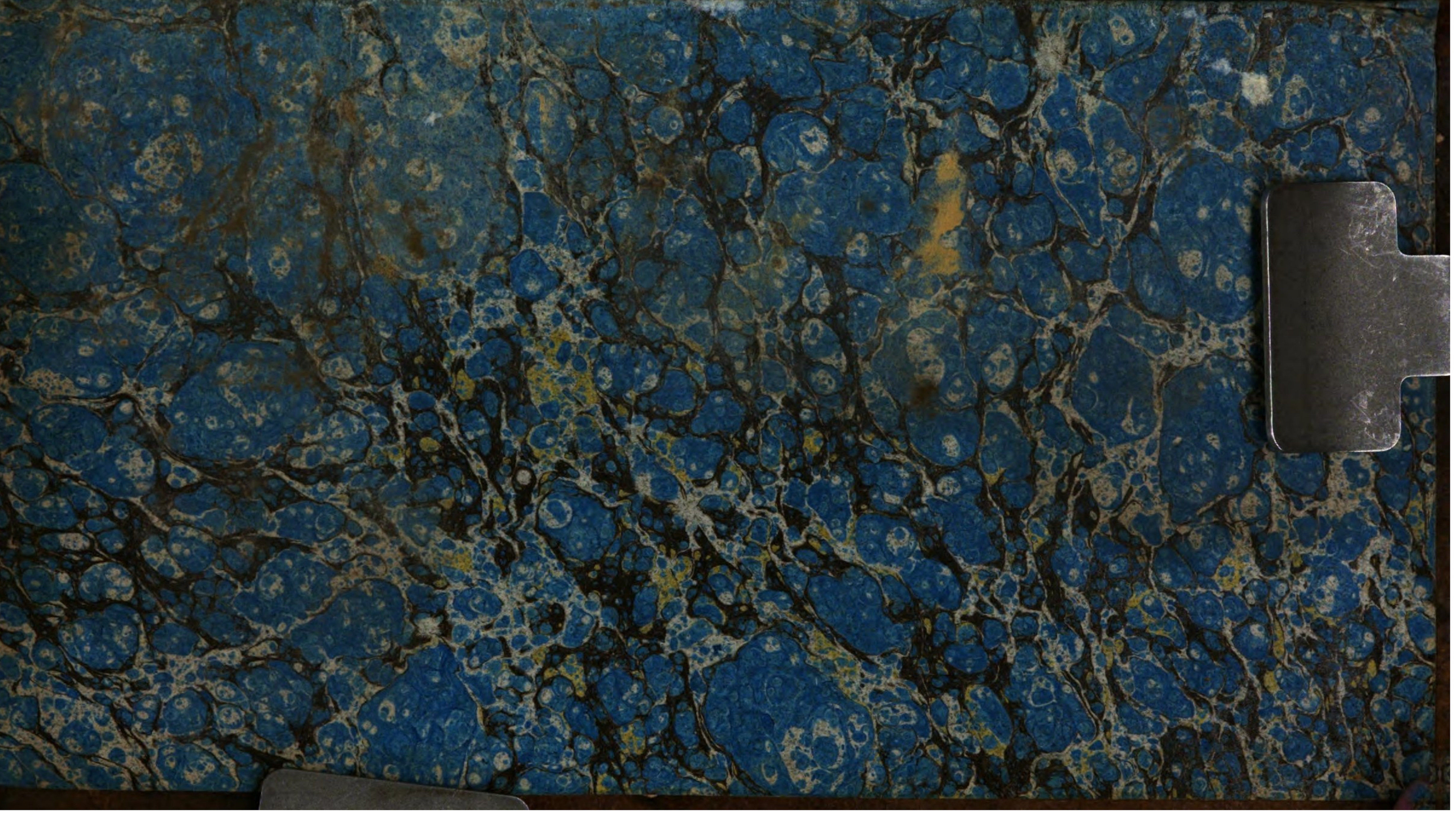

~~Jus 67~~ Jus N. 67

J. Austr. 49—1

Sattler

<366363155600018

Bayer. Staatsbibliothek

Rr

Handbuch
des österreichischen
Ehe-Rechts,
nach den
darüber erlassenen Gesetzen und Verordnungen,
und mit Bemerkung der Abweichungen des bürgerlichen Gesetzbuchs für Westgalizien.

In systematischer Ordnung bearbeitet

von

Carl Christian Sattler,

Doctor beyder Rechte.

Erster Theil,

welcher die in Betreff des ehelichen Bandes vorgeschriebene Grundsätze enthält.

Wien,

bey Andreas Gassler.

1804.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Kein Theil des österreichischen Eherechts ist von so allgemeinem Umfang und Einfluß sowohl auf das Wohl einzelner Familien als des ganzen Staats, wie das Eherecht. Sein Umfang erstreckt sich auf alle Bürger, und die rechtliche Wirkungen der Ehe zeigen sich in den wichtigsten Verhältnissen des bürgerlichen Lebens. Eine genauere Kenntniß desselben ist daher für jeden Unterthan von unendlichem Nutzen, und die Unwissenheit der darinn aufgestellten Grundsätze zieht sowohl in Ansehung der Personen selbst und ihres bürgerlichen Zustandes, als auch in Betreff ihres Vermögens die traurigste Folgen nach sich; die Ruhe und der Ruin ganzer Familien, das ganze zeitliche Glück oder Unglück hängt oft von dem Bande ab, welches die dadurch verknüpfte Personen auf immer an einander fesselt. Eine genaue Zergliederung der

gesetzlichen Vorschriften über das Band der Ehe und über die ehlichen Rechte und Verhältnisse ist also gewiß keine überflüssige Arbeit, besonders da die Quellen, welche uns die Kenntniß dieser Rechte- und Verhältnisse darbieten, in den Gesetzsammlungen zerstreut liegen, und oft nur mit vieler Mühe und Zeit = Aufwand aufgefunden werden können. Ueberdies kann man durch die einzelne Gesetze ohnmöglich zu einer genauen, richtigen und vollständigen Bekanntschaft mit dem österreichischen Eherecht gelangen, wenn nicht die gehörigen Vorbegriffe und allgemeinen Grundsätze vorausgeschickt sind, und dasselbe nicht in einem systematischen Zusammenhang vorgetragen wird.

Zwar hat die in Gräz gedruckte Sammlung aller mit dem Ehepatent in Verbindung stehenden Gesetze diesem Bedürfniß einigermaßen abzuhelfen gesucht; allein der Mangel an Vollständigkeit, der darinn herrscht, die Beschränkung auf die in dem Ehepatent abgehandelte Gegenstände, welche sich blos auf das bürgerliche Band der Ehe beziehen, selbst diese nicht ganz umfaßt haben, und die aus der geschlossenen Ehe fliessende Verbindlichkeiten und Rechte ganz

mit Stillschweigen übergiengen, die zum Theil sehr willkührliche Ordnung, in welcher die spätere Verordnungen mit den §. §. des Patents in Verbindung gesetzt sind, der Umstand endlich, daß das Ehe-Patent dem dritten Hauptstück des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs in der Anwendung nachsteht, die Abweichungen von beyden aber in der gedachten Sammlung nicht einmal bemerkt sind, alles dieses schon beweiset hinreichend, wie wenig sie dazu geeignet sey, eine richtige und vollständige Uebersicht der ehlichen Rechte und Pflichten in ihrem ganzen Umfang entbehrlich zu machen. Eben so wenig sind die etliche Compendien und Kommentarien des Civil-Rechts hinreichend, denjenigen, der sich über das Eherecht in seinem ganzen Umfang unterrichten will, befriedigend zu belehren, da dieselbe nur für Rechtsverständige geschrieben sind, welche bereits mit den nöthigen Vorkenntnißen ausgerüstet daraus Unterricht schöpfen wollen, und weil überdies darinn die auf das eheliche Verhältniß Bezug habende Gegenstände, von welchen aber der erste Theil des A. B. G. schweigt, nicht zugleich dabey vorgetragen, sondern in andere Theile der Jurisprudenz, mit welchen sie in unmittelbarer Verbindung stehen,

verwiesen worden, auf diese Art aber oft ganz übergangen werden, oder doch nur mit vieler Mühe und Weitläufigkeit in Erfahrung gebracht werden können.

Diese Umstände, die niemand verkennen wird, so wie die Ueberzeugung, daß die Ehe ein Gegenstand ist, der an Umfang und Interesse alle andere Rechtsmaterien weit hinter sich läßt, und in alle andere bürgerliche Verhältnisse eingreift, haben mich bewogen, das österreichische Eherecht in seinem ganzen Umfang auszuarbeiten, und daher in demselben auch die Lehre von den den Eheleuten eigenen Verbrechen, von ihrer Fähigkeit und Verbindlichkeit zu Anzeigen und Zeugnissen, von ihrem Erbrecht, von ihren Rechten und Pflichten bey dem Konkurs eines Ehegatten, von der Erbsteuer und Abfahrtsgeld ihres wechselseitigen Vermögens u. s. w., sofern diese Gegenstände auf die Ehe und Ehegatten Bezug haben, und deshalb besonders bestimmt sind, umständlich vorzutragen, und damit den ganzen Umfang aller Verhältnisse, aller Rechte und Verbindlichkeiten darzustellen, welche mittelbar oder unmittelbar auf die Ehe sich gründen, oder damit

in nothwendiger Verbindung stehen. Diejenigen sowohl, welche bereits in einer Ehe leben, oder in dieselbe treten wollen, als auch dritte Personen, auf welche das ehliche Verhältniß in dieser oder jener Rücksicht einen Einfluß äussert, und daher von rechtlichen Folgen begleitet ist, erhalten dadurch eine genaue Uebersicht aller Rechte und Pflichten, welche das ehliche Verhältniß zum Grunde haben. Dies ist die Absicht meiner Bemühungen, und mein sehnlichster Wunsch, dieselbe wenigstens nach meinen Kräften zu erreichen, und dadurch den Dank des Publikums zu verdienen.

Der Nutzen eines solchen Werks bedarf wohl nach dem bisher Gesagten keines weitern Beweises. Eben so wenig wird es nöthig seyn, den Plan zu rechtfertigen, nach welchem ich dasselbe bearbeitet habe; er schien meinen Einsichten der zweckmäßigste, um dieser Lehre die möglichste Vollständigkeit und Deutlichkeit zu geben, und damit selbst dem Laien in der Jurisprudenz einen Wegweiser in die Hände zu liefern, der ihn in seinen rechtlichen Verhältnißen in Betreff der Ehe sicher leiten könnte. Nur selten habe ich deswegen sowohl, als auch aus

dem sehr natürlichen Grund, daß die Gesetze der bloßen doctrinellen Auslegung bey den Richterstühlen kein Ansehen eingeräumt haben, und solche Privatmeinungen ohnehin nicht von wichtigem Einfluß sind, mich in eine weitläufige Erörterung streitiger Fragen oder durch die Gesetzgebung nicht entschiedener Zweifel eingelassen. Ich begnügte mich lieber mit Fingerzeigen, um auf diese oder jene Lücke wenigstens nur aufmerksam zu machen. Freylich dürfte dieses Geständniß mir von mancher Seite einen Mangel an Vollständigkeit zur Last legen; ich konnte nun aber einmal nicht weiter gehen, als soweit die Gesetze und die Analogie derselben reicht. Jene Fragen, die allenfalls noch aufgeworfen werden mögen, habe nicht ich, sondern die gesetzgebende Gewalt zu beantworten, und ich hielt es für pflichtwidrig, mich in fremde Sphären zu wagen. Uebrigens habe ich mich, soviel es möglich war, der gesetzlichen Worte selbst bedient, und auch die Gesetze und Verordnungen selbst jedesmal genau angeführt, um sowohl den Gesetzforscher als den blossen Kritiker von der Wahrheit der aufgestellten Behauptungen zu überzeugen, und ihnen das Studium der Gesetze selbst zu erleichtern.

Meine Absicht war anfangs, dieses Werk auf einen Band einzuschränken; es waren aber der Materialien zu viele, als daß ich, ohne der Deutlichkeit und Vollständigkeit Abbruch zu thun, derselben hätte getreu bleiben können. Ich habe es daher nun in 2 Bände abgetheilt, wovon der erste die nöthigen Vorkenntnisse und allgemeinen Grundsätze darstellt, dann aber auch vorzüglich diejenige Rechtsnormen umfaßt, welche die Schliessung oder Auflösung und Trennung des ehlichen Bandes betreffen. In dem zweyten Theil werden dann diejenige Rechte und Pflichten abgehandelt, welche aus der bereits geschlossenen oder wieder getrennten oder ungültigen Ehe entstehen. Jedem Theil ist eine Inhalts = Anzeige vorangeschikt, welche die Stelle eines Regisiters vertritt.

Soviel über die Geburt und das System dieses Eherechts. Es ist mein erster Versuch in der österreichischen Jurisprudenz, und ich glaube daher im geringsten nicht, ein über alle Vorwürfe erhabenes Werk geliefert, und alle Mängel beseitiget zu haben. Weit bin ich von diesem stolzen Gedanken entfernt; mit Vergnügen werde ich vielmehr belehrende Bemerkungen

kompetenter Richter bey künftigen Arbeiten oder bey einer neuen Ausgabe dieses Eherechts, wenn es so glücklich seyn sollte, eine zu erleben, zu benützen suchen, so wie mich der Beyfall der Kenner und die gute Aufnahme des Publikums zur Bearbeitung anderer gemeinnütziger Materien des österreichischen Rechts aneifern wird. Indessen finde ich mich hinreichend durch die Ueberzeugung belohnt, durch dieses Werk manchem einen wesentlichen Nutzen, andern aber wenigstens eine nützliche Unterhaltung zu verschaffen.

Wien, im April 1803.

Der Verfasser.

Systematische Anzeige des Inhalts.

Einleitung.

A. Begriff des Eherechtes. §. 1.

B. Umfang desselben. §. 2.

C. Dessen Quellen. §. 3—17.

a) Das Ehepatent. §. 3. 4.

b) Nachträgliche Verordnungen zu demselben. §. 5.

c) Das IIIte Hauptstück des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs. §. 6. 7.

d) Die hierüber weiters erlassene Verordnungen. §. 8.

e) Anwendbarkeit der Ante-Josephinischen Gesetze. §. 9. Sammlung der einzelnen Gesetze und Verordnungen. §. 10.

f) Subsidiarischer Gebrauch des Kanonischen — §. 11.

g) Und des Römischen Rechts. §. 12. 13.

h) Gewohnheitsrecht. §. 14.

i) Analogie und Vernunftrecht. §. 15.

k) Wie fern sind die ältern Gesetze aufgehoben? §. 16.

l) Wann kann man zu den subsidiarischen Quellen Zuflucht nehmen? §. 17.

D. Allgemeine Verbindlichkeit der Ehegesetze. §. 18.

a) Wie ferne sind Fremde? §. 19.

b) Wie ferne sind Nazionalisirte? §. 20.

c) Wie ferne sind Einwanderer? §. 21.

d) Wie ferne im Ausland befindliche Unterthanen an die Ehegesetze gebunden? §. 22.

e) Die Ehegesetze müssen genau befolgt werden. §. 23.

f) Sie wirken jedoch nicht zurück. § 24.

E. Sammlungen der österreichischen Ehegesetze. §. 25.

F. Litteratur des österreichischen Eherechts. §. 26. 27. 28.
G. Nutzen desselben
a) im allgemeinen; §. 29. und Vorrede.
b) Insbesonders:
1) Für Theologen, §. 30.
2) Für Aerzte, §. 31.
3) Für Rechtsgelehrte. §. 32.

Erstes Buch.

Von dem Band der Ehe.

Begriff und Zergliederung dieser Benennung. §. 33.

Erstes Capitel.

Von der Ehe überhaupt.

A. Begriff der Ehe. §. 34. 35.
B. Zweck derselben. §. 36. — §. 39.
C. Von dem Recht und der Verbindlichkeit zur Ehe. §. 40.
D. Von den Ehehindernißen. §. 41.
a) Begriff. §. 42.
b) Eintheilung:
1) In natürliche und positive; §. 43.
2) In öffentliche und Privathinderniße; §. 44.
3) In verborgene und bekannte; §. 45.
4) In dispensable und indispensable; §. 46.
5) In vorhergehende und nachfolgende; §. 47.
6) In aufschiebende und auflösende Ehehinderniße. §. 48.
c) Wer kann auflösende Hinderniße anordnen. §. 49.
E. Wie ferne ist die Ehe ein Civilkontrakt, wie ferne ein Sakrament? Verhältniß und Wirkungen beyder Rücksichten. §. 50. 51. 52.
F. Von der Dispensation in Ehesachen. §. 53—57.
G. Von der Form des Ehekontrakts. §. 58.
H. Eheverlöbniße wirken keine Verbindlichkeit zur Ehe. §. 59. 60.
I. Von der Ungültigkeit der Ehe. §. 61.
K. Eintheilungen der Ehe:
a) Uneigentliche Ehen; §. 62.

b) Vermeintliche Ehen; §. 63.
c) Kirchlich = bürgerliche, kirchliche, bürgerlich = förmliche Ehen. §. 64.
d) Eigentliche Misheurathen sind den Gesetzen unbekannt; §. 65.
e) Eben so die Ehen zur linken Hand und — §. 66.
f) die Gewissensehen. §. 67.
g) Auch die Jüdische Thalaks = Ehen gelten nicht. §. 68.
h) Was ist eine zweyte, was eine consummirte Ehe? §. 69.
L. Nur durch richterlichen Ausspruch kann eine Ehe getrennt, geschieden oder annullirt werden. §. 70.
M. Vom Gerichtstand überhaupt in Ehesachen. §. 71.

Zweytes Capitel.

Von der Fähigkeit, den Ehevertrag zu schließen, und den Ehehindernißen insbesonders.

A. Befugniß zur Ehe überhaupt. §. 73.
B. Beschränkung derselben. §. 74.
1) Wegen natürliche Hindernisse.
a) Wegen Mangel an Einsicht und freyem Willen bey Kindern, Wahnsinnigen u. s. w. §. 75.
b) Wie ferne können Taubstumme, oder Taube und Stumme heurathen? §. 76.
c) Wie ferne Einfältige, Blödsinnige, Verschwender? §. 77.
d) Wie ferne wird das Alter oder Unvermögen zur Zeugung ein Hinderniß. §. 78.
Unvermögen ist ein auflösendes Ehehinderniß. §. 79.
Unter welchen Umständen? §. 80.
Wenn ist es keines? §. 81. 82. 83.
Unfruchtbarkeit allein ist kein Ehehinderniß. §. 84.
Ist bey dem Unvermögen eine bestimmte Zeit festgesetzt? §. 85.
Andere körperliche Gebrechen sind an sich kein Ehehinderniß, §. 86.
2) Wegen bereits bestehender Ehe des einen Theils. §. 87.
Die Gesetze haben daher die zweyte Ehe nur unter gewisser Vorsicht gestattet, §. 88.
sowohl, wenn die erste Ehe durch den Tod, — §. 89. 92. 96.

als auch, wenn sie durch richterlichen Spruch aufgelöst ist §. 90.
Welche Vorsicht muß hier der Geistliche beobachten? §. 91.
Wie wird für die Kinder erster Ehe gesorgt? §. 93.
Welche Vorsicht muß bey der schwangern Wittwe beobachtet werden? §. 94.
Bigamie ist Verbrechen, die Ehe ungültig unter den Bigamis, §. 95.
auch wenn ein Theil in Unwissenheit ist, §. 97.
oder der erste Gatte einwilligt, §. 98.
oder selbst nachher sterben sollte. §. 99.
Selten dürfte hier die Gnade der Dispensation eintretten. §. 100.
3) Auch Priesterweyhe ist ein Ehehinderniß, so wie die Ordensgelübde. §. 101.
1) Hier findet das Canonische Recht seine volle Anwendung. §. 102.
2) Wie ferne ist der geistliche Stand zum Cölibat verpflichtet? §. 103.
a) Die ordines minores sind nicht zur Ehe unfähig, §. 103. 104.
b) wohl aber die ordines majores. §. 105.
c) Wie aber, wenn die Priesterweyhe nach der Verehlichung erschlichen ist? §. 106.
d) Akatholische Geistliche kennen kein Coelibat. §. 107.
e) Wie wird es in der griechischen Kirche gehalten. §. 108.
3) Welche Gelübde verpflichten zum Cölibat? §. 109.
a) Klostergeistliche dürfen nicht heurathen. §. 110.
b) Wie aber, wenn ein Orden aufgehoben ist? §. 111.
c) Welche Folgen zieht die Ehe gegen das Gelübde der Keuschheit nach sich. § 112.
d) Akatholicken werden auch durch Gelübde nicht zum Cölibat verpflichtet. §. 113.
e) Was ist bey dem nach der Ehe abgelegten Ordensgelübde Rechtens?. 114.
f) Wann ist dieses gestattet? §. 115.
g) Wird dadurch die Ehe aufgelöst? §. 116.
4) Blutsverwandtschaft ist ein Ehehinderniß.
a) Begriff. §. 118.
b) Eintheilung. §. 118.

Was sind Ascendenten, Descendenten, Collateralen, was ist doppelte Verwandtschaft? §. 119.
Kollateralen werden eingetheilt. §. 120.

c) Was ist Grad, Linie, Berechnung der Verwandtschaft? §. 121.
Was ist ein Stammbaum? §. 122.
Regeln der Kanonischen Berechnung. §. 123.

d) Die Verwandtschaft als Ehehinderniß:
aa) Bey Ascendenten und Descendenten. §. 124.
Wie es mit Stiefkindern, — §. 125.
Wie mit der Stiefmutter zu halten? §. 126.
bb) Bey Kollateralen. §. 127
Was ist bey ungleicher Seitenlinie Rechtens. §. 128.

e) Genauere Entwicklung dieses Hindernißes. §. 129.

f) Wie ferne ist die unehliche Verwandtschaft ein Ehehinderniß? §. 130.

g) Besonderer Fall bey Stiefgeschwistrigen. §. 131.

h) Verhältniße der geistlichen und weltlichen Macht bey diesem Ehehinderniß. §. 132. 133.
Wie wird es daher mit der Dispensation gehalten. §. 134. bis 141.

i) Wieferne ist die Verwandtschaft bey jüdischen Ehen ein Hinderniß. §. 142.

5) Schwägerschaft ist gleichfalls ein Ehehinderniß.

a) Begriff. §. 143.

b) Eintheilnng. §. 144.

c) Wie fern ist Schwägerschaft ein Ehehinderniß. §. 145. 146.

d) Analoge Gesetze bey der Verwandtschaft und Schwägerschaft. §. 147.

e) Wie ferne können Stiefkinder oder Stiefgeschwistrige sich heurathen. §. 148.

f) Weder die gesetzliche, noch — §. 149.

g) die geistliche Verwandtschaft ist ein Ehehinderniß. §. 150.

h) Eben so wenig die Cognatio vel affinitas superveniens. §. 151.

i) Wie verhält es sich mit der Quasi-Affinitaet? §. 152.

k) Wie ferne ist die Schwägerschaft bey jüdischen Ehen ein Hinderniß? §. 153.
Ist bloße Ausnahme von den allgemeinen Ehegesetzen. §. 154.

1) Warum sind zu nahe Verwandtschaft und Schwägerschaft Ehehinderniße? §. 155.
6) Die Religion ist ein Ehehinderniß zwischen Christen und Nichtchristen. §. 156.
a) Grund dieses Ehehindernißes. §. 157.
b) Es erstreckt sich nicht auf die Christen verschiedener Confession, — 158.
c) Noch auch die Ehen der Nichtchristen unter sich. §. 159.
7) Ehebruch ist ein Ehehinderniß. §. 160.
a) Wer begeht einen Ehebruch? §. 161.
b) Warum ist derselbe ein Ehehinderniß. §. 162.
c) Wie ferne ist er ein solches? §. 163—166.
d) Die Ehe ist zwischen dem Ehebrecher und dem Mitschuldigen ungültig. §. 167.
8) Ermordung eines Gatten ist ein Ehehinderniß. §. 168.
Warum? §. 169.
Wieferne ist die Ermordung ein Ehehinderniß? §. 170. 171.
Wie wenn die Ermordung nur im Beichtstuhl bekannt wird? §. 172.
9) Mangel an freyer Einwilligung macht die Ehe ungültig. §. 173. — Siehe §. 177. u. fgd.
Die Ehe zwischen Einheimischen und Fremden, und — §. 174.
Die Ehe zwischen Vormund und Pupillen ist nicht ungültig. §. 175.

Drittes Capitel.

Von der Art und Weise, wie die Ehe geschlossen wird.

A. Die Einwilligung der Kontrahenten ist wesentlich §. 176.
1) Die Einwilligung muß klar und deutlich, und §. 177.
2) Muß sie frey seyn, daher ist — §. 178.
a) Furcht und Zwang ein Hinderniß. §. 179.—185.
b) Der Zwang ist bey der Entführung eine gesetzliche Vermuthung. §. 176.
Was ist Entführung? §. 188.
Grund dieses Ehehindernißes. §. 189.
Welche Erfordernisse müssen vorhanden seyn? §. 190.

Wie muß die Entführung beschaffen seyn? §. 191.
Wie ferne wird dabey Furcht und Zwang vermuthet? §. 192.
Welchen Einfluß hat die Einwilligung der Entführten? §. 193.
Wem steht hier ein Klagrecht zu? §. 194.
Ist die Entführung des Manns auch ein Ehehinderniß? §. 195.

c) Daher ist auch ein wesentlicher Irrthum ein Ehehinderniß. §. 196.
Welcher Irrthum ist wesentlich? §. 197.
Welche Eigenschaften sind als wesentliche anzusehen? §. 198. 199.
Wann ist also der Irrthum kein Hinderniß? §. 200. 203.

d) Wie ferne kann die Einwilligung bedingt seyn? §. 201. 202.

e) Die frühere Schwangerschaft von einem dritten ist ein wesentlicher Irrthum, §. 204.

wenn:
1) Der Gatte davon nichts wußte; §. 205.
2) Die Braut schon vorher von einem dritten geschwängert war; §. 206.
3) Der Mann die Schwangerschaft gehörig anzeigte, §. 207.
4) Und seine Unwissenheit erweisen kann. §. 208.
Doch bleibt unter gewißen Umständen die Ehe doch gültig. §. 209.

3) Die Einwilligung muß von den Kontrahenten selbst gegeben werden. §. 210.
Doch findet als Ausnahme eine Special-Vollmacht statt §. 211. 212.
Kann der Unterhändler
a) eine Schadloshaltung, §. 213. 214.
b) kann er eine Belohnung fordern? §. 215.

4) Es muß auch die Miteinwilligung der gesetzlichen Obern vorhanden seyn, §. 216.
a) bey Minderjährigen, §. 217. 218.
1) Des Vaters oder väterlichen Großvaters. §. 219. 239.
Die Einwilligung der Mutter ist nicht wesentlich, §. 220.

jedoch hat ihre Vernachlässigung unangenehme Folgen. §. 221.

Hingegen macht die venia aetatis den väterlichen Konsens nicht entbehrlich. §. 222.

aa) Nur der Konsens des eheleiblichen Vaters wird erfordert; §. 223.

bb) Die Ehen der Grosjährigen sind aber ohne denselben nicht ungültig; § 224.

doch zieht auch dessen Verachtung widrige Folgen nach sich. §. 225.

Wie, wenn der Majorenne noch in der väterlichen Gewalt ist? §. 226.

cc) Der Vater ertheilt entweder seinen Konsens zu der Ehe, §. 227.

oder er verweigert denselben aus guten Gründen. §. 228.

Sonst kommt das Gericht dem Minorennen zu Hülfe, §. 229.

und genehmigt entweder die Verweigerung des Vaters, §. 230.

oder es erklärt dieselbe für ungegründet, und supplirt den Konsens, §. 231.

wodurch dann die Ehe gültig und erlaubt wird. §. 232.

Doch steht auch hier der weitere Rechtszug offen. §. 233.

dd) Ohne den Konsens des Vaters oder die gerichtliche Supplirung ist die Ehe ungültig, §. 234.

ohne daß sie jedoch die Enterbung zur Folge hat. §. 235.

Wie verhält es sich mit der Enterbung anderer Ascendenten? §. 236.

Worauf hat der Richter bey der Supplirung besonders zu sehen? §. 237.

ee) Auch die Verführer der ungehorsamen Kinder werden bestraft. §. 238.

2) Des Vormunds.

aa) Dessen Einwilligung wird manchmal neben der väterlichen nothwendig; §. 240.

bb) Gewöhnlich ist sie nur bey Ehen von minderjährigen Waisen wesentlich. §. 241.

cc) In diesem Fall ist auch die Genehmigung der Obervormundschaft wesentlich. §. 242.
Diese supplirt auch den vom Vormund ohne Ursache verweigerten Konsens. §. 243.
Worauf hat dabey die Obervormundschaft zu sehen? §. 244.
dd) Wie verhält es sich mit minorennen Unterthanen im Ausland? §. 245.
Wie mit minorennen Fremden in den Erblanden? §. 246. 247.
ee) Wann sind also die Ehen der minorennen Pupillen null und nichtig? §. 248.
In wie ferne sind sie auch strafbar? §. 249.
ff) Auch solche anfangs ungültige Ehen werden manchmal aufrecht erhalten; §. 250.
Ist in solchem Fall die Wiederholung der Trauung nothwendig? §. 251.
b) Bey Militärpersonen ist die Erlaubniß der Obern wesentlich. §. 252.
aa) Grund dieser Verordnung. §. 253.
bb) Was versteht man hier unter Militär-Personen? §. 254.
cc) Heuraths-Lizenz.
1) Der Offiziers; §. 255.
Nähere gesetzliche Bestimmungen. — §. 256.
besonders in Betreff der Kauzionen. §. 257.
2) Der gemeinen Soldaten; §. 258. 259. 260. 261.
3) Der Invaliden; §. 262. 263. 264. 265.
4) Der Beurlaubten. §. 266. 267.
5) Der im Ausland befindlichen Militäristen. §. 268.
dd) Ohne die erhaltene Lizenz sind die Ehen ungültig. §. 269.
c) Besondere Beschränkungen und Vorsichten einiger Ehen. §. 270.
aa) Meldzettel und Entlaßscheine der Unterthanen werden an manchen Orten erfordert. §. 271. 272. 273.
bb) Dienstboten-Heurathen. §. 274.
cc) Ehen der Handwerksbursche. §. 275.
dd) Ehen der Civilbeamten. §. 276.
ff) Ehen der Handelsleute. §. 277.

gg) Ehen verrechnender Beamter. §. 278.
hh) Ehen des hohen Adels. §. 279. 280.
ii) Ehen der Juden. §. 281. 282.

B. Die Einwilligung muß die gesetzliche Form haben. Sie muß daher: — §. 283.

a) Durch das Aufgebot der Kirche öffentlich bekannt gemacht werden. §. 284.
aa) Grund des Aufgebots. §. 285.
bb) Wirkungen desselben. §. 286. 287.
cc) Alle Ehen sind demselben unterworfen. §. 288.
dd) Wo hat das Aufgebot zu geschehen? §. 289. 290. 294. 295.
Wo bey akatholischen? §. 291.
Wo bey griechischen? §. 292.
Wo bey gemischten Ehen? §. 293.
ee) Zeit der Verkündigung. §. 296.
ff) Wie oft muß sie geschehen. §. 297.
gg) Worüber haben sich vorher die Brautleute auszuweisen? §. 298.
hh) Unterlassung des Aufgebots macht die Ehe null. §. 299.
ii) Dispensation vom Aufgebot. §. 300.
1) Wenn wird sie ertheilt. §. 301.
2) In gewissen Fällen ist eine eydliche Versicherung erforderlich. §. 302.
3) Wenn ist sie anzusuchen? §. 303.
4) Wer ertheilt sie? §. 304.
5) Wenn wird von dem dreymaligen Aufgebot ganz dispensirt? §. 305.
6) Welche Vorsicht fordern hier die Gesetze? §. 306. Eydesformel. §. 307.
7) Zeugniß über die ertheilte Dispensation. §. 308.

2) Durch die priesterliche Trauung wird die Ehe förmlich geschlossen.
aa) Wenn findet die Trauung statt? §. 309.
bb) Sie ist wesentlich zu einer gültigen Ehe. §. 310.
cc) Worinn besteht sie? §. 311.
dd) Wer verrichtet dieselbe? §. 312. 313.
Auch gemischte Ehen werden vom katholischen Priester getraut. §. 314.
Von den Stollgebühren insbesonders. §. 315.
ee) Wie ist die Trauung der Unterthanen im Ausland zu beurtheilen? §. 316.

ff) Zeit der Trauung. §. 317.
Dispensation bey Trauungen in der geschlossenen Zeit. §. 318.
gg) Vorsichts-Maasregeln bey der Trauung. §. 319.
hh) Grund der Trauung. §. 320.
ii) Von den Trauungsbüchern. §. 321. bis 326.
kk) Wirkung der Trauung. §. 327.

Viertes Capitel.

Von der Auflösung der Ehe.

A. Die Ehe ist in der Regel unauflöslich; §. 328.
B. Doch finden hievon Ausnahmen statt; §. 329.
a) Durch die Sonderung von Tisch und Bett wird die Ehe nicht ganz aufgelößt. §. 330.
Auch bey Akatholicken und Juden findet oft die Sonderung statt. §. 331.
b) Durch die eigentliche Scheidung wird bey Akatholicken und Juden das Band der Ehe selbst aufgelößt. §. 332. und 333.
c) Durch die Annullirung wird nur eine ungültige Ehe für solche gerichtlich erklärt. §. 334.
C. Jede Art von Trennung, Auflösung oder Nichtigkeit erfordert die richterliche Einschreitung. §. 335.

Erster Abschnitt.

Von der Sonderung zu Tisch und Bett.

A. Worinn besteht ihre Absicht? §. 336. 337.
B. Sie tritt ein in 3 möglichen Fällen. Wie wird es gehalten:
a) Wenn sich ein Ehegatte von dem andern eigenmächtig absondert; §. 338.
b) Wenn sich beyde Gatten ausser gerichtlich dazu verstehen; §. 339.
Vor welchem Foro ist die Sache zu behandeln? §. 340.
Verfahren dabey. §. 341. 342.
Vorsicht wegen der Kinder. §. 343.
Wie wird es mit dem Vermögen gehalten. §. 344.
Kann eine minderjährige Person für sich allein in die Scheidung willigen? §. 345.

3) Wenn ein Gatte die Einwilligung aus Bosheit verweigert. §. 346.

Findet hier auch Kontumazirung statt? §. 347.

Wann verweigert ein Theil die Einwilligung aus Bosheit? §. 348.

Auch hier wird das Zeugniß des Geistlichen erfordert. §. 349.

Der Streit wegen des Vermögens wird in ordentlichen Rechtsweg verwiesen. §. 350.

C. Für das Wohl der Kinder hat der Richter zu sorgen. §. 351.

D. Wirkungen der Sonderung. §. 352.

E. Von der Wiedervereinigung gesonderter Eheleute. §. 353.

Zweyter Abschnitt.

Von der gänzlichen Ehescheidung.

A. Nur eine gültige Ehe kann geschieden werden. §. 354.

Denn eine ungültige Ehe wird annullirt. §. 355.

B. Erfordernisse zur Scheidung.

a) Es muß eine gesetzliche Ursache zur Scheidung vorhanden seyn. §. 356. 357.

b) Die Scheidung kann nur das Gericht erkennen. §. 358.

c) Die Ehe selbst muß einer Auflösung fähig seyn. Daher werden — §. 359. 369.

1) katholische und — §. 359.

2) gemischte Ehen nicht geschieden, so wie, — §. 360.

3) wenn beyde akatholische Ehegatten katholisch geworden sind. §. 361.

4) Wie aber, wenn nur ein Gatte während der Ehe katholisch wurde? §. 362. 364. bis 367.

5) Die einmal erkannte Scheidung bleibt jederzeit gültig. §. 363.

6) Wie, wenn ein jüdischer Gatte ein Christ wird? §. 368. a.

7) Unter jüdischen Gatten findet die Scheidung statt. §. 368. b.

d) Die gesetzmäßige Ursachen zur Ehescheidung sind: — §. 370.

aa) bey Akatholicken:
1) Lebensgefahr, durch den einen Gatten verursacht §. 371.
2) Ehebruch des einen Gatten. §. 372.
Beweis des Ehebruchs. §. 373.
Erläuterung eines Mißverständnißes. §. 374.
Wann ist der Ehebruch keine Scheidungsursache? §. 375. 376.
Kompensation beym Ehebruch. §. 377.
3) Boshafte Verlassung des einen Gatten. §. 378.
Warum läßt das Gesetz hier die Scheidung zu? §. 379.
Folgerungen hieraus. §. 380.
Quasi-Desertion ist keine Ursache zur Scheidung. §. 381.
4) Hauptfeindschaft und unüberwindliche Abneigung. §. 382.
Welches sind hier die gesetzlichen Erfordernisse? §. 383.
Vorher müssen gelindere Mittel versucht werden. §. 384. 385. 386.
Vorsicht wegen der Kinder. §. 387.
bb) Bey Juden. §. 390.
1) Wann beyderseitige Einwilligung vorhanden ist. §. 391.
Auch hier tretten vorher Versuche zur Güte ein. §. 392. 393.
2) Wenn das Weib einen Ehebruch begangen hat. §. 394.
Im übrigen sind die Juden an die allgemeine Ehegesetze gebunden. §. 395.
e) Andere Ursachen sind zur Ehescheidung nicht hinreichend. §. 388.
f) Wer kann auf Ehescheidung klagen? §. 389.
g) Gerichtliches Verfahren bey derselben. §. 396.
1) Es weicht vom ordentlichen Verfahren ab. §. 397.
2) Nur die Landrechte sind das zuständige Gericht. §. 398.
3) Es wird dabey ein defensor matrimonii aufgestellt. §. 399.
4) Auch handelt das Gericht dabey von Amtswegen. §. 400.

5) Der Berathschlagung wird ein politischer Representant beygezogen. §. 402.
6) Das eigene Geständniß macht keinen vollen Beweis. §. 401.
7) Jedoch finden auch hier die gewöhnlichen Rechtsmittel statt. §. 403.
8) Betrug der Eheleute hiebey wird bestrafft. §. 404.
C. Wirkungen der Ehescheidung.
a) Das ehliche Band wird dadurch ganz aufgelößt. §. 405.
b) Daher können geschiedene Ehegatten zur zweyten Ehe schreiten. §. 405.
Jedoch kann die Ehe mit dem Theilnehmer des Verbrechens nicht statt finden. §. 406.
Auch ist die zweyte Ehe wegen der Schwangerschaft beschränkt. §. 407.
c) Wie wird es mit der Absonderung des Vermögens gehalten? §. 408.
D. Unterschied zwischen Sonderung und Ehescheidung. §. 409.

Dritter Abschnitt.

Von der Ungültigkeit der Ehe.

A. Begriff. §. 410.
Folgerungen aus demselben. §. 411.
B. Dispensation bey ungültigen Ehen. §. 412.
Gesetzliche Verordnungen hierüber. §. 413. 414.
Sie wird nur unter gewissen Umständen ertheilt. §. 415.
C. Bestraffung derer, die wissentlich eine ungültige Ehe schlossen. §. 416. 417. 418. 431.
D. Verfahren bey der Annullirung der Ehen.
1) Das ausschließende Forum sind die Landrechte. §. 419.
2) Alles wird auch hier von Amtswegen eingeleitet. §. 420.
3) Auch hier macht das Geständniß der Ehegatten keinen vollen Beweis. §. 421.
4) Worauf hat der Richter daher vorzüglich zu sehen? §. 422. 423. 426. 427.
5) Wem steht die Anzeige einer nichtigen Ehe zu? §. 424.
6) Wie weit hat die politische Obrigkeit dabey einzuschreiten? §. 425.

7) Wenn soll der Richter die Dispensation eintretten lassen? §. 428.
8) Wenn soll er die Ehe für nichtig erklären. §. 429. 430.
9) Auch hier ist der weitere Rechtszug gestattet. §. 433.

E. Auch die ungültige Ehen der Juden sind auf diese Art zu behandeln. §. 432.

F. Von den Wirkungen:

a) wenn die Ehe für ungültig erklärt ist;
1) in Ansehung der Eheverträge und des Vermögens; §. 434. 436.
2) in Betref der Kinder, §. 435.
3) in Ansehung der Strafe. §. 431.

b) Wenn sie aufrecht und bey Kräften erhalten wird,
1) in Ansehung der gegenseitigen Rechte der Eheleute, §. 437.
2) in Ansehung der Wiederhohlung der Trauung, §. 438.
3) in Betref der Bestrafung. §. 431.

Erklärung der Abbreviaturen in den Citaten.

A. B. G. III. 5. bedeutet:	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Hauptstück III. §. 5.
A. G. O. — — — —	Allgemeine Gerichtsordnung.
B. G. f. Wg. — —	Bürgerliches Gesetzbuch für Westgalizien.
A. C. G. O. — — —	Allgemeine Criminal-Gerichts-Ordnung.
A. G. ü. V. u. St. —	Allgemeines Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung.
A. C. O. — — — —	Allgemeine Concurs-Ordnung.
E. P. — — — — —	Ehe-Patent.
H. D. — — — — —	Hof-Dekret.
D. — — — — — —	Dekret.
R. — — — — — —	Resolution.
P. — — — — — —	Patent.
St. P. — — — —	Stempel-Patent.
V. — — — — — —	Verordnung.
I. P. O. — — — —	Instrumentum Pacis Osnabrugensis.
Conc. Tridt. — — —	Concilium Tridentinum.
C. — — — — — —	Capitulum.
C. — — — — — —	Causa.
Q. — — — — — —	Quaestio.
E. — — — — — —	Extra.
a. a. O. — — — —	am angeführten Ort.
Cf. — — — — —	Conferatur.
S. — — — — —	Siehe.
Vergl. — — — —	Vergleiche damit.
lit. — — — — —	litera.
v. — — — — — —	vom.
T. — — — — —	Tomus oder Theil.
B. — — — — —	Band.
Absch. — — — —	Abschnitt.

Einleitung.

§. 1.

Das österreichische Eherecht ist der Innbegrif derjenigen Rechte und Pflichten, welche nach den in Österreich geltenden Gesetzen aus der ehlichen Gesellschaft fließen, oder sich auf dieselbe beziehen. Letzterer Zusatz ist nothwendig, weil sonst diejenige gesetzliche Vorschriften, welche sich auf die Eingehung der Ehe beziehen, z. E. die Lehre von den Ehehindernißen, von den Eheverlöbnißen und dgl. durch den Begrif ausgeschloßen würden.

§. 2.

Das Eherecht umfaßt also:

1) Diejenige Rechte und Pflichten, welche sich auf die Eingehung der Ehe beziehen;
2) diejenige, welche in Betref der Auflösung derselben statt finden, und endlich
3) diejenige, welche aus der bereits geschloßenen, gültigen oder ungültigen, getrennten oder fortdaurenden Ehe fließen.

Der erste und zweyte Punkt macht den Gegenstand dieses, der dritte Punkt aber den Gegenstand des zweyten Theils aus.

§. 3.

Den ersten Grund zu dem gegenwärtig in Österreich bestehenden Eherecht legte das merkwürdige Josephinische Ehe-Patent vom 16ten Januar 1783. Die Wichtigkeit der Eheverträge — sagt der Eingang desselben — und ihr Einfluß sowohl auf das Beste einzelner Familien als auch auf die allgemeine Wohlfahrt des Staats zogen die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf sich, und da sie die über diesen Gegenstand bisher bestandene Gesetze theils in ihren Quellen zerstreut, theils auch in ihren Folgen dem Wohlstand der Unterthanen nicht ganz angemeßen befunden hatte, so wurde gedachtes Patent von dem Monarchen, vermöge der ihm zustehenden landesfürstlichen Macht erlaßen, und dadurch über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehe-Vertrags, sofern dabey von den bürgerlichen Wirkungen im Staat die Rede seyn muß, die verbindlichen Grundsätze aufgestellt.

§. 4.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem bereits gültig geschloßenen Band der Ehe entstehen, und nicht auf dieses Band, sondern blos auf die persöhnlichen Rechte der Ehegatten oder auf deren Vermögen Bezug haben, machte das Ehepatent keine Erwähnung. Blos die Knüpfung des ehlichen Bandes, die Gültigkeit oder Ungültigkeit desselben, und dessen zeitliche oder gänzliche Auflösung war der Gegenstand, auf den sich sein Innhalt beschränkte.

§. 5.

Aber auch dieser Gegenstand war in dem Patent nicht vollständig erschöpft; manche Punkte, manche Fälle und Zweifel zeigten sich bald, die eine eigene Entscheidung oder eine nähere und bestimmtere Erklärung und Berichtigung nothwendig machten; ein Umstand der

zu mehrern spätern erflossenen einzelen Decreten und Resolutionen die Veranlaßung gab.

§. 6.

Im Jahr 1786. erschien der erste Theil des neuen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs, welches in allen darinn behandelten Gegenständen vom 1ten Januar 1787. an zur alleinigen Richtschnur für alle Unterthanen der deutschen Erblande vorgeschrieben wurde. Das ganze dritte Hauptstück desselben wurde den Rechten zwischen Eheleuten gewidmet, und diese in 126. §. §en festgesetzt. Von §. 1. bis §. 47 und vom §. 99. bis §. 115. wurden die Grundsätze aufgestellt, welche das Band der Ehe betreffen, beynahe ganz gleichlautend mit jenen, welche bereits in dem Ehepatent aufgestellt, und meistens auch wörtlich dort abgedruckt waren. Nur in wenigen Punkten ist das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von dem Ehepatent abgewichen.

§. 7.

Die weitern §§en dieses dritten Hauptstücks bestimmen von §. 48. bis §. 98. und von §. 116. bis §. 126. die aus der geschloßenen oder getrennten Ehe fließende Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Personen und des Vermögens der Ehegatten. Jedoch umfaßt dieses Gesetz nicht alle, sondern es hat vielmehr in dem §. 50. selbst erklärt, daß die weitere den Eheleuten wechselseitig zustehende Rechte ihre Bestimmung da erhalten, wo über die Gegenstände, welche sie betreffen, besondere Verordnungen erlaßen sind. 1)

1) Dahin gehört z. E. das besondere Erbrecht der Ehegatten aus dem Gesetz, das in der allgemeinen Erbfolge-Ordnung v. 11. May 1786. seine Bestimmung erhalten hat, und daher im Civil-Gesetzbuch ganz mit Stillschweigen übergangen wurde.

§. 8.

So wie alle menschliche Institute, so war auch das bürgerliche Gesetzbuch nicht ganz vollkommen. Es wurden daher über einzelne §§en und Grundsätze desselben mehrere authentische Erklärungen, Ergänzungen und Berichtigungen in spätern Verordnungen nachgetragen, und dadurch das rechtliche Verhältniß der Ehe und der ehlichen Gesellschaft der Vollkommenheit und Vollständigkeit näher gebracht. Auch diese einzelne Verordnungen sind für das österreichische Eherecht eine reiche Entscheidungs-Quelle, und sie haben eben so gut wie das Ehepatent und das dritte Hauptstück des A. B. G. eine verbindliche Kraft.

§. 9.

Eben der bereits berührte Umstand, daß das A.B.G. in dem dritten Hauptstück desselben nicht alle rechtliche Bestimmungen der zwischen den Eheleuten eintrettenden Rechte und Verbindlichkeiten festgesetzt hat, ist zugleich der Grund, daß nicht nur manche vor demselben erschienene, sondern selbst mehrere Ante = Josephinische Gesetze als verbindliche Vorschrift da beobachtet werden müssen, wo spätere Gesetze und Ordnungen uns keine neuere Entscheidung an die Hand geben. Nur dann stehen jene frühere Verordnungen den spätern nach, wenn sie mit den letztern im Widerspruch sind, oder der Gegenstand derselben durch diese spätern Gesetze hinreichend erschöpft ist.

§. 10.

Diese einzelne in das Eherecht einschlagende Gesetze finden sich in den verschiedenen Gesetz = Sammlungen unter den übrigen zerstreut; manche derselben, jedoch bey weitem nicht alle, sind auch in einzelnen Werken zusammengetragen, welche sogleich angeführt werden sollen.

§. 11.

Auch das gemeine Canonische Recht darf als Quelle des österreichischen Eherechts nicht ganz übergangen werden. In Betreff der Priesterweyhe und der feyerlichen Ordens-Gelübde, so weit mit denselben der ehlose Stand unzertrennlich verbunden ist, haben die Provinzial-Gesetze das bisher bestandene unabgeändert gelaßen 1), und auch bey der Lehre von dem Sakrament der Ehe, von der Verwandtschaft und Schwägerschafft, so wie bey der Dispensation kann demselben nicht alle gesetzliche Kraft abgesprochen werden, und seine subsidiarische Verbindlichkeit hat daher noch heutzutag ihre gegründete Anwendung.

1) Abg. III. 25.

§. 12.

Eben so wenig kann man behaupten, daß die in dem römischen Recht aufgestellten Grundsätze heutzutag keine Anwendung mehr leiden; allerdings sind vielmehr dieselbe alsdann noch als gesetzliche Norm zu betrachten, wo uns das vaterländische Recht und dessen Analogie keine Entscheidung an die Hand gibt; als subsidiarische Quelle hat das Römische Recht immer noch eine verbindliche Kraft. 1)

1) Besonders kommt dieß bey der Lehre von den Paraphernal-Gütern in Betracht, da unsere vaterländische Gesetze hierüber sehr wenig verordnet haben.

§. 13.

Nur muß man bey dem subsidiarischen Gebrauch des Römischen und Canonischen Rechts den Grundsatz genau vor Augen haben, daß die in demselben enthaltene Vorschriften nur in soweit eine Anwendung leiden, als sie mit den Gesetzen des österreichischen Rechts nicht im Widerspruch stehen, und sich mit dem darinn herrschenden Geist und System vereinigen laßen. Wo die eigenthümliche Na-

tur unserer Rechtsinstitute, wo die von Fiktionen und Vorurtheilen gereinigten Grundsätze unserer vaterländischen Gesetze, wo die besondere Verfaßung der Erblande mit jenen fremden Rechten keine Gemeinschaft duldet, da kann auch von ihnen entweder gar kein, oder doch nur ein sehr vorsichtiger Gebrauch gemacht, und dieselbe nur mit Beschränkungen angewandt werden. 1)

1) Besonders auffallend zeigt sich dieses bey der Lehre von den in den Erblanden ganz außer Wirkung gesetzten Verlöbnißen; mit besonderer Vorsicht muß vorzüglich auch die canonische Lehre von den verbottenen Verwandtschafts-Graden und von der geistlichen Dispensation angewandt werden. — Cf. H. D. v. 4. Septb. 1783.

§. 14.

Auch ein Gewohnheitsrecht kann da nicht geltend gemacht werden, wo das geschriebene Gesetz entscheidet. Nur unter den im A.B.G. 1) gemachten Beschränkungen kann von demselben die Rede seyn, und dasselbe als eine Quelle des Eherechts betrachtet werden.

1) A.B.G. I. 11—15. — Die als Gewohnheit vorher bestandene Gütergemeinschaft ist im A.B.G. III. 97. ausdrücklich aufgehoben worden.

§. 15.

Wo endlich alle diese Quellen keine Entscheidung an die Hand geben, da muß man zu der Analogie 1), und wo auch diese uns verläßt, zu dem Vernunftrecht seine Zuflucht nehmen, und die Entscheidung aus der Natur der Sache und dem Zweck der Ehe oder der damit verbundenen Rechts-Institute herleiten.

1) A.G.O §. 433. H.D. v. 17. März 1787.; v 22. Febr. 1791. §. 2.; v. 29. Dcb. 1785. — Cf. A.B.G. III. 79.

§. 16.

In Ansehung der durch das A.B.G., das in dasselbe aufgenommene Ehe = Patent, und die darüber erflossene Verordnungen entschiedenen Fragen und Gegenstände sind alle frühere vaterländische sowohl als angenommene fremde Gesetze aufgehoben, für unwirksam erklärt, und daher auch ausdrücklich untersagt, sich auf dieselbe auf was immer für eine Art zu berufen. 1) Durch ein besonders erlassenes Dekret 2) wurde überdies den Herren Ordinariis der Irrthum, als ob die durch das Ehepatent aufgehobene Disciplinar-Satzungen des geistlichen Rechts blos mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Kontrakts aufgehoben, hingegen dieselbe in Beziehung auf das Sakrament der Ehe immer noch bestünden, und von katholischen Partheyen zu beobachten seyen, benommen, und die Verhütung jeder Collision untersagt.

1) P. v. 1. Novb. 1786.

2) H.D. v. 4. Septb. 1783. und P. v. 8. März 1787.

§. 17.

Nur dann also, wenn die in den vorigen §. §. genannte Quellen keine Entscheidung geben, kann zu den ältern vaterländischen Gesetzen, dann zu dem Canonischen oder Römischen Recht, zu dem Gewohnheitsrecht, der Analogie und dem Vernunftrecht die Zuflucht genommen, und diese subsidiarische Quellen als gesetzliche Norm angesehen werden. Wo jene entscheiden, da kann von diesen keine Anwendung gemacht werden.

§. 18.

Die hier aufgeführte Quellen des österreichischen Eherechts sind für alle deutsch = erbländische Unterthanen ohne Rücksicht auf Stand und Religion in der Regel die einzige und allgemein gleich verbindliche Vorschrift. Niemand ist davon ausgenommen, sofern nicht das Gesetz

selbst aus wichtigen Ursachen einige Ausnahmen ausdrücklich festgesetzt hat, wie dies z. E. bey den Akatholiken und Juden in einigen Punkten wegen der Verschiedenheit der Religions = Grundsätze geschah. 1) Wo aber keine solche Ausnahmen durch die Gesetze ausdrücklich angeordnet sind, da sind auch alle Unterthanen an die allgemein erlassene Gesetze gebunden. 2)

1) Cf. §. 142. 153. 113. und Cap. IV. Absch. 2 infra.

2) H.D. v. 3. Dcb. 1792.

§. 19.

Auch die Unterthanen fremder Staaten sind mit gewissen Beschränkungen an die österreichischen Ehegesetze gebunden. Sie sollen, wenn sie in den K. K. Staaten eine Ehe eingehen wollen, dabey nicht anderst angesehen werden, als wenn sie einen andern bürgerlichen Kontrakt schliessen wollten; nur die allgemeinen Grundsätze des Rechts über die Schliessung gültiger Kontrakte können dabey zur Richtschnur genommen werden. 1) Diese Grundsätze nun bestehen darinn, daß jeder Fremde, der einen Kontrakt ausser seinem Vaterland gültig schliessen will, zwar, soviel es die Art, ihn zu schliessen und daher die dabey vorgeschriebene Förmlichkeiten betrift, an die Gesetze des Landes gebunden ist, wo dieser Kontrakt geschlossen wird; was aber das Recht und die Fähigkeit, ihn zu schliessen, betrift, so muß er nach den Gesetzen desjenigen Landes, dessen Unterthan er ist, beurtheilt werden. 2)

1) H.D. v. 2. Jan. 1795.

2) H.D. v. 23. Octb. 1795. Nach diesen Grundsätzen kann z. E. der Ausländer, der 24 Jahr alt ist, dennoch in den Erblanden ohne dem Konsens seines Vaters keine Ehe schließen, wenn sich in seinem Vaterland, wo er noch Unterthan ist, die Minderjährig-

keit erst mit dem vollendeten 25ten Jahr endigt, ohngeachtet ein Erbländer Unterthan dazu berechtigt ist, da dieser mit dem vollendeten 24ten Jahr großjährig wird.

§. 20.

Aber auch der Ausländer, der durch die Nationalisirung aus dem 10 jährigen Aufenthalt oder auch bey kürzerem Aufenthalt durch andere Handlungen, wodurch er seine Absicht, in den Erblanden seinen beständigen Aufenthalt nehmen zu wollen, zu erkennen gegeben hat, zu einem erbländischen Unterthan umgeschaffen ist, kann nun als Ausländer nicht mehr betrachtet werden, sondern ist nun als wirklicher Unterthan der Erblande an die für diese vorgeschriebene Ehegesetze in ihrem ganzen Umfang und in jeder Rücksicht gebunden. 1)

1) H. D. v. 23. Octb. 1795.

§. 21.

Eben so müssen auch diejenige, welche aus fremden Ländern in die Erblande eingewandert sind, in Rücksicht der Ehekontrackte als Unterthanen angesehen, und nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen behandelt werden, da die Einwanderer nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes nach keiner andern Richtschnur zu behandeln sind, als nach jener der übrigen erbländischen Unterthanen. 1)

1) A. a. O. und H. D. v. 12. März 1796.

§. 22.

Die nemlichen Grundsätze finden auch in Ansehung der erbländischen Unterthanen statt, welche in fremden Ländern eine auch für die Erblande gültige Ehe schließen wollen. Soviel nemlich die Art, den Ehekontrackt zu schließen, und die dabey vorgeschriebene Förmlichkeiten betrift, so ist auch der erbländische Unterthan, der die

Ehe in einem fremden Land schließt, an die Gesetze dieses Landes gebunden; was aber das Recht und die Fähigkeit, den Ehekontrackt zu schließen, betrift, so wird er als erbländischer Unterthan nach den österreichischen Ehegesetzen beurtheilt. 1)

1) H. D. v. 16. Septb. 1785. und H. D. v. 13. May 1786. — Daher sind z. E. die in dem österreichischen Eherecht festgesetzte auflösenden Ehehinderniße auch für ihn verbindlich, wenn er gleich die Ehe in einem fremden Lande schließt. Das H. D. vom 13. May 1786. erklärt überdieß die in fraudem legis außer Land geschloßene Ehen für null und nichtig.

§. 23.

Die in den Ehegesetzen vorgeschriebene Grundsätze müssen auf das genaueste befolgt werden, und besonders ist auch die Geistlichkeit angewiesen, sich nach dem klaren Innhalt derselben zu benehmen. 1) Die Pfarrer und Seelsorger haben überdieß noch den besondern Auftrag erhalten, daß sie ihren Pfarrkindern bey sich ergebenden Fällen das Ehepatent zweckmäßig erklären, und ihnen die Vorschriften desselben in ihren Predigten wohl begreiflich machen sollen. 2)

1) H. D. v. 6. May 1783. und 17. April 1784.
2) H. D. v. 19. Jul. 1784.

§. 24.

So wie jedes Gesetz, so wirken auch die Ehegesetze nicht rückwärts, sondern blos auf die nach der Erlaßung derselben vorkommende Fälle, auf die casus futuros. Indessen ist die Wirkung ihrer Verbindlichkeit doch so sehr ausgedehnt und bestärkt worden, daß auch die bereits bey dem Anfang ihrer Verbindlichkeit, nemlich die bereits vor dem 1. Jan. 1787. geschloßene Ehen in Rück-

ficht der aus denselben entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten in Betreff ihres Vermögens oder ihrer Person nach den darinn aufgestellten Grundsätzen in allen nach diesem Normaltag sich ereignenden Fällen beurtheilt werden müssen. 1)

1) V. v. 9. Aug. 1783. und 1. März 1787. Die Anwendung dieser Regel auf einzelne Fälle wird sich bey der Lehre von dem Ehebruch, von der Nutznießung des Vaters, von der Gütergemeinschaft, von dem Pfandrecht des Heurathsguts in ihrer ganzen Wichtigkeit zeigen.

§. 25.

Die Quellen des österreichischen Eherechts finden sich zerstreut in den verschiedenen Sammlungen der österreichischen Gesetze und Verordnungen. Es existiren aber auch zwey besondere Sammlungen von den einzelnen über das Ehepatent und das IIIte Hpst. des A. B. G. erschienenen Gesetzen unter folgendem Titel:

1) D. Joseph Nagy Anzeige der Gesetze, welche mit dem A. B. G. im Zusammenhang stehen, mit Bemerkung des Hauptstücks und Paragraphens, wohin sie gehören Grätz 794. 8. Von Seite 19. bis 88.

2) Das Ehepatent vom 16. Januar 1783. mit allen bis 1801 ergangenen dahin gehörigen Verordnungen. in einem planmäßigen Zusammenhang zum allgemeinen Gebrauch. Neueste vermehrte Auflage. Grätz 1801.

Die Mängel, welche letzterer Sammlung zur Last fallen, habe ich schon in der Vorrede bemerkt; die nemlichen treffen aber auch die erstere, und in einem noch höhern Grad; nur hat diese den Vorzug vor jener, daß sie nicht bloß das Ehepatent, sondern das ganze IIIte Hpst. des A. B. G. mit den Nachträgen erläutert hat, also von größerem Umfang ist, da sie hingegen an Voll-

ständigkeit jener bey weitem nachsteht, sofern bloß von den das Band der Ehe betreffenden Gesetzen die Rede ist. Beyde Sammlungen enthalten übrigens die darinn gesammelten Gesetze in extenso, in den verbis formalibus; mehr gedrängt und in einer zweckmäßigere Ordnung liefert dieselbe im Auszug:

Johann Schwerdtling (Titular-Domhern von Königsgratz, und Stadtpfarrer zu Efferding in Oberösterreich) in der: Practischen Anwendung aller für die gesammte Erbländer in geistlichen Sachen, publico ecclesiasticis, ergangenen Verordnungen in einer systematischen Ordnung. Wien, bey Johann Georg von Mößle. Der letzte Theil geht bis auf das Jahr 1798.

Dieses besonders für den geistlichen Stand sehr nützliche Werk enthält unter der Rubrick „von Ehesachen" alle in das Eherecht einschlagende Grundsätze meistens in den zweckmäßig abgekürzten Worten des Gesetzes selbst.

§. 26.

Das Eherecht selbst ist insbesonders noch sehr wenig wissenschaftlich bearbeitet worden; demselben ausschließend ist folgende Schrift gewidmet:

Franz Joseph Rikks Recht der Ehen in den K. K. deutschen Erblanden. 1789. 8.

Ein Werk, das in der That viele Vorzüge hat, aber nicht sowohl ein systematisches Handbuch, als vielmehr ein raisonnirender Kommentar über das IIIte Hpst. des A. B. G. ist. Der Verfasser hat sich dadurch als einen Mann von Kopf und Kenntnißen legitimirt, und die Absichten und Gründe der Gesetze meistens treffend dargestellt. Nur manchmal ist dieses Werk durch übertriebene und paradoxe Grundsätze entstellt, so wie es auch nicht selten zu unbestimmt und dunkel spricht, als daß man ohne viele Mühe in den Geist des Verfassers eindringen

oder denselben errathen könnte. Die Jahrzahl 1789. zeigt auch, daß es wegen der seither erschienenen Gesetze vieles von seiner Vollkommenheit und Brauchbarkeit verlohren hat. Außer den im IIIten Hpst. des A. B. G. enthaltenen Gegenständen findet man darinn nichts, und die übrigen rechtlichen Verhältniße der Ehegatten sind darinn ganz übergangen.

Eben dieses gilt dann auch von den einzelnen Kommentarien und Erklärungen des A. B. G., welche bey dem IIIten Hpst. desselben bloß die darinn abgehandelten Gegenstände erläutert und erklärt, die übrigen aus dem ehlichen Verhältniß entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten aber dahin verwiesen haben, wo dieselbe unmittelbar vorgetragen zu werden pflegen, z. E. die Lehre von dem Erbrecht der Ehegatten bey der Behandlung des Erbrechts überhaupt.

Dahin gehört unter andern:

F. A. Tillers System der bürgerlichen Rechtslehre aus dem sämmtlichen Römischen Recht und den österreichischen Gesetzen. Grätz 1787. Tom. I. Hpst. 7.

J. J. Bitterls Theoretisch-praktischer Kommentar des A. B. G. in Fragen und Antworten. Grätz 1789. Von S. 83. bis 278.

Erklärung des österreichischen Provinzial-Rechts nach den Vorlesungen des Hrn. P. Scheidleins. Wien 1796. T. I. von S. 29. bis 140.

Pehem hat in seinem jure ecclesiastico privato gleichfalls jederzeit die Übereinstimmung oder Abweichung des österreichischen Eherechts zu dem gemeinen Kanonischen Recht in den angehängten Anmerkungen vorgetragen oder darauf hingewiesen.

§. 27.

Der Geist und die Grundsätze, welche in dem Ehepatent

herrschen, und welche mit den vorherigen so auffallend kontrastirten, ehe noch die Gränzen des Sacerdotii und Imperii gehörig bestimmt, und nach den Regeln des natürlichen Staats-Rechts wieder hergestellt waren, haben bey Erscheinung jenes Patents mehrere Gelegenheits-Schriften veranlaßt, welche von verschiedenem Gehalt sind, und meistens die Sprache des Interesses und der Partheylichkeit reden. Dahin gehören:

Unterricht von dem Sakrament der Ehe. Brünn 1782.

J. Rautenstrauch über das Betragen der Bischöfe in den K. K. Staaten in Rücksicht der landesherrlichen Verfügungen in geistlichen Sachen. Wien 1782.

Migazzi und das K. K. Ehepatent. Eine politische Romanze. In den historisch-philosophisch-statistischen Fragmenten über die österreichische Monarchie. Nr. IV.

Observationes in exaratam in causa matrimonii Caes. Reg. Constitutionem dd. 16. Jan. 1783. Viennae.

Krsowsky v. Krsowitz nöthige — oder vielmehr sehr elende — Beylage zur K. K. Eheverordnung. 1783.

Die oberste Gewalt des Staats in Rücksicht auf die Ehen. Wien und München 1784.

Ist es wahr, daß die K. K. Verordnungen in Ehesachen dem Sakrament entgegenstehen? Wien 1785.

§. 28.

Über einzelne Materien des österreichischen Eherechts sind kaum ein paar Schriften erschienen, ohngeachtet mehrere Zweifel und unbeantwortete Fragen die Aufmerksamkeit der Gelehrten verdient hätten. Die vorhandene werden jederzeit am gehörigen Ort angezeigt werden.

§. 29.

Groß ist der Nutzen eines Eherechts, und allumfaßend seine Wirkungen und Grundsätze. Auch für den Ungelehrten ist es eine gemeinnützige Wissenschaft, ja selbst

in den meisten Fällen die Kenntniß desselben unentbehrlich. Für alle zu Erreichung des ehlichen Zwecks fähige Menschen ist die Ehe Naturbestimmung, und unter allen bürgerlichen Verhältnißen ist sie das wichtigste. Für den Staat ist sie die Pflanzschule guter Unterthanen, und in den durch die Ehe vereinigten Personen ist die Sicherheit des Staats, die Industrie und die Wohlfahrt desselben am besten gegründet. Eine genaue Kenntniß der ehlichen Rechte und Pflichten bestimmt auch größtentheils das Glück der ehlichen Gesellschaft, und sie dient daher auch zur sichern Richtschnur sowohl vor dieser Verbindung in Ansehung der Wahl als auch zwischen schon verbundenen Ehegatten in Rücksicht auf ihr gegenseitiges häusliches und öffentliches Betragen. Wie manche Ehestreitigkeiten würden unterbleiben, wie manche Ehen würden glücklicher seyn, wenn Verlobte und Eheleute ihre Pflichten in ihrem ganzen Umfang kennen würden, und solche nicht erst mit ihrem eigenen Schaden und Verdruß in einem Prozeß nun leider zu spät erfahren müßten? 1)

1) Folgende Schrift verdient hierüber mit Aufmerksamkeit gelesen zu werden:

J. Chaussé Traité de l'excellence du mariage, de sa necessité, et des moyens, d'y vivre heureux. Paris 1685.

§. 30.

Noch wichtiger ist der Nutzen dieser Wissenschaft in der Ausübung für diejenige Mitglieder des Staats, die vermöge ihres Berufs mehr oder weniger mit den Ehe-Angelegenheiten ihrer Mitbürger beschäftigt sind. Der erhabene Beruf eines Lehrers der Religion macht diesem schon überhaupt die Aufmerksamkeit auf die Befolgung der ehlichen Pflichten zur Verbindlichkeit, und diese erhält dadurch noch einen größeru Umfang, daß die Kirche der Ehe das Siegel der Heiligkeit aufdrückt. Wie ver-

dient kann sich nicht der Geistliche machen, welcher Zwistigkeiten unter den Eheleuten zu vergleichen, welcher getrennte Gatten wieder in Liebe und Eintracht zu vereinigen bemüht ist? Wer hat eine schönere Gelegenheit, den Ehegatten die Heiligkeit ihrer gegenseitigen Pflichten eindringend an das Herz zu legen, und den Ehelosen die gebührende Ehrfurcht und Unverletzlichkeit des Ehestandes einzuprägen, als der Prediger, der seine Zuhörer zu fesseln weiß? Um diesen schönen Beruf erfüllen zu können, müßen ihm die Grundsätze des Eherechts genau bekannt seyn; er muß dabey auch die feine Gränzlinie zwischen Staat und Kirche, zwischen weltlichen und kirchlichen Rechten nicht überschreiten, und diese besonders genau da beobachten, wo sich das Amt des Predigers über die Seelsorge hinaus erstreckt.

§. 31.

In der Lehre von der gerichtlichen Heilkunde und der medizinischen Polizey ist die Ehe auch für den Arzt ein wichtiger Gegenstand, da von seiner Entscheidung und von seinem Gutachten oft die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe, das Wohl und Wehe der Ehegatten abhängt, und Bosheit oder Unwissenheit von seiner Seite oft die schrecklichste Folgen für die Gatten und Kinder nach sich ziehen. Auch für den Arzt ist also das Eherecht, besonders in einigen Gegenständen desselben, einer genauern Aufmerksamkeit würdig.

§. 32.

Für den Rechtsgelehrten ist die Kenntniß des Eherechts an sich schon nothwendig; aber sie wird für ihn noch wichtiger, wenn er als Richter oder Rechtsfreund in Ehe-Angelegenheiten zu handeln oder zu sprechen hat.

Erstes Buch.

Von dem Band der Ehe.

§. 33.

Diejenige rechtliche Verhältniße, welche sich bloß auf die Eingehung einer gültigen oder auf die Nichtigkeit einer ungültigen Ehe, so wie auf die Auflösbarkeit oder Unauflösbarkeit derselben beschränken, ohne auf die Vermögens- und übrige wechselseitige Rechte der Ehegatten zu sehen, werden unter dem Ausdruck des ehlichen Bandes verstanden. Die Gegenstände, welche daher in diesem Buch behandelt werden, sind folgende:

1) Von der Ehe überhaupt.
2) Von der Fähigkeit zu derselben.
3) Von der Art und Weise, wie sie eingegangen wird.
4) Von der Auflösung einer gültigen Ehe durch gänzliche Scheidung.
5) Von der Scheidung zu Tisch und Bett, und endlich
6) Von der Erklärung der Ungültigkeit einer gesetzwidrigen Ehe.

Unter diesen Abtheilungen werden die in diesem Buch behandelte Gegenstände vorgetragen. Daher

Erstes Capitel.

Von der Ehe überhaupt.

§. 34.

Nach natürlichen Rechtsgrundsätzen ist die Ehe eine gesellschaftliche Verbindung zwischen Personen verschiedenen Geschlechts, in der Absicht, Kinder zu erzeugen und zu erziehen. Ist diese Absicht erreicht, so hört nach ihnen die Ehe als solche auf. Nicht so aber nach den Bestimmungen des positiven Rechts, welches die beständige Fortdauer derselben fordert, und zu einer rechtsgültigen Eingehung derselben gewisse Modalitäten festgesetzt hat. Nach diesem ist sie daher ein von einem Mann und einer Weibsperson nach der gesetzlichen Form geschloßener gesellschaftlicher Vertrag, um Kinder zu zeugen, dieselbe zu erziehen, und einander beständig die genaueste Hülfe zu leisten. Diese Zwecke der Ehe sind es wenigstens, welche, wenn sie auch nicht immer erreicht werden, dennoch dem Ehevertrag seinen wesentlichen Gehalt geben, und ihn von ähnlichen gesellschaftlichen Verträgen und Handlungen, besonders von dem Konkubinat und dem unehlichen Beyschlaf unterscheiden. Nur Befriedigung der Sinnlichkeit ist bey diesen der Zweck.

§. 35.

Das österreichische Recht stellt von der Ehe folgenden Begriff auf. Es sagt: „der Ehevertrag wird geschlossen, wenn eine Weibs- und eine Mannsperson einwilligen, mit einander in eine unzertrennliche Gesellschaft zu tretten, und die diesem Stand anklebende Gerechtsame zu genießen.“ 1) Dieser Begriff ist noch umfaßender, da der letztere Zusatz auch diejenige rechtliche Folgen der Ehe

in sich begreift, welche zwar nicht wesentlich aus dem Begriff derselben fließen, welche aber doch von dem Gesetzgeber aus besondern Gründen mit dem ehlichen Stand verknüpft sind.

1) E. P. §. 22. und A. B. G. III. 26.

§. 36.

Die eheliche Beyhülfe ist also der allgemeine Zweck der Ehe, der alle andere Absichten und Erwartungen umfaßt, welche die sich verehlichende Personen haben können nemlich wechselseitige Freundschaft und Liebe, gemeinschaftliches Bestreben nach Erhaltung und Beförderung menschlicher Glückseeligkeit, Mittheilung alles Guten, gemeinschaftlicher Genuß der Erwerbungsmittel, gegenseitige Theilnahme, Duldung und Unterstützung in allen angenehmen und unangenehmen, glücklichen und unglücklichen Ereignißen. 1)

1) Auch das Kanonische Recht beschreibt den Umfang der ehlichen Beyhülfe im c. 3. C. XXVII. Q. 2. und im Cap. 11. X. de praesumpt. auf ähnliche Art.

§. 37.

Der Zweck der Kindererzeugung, der schon unter der ehlichen Beyhülfe begriffen ist, muß noch abgesondert betrachtet werden, weil er der eigentlichen Ehe die wesentliche und unterscheidende Eigenschaft beylegt. Die Natur, die immer auf Fortpflanzung hinwirkt, legte schon den mächtigen Geschlechtstrieb zu Erfüllung dieses Zwecks in den Menschen; aber erst durch die Ehe wird derselbe gesetzlich und pflichtmäßig. Indessen kann eine Ehe, wenn gleich dieser Zweck nicht erreicht wird, doch als solche bestehen, wenn nur die Eheleute an der Verfehlung desselben nicht selbst Schuld sind; denn sonst würde ihre Verbindung entweder keine wahre Ehe seyn, oder

doch aufhören, es zu seyn. Wird aber der Fortpflanzungszweck erreicht, so erhält die Ehe eine wichtige Erweiterung; denn nun entspringt auch der Trieb und die Pflicht zu Erziehung der Kinder aus demselben.

§. 38.

Nur in der Verbindung von zwey Personen verschiedenen Geschlechts können die angegebenen Hauptzwecke in ihrer ganzen Vollkommenheit erreicht werden. Bey einer Verbindung von mehr als zwey Personen würden Eifersucht, Zänkereyen, Ungewißheit der Kinder und andere unangenehme Ereigniße den Zweck der Ehe eher untergraben, als demselben beförderlich seyn. Daher läßt dann auch das österreichische Eherecht eine wahre und rechtsgültige Ehe nur zwischen einem Mann und einer Frau statt finden.

§. 39.

Eben so würde es der möglichst vollkommenen Erreichung der ehlichen Glückseeligkeit hinderlich seyn, wenn der Vertrag der Ehe nur auf eine Zeitlang geschloßen werden, oder von einer willkührlichen Wiederrufung der Ehegatten abhangen könnte. Eine wesentliche Eigenschaft der Ehe ist daher weiter, daß sie auf die ganze Lebenszeit eingegangen wird. Da indessen öfters die eintretenden besondern Verhältniße und das Betragen der Ehegatten deren Trennung nöthig machen, so ist das Band der Ehe und die Verbindlichkeit zu den wechselseitigen daraus entspringenden Rechten und Pflichten nicht schlechterdings unauflöslich, und die Gesetze haben deshalb unter den Katholicken durch die Scheidung von Tisch und Bett, unter den Akatholicken 1) und Juden aber durch die Ehescheidung, und zwar durch jene die theilweise Aufhebung der ehlichen Pflichten, durch diese aber die gänzliche Auflösbarkeit des ehlichen Bandes unter gewißen Umständen gestattet.

1) Unter Akatholicken werden die Mitglieder der protestantischen und reformirten Kirche, oder, nach dem Namen der Stifter derselben, die Lutheraner und Kalvinisten verstanden.

§. 40.

Jeder Mensch, der die Fähigkeit hat, einen Vertrag zu schließen, ist in der Regel dazu berechtiget; der nemliche Grundsatz gilt auch bey der Schließung des Ehevertrags; um jedoch denselben nicht zwecklos zu schließen, muß man auch fähig seyn, den Zweck desselben zu erfüllen, und dieses ist daher eine wesentliche Bedingung zur Gültigkeit desselben. Eben so wenig ist aber auf der andern Seite ein absoluter Zwang zur Eingehung einer Ehe vorhanden, und es ist daher der Willkühr eines jeden überlaßen, ob er sich verehlichen will oder nicht, ohngeachtet die Gesetze oder Familienverträge öfters durch die der Ehe eingeräumte Vortheile oder durch die mit der Ehelosigkeit verknüpfte Nachtheile die Neigung zum Heurathen zu vermehren, die Abneigung gegen das willkührliche Cölibat zu vergrößern suchen, wenn die politische Verhältniße des Staats solche Maasregeln erfordern.

§. 41.

Eben so haben verschiedene Umstände und Verhältniße die gesetzgebende Macht anfgefordert, zwar nicht die Ehe überhaupt, dennoch aber die Ehe zwischen gewißen Personen, bey welchen jene Umstände und Verhältniße eintreten, zu verbieten, und gewiße Hinderniße aufzustellen, deren Daseyn die Eingehung der Ehe unter den dieselbe betreffenden Personen nicht nur strafbar, sondern selbst ungültig macht. Diese Hinderniße werden Ehehinderniße genannt.

§. 42.

Im allgemeinen versteht man unter Ehehinderniß jeden Abgang eines zu Schließung einer Ehe nöthigen Erfordernißes. In unsern Gesetzen hingegen werden darunter gewöhnlich nur diejenige verstanden, deren Daseyn die geschloßene Ehe ungültig machen würde. Durch die genauere Zergliederung der verschiedenen Eintheilung der Ehehinderniße wird dieser Begriff deutlicher werden.

§. 43.

Die Ehehinderniße sind nemlich entweder natürliche oder positive. Natürliche sind diejenige, welche in der Natur des Ehevertrags ihren Grund haben; die positive hingegen gründen sich nicht sowohl auf diesen, sondern sie sind die durch bloße positive Gesetze bestimmte Ursachen, wegen deren gewißen sonst zur Ehe tüchtigen Personen entweder überhaupt oder nur mit gewißen bestimmten Personen die Ehe untersagt ist. 1)

1) Natürliche sind z. E. Zeugungsunfähigkeit, Mangel an freyem Willen; bloß positive sind z. E. die Priesterweyhe, Ehebruch, Entführung.

§. 44.

Die Ehehinderniße sind ferner entweder öffentliche oder Privathinderniße. Letztere gründen sich bloß auf das Interesse der dadurch benachtheiligten Person, und geben daher auch nur dieser das Recht, wegen vieses eintrettenden Hindernißes entweder auf die Nichtigkeit der Ehe zu klagen, oder durch die Begebung ihres Klagrechts die Ehe bey Kräften zu erhalten, und als gültig fortzusetzen. Die öffentlichen Hinderniße hingegen haben nicht sowohl das Interesse der Partheyen als das allgemeine Wohl des ganzen Staats zum Gegenstand, und ihr Daseyn zertrennt die Ehe auch gegen den Willen der Eheleute, da dieselbe zu Schließung dieser Ehe durch die

Gesetze nicht berechtiget waren. Dem ganzen Staat liegt hier daran, daß eine Ehe, bey der ein öffentliches Hinderniß eintritt, für null und nichtig erklärt werde, so sehr auch die Kontrahenten zu Fortsetzung derselben geneigt seyn möchten. 1)

1) Privathinderniße sind z. E. wenn Irrthum oder Betrug zu der Ehe die Veraulassung gab; wenn sie durch Zwang oder Entführung gestifftet wurde; öffentliche sind z. E. zu nahe Verwandschaft oder Schwägerschaft, Bigamie, Ehebruch, Gattenmord.

§. 45.

Ferner werden die Ehehinderniße in verborgene oder bekannte, in impedimenta occulta oder notoria, eingetheilt. Jene sind nicht öffentlich bekannt, sondern werden höchstens nur im Beichtstuhl erfahren. Die notorische hingegen sind dem Publiko bekannt, und die Fortsetzung der Ehe ohngeachtet ihres Daseyns und der Kenntniß des Publikums würde ein öffentliches Ärgerniß geben. Jene ziehen ihrer Natur nach die Nichtigkeit der Ehe nicht nach sich, solange sie solche bleiben; die notorische öffentliche hingegen machen die Ehe ungültig, wofern nicht die gehörige Dispensation sie bey Kräften erhält. 1)

1) Von den geheimen Ehehindernissen handelt auch: Theol. prakt. Monatsschrift. Linz. B. II. Nr. 10.

§. 46.

Die Ehehinderniße sind ferner entweder dispensabel oder indispensabel, je nach dem sie eine Dispensation zulassen oder nicht. Wann dieses oder jenes der Fall sey, muß aus der Natur des Hindernisses beurtheilt werden. Findet die Dispensation statt, so kann durch deren Begnadigung die Ehe bey Kräften erhalten werden; ist aber das Hinderniß indispensabel, so muß die Ehe als

ungültig aufgehoben werden. Ein Pritvathinderniß bedarf keiner Dispensation. 1)

1) Keine Dispensation findet statt bey einer Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten, zwischen bereits vorher schon verehlichten Personen. In den meisten andern Hindernissen tritt die Möglichkeit der Dispensation ein.

§. 47.

Die Ehehinderniße sind ferner vorhergehende oder nachfolgende. Jene sind vor Schliessung der Ehe bereits vorhanden; diese treten erst nach bereits geschlossener Ehe ein. Als wahres Ehehinderniß wird nur das vorhergehende betrachtet; nur dieses macht die nachher eingegangene Ehe ungültig; das nachfolgende Hinderniß hat bey der in Frage stehenden Ehe nie diese Wirkung, ohngeachtet es an und für sich als Ehehinderniß angesehen werden kann. Indessen kann auch ihm nicht alle Wirkung abgesprochen werden, da es oft zur Ehescheidung oder zur Scheidung von Tisch und Bett eine gegründete Ursache giebt. 1)

1) So z. E. macht die vor der Ehe vorhandene Unfähigkeit zum Beyschlaf die Ehe nichtig, da sie hingegen, wenn sie vor Eingehung der Ehe nicht vorhanden war, sondern erst während der Ehe eintrat, diese Wirkung nicht mehr hat, sondern die Ehe bey Kräften bleibt.

§. 48.

Die wichtigste Eintheilung der Ehehinderniße ist endlich die in auflösende oder aufschiebende, in impedimenta dirimentia vel inpedientia. Das Daseyn jener macht die dessen ohngeachtet eingegangene Ehe nichtig; bey diesen hingegen ist die Ehe zwar gültig, die Kontrahenten handeln jedoch gesetzwidrig, und verdienen daher Strafe. In Österreich sind beynahe alle Ehehin-

derniſſe für vernichtende, auflösende erklärt, und alle, die in der Folge aufgeführt werden, ſind als ſolche zu betrachten. 1)

1) Vernichtende ſind z. E. Entführung, Gattenmord, Bigamie, vorherige Schwangerſchaft, Prieſterweihe, Ordensgelübde, Betrug und Irrthum, Unvermögen, Mangel der väterlichen, vormundſchaftlichen und obervormundſchaftlichen Einwilligung u. ſ. w. Hingegen blos aufſchiebend iſt die verbotene Zeit.

§. 49.

Die Ehehinderniſſe, beſonders die vernichtende, hängen von der geſetzlichen Beſtimmung des Landesherrn ab; dir Kirche kann hierinn nichts beſtimmen oder entſcheiden, als ſo weit ſie dazu von der weltlichen Gewalt die Erlaubniß erhält. Nur der Landesherr allein iſt als die Quelle aller geſetzgebenden Gewalt im Staat berechtigt, die Weſenheit der Ehe und die daraus fließende bürgerliche Gerechtſame und Verbindlichkeiten zu beſtimmen, da der Ehevertrag ſo ſehr wie jeder andere Vertrag ein Gegenſtand der geſetzgebenden Gewalt iſt. 1)

1) Cf. E. P. §. 1. und A. B. G. III. 3.

§. 50.

Die Ehe muß aus einem doppelten Geſichtspunkt betrachtet werden. Sie iſt nemlich nicht nur ein Vertrag, ſondern ſie iſt bey Katholicken auch ein Sakrament, und als ſolches in dem Tridentiniſchen Koncilio erkannt worden. 1) Über die Ehe als Sakrament ſchweigt das bürgerliche Geſetz, weil die Materie von Sakramenten für das geiſtliche Forum gehört, und das Sakrament ſich bey der Ehe ohnehin nach der Natur des bürgerlichen Vertrags richtet, folglich es ſchon genug iſt,

wenn der Regent nur verordnet, was in Ansehung des bürgerlichen Ehevertrags Rechtens ist; woraus dann folgt, daß, wenn der Ehevertrag nach den bürgerlichen Gesetzen ungültig ist, demselben durch das Sakrament die Gültigkeit nicht ertheilt werden könne, und der Vertrag des Sakraments ohngeachtet, das zu demselben hinzugekommen, dennoch ungültig bleibe. Dieser Grundsatz ist in Österreich so wahr, daß unsere Gesetze selbst in dem Fall, daß die ungültig eingegangene Ehe durch die nachher ertheilte landesherrliche Dispensation bey Kräften erhalten und gültig gemacht wird, die Wiederholung des Sakraments vorschreiben, und sogar ausdrücklich erklären, daß die priesterliche Einsegnung zur Gültigkeit eines den bürgerlichen Gesetzen widerstrebenden bürgerlichen Kontrakts nichts beytragen könne. 2) Nur dann also, wenn der Ehevertrag bürgerlich gültig ist, ist auch das hinzugekommene Sakrament gültig; war der Vertrag aber ungültig, so ist auch das Sakrament ungültig.

1) Conc. Trident. Sess. XXIV. c. 1. de sacramento matrim.

2) H. D. v. 5. März 1789. §. 2. 3.

§. 51.

Die bürgerliche Gültigkeit des Ehekontrakts ist als eine wesentliche Bedingung zur Gültigkeit des Sakraments zu betrachten. Aus diesem Grunde kann daher auch die Kirche denjenigen das Sakrament nicht mehr vorenthalten, welche den bürgerlichen Vertrag der Ehe rechtsgültig geschlossen haben, und das Gesetz hat daher ausdrücklich befohlen, daß von dem Gubernio (der Landes-Regierung) den Pfarrern die Trauung derjenigen Partheyen aufgetragen werden soll, welche einen gültigen Ehevertrag geschlossen haben, und sich über jene beschweren, weil sie sich nach Zulassung des bürgerlichen Ehe-

vertrags ruhig und richtig in ihrem Gewissen ohne weitere geistliche Dispensation verheurathen wollen. 1)

1) H. D. v. 24. Novb. 1784.

§. 52.

Ganz diesen Grundsätzen gemäß spricht auch eine weitere Verordnung, daß sämtlichen Ordinariis der Irrthum, als ob die durch das Ehepatent aufgehobene Disciplinar-Satzungen des geistlichen Rechts blos mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Kontrakts aufgehoben, dagegen aber dieselbe in Beziehung auf das Sakrament noch immer bestünden, und von katholischen Partheyen zu beobachten seyen, benommen, und die Bischöfe, wenn sie mit einem gleichen Gesuch auftreten würden, damit abund dahin angewiesen werden sollen, daß sie auch ohne Erlassung eines Hirtenbriefs das in Ehesachen publicirte Ehepatent seinem ganzen Innhalt nach auf das genaueste beobachten, und sich sowohl in Betreff der in diesem Gesetz für ungültig erklärten als auch der vermöge dieses Gesetzes gültigen Ehe von aller Erregung einer Kollision auf das sorgfältigste zu hüten, und eben darnach auch ihre Pfarrer, Prediger und Seelsorger anzuweisen hätten. 1) Eben daher ist es dann auch zur besondern Pflicht der Hofstelle ausdrücklich gemacht, über die Eingriffe der Kirche in die landesherrliche Majestäts-Rechte mit Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu wachen. 2)

1) H. D. v. 4. Septb. 1783.

2) H. D. v. 3. Aug. 1796. — Cf. V. v. 8. Febr. 1797.

§. 53.

Es liegt in der Natur der Sache, daß nur derjenige eine Ausnahme von dem Gesetz ertheilen kann, welcher dasselbe gegeben hat. Die Ehehindernisse sind von der weltlichen Macht angeordnet, oder doch die von der geistlichen Macht bereits angeordnete von derselben in so weit

bestättigt worden, als sie noch heutzutag eine verbindliche Kraft haben. Bey jenen hat daher blos die landesherrliche, bey leztern aber die landesherrliche und geistliche Macht das Recht, die Dispensation zu ertheilen. 1)

1) Ehmals, da die geistliche Macht mit Erlaubniß des Landesherrn ex potestate delegata principis noch das Recht, geistliche Ehehinderniße festzusetzen, ausübte, so kam ihr auch in Betreff dieser das Dispensazions-Recht zu. Heutzutag sind die meisten geistlichen Ehehinderniße nicht mehr gültig, und mit diesen ist daher auch ex causa salutis publicae das geistliche Dispensations-Recht grösstentheils erloschen. Cf. D. v. 3. Aug. 1782.

§. 54.

Das österreichische Recht hat die in Ansehung der Dispensation in Ehesachen aufgestellten Grundsätze noch näher wörtlich dahin berichtiget. Es sagt: In Rücksicht der in dem bürgerlichen Gesetzbuch bestimmten Ehehinderniße, welche durch kein kanonisches, sondern lediglich durch landesherrliche Gesetze bestimmt sind, habe blos allein die weltliche Macht ihr Amt zu handeln, in Rücksicht jener Ehehinderniße aber, welche sowohl durch landesherrliche als durch Kirchengesetze gleichförmig bestimmt sind, müssen die Partheyen allemal vorläufig an die geistliche Ordinarien sich wenden, wo es sodann darauf ankommen wird, ob diese aus eigener Macht dispensiren, oder die päbstliche Dispensation nothwendig erachten, oder die Dispensation versagen werden.

a) Im ersten Fall müssen sich die Partheyen mit Beybringung des Consistorial-Bescheides an die Landesstelle wenden, um die Dispensation auch für den Civil-Vertrag zu erhalten, welcher Dispensation dann von der Landesstelle kein Hinderniß in den Weg gelegt werden wird.

b) Im zweyten Fall wird von Seiten dieser Landesstelle auf Anlangen der Partheyen der Bericht an die Hofstelle erstattet, um die landesfürstliche Beystimmung, zu Ansuchung der päbstlichen Dispensation zu erwirken.

c) Im dritten Fall wird der Parthey auch die landesherrliche Dispensation abgeschlagen.

d) Was endlich jene Hinderniſſe betrift, die blos kirchlich, und in das bürgerliche Recht nicht aufgenommen sind, so bedürfen die Partheyen keiner Dispensation; wenn sie jedoch zu ihrer eigenen Beruhigung eine Dispens bey ihrem Bischof ansuchen wollen, so bleibt ihnen solches unbenommen, und die Staats-Verwaltung nimmt hievon keine Kenntniß, ausser in dem Fall, wenn ein Bischof oder Pfarrer so weit gehen wollte, in solchen Fällen die Dispensation oder Trauung zu verweigern, und die Partheyen unter Anführung der die Thatsache begleitenden Umstände sich an die Landesstelle wenden. 1)

1) H. D. v. 16. Octb. 1800. Dieses Dekret ist zwar nur für Ostgallizien erlassen; allein da es im Eingang desselben ausdrücklich heißt, daß in Ostgallizien in Betreff der Dispensation in Ehesachen lediglich die in den übrigen Erblanden in Ausübung gebrachte Maasregeln, die ich in diese §. §. mit den Worten des Gesetzes angeführt habe, zu befolgen seyen, so folgt daraus offenbar auch die Verbindlichkeit der in diesem Gesetz aufgestellten Grundsätze für die übrige Erblande, besonders da sie mit den für dieselbe früher erlassenen H. D. v. 6. May 1783. vom 22. März, 17. April, 19. Jul. u. 24. Novb. 1784, vom 8. Febr. 1790, vom 3. Aug. 1796. u. a. m. übereinstimmen. — Cf. damit auch H. D. v. 13. April u. 10. Jul. 1783. und v. 20. Sepib. 1787.

§. 55.

Noch sind in Betreff der geistlichen Dispensation folgende besondere Gesetze zu merken:

1) Wenn ein Ehehinderniß verborgen bleibt, und nur erst im Beichtstuhl bekannt wird, so schreitet die weltliche Behörde nicht ein, sondern der Fall gehört blos vor das Forum conscientiae, und die Sache ist als ein impedimentum occultum, als ein Gewissens-Fall zur Dispensation des Ordinarii geeignet, dem das erforderliche vorzukehren unbenommen bleibt, 1) und es waltet in Ansehung der Ertheilung der Dispensation kein Anstand vor. 2) Überhaupt geht

2) die weltliche Macht in die impedimenta occulta nicht ein, sondern es bleibt hier den Ordinariis unbenommen, sich allenfalls in derley Fällen für die Partheyen ad forum poenitentiariae zu wenden. 3)

3) Da sich Fälle ergeben, wo ex impedimento occulto extra matrimonium orto nach den kanonischen Rechten bis auf den zweyten Grad die Dispensation erfordert wurde, die in Betreff der Verwandschaft und Schwägerschaft erlassene landesfürstliche Ehe-Kontrakts-Gesetze aber nur jene Ehehindernisse betreffen, welche aus einer gültigen Ehe entspringen, so ist ein solcher Fall blos als ein Gewissensfall zu behandeln, und die Dispensation zu ertheilen. 4)

1) H. D. v. 6. May 1783 und 20. Septb. 1787.
2) H. D. v. 22. März und 24. Novb. 1784.
3) H. D. v. 10. Jul. 1783.
4) H. D. v. 13. April 1783.

§. 56.

In Gewissens-Sachen, welche bey einer Ehe eintreten, mischt sich also die weltliche Macht nicht, sondern überläßt diese der Geistlichkeit. Nur dann schreitet jene

ein, wenn diese dabey ihre Macht misbraucht. 1) Übrigens steht es in solchen Gewissensachen dem Ordinario frey, alles das von sich selbst oder mit Verwendung nach Rom ad forum poenitentiariae, jedoch in letzterem Falle nur nach erhaltener landesfürstlicher Erlaubniß, zu veranlassen, was diesfalls jeder nach seiner Überzeugung und Gewissen nöthig zu seyn erachtet. Es wird deshalb keine Rechenschaft von ihm gefodert, sobald hierunter nichts gegen die ausdrückliche laudesfürstliche Anordnungen geschieht. 2) Damit daher kein Misbrauch hiebey statt finden kann, so muß die Laudesstelle nach jedem halben Jahr der Hofstelle ein Verzeichniß der Dispensationsfälle einsenden, und diesem auch die Ordinariats-Dispensen beylegen, damit man die Überzeugung erhalte, daß in solchen nicht etwa Ausdrücke und Klauseln gebraucht werden, welche in die Majestäts-Rechte eingreifen. 3)

1) H. D. v. 24. Novb. 1784.

2) H. D. v. 17. April 1784 u. 10. Jul. 1783.

3) H. D. v. 3. Aug. 1796. und V. v. 8. Febr. 1797.

Die den Dioecesan-Bischöfen schon im Jahr 1791 verliehene Erlaubniß ist auch dem Bischof von St. Pölten als apostolischem Vicar der K. K. Armee durch H. D. vom 11. Aug. 1801 dahin ertheilt worden, daß derselbe bey geheimen Ehehinderuissen mit Verschweigung der Namen der Partheyen den obwaltenden Gewissensfall dem General-Commando anzeigen, somit um die Nachlassung und Dispens von dem bestehenden gemeinen Ehehinderniß einschreiten könne. Die General-Commandi haben in dieser Hinsicht von dem Hofkriegsrath den Auftrag erhalten, daß in dergleichen ohnehin seltenen Fällen das Ansuchen und Vorwort des apostolischen Vicar günstig aufzunehmen, und hienach die angesuchte Dispens zu ertheilen sey, wobey es sich jedoch von selbst verstehe, daß unter solchen geheimen Ehehindernissen der Mangel der

gesetzmässigen Erlaubniß zum Heurathen keineswegs verstanden werde könne, wornach sich auch sämtliche Ordinarien zu achten haben. H. D. vom 11. Aug. 1801.

§. 57.

Für die geistliche Ehedispensationen darf weder dem Bischof noch jemand seiner geistlichen Beamten oder der des Consistorial-Personals als Taxe das geringste entrichtet werden. Jedoch findet dabey die für die bischöfliche Bescheide ausgemessene Schreibgebühr per 6 kr. statt. 1) Wegen unterlassener Berichtigung derselben darf auch die Ausfertigung nicht aufgehalten werden, sondern der vorgemerkte Rückstand ist mit Ende des Monats einzutreiben. 2) Aber auch für die Ehedispensationen muß die Stempel-Gebühr nach der Eigenschaft des Bittwerbers entrichtet werden. 3)

1) Geistliche Taxordnung vom 21. April 1784. §. 4 u. 16. April 1784.
2) A. a. O. §. 7 und 9. und H. D. v. 12. Jul. 1784.
3) Stempel-Patent v. 5. Octob. 1802. §. 20 lit. f.

§. 58.

Damit eine Ehe gültig sey, wird nicht nur erfordert, daß kein vernichtendes Ehehinderniß vorhanden, oder dasselbe durch Dispensation gehoben sey, sondern es müssen dabey auch die wesentliche Förmlichkeiten, welche bey Schliessung derselben vorgeschrieben sind, nemlich das dreymalige Aufgebot und die priesterliche Einsegnung, so wie die vor dem Priester in der gesetzlichen Form abzugebende freye Einwilligung der Krontrahenten beobachtet werden. Diese Förmlichkeiten sind in den Erblanden so wesentlich, daß, wenn auch nur eines derselben mangelt, die Ehe ungültig ist. 1)

1) Die nähere Bestimmungen dieser Art und Weise,

wie der Ehekontrakt geschlossen werden muß, werden im Cap. III. abgehandelt.

§. 59.

Hingegen wird zur Wesenheit der Ehe kein vorheriges Verlöbniß, kein Eheversprechen erfordert. Vielmehr haben die Gesetze demselben alle Kraft und Verbindlichkeit genommen, und die ganze Lehre von den Sponsalien fällt daher bey uns in soweit hinweg, daß daraus keine Verbindlichkeit zu Eingehung der versprochenen Ehe hergeleitet werden kann. In Rücksicht der Geschenke, Entschädigungen und Genugthuungen, welche allenfalls darauf gegründet werden möchten, läßt sich jedoch die gesetzliche Aufhebung der Verbindlichkeit aus den Sponsalien nicht allgemein behaupten. 1)

1) Auch hievon wird im 2ten Band weiter gehandelt werden.

§. 60.

Das merkwürdige hieher gehörige Gesetz ist in folgenden Ausdrücken abgefaßt: Da die Eheverlöbnisse weder für den Staat noch für den Privatmann nützlich, sondern vielmehr für beyde in Rücksicht auf die gezwungene Ehen schädlich sind, so wird hiemit verordnet:

1) Alle Eheversprechen, das ist, jene Verträge, wodurch eine Manns- und Welbsperson sich vorhinein gegen einander verbindlich machen, sich zu heurathen, sind von dem 30. August 1782. gänzlich aufgehoben.

2) Würde ein solches Eheversprechen dennoch eingegangen, so soll dasselbe, es mag, auf was immer für eine Art, verfaßt, mit was immer für Feyerlichkeiten versehen seyn, doch weder eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe nach sich ziehen, noch auch sonst die mindeste rechtliche Wirkung haben.

3) Um so weniger soll eine nach vorhergegangenem Eheversprechen geschehene Schwächung oder Schwängerung eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe begründen, sondern eine solche Schwächung oder Schwängerung soll nicht anders angesehen werden, als jene, welche ohne ein vorheriges Eheversprechen geschehen ist. 1)

1) H. D. v. 30. Aug. 1782. Der Innhalt dieser Verordnung wurde in dem A. B. G. im Hst. III. §. 1 und 2 wörtlich wiederhohlt.

§. 61.

Wenn diejenige, welche den Ehekontrakt mit einander geschlossen haben, dazu nicht berechtiget, oder die dabey wesentliche Form nicht beobachtet, noch auch hierüber Dispensation erhalten haben, so ist, wenn das Ehehinderniß ein öffentliches war, die Ehe jederzeit ungültig; wenn dasselbe aber ein Privat-Hinderniß war, und derjenige Theil, der daraus auf die Ungültigkeit der Ehe dringen konnte, sich seines Rechts begab, so ist dieselbe gültig. Eine ungültige Ehe wird überdieß noch manchmal unter gewissen Umständen mit Strafe angesehen. 1)

1) A. B. G. III. 113 und A. G. über V. und St. II. 47. 48.

§. 62.

Noch verdienen hier einige andere Eintheilungen der Ehe angeführt zu werden, welche öfters im menschlichen Leben und auch in der Sprache der Gesetze vorkommen.

Eine uneigentliche Ehe ist diejenige, in welcher durch das Unvermögen des einen oder beyder Ehegatten der Zweck der Ehe, die Erzeugung der Kinder, nicht erreicht werden kann. Die Gesetze dulden dergleichen Ehen, und der Richter kann sie daher nie von Amtswegen tren-

nen, da wenigstens der andere Zweck der Ehe, die gegenseitige Beyhülfe erzielt werden kann. Man pflegt dergleichen Ehen auch Jungfern-Ehen, Josephs-Ehen, quasi-matrimonia, civilia oder virginea zu nennen. Die deutsche Enzyklopädie nennt im T. VII. S. 911. dergleichen Ehen eine privilegirte Hurerey.

§. 63.

Als eine vermeintliche Ehe, matrimonium putativum, wird diejenige angesehen, welcher ein öffentliches vernichtendes Hinderniß entgegen steht, und zwischen solchen Personen, denen beyderseits oder doch einerseits dieses Hinderniß nicht bekannt war, förmlich geschlossen und vollbracht worden ist. In dispensablen Fällen wird eine solche Ehe durch die Dispensation bey Kräften erhalten, und derselben überhaupt auch in der Zwischenzeit, solang einem oder beyden Theilen das Hinderniß unbekannt war, wenigstens für den unschuldigen Theil alle rechtliche Wirkungen beygelegt. 1)

1) Hievon handelt insbesondere auch das kanonische Recht im c. 3. X. de clandestin. despons. c. 8. 11. 13. 14. X. qui filii sint legit. c. 13. X. de restitut. spoliat.

§. 64.

Die Eintheilung der Ehe in matrimonium ratum und legitimum hat bey uns nicht wohl Anwendung. In der kirchlichen Beziehung nemlich heißt die Ehe kirchlich-förmlich, ratum, wenn sie von christlichen Personen nach der Vorschrift der Kirchengesetze mit Beobachtung der kirchlichen Form geschlossen worden ist. Eine bürgerlich-förmliche Ehe, legitimum, hingegen heißt diejenige, die den bürgerlichen Gesetzen gemäß eingegangen ist, und als verbindlicher Vertrag im Staat gilt. Die kirchlichen Vorschrifften sind in Betreff der Eingehung

der Ehe bey uns durch die bürgerlichen Gesetze nicht nur bestättiget, sondern selbst als wesentliches Erforderniß zur Gültigkeit einer Ehe festgesetzt. Bey uns ist daher die Ehe immer ratum und legitimum zugleich; solange sie nur das eine ist, solange ist noch keine Ehe vorhanden. Ist sie blos ratum, aber nicht legitimum, so ist ein auflösendes Ehehinderniß vorhanden, welchem die Gesetze die Würkung einer Ungültigkeit beygelegt haben. Ist sie legitimum, so muß sie nothwendig zugleich auch ratum seyn, da die Erklärung des ehelichen Konsenses von dem Priester und zwey Zeugen auch nach dem bürgerlichen Gesetz zur Wesenheit einer gültigen Ehe erfordert wird, und erst von diesem Zeitpunkt an die Ehe als solche angesehen werden kann. Selbst in Ansehung der Nichtchristen ist die kirchliche Form bey uns zur Eingehung der Ehe wesentlich. Diesemnach läßt sich behaupten, daß es hinreichend ist, wenn die Ehe nur legitimum ist, weil dieses bey uns auch das ratum in sich faßt. Ein matrimonium tantum ratum ist keine Ehe.

§. 65.

Mißheurath, Disparagium, **ungleiche, unstandesmäßige Ehe** heißt in der gemeinen Bedeutung jede zwischen Personen von verschiedenem Stand und Geburt geschloßene Ehe. Wenn nun eine solche Ehe nicht alle rechtliche Wirkungen einer gesetzlichen Ehe im Staat hervorbringt, so ist sie eine Mißheurath im eigentlichen Sinn. Das österreichische Recht kennt die Ehen letzterer Art nicht; nur die Rechte aus den Familienverträgen des Adels verdienen hier als leges privatorum in familia in Betrachtung gezogen zu werden, sofern sie gesetzlich errichtet sind; und nur in sofern also kann man auch solchen Ehen in Österreich manchmal die Wirkung einer Mißheurath beylegen. Die allgemeinen bürgerlichen Gesetze aber kennen keinen Unterschied des Standes

in Betreff der ehlichen Rechte, und eine Ehe wie die andere muß die von den Gesetzen vorgeschriebene wesentliche Erfordernisse haben, wenn sie als Ehe gelten soll.

§. 66.

Eben so wenig kennen die österreichischen Gesetze eine Ehe zur linken Hand, matrimonium ad morganaticam, ad legem salicam, worunter man nemlich eine solche unstandesmäßige Ehe versteht, bey deren Schliessung ausdrücklich bedungen wird, daß die Ehefrau an den Standes- und Familien-Rechten des Mannes keinen Antheil, und die zu erzeugende Kinder in Ansehung des Vaters nicht erbfähig seyn sollen. Wenigstens dürfte eine solche Ehe ohne besondere Umstände und ohne landesherrliche Dispensation nicht wohl als solche anerkannt werden. Indessen folgt hieraus nicht, daß nicht unstandesmäßige Ehen im allgemeinen immer für den einen oder andern Theil von nachtheiligen Folgen, z. E. wegen der Erbfolge in Lehen, in Familien-Fideikommiße seyn können, da die Statuten derselben für die Nachfolger verbindlich sind.

§. 67.

Die Gewißens-Ehe ist eine solche, welche ohne Beobachtung der kirchlichen Form mittelst bloßer Erklärung des Ehekonsenses, meistens heimlich, geschloßen wird. Bey uns ist sie keine Ehe, und sie hat daher auch nicht die rechtliche Würkungen derselben, weil bey uns die kirchliche Form zur Wesenheit einer gültigen Ehe nach den bürgerlichen Gesetzen gleichfalls erfordert wird. Sie ist vielmehr nur als ein unerlaubter Konkubinat zu betrachten, und die aus derselben erzeugte Kinder sind unehlich. 1)

1) Im Cap. III. §. 287. — wird davon etwas näher gehandelt.

§. 68.

Auch die Ehen der Juden müssen nach der von dem bürgerlichen Gesetz vorgeschriebenen Form geschloßen werden, und die bey den Morgenländern gewöhnliche Thalaks-Ehe, die nur auf eine gewiße Zeit oder unter dem Vorbehalt der selbstgefälligen Aufhebung eingegangen wird, findet in Österreich nicht statt, so wenig wie die derselben ähnliche bey dem englischen Militär übliche Trommel-Ehe, wovon Möser in der Berliner Monatschrift v. Jahr 1784. M. May nähere Aufschlüße gibt.

§. 69.

Eine zweyte Ehe wird überhaupt jede Ehe eines bereits verheurathet gewesenen genannt, da man hingegen unter einer erneuerten Ehe diejenige versteht, welche zwischen zwey bereits gänzlich geschiedenen Eheleuten aufs neue förmlich eingegangen wird. Letztere heißt auch matrimonium instauratum, und ist immer zugleich auch eine zweyte Ehe. Die Jubel-Ehen oder Silberhochzeiten hingegen sind keine wahre Ehen, sondern nur eine erneuerte Hochzeits-Feyerlichkeit, bey Eheleuten, die schon 50, oft auch wenigere Jahre bereits mit einander verheurathet sind. Die auf dem Sterbebett geschloßene Ehe ist wie jede andere Ehe als rechtsgültig zu betrachten, da unsere Gesetze die Consummirung der Ehe mittelst des Beyschlafs nicht wesentlich fordern.

§. 70.

Ohngeachtet eine an sich ungültige Ehe eigentlich keine Ehe ist, so kann sie doch nicht ohne Einschreitung des Richters als solche erklärt und aufgehoben werden. Das einseitige Zurücktreten der Ehegatten ist dazu nicht hinreichend, und selbst ihre beyderseitige Einwilligung, ja nicht einmal das von beyden Theilen gerichtlich abgegebene Geständniß des vorhandenen Ehehindernißes darf

den Richter von dessen Daseyn überzeugen, sondern er muß, um alle Kollusion zu vermeiden, und nicht leicht eine gültige Ehe für ungültig zu erklären, andere Beweismittel fordern, um sich von der Ungültigkeit einer Ehe zu überzeugen. Das eigene Geständniß wirkt daher in Ehesachen, welche das Band der Ehe betreffen, nicht jederzeit einen vollkommenen Beweis. Eben so wenig gilt auch daher dasselbe in jenen Fällen, wo von der Scheidung oder Trennung einer giltigen Ehe die Rede ist. 1)

1) P. v. 22. Febr. 1791. §. 3. lit. d)

§. 71.

Alle Ehesachen, alle Angelegenheiten, welche die rechtlichen Verhältniße der Ehe und der daraus fließenden Folgen betreffen, sind ein Gegenstand der weltlichen Gerichtsbarkeit, und gehören daher vor die weltliche Gerichte. Nach dem Gegenstand aber sind auch diese verschieden. Wenn von der Ungültigkeit oder Auflösbarkeit des ehlichen Bandes die Rede ist, so können bloß die Landrechte entscheiden. Bey der Trennung von Tisch und Bett tritt die ordentliche Instanz, manchmal auch die politische Stelle ein; sind aber die den Ehegatten wechselseitig zustehende Vermögensrechte in Frage, so kann bloß die gewöhnliche Personal-Instanz als Richter auftreten. Gewissens-Fälle allein gehören vor das geistliche Gericht, vor das Forum conscientiae. 1)

1) H. D. v. 19. May 1786.

§. 72.

Nach diesen allgemein aufgestellten Vorkenntnißen und Grundsätzen gehe ich nun zur genauen Zergliederung

und Bestimmung derselben über, und handle daher in dem

Zweyten Capitel,

Von der Fähigkeit, den Ehevertrag zu schliessen, und von den Ehehindernissen insbesonders.

§. 73.

Jedermann ist befugt, einen Ehevertrag zu schliessen, den die landesherrlichen Gesetze dazu nicht für unfähig erklärt haben; oder, bestimmter zu reden, jeder Ehevertrag ist gültig, wenn die gesetzliche Erfordernisse dabey beobachtet worden sind. 1)

1) A. B. G. III. 4. — E. P. §. 2. — H. D. v. 30. Jan. 1784.

§. 74.

Die Wichtigkeit des Ehevertrags und sein großer Einfluß auf die Wohlfarth des Ganzen haben den Gesetzgeber bewogen, gewisse Bedingungen und Schranken festzusetzen, unter welchen die Ehe allein gültig geschlossen werden kann. Einige derselben liegen bereits in der Natur des ehlichen Kontrakts; andere sind durch die Gesetze wegen des öffentlichen Wohls festgesetzt worden. Der Staat hat daher manche Ehen, die mit der Natur und dem Zweck desselben im Widerspruch stehen, gänzlich untersagt, andere aber wegen der Gefahr, welche die Sittlichkeit oder das Wohl des Staats dabey läuft, unter gewissen Personen beschränkt; bey andern endlich kommt er der unbedachtsamen Wahl zu Hülfe, in welche jugendlicher Leichtsinn und das Feuer der Leidenschaft stür-

zen würde, und fordert daher neben dem Willen der Verlobten auch noch den Beytritt und die Einwilligung derer, welchen die Leitung jener anvertraut ist.

§. 75.

In der Natur der ehlichen Verbindung, in dem Begriff des Kontrakts liegt es schon, daß diejenige keine Ehe eingehen können, welche entweder gar keinen oder doch keinen freyen Willen haben. Wer nicht einwilligen kann, kann keinen Vertrag, also auch keinen Ehevertrag schliessen. In dieser Hinsicht sind Kinder, Wahnsinnige, Betrunkene in diesem Zustand zu Eingehung der Ehe unfähig. Dahin sind dann auch Jähzornige, ganz Blödsinnige, Rasende zu rechnen. Jedoch sind auch diese in den heitern Zwischenräumen, in welchen sie die Rechte und Verbindlichkeiten einsehen, welche der Ehestand mit sich führt, eine gültige Ehe zu schliessen fähig; und da die feyerliche Einwilligung nicht wohl statt finden kann, wenn nicht ein dilucidum intervallum auffallend klar vorhanden ist, so müßte die unter solchen Umständen geschlossene Ehe als gültig vermuthet, und, wie überhaupt, so auch hier der Beweis der Ungültigkeit von demjenigen, der dieselbe behauptet, dadurch geführt werden, daß er darthut, daß in dem Zeitpunkt, wo die Ehe geschlossen wurde, kein heiterer Zwischenraum vorhanden gewesen sey, daß also keine rechtlich gültige Erklärung zur Schliessung der Ehe damals angenommen werden konnte. 1)

1) A. B. G. III. 28. — Cf. H. D. v. 6. März 1794.

§. 76.

Sofern Taube und Stumme oder Taubstumme ihren Willen deutlich und bestimmt zu erklären, und die Erklärung anderer zu verstehen im Stande sind, sind sie auch zu Schliessung des Ehekontrakts fähig; denn es man-

gelt ihnen alsdann nicht der freye Gebrauch ihrer Vernunft. Nur muß man bey ihrer Willenserklärung sorgfältig und aufmerksam seyn, und es ist daher jederzeit räthlich, bey ihrer Erklärung solche Personen beyzuziehen, welche mit der Zeichen-Sprache der Stummen genau bekannt sind. Bey der schönen und wohlthätigen Einrichtung des hiesigen Taubstummen-Instituts, wo diese unglückliche Personen mit den Begriffen selbst intellektueller Gegenstände vertraut gemacht werden, und wo sie auch die Gabe, sich verständlich zu machen, in einem hohen Grad erlangen, kann jene Vorsicht um so leichter befolgt werden, besonders, wenn die Frage und Antwort schriftlich gefordert würde. 1)

1) A. B. G. III. 28. — Die Worte desselben sind: Tauben und Stummen, die ihre Einwilligung durch Zeichen ausdrücken können, steht zu Schließung der Ehe nichts im Weg. — Cf. c. 23. 25. X. de sponsalib.

§. 77.

Auch dumme und einfältige, jedoch nicht ganz blödsinnige Personen können von der Ehe nicht ausgeschlossen werden, da das Gesetz nur von jenen redet, die ihrer Vernunft so sehr beraubt sind, daß sie die Rechte und Verbindlichkeiten des Ehestandes nicht einmal einzusehen im Stande sind. 1) Eben so wenig können bekannte Verschwender, wenn sie auch gerichtlich für solche erklärt sind, von der Ehe ausgeschloßen werden, da sich die gesetzliche Vorschrift in Betreff derselben blos auf die Vermögens-Verwaltung und die in Rücksicht desselben vorfallende Kontrackte, nicht aber auf ihre Person beziehen, und auch kein Gesetz ihnen die Eingehung einer Ehe ausdrücklich untersagt hat. 2) Der Schritt dessen, der sich mit einem Verschwender verehlichet, ist freylich immer gewagt; indessen ist es auch nicht selten der Fall, daß die

Ehe den Verschwender in einen Ökonomen verwandelt hat.

1) A. B. G. III. 28.
2) A. B. G. III. 4.

§. 78.

Welches Alter zu Eingehung der Ehe erfordert werde, haben die Gesetze nicht bestimmt; allein da Kinder und Unmündige keiner reifen Überlegung fähig sind, und sich daher von ihnen keine zuverläßige Erklärung ihres Willens erwarten läßt; da überdieß auch die vollkommene Zeugungsfähigkeit bey ihnen noch nicht vorhanden ist, so läßt sich der Satz aufstellen, daß Kinder und Unmündige keinen gültigen Ehevertrag schliessen können. 1) Eben so wenig aber kann aus der blossen Unfähigkeit zur Erzeugung von Kindern dem höhern Alter eine bestimmte Gränzlinie von Jahren vorgeschrieben werden, innerhalb deren allein eine Ehe gültig geschlossen werden soll, und die Gesetze haben daher auch hierüber nichts entschieden; alles ist der Einsicht und Klugheit der Partheyen überlassen, und wenn sich diese nicht durch blinde Leidenschaft oder schnöde Gewinnsucht betäuben lassen, so wird sie ihre gesunde Vernunft ohnehin überzeugen, daß die Heurathen zu junger Personen ihre Verstandes- und Leibes-Kräfte untergraben, und der jugendliche Leichtsinn der häuslichen Glückseeligkeit nur zu frühen Untergang drohe, so wie auf der andern Seite die Ehen zwischen Personen, deren Alter zu sehr von einander abweicht, nicht nur der ehlichen Treue sehr gefährlich werden, sondern auch die Harmonie unter solchen Ehleuten, die nicht selten in den Augen dritter Personen Großvater und Enkelin seyn könnten, selten in so hohem Grad und in der Dauerhaftigkeit erreicht werden kann, als unter Eheleuten, deren Jahre nicht so sehr von einander entfernt sind, wo also auch wechselseitiges Zutrauen, Freundschaft und

Sympathie das Band der Ehe noch fester knüpfen, und wo auch ein ausgebrochener Zwist durch die ehliche Umarmungen erstickt werden kann. Nur selten ist das finstere und ernsthaftere Alter mit dem lebhaften Temperament und dem feurigen Gefühl der sinnlichen Jugend vereinbar; es sind dabey der gefährlichen Klippen zu viele, als daß nicht die Eintracht und ehliche Treue manchmal Gefahr laufen sollte, daran zu scheitern. 2)

1) Damit stimmt auch das B. G. für W. G. T. 1. §. 64. überein.

2) Die meisten Gesetze sind auch den Ehen von Greisen mit sehr jungen Personen nicht günstig; in manchen Staaten des Alterthums waren sie sogar verboten. Eben so haben die Römischen Gesetze auch bey der Jugend die Fingerzeige der Natur beobachtet, und nach dieser die Fähigkeit zur Ehe beschränkt. Sie forderten bey dem männlichen Geschlecht die Pubertatem, bey dem weiblichen die Viripotentiam; l. 24. C. de nupt. c. 8. 10. x. de despons. impub.

§. 79.

Der Hauptzweck der Ehe ist die Erzeugung der Kinder, und das A. B. G. hält daher auch im §. 43. die ehliche Beywohnung für die hauptsächlichste und wesentlichste Pflicht der Ehegatten. Wenn einer derselben hiezu wegen körperlicher Unvermögenheit unfähig wäre, so ist der andere dadurch benachtheiligte Gatte berechtiget, zu fordern, daß die Ehe durch den Richter für ungültig erklärt werde. Damit jedoch eine Ehe wegen Unvermögen zum Beyschlaf für ungültig erklärt werde, so fordern die Gesetze folgende Umstände:

1) Diese Unvermögenheit muß bereits vor Eingehung der Ehe vorhanden gewesen, und

2) dem andern Ehegatten damals unbekannt gewesen seyn.

3) Sie muß von der Art seyn, daß sie durch keine schickliche Mittel gehoben werden kann; sie muß also fortdaurend seyn, und dem Endzweck der Ehe, dem Beyschlaf und der dadurch allein möglichen Erzeugung der Kinder beständig hinderlich seyn.

4) Muß der benachtheiligte Gatte deshalb Klage führen, da die Impotenz bloß ein Privathinderniß ist, auf welches derselbe Verzicht leisten kann. Der Richter darf daher dabey nicht von Amtswegen einschreiten, und die Klage ist auch dem Gatten nicht zur Pflicht gemacht, sondern nur vorbehalten.

5) Die Unvermögenheit muß gerichtlich erwiesen werden. Das Geständniß des als unvermögend angeklagten Ehegatten ist aber zur Herstellung dieses Beweises nicht hinreichend, sondern die Wahrheit der angegebenen Unvermögenheit muß nach Verschiedenheit des Geschlechts durch Ärzte, Wundärzte oder Hebammen untersucht, und von ihnen durch ihr unter ihrem Amts-Eyd abgelegtes Zeugniß oder sogenanntes Parere bestättigt, und als unheilbar angegeben worden seyn. 1)

1) A. B. G. III. 45. 46. 113. und H. D. v. 11. October 1785.

§. 80.

Wenn es zweifelhaft wäre, ob das Unvermögen heilbar und zeitlich oder ob es unheilbar und fortdaurend sey, ein Zweifel, den selbst Kunstverständige nicht immer aus dem Augenschein und den Grundsätzen ihrer Wissenschaft sogleich zu heben im Stande sind, so müssen die Eheleute noch durch 3 weitere Jahre beysammen wohnen, und ihr Heil und ihre Kräfte mit einander versuchen. Wenn denn nun auch während dieses gesetzlichen Zeitraums von 3 Jahren die Unvermögenheit noch fortgedauert hat, so muß auf fernere Anzeige des fähigen Gatten die Ehe ohne Bedenken als ungültig erklärt wer-

den, weil das Gesetz die Unvermögenheit nun als unheilbar ansieht. 1)

1) A. B. G. III. 45. In Betreff der von den Chirurgen bey der medizinischen Fakultät abgelegten Eyde und der von ihnen unter Eydespflicht ausgestellten Attestate; so wie von diesen Attestaten überhaupt handelt das D. v. 23. Novb. 1786. und 3. May 1792. — Cf. auch das Cap. der A. G. O. vom Beweis durch Kunstverständige.

§. 81.

Wenn eines der angegebenen Erfordernisse fehlt, so kann die Ungültigkeit der Ehe wegen Unvermögens des einen Theils nicht statt finden, und die Ehe ist also als gültig anzusehen:

1) Wenn die Unvermögenheit zur Zeit der geschlossenen Ehe noch nicht vorhanden war, sondern erst nach Schliessung der Ehe durch eine Krankheit oder andere Zufälle verursacht wurde, weil in diesem Fall die Ehe zu der Zeit, als sie eingegangen wurde, gültig war, eine einmal gültige Ehe aber nicht mehr aufgelößt werden kann; der fähige Theil muß einen solchen traurigen Zufall mit Geduld ertragen, und die Ehe fortsetzen. 1)

2) Wenn dem andern Gatten zu der Zeit, als er die Ehe eingieng, das Unvermögen schon bekannt war, quia scienti et volenti non fit injuria.

3) Wenn die Unvermögenheit bloß zeitlich, also heilbar ist; in diesem Fall müssen die erforderlichen Heilmittel angewandt werden, und sobald dadurch das Unvermögen gehoben, also das Hinderniß aus dem Weg geräumt ist, so ist nun kein Grund mehr vorhanden, die Ehe ex hoc capite für ungültig zu erklären. Haben die Kunstverständigen die Unvermögenheit für heilbar gehalten, dieselbe aber binnen des gesetzlich analogen Zeitraums von 3 Jahren nicht heben können, so wird dasselbe als unheilbar vermuthet, und die Ungültigkeit

der Ehe auf Verlangen des klagenden Theils gleichfalls erklärt. 2)

1) A. B. G. III. 46., womit auch das Canonische Recht im c. 25. C. 32. Q. 7. übereinstimmt.

2) Arg. A. B. G. III. 45. und 46.

§. 82.

4) Wenn der fähige Gatte der Unvermögenheit des andern Theils ohngeachtet in der Ehe fortleben will, so steht ihm dieses frey, da die Gesetze dergleichen uneigentliche Ehen dulden, und die Nichtigkeit der Ehe zu verlangen, bloß des fähigen Gatten Willkühr überlassen, keineswegs aber dieselbe gegen seinen Willen erkannt, noch den Richter von Amtswegen zur Nichtigkeits-Erklärung eine zwischen unvermögenden Personen geschlossenen Ehe aufgefordert haben. 1)

1) Cf. A. B. G. a. a. O.

§. 83.

5) Wenn die Unvermögenheit nicht erwiesen worden ist, so dauert die Ehe fort. Jedoch macht der Umstand, ob die Impotenz absolut oder hypothetisch sey, ob sie nemlich überhaupt oder nur mit dem in Frage stehenden Gatten vorhanden sey, keinen Unterschied, da er in beyden Fällen sein Recht zur Cohabitation, das ihm durch die Ehe eingeräumt werden muß, nicht ausüben, der impotente Gatte wenigstens gegen ihn die Pflicht zum Beyschlaf nicht erfüllen kann, also wenigstens in Ansehung der gegenwärtigen Ehe das Unvermögen, damit also das gesetzliche Ehehinderniß vorhanden ist. 1)

1) A. B. G. III. 43.

§. 84.

Die Gesetze sprechen wörtlich nur von der Unvermö-

genheit zur ehlichen Beywohnung, schweigen aber von der Unfruchtbarkeit. Ob nun auch letztere eine gesetzmäßige Ursache sey, aus welcher die Gültigkeit der Ehe angefochten werden könne, ist eine Frage, welche verschieden beantwortet wird. Die Sprache der Gesetze scheint für die verneinende Meinung zu streiten, und auch die Natur der Sache scheint dieser Meinung das Wort zu reden. Denn noch ist das Geheimniß der Zeugung von keinem Arzt und Naturforscher hinreichend ergründet worden, und keiner hat noch zuverläßig bestimmen können, ob und in welchem Fall der Beyschlaf fruchtbar seyn werde. Nie läßt sich also mit Bestimmtheit behaupten, ob die Ehe, welcher der Beyschlaf nicht mangelt, fruchtbar seyn werde, oder nicht; selbst die Erfahrung hat uns hierinn nicht selten getäuscht, und uns Weiber in spätern Jahren fruchtbar gezeigt, welche mehrere Jahre hindurch unfruchtbar waren. Noch schwerer ist dieses bey dem Mann zu bestimmen. Wer kann überdieß untersuchen und entscheiden, ob die Unfruchtbarkeit auf Seiten des Manns oder der Frau vorhanden sey? 1)

1) Bitterl in seinem angeführten Kommentar ist im §. 46. gleichfalls dieser Meinung.

§. 85.

Binnen welcher Zeit wegen Unvermögenheit des einen Theils von dem andern die Ehe als ungültig angefochten werden könne, ist durch die Gesetze nicht bestimmt; dieses sowohl, als auch, wenn dabey eine stillschweigende Entsagung auf sein Recht angenommen werden könne, muß also nach den allgemeinen Rechtsregeln von der Verjährung der persönlichen Klagen und der Verzichtleistung überhaupt beurtheilt werden. 1)

1) Auch das Römische und Canonische Recht bestimmt hierüber nichts ausdrücklich, ohngeachtet man aus dem cap. 1. und 5. X. de frigid. et malefic. eine

stillschweigende Entsagung dann eintreten lassen will, wenn der vermögende Ehegatte in den 3 ersten Monaten nach geschlossener Ehe sich wegen des Unvermögens des andern Theils nicht beschwert hat.

§. 86.

Eben so schweigen die Gesetze gänzlich darüber, ob andere wichtige Fehler, Krankheiten und körperliche Gebrechen, die dem Zweck der Ehe zuwider, oder wenigstens demselben hinderlich sind, die Ehe nichtig machen. Da jedoch das Gesetz ausdrücklich sagt, daß nur die in demselben aufgeführte Ehehindernisse als solche betrachtet werden können, welche eine dennoch eingegangene Ehe ungültig machen, so kann man auch bey uns von andern körperlichen Krankheiten oder Gebrechen nicht behaupten, daß sie gleich dem Unvermögen die Nichtigkeit der Ehe zur Folge haben, ohngeachtet sie in anderer rechtlicher Hinsicht, auch selbst in der Ehe, andere Folgen, z. E. Scheidung oder Trennung, Verweigerung des Konsenses der Eltern oder Vormünder in die Ehen ihrer Untergebenen, Versagung des Beyschlafs nach sich ziehen können, und selbst auch bey der Lehre von Betrug und Irrthum in Betrachtung gezogen werden müssen. 1)

1) Auch das Canonische Recht spricht hierüber nicht bestimmt. Der Tit. X. de conjug. lepros. gedenkt nur einiger solcher Krankheiten ohne genauere Bestimmung. Der gelehrte H. Frank führt in seinem klassischen Werk über die medizinische Polizey gleichfalls mehrere Krankheiten an, die als Ehehindernisse aufgestellt werden dürften, und erläutert im B. 1. Abth. 2. Absch. 3. S. 297. u. fgd. diese Materie mit gründlichen Bemerkungen, welche die ganze Aufmerksamkeit der Staats-Polizey verdienen. Das neue K. Preußische Gesetzbnch gestattet im T. II. Tit. I. Absch. VIII. §. 697. wegen unheilbarer körperli-

cher Gebrechen, welche Eckel und Abscheu erregen, oder die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes gänzlich verhindern, zwar nicht die Nichtigkeits-Erklärung, jedoch aber die gänzliche Scheidung der Ehe.— Cf. H. D. vom 6. März 1794.

§. 87.

Es fließt aus dem Begriff der Ehe, daß eine Person, welche schon mit einer andern verehlichet ist, zu keiner weitern Ehe schreiten kann, solange jene frühere Ehe noch besteht. Eine bereits bestehende Ehe ist daher ein ferneres natürliches Hinderniß, das der Eingehung einer zweyten Ehe solange entgegen steht, als die erstere noch gültig ist. Wird dessen ohngeachtet von einem der Ehegatten eine weitere Ehe eingegangen, so ist dieselbe nicht nur ungültig, sondern der gesetzwidrig handelnde Ehegatte macht sich überdies noch des Kriminal-Verbrechens der zweyfachen Ehe, der Bigamie, schuldig und wird peinlich bestraft. Der unschuldige Gatte der ersteru Ehe verliert durch die unerlaubte zweyte Ehe seine ehlichen Rechte gegen den Schuldigen nicht, sondern diese bleiben ihm in ihrem ganzen Umfang, und wenn mit der zweyten Ehe der Beyschlaf verbunden war, so stehen ihm überdies auch noch alle aus dem Ehebruch fliessende Rechte zu, da der Beyschlaf mit einer Person, mit welcher die zweyte Ehe ungültig eingegangen worden, nicht als ein ehlicher Beyschlaf, sondern als ein Ehebruch betrachtet werden muß. 1)

1) A. B. G. III. 15. und. A. G. ü. V. und deren Strafen. T. 1. §. 175.

§. 88.

Damit eine Person, welche noch in der Ehe lebt, nicht so leicht eine zweyfache Ehe schliessen könne, und damit auch in dem Fall, wo die erste Ehe bereits ganz

aufgelößt ist, dennoch die nun erlaubte zweyte Ehe nicht den Rechten der aus der ersten Ehe erzeugten Kinder nachtheilig werden könne, so haben die Gesetze besondere Vorsichts-Maaßregeln vorgeschrieben, welche bey der Wiederverehlichung einer bereits verehlicht gewesenen Person beobachtet werden müssen. Diese Vorschriften sind folgende.

§. 89.

Ist die frühere Ehe durch den Tod des einen Gatten aufgelößt, oder durch das Gericht als nichtig erkannt worden, und die verehlicht gewesene Personen wollen nun zur zweyten Ehe schreiten, so müssen sie, wofern der Tod des erstern Ehegatten an dem Ort, wo sie sich wieder verehlichen wollen, nicht allgemein kundig ist, den Tod desselben, oder daß die vorherige Ehe als ungültig erkannt worden sey, auf eine im Recht zureichende Art beweisen, welches im ersten Fall am besten durch den Todtenschein, im zweyten Fall durch die gerichtliche Ungültigkeits-Erklärung selbst am leichtesten dargethan wird. 1) Nur alsdann, wenn sie damit ihre Freyheit legitimirt haben, werden sie zur zweyten Ehe gelassen. 2)

1) A. B. G. III. 16. Die zweyte Ehe heißt auch eine Polygamia successiva, welche aber von der Polygamia simultanea, von der Bigamie wesentlich verschieden ist. Sowohl die Polygynaecie als die Polyandrie ist verboten, da beyde wahre Bigamien sind, weil es nach unsern Gesetzen gleichgültig ist, ob ein Mann zugleich mit mehrern Weibern, oder ein Weib zugleich mit mehrern Männern verehlicht ist. Beyde sind als zweyfache Ehen strafbar und ungültig; beyde sind auch blos politisch betrachtet gleich schädlich, gleich zweckwidrig, ohngeachtet sich die Vielweiberey eher nach dem Naturrecht rechtfertigen liesse.

2) A. G. O. §. 118.

§. 90.

Da nach den Grundsätzen der protestantischen und jüdischen Religion auch das Band einer gültig geschlossenen Ehe mit Genehmigung des weltlichen Gesetzgebers aus den gesetzlich angegebenen Ursachen durch den Richter aufgelößt, und die unter solchen Eheleuten bestandene Ehe durch die Scheidung gänzlich aufgehoben werden kann, so steht nach erkannter Ehescheidung diesen Religions-Verwandten gleichfalls frey, sich wieder in eine weitere Ehe einzulassen, ohngeachtet der Gatte aus der aufgelößten Ehe noch am Leben ist. Denn da durch die Scheidung das Band der erstern Ehe ganz aufgelößt ist, so können die geschiedene Ehegatten nun eben so wenig mehr als Ehegatten betrachtet werden, als wie diejenigen, welche mit einander eine ungültige und deshalb durch richterlichen Ausspruch aufgehobene Ehe geschlossen hatten. Beyde Theile, sowohl der Schuldige als der Unschuldige, können nach der Scheidung zur zweyten Ehe schreiten, jedoch mit der Beschränkung, daß, wenn ein Verbrechen zur Scheidung Anlaß gegeben, der schuldige Gatte denjenigen nicht ehlichen darf, der nach gerichtlichem Beweis als Theilnehmer dieses Verbrechens erkannt worden ist. Mit jeder andern Person aber steht ihm die Ehe frey, wofern nicht ein weiteres Ehehinderniß obwaltet. 1)

1) A. B. G. III. 110. — Cf. §. 22. und 23. ebendaselbst. — Übrigens giebt eine Bischöfliche Kurrende vom 14. März 1803, welche in der neuesten Ausgabe des zu Grätz erschienenen, und bereits oben im §. 25. angeführten Ehepatents S. 101. abgedruckt ist, — den Seelsorgern die Weisung, daß keine katholische Person mit einer von ihrem akatholischen Ehegatten oder Gattinn nach protestantischen Grundsätzen gerichtlich geschiedenen akatholischen Person

ehlich zu trauen sey. — Ein landesfürstliches Gesetz hat diesen Fall nicht besonders berührt!

§. 91.

Damit jedoch der Geistliche, der die Trauung der zweyten Ehe verrichtet, sich vollkommen überzeugen könne, daß die erstere Ehe gerichtlich geschieden sey, so muß ihm das Urtheil, wodurch die Scheidung erkannt worden, vorgelegt werden. 1)

1) Daß sowohl in diesem Fall, als wenn die Ehe durch den Tod aufgelößt worden, die erforderliche Dokumente legalisirt seyn müssen, wenn an dem Ort, wo von denselben Gebrauch gemacht wird, diejenige Personen, welche dieselbe gefertigt haben, nicht bekannt sind, um jedem möglichen Betrug zuvorzukommen, folgt schon aus den allgemeinen Grundsätzen von der Glaubwürdigkeit der Urkunden. — Cf. Rick. a. a. O, S. 88.

§. 92.

Wenn der Tod des einen Ehegatten nicht vollkommen erwiesen werden kann, so läßt sich aus der Analogie des §. 106. des A. B. G. Hst. III. derselbe durch die Contumaz auf die deshalb erlassene Ediktalien nicht vermuthen, da der Grund, warum in einem solchen Fall die Scheidung erkannt wird, nicht in der gesetzlichen Vermuthung des Todes, sondern darinn liegt, daß der Abwesende sich nicht gerechtfertiget, und damit also seine boshafte Absicht, zu dem andern Theil nicht mehr zurükkehren zu wollen, an den Tag gelegt hat. Es dürfte hier vielmehr dasjenige zur Norm für den Richter dienen, was das bürgerliche Gesetzbuch für W. G. in folgenden Sätzen verordnet hat:

1) Wenn ein Zweifel entsteht, ob ein abwesendes Glied dieser Staaten noch am Leben sey, so wird sein Tod erst dann vermuthet, wenn er ein Alter von 80 Jahren erreicht hat, und der Ort seines Aufenthalts seit 10 Jahren unbekannt geblieben ist.

2) Ist hingegen der Aufenthaltsort eines Abwesenden durch 30 volle Jahre unbekannt geblieben, so können

diejenige, denen daran gelegen ist, ohne Rücksicht auf dessen Alter um dessen Todes-Erklärung ansuchen.

3) Ist es aber sogar erwiesen, daß ein Abwesender oder Vermißter auf einem Schiff gewesen sey, da es scheiterte, oder daß er im Krieg schwer verwundet worden sey, oder daß er sich in einer andern nahen Todesgefahr befunden habe, und kann derselbe nach allen angestellten Nachforschungen nicht ausfindig gemacht werden, so mag dessen gerichtliche Todes-Erklärung nach 2 oder höchstens 3 Jahren vor sich gehen. 1)

1) B. G. für W. G. T. I. §. 45. 46. 47. — Wenn ein Ehegatte um die Erlaubniß zur zweyten Verehlichung aus dem Grund wirbt, — sagt nun ein neueres H. D v. 22. Jul. 1803. --- „weil er den andern wegen dessen längern unbekannten Abwesenheit für tod hält, so soll jedesderley Gesuch von Fall zu Fall an das betreffende Landrecht, oder, wo keines besteht, an die gehörige Instanz gewiesen, und dem Kammer-Prokurator, oder, wo keiner besteht, einem andern Defensor matrimonii die Vertretung des Abwesenden dahin, daß derselbe noch wirklich im Leben seyn könne, aufgetragen werden. Würde sodann das Landrecht oder die gehörige Instanz auf die Bewilligung eines solchen Gesuchs einrathen, und hierüber im ordentlichen Weg die allerhöchste Genehmigung einholen zu dürfen errachten, so habe dasselbe oder dieselbe noch vorher die diesfallsigen Gründe dem betreffenden Ordinariat oder, wenn es eine Militär-Person ist, dem apostolischen Vicar S. Mjst. Armeen zur Einsicht und und gutächtlichen Äußerung, ob in Ansehung des Sakraments oder evangelischen Vertrags wider einen Zivil-Vertrag kein Bedenken obwalte? mitzutheilen. Ein jeder solcher Fall ist immer der unmittelbaren Entscheidung S. Majst. vorbehalten, folglich auch im ordentlichen Weg dahin zu leiten.“

§. 93.

Damit den aus der ersten Ehe erzeugten Kindern durch die zweyte Ehe kein Nachtheil erwachse, so muß schon vor Erkennung der Ehescheidung der Unterhalt und die Erziehung dieser Kinder entweder durch einen gerichtlich bestättigten Vergleich der Partheyen oder durch richterliche Ausmessung entschieden worden seyn. Um von der genauen Beobachtung dieser Vorsicht für die Kinder überzeugt zu werden, darf kein Geistlicher bey Strafe der Absetzung einen geschiedenen Ehegatten, der aus der ersten Ehe Kinder hat, nochmals mit einer andern Person trauen, als nach dem er sich die wegen der Kinder getroffene Vorsehung hat vorzeigen lassen. Wenn aber die geschiedene Eheleute sich selbst wieder mit einander verehlichen und trauen lassen, so ist diese Vorsicht überflüssig. 1)

1) A. B. G. III. 109.

§. 94.

Die zweyte Ehe ist auch in Rücksicht der Zeit in so weit beschränkt, daß bey der Verehlichung eines geschiedenen Weibes immer die gehörige Zeit abgewartet werden soll, damit wegen eines aus der vorigen Ehe etwa empfangenen Kindes kein Irrthum oder Zweifel entstehe. 1) Diese Vorsicht muß um so strenger beobachtet werden, wenn sich aus allen Umständen das Daseyn einer Schwangerschaft vermuthen läßt; weniger streng aber, wo die Abwesenheit des Manns oder das Alter des Weibes die Schwangerschaft unwahrscheinlich oder wohl gar unmöglich machen. 2)

1) A. B. G. III. 111.

2) Aus dem A. B. G. IV. 1. und dem H. D. v. 16. Febr. 1787. folgt, daß in der Regel diese Zeit auf 10 Monate nach der Scheidung ausgedehnt werden müsse. Die Analogie der Sache leidet auch bey

der ungültig erklärten Ehe diese Anwendung, um von dem Vater eines Kindes überzeugt zu werden.

§. 95.

Würde die geschiedene Frau sich dieses Verbots ohngeachtet früher verehlichen, so ist diese Ehe zwar gesetzwidrig; jedoch haben die Gesetze die Strafe der Ungültigkeit nicht mit diesem Ungehorsam verbunden. Die vorgeschriebene Zeit ist bloß ein aufschiebendes, kein vernichtendes Hinderniß, und die Ehe bleibt daher gültig. 1) Allein für den neuen Ehemann kann sie die nachtheilige Folge haben, daß, wenn die Frau noch aus der ersten Ehe schwanger ist, die gesetzliche Vermuthung ihn vielleicht zum Vater eines fremden Kindes macht, da alle Kinder, welche im 7ten Monat nach der Trauung gebohren werden, als ehliche Kinder aus dieser neuen Ehe angesehen werden müssen, eine Bürde, der er sich nun um so weniger entziehen kann, da er sich dieselbe durch seine allzufrühe gesetzwidrige Verbindung selbst aufgeladen hat. 2)

1) A. B. G. III. 111.

2) A. B. G. IV. 1. — Cf. B. G. für W. G. l. 66. und §. 209. unten.

§. 96.

Sonderbar ist es, daß, obgleich in dem Fall, wenn die vorige Ehe nicht durch richterliches Urtheil, sondern durch den Tod des Mannes getrennt wird, die hinterlassene Wittwe doch eben so gut wie dorten aus der vorigen Ehe schwanger seyn kann, die Verordnung des A. B. G. III. 111. keine Anwendung bey der durch den Tod aufgelößten Ehe findet, sondern durch ein besonderes Gesetz vielmehr ausdrücklich das Gegentheil in den Worten vorgeschrieben ist, daß bey der Trennung der Ehe durch den Tod der zweyten Heurath der Wittwe kein anderes

Hinderniß entgegen stehe, sobald der Tod ihres erstern Ehegatten auf eine in dem Recht zureichende Art bewiesen sey, da der §. 111. des Hst. III. des A. B. G. nur von der neuerlichen Ehe eines geschiedenen akatholischen Eheweibs handle. 1)

1) H. D. v. 16. Febr. 1787. Bey der durch den Tod aufgelößten Ehe fordert übrigens schon die Liebe und Achtung, die dem Andenken des Verstorbenen gebührt, die Wittwe auf, sich nicht sogleich wieder zu verheurathen, sondern eine anständige Trauerzeit abzuwarten. Bey den Römern wurde die Ehe einer Wittwe durch ein ganzes Trauerjahr aufgeschoben, und wenn sie sich früher verehlichte, so wurde sie mit der Strafe der Infamie, von dem Kanonischen Recht aber mit der Kirchenbusse verfolgt. Auch das B. G. für W. G. ist hierinn strenger, und verordnet im T. I. §. 112, daß eine durch Ehescheidung oder durch den Tod des Ehemanns in den Wittwenstand versetztes Weib alle von ihrem vorigen Mann erlangten Vortheile verliehre, wenn sie zu einer zweyten Ehe schreite, solang noch ein Zweifel über die Schwangerschaft aus der ersten Ehe obwalte.

§. 97.

Die Eingehung einer zweyten Ehe ist also gesetzwidrig und nichtig, solange die erste Ehe noch besteht, es mag nun die dritte Person, mit welcher die zweyte Ehe geschlossen worden, von der noch bestehenden Fortdauer der ersten Ehe etwas gewußt haben oder nicht. Im ersten Fall kann die auch von seiner Seite gesetzwidrig eingegangene Ehe ihm um so weniger ein Recht geben, gegen den ersten Gatten die Gültigkeit der zweyten Ehe zu behaupten, da Verbrechen nie eine Quelle von Rechten für den Verbrecher werden können, sondern dieser vielmehr mit der gesetzlichen Strafe angesehen werden

muß; im zweyten Fall kann der unschuldige Dritte gleichfalls keine Rechte auf die Fortdauer einer Verbindung haben, welche die Gesetze nur als Verbrechen betrachten, das auch hier dem unschuldigen Gatten seine ehliche Befugnisse nicht zu entreissen vermag, da die Rechte desselben früher sind, als die des Dritten. Dieser ist zwar hintergangen; allein, da das Band der ersten Ehe unauflösbar ist, und der unschuldige Gatte niemals aus dem Verbrechen des schuldigen eine Strafe oder Verlust leiden kann, so bleibt dem Getäuschten und Beleidigten nichts übrig, als gegen den Betrüger auf Genugthuung und Schadens-Ersatz zu klagen, den ihm auch die Gesetze nicht verweigern. 1)

1) A. G. ü. V. u. d. St. §. 175. u. 176.

§. 98.

Die erste Ehe dauert selbst dann fort, wenn gleich auch der beleidigte Gatte auf sein aus derselben erwachsenes Recht Verzicht leisten, und die zweyte Ehe bey Kräften lassen wollte, weil dieses dem Begriff der Unauflösbarkeit der Ehe widerspricht, und weil daher kein Gatte eine einmal gültig geschlossene Ehe aufzulösen im Stande ist. Ein anderes Ansehen gewinnt die Sache bey akatholischen Ehegatten, weil hier der durch die Bigamie beleidigte Gatte wegen des praesumtiven Beyschlafs des Schuldigen mit der dritten Person ex capite adulterii die Ehescheidung ansprechen kann. Jedoch wird auch der erkannten Scheidung ohngeachtet die Bigamie in keine gültige Ehe verwandelt, da sie immer ein Verbrechen zur Zeit ihrer Eingehung war, und das Gesetz sie für ungültig erklärt hatte, und weil überdies auch schon der Grundsatz, daß der geschiedene Ehegatte sich nie mit demjenigen verehlichen darf, der zur Scheidung Ursache gegeben hat, der Gültigkeit dieser Ehe im Wege steht. 1)

1) Cf. A. B. G. III. 15. 22. 105. und 110.

§. 99.

Weil die während der gesetzmäßigen Fortdauer der erstern Ehe gegen die ausdrückliche Verordnung der Gesetze geschloßene und von der gesetzgebenden Gewalt als ein Kriminal-Verbrechen gebrandmarkte zweyte Ehe zu der Zeit, wo sie geschloßen wurde, ungültig war, so kann sie daher auch alsdann zu keiner Gültigkeit und Rechtswirkung gelangen, wenn nachher der beleidigte Gatte des Bigami stirbt, und letzterer sich wieder in vollkommener Freyheit befindet. Wegen des präsumtiven Beyschlafs und des dadurch verübten Ehebruchs, der als die Absicht dieser gesetzwidrigen Handlung angesehen, und als Anlaß zu derselben betrachtet werden muß, ist der Beleidiger selbst von der Wiedereingehung dieser zweyten Ehe gänzlich ausgeschloßen, weil Ehebrecher und Ehebrecherinnen für unfähig erklärt worden sind, mit einander eine gültige Ehe zu schließen. 1)

1) A. B. G. III. 22. verglichen mit §. 110. ebendaselbst.

§. 100.

Nur durch die Gnade der Dispensation kann den Bigamis in einem solchen Fall gestattet werden, sich mit einander gültig zu verehlichen, wenn besondere Umstände eintreten, welche dieses anrathen. Es müssen aber alsdann alle gesetzliche Feyerlichkeiten wiederhohlt werden, welche bey Eingehung jeder andern Ehe nothwendig sind. Nur dann, wenn die Ehe zwischen den vorherigen Bigamis auf diese Art in dem gesetzlichen Weg gültig geschlossen worden, hat sie alle Rechte und Wirkungen einer jeden andern gültigen Ehe, und nun erst ist die vorherige strafbare ausserehliche Verbindung in eine erlaubte gültige Ehe umgeschaffen.

§. 101.

In Ansehung der in der katholischen Kirche mit dem Stand der Geistlichkeit und den gültig abgelegten feyerlichen Ordensgelübden verbundenen Unfähigkeit zur Ehe hat das Bürgerliche Gesetzbuch das bisher bestandene unabgeändert gelaßen, 1) und es können daher katholische Geistliche, welche schon höhere Weyhen empfangen, so wie die Ordenspersonen von beyderley Geschlecht, welche die feyerliche Gelübde der Keuschheit und Ehelosigkeit gültig und gesetzmäßig abgelegt haben, keinen Ehevertrag schließen. 2) Priesterweyhe und Ordensgelübde sind daher trennende Ehehinderniße.

1) A. B. G. III. 25. H. D. v. 11. Jun. 1787.
2). B. G. f. W. G. Tom. I. §. 73.

§. 102.

In Betreff dieser Ehehinderniße gelten noch die Vorschrifren des Canonischen Rechts in ihrer vollen Kraft, und die Hauptgrundsätze desselben bestehen in folgenden. 1)

1) A. B. G. III. 25.

§. 103.

Nur die Ordines majores, zu welchen die Bischöfe, Priester, Diakonen und Subdiakonen gehören, haben die Verbindlichkeit zum ehlosen Stand, zum geistlichen Cölibat. Die ordines minores sind demselben nicht unterworfen, 1) jedoch hat ihre Verheurathung die Folgen,

1) daß sie aller Benefizien, die sie haben, durch die Ehe ipso jure verlustig werden; 2)
2) daß sie keine andere Benefizien zu erhalten mehr fähig sind; 3) und
3) daß sie die Privilegien und Vorrechte des geistlichen Standes nicht mehr ansprechen können. 4)

1) C. 14. D. 32.

2) C. 3. und 5. X de cleric. conjug.
3) a. a. O.
4) C. unic. de cleric. conj. in 6 und Conc. Trid. sess. XXIII. c. 6. de reformat.

§. 104.

Damit jedoch die Ehe eines Clerici minoris ordinis diese Folgen habe, so wird vorausgesetzt, daß sie eine gültige Ehe eingegangen haben, daß also derselben kein anderes trennendes Hinderniß im Weg stehe. Eine ungültige Ehe ist keine Ehe, und sie kann daher auch nicht die rechtliche Wirkungen einer gültigen Ehe haben. 1)

1) Cf. Pehem in jure eccles. univers. priv. §. 116. in schol.

§. 105.

Die von einem Clerico majoris ordinis des Verbots ohngeachtet eingegangene Ehe ist nicht nur ungültig 1), sondern die Verbrecher machen sich dadurch auch zu Verrichtung ihrer geistlichen Ämter und zur Vorrückung in einen höhern Orden unfähig, werden irregulär, und durch die bloße Eingehung der Ehe schon ipso facto exkommunicirt. 2) Ob sie aber auch eo ipso oder nur erst durch richterliches Urtheil ihres Benefiziums verlustig werden, ist durch die Gesetze nicht genau bestimmt, und letztere Meinung aus dem Grund wahrscheinlicher, weil die Ehe nicht bey Kräften bleibt, also auch keine Incompatibilität vorhanden ist. 3)

1) C. 1. 2. X. qui cler. vel. vov. Conc. Tridt. sess. XXIV. c. 3. de sacramento matrim.
2) C. 1. 2. X. qui cler. vel vov. Clement. unica de consang.
3) Pehem a. a. O. §. 117.

§. 106.

Die nach bereits gültig eingegangener Ehe erschlichene Priesterweyhe kann jene nicht ungültig machen, da eine gültig geschlossene Ehe nach dem §. 98. des A. B. G. unauflöslich, und die Ehe eben so sehr wie die Ordination ein Sakrament ist. Vielmehr muß daher die Priesterweyhe in einem solchen freylich nur selten möglichen Fall für ungültig erklärt werden, weil Ehe und Priesterweyhe nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts incompatibel sind.

§. 107.

Nach akatholischen Grundsätzen wird die Ehe eben so wenig wie die Priesterweyhe für ein Sakrament gehalten; deshalb ist letztere für die akatholische Geistlichkeit kein Ehehinderniß, und diese Geistliche können sich daher gültig und gesetzlich verehlichen. 1)

1) Man beruft sich deshalb auf mehrere Stellen der heiligen Schrift, besonders auf I. Timoth. 3. v. 2. und 4. v. 3. auf I. Tit. 6. — Augsp. Confeß. Art. XXIII.

§. 108.

In der griechischen Kirche ist der geistliche Stand gleichfalls kein trennendes Ehehinderniß; nur ist die Einschränkung gemacht worden, daß nur diejenige Geistliche zur bischöfflichen Würde erhoben werden können, welche weder Kinder noch Enkel, noch ein Weib haben, oder wenigstens derselben nicht anhängen. 1)

1) Novel. VI. cap. 1. und 2.

§. 109.

So wie die katholische Weltgeistliche, so können auch die Klostergeistliche, Mönche und Nonnen keine gültige Ehe eingehen, weil sie bey dem Eintritt in einen Orden

das Gelübde der beständigen Keuschheit feyerlich abgelegt haben; 1) aus dem nemlichen Grund können sich auch die katholischen Mitglieder des Deutschen und Maltheser Ordens nicht gültig verehlichen. 2) Nur den Rittern der brandenburgischen deutschen Ordens-Balley ist die Ehe erlaubt, da sie das Gelübde der Keuschheit nicht abzulegen haben, also dieses Hinderniß der Ehe bey ihnen nicht eintritt. 3)

1) A. B. G. III. 25. — c. 22. C. XXVII. Q. 1. c. unic. de vot. in 6to. Concil. Tridt. Sess. XXIV. cap. 9. de Sacramt. matrim.

2) Statuten des Johanniter-Ordens. T. III. §. 2. und Statuten des deutschen Ordens. c. 3.

3) J. P. O.

§. 110.

Nur diejenigen Orden, welche die Gelübde der Keuschheit ablegen, und von dem Landesherrn geduldet oder bestättigt sind, sind zur Ehe unfähig. Überdies wird aber auch erfordert, daß das feyerliche Ordensgelübde nach kanonischen und landesherrlichen Gesetzen gültig abgelegt worden sey. Ein rechtswidrig abgelegtes Ordensgelübde ist ungültig, und steht der Eingehung einer gültigen Ehe nicht im Weg. 1)

1) Von Dispensen der Mönche von ihren Gelübden handelt insbesonders des H. D. vom 25. Jan. 1782. und 26. Aug. 83.

§. 111.

Wenn ein ganzer Orden aufgehoben worden ist, so steht doch dem entlassenen Ordensgeistlichen sein allgemeines Gelübde der Keuschheit im Weg. Nur durch die Gnade der Dispensation kann er zur Eingehung einer Ehe berechtiget werden. 1)

1) Cf. Maschek de Maasburg de Dispensationibus. Pragæ 1782. §. 81. sq.

§. 112.

Eine von einem Ordensgeistlichen gegen sein feyerliches Gelübde der Keuschheit eingegangene Ehe ist nicht nur ungültig, sondern wird auch als ein Vergehen wider die politische Ordnung und die geistliche Disciplin mit schwerer Strafe geahndet. In jener Hinsicht ist sie wie jede andere ausserehliche Beywohnung zu betrachten, und von den rechtlichen Folgen derselben nach Verschiedenheit der dabey eingetretenen Umstände begleitet; sie wird zugleich aber auch als ein politisches Verbrechen bestraft. 1) In dieser Hinsicht aber wird sie als ein Sacrilegium mit den auf dasselbe gesetzten Strafen und mit der Exkommunikation unter Beobachtung der landesherrlichen Beschränkungen geahndet. 2)

1) A. G. ü. V. u. d. St. T. II. 47. 48.

2) Conc. Tridt. Sess. XXIV. c. 9. de sacramt. matrim. c. 1. 4. X. de cleric. conjug.

§. 113.

Auch das Gelübde der Keuschheit ist bey den Akatholischen kein trennendes Ehehinderniß, weil die Grundsätze ihrer Kirche demselben keine wirkliche Verbindlichkeit zueignen. 1) Auch bey den Griechen wird dasselbe nicht als ein solches angesehen. 2) Eben so wenig ist aber auch selbst in der katholischen Kirche ein Privatgelübde als ein trennendes Ehehinderniß zu betrachten, sondern es ist blos aufschiebend, und kann durch Dispensation gehoben werden; und die dessen ohngeachtet eingegangene Ehe wird dadurch nicht ungültig. 3)

1) Augspurg. Confession. Art. XXVIII. Auch in Österreich wird dieses anerkannt, und den lutherischen und reformirten Geistlichen die Ehen gestattet, weil man ihrer Gewissensfreyheit und ihren Glaubens-Grundsätzen keinen Zwang anthun will.

2) Cf. *Klein de Szad.* D. de matrimonio juxta disciplinam ecclesiae orientalis. §. 46. sq.

3) c. 4. 6. X. qui clerici vel vovt. c. 2. 5. D. 27. c. 1. C. XX. Q. 3. c. 22. 26. C. XXVII. Q. 1. — Cf. Pehem lc. §. 568.

§. 114.

Wenn ein Ehegatte das feyerliche Gelübde der Keuschheit ablegt, und in einen geistlichen Orden tritt, so wird dadurch die einmal gültig geschlossene Ehe nicht aufgehoben, weil diese immer gültig bleibt, und dem andern Ehegatten sein jus quaesitum auf die Ehe nicht entrissen werden kann. Indessen hat doch das Kanonische Recht den Übertritt eines Ehegatten in einen Orden unter folgenden Bedingungen und Umständen gestattet:

1) Wenn der andere Gatte dazu freywillig seinen Konsens ertheilt, und
2) entweder selbst auch in einen Orden tritt, oder doch Enthaltsamkeit gelobt. 1)

1) Cap. 4. 13. 17. 20. X. de convers. conjug.

§. 115.

Wenn ein Theil sich eines Ehebruchs schuldig gemacht hat, so kann der andere Gatte auch gegen den Willen des Ehebrechers in einen Orden treten 1); eben so, wenn der eine Theil zu einer nicht christlichen Religion übertritt, und hartnäckig bey derselben beharrt 2). Da die österreichischen Gesetze bey der Priesterweyhe und den Ordensgelübden die bisherige Grundsätze in ihrer vollen Kraft genehmigt haben, so kann diesen Vorschriften des Kanonischen Rechts ihre noch immer bestehende Gültigkeit auch nicht abgesprochen werden. 3)

1) c. 15. 16. X. de convers. conjug.
2) c. fin. eod.
3) Arg §. 25. A. B. G. Hst. III.

§. 116.

Ob durch die nach bereits eingegangener Ehe abgelegte Ordensgelübde auch das Band der Ehe getrennt werde, oder ob dasselbe der Profeßion ohngeachtet noch fortdaure, und dadurch nur die wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten aufgehoben werden? diese Frage beantwortet das Kanonische Recht mit dem Unterschied, ob die Ehe blos kirchlich geschlossen, ratum, oder auch bereits durch den Beyschlaf vollzogen worden, ob sie ein matrimonium consummatum seye. In jenem Fall wird den Ehegatten eine zwey monatliche Bedenkzeit eingeräumt, und ihnen die Aufschiebung der Vollziehung der Ehe durch den Beyschlaf zugestanden; wird nun die Profeßion vor demselben abgelegt, so wird damit das Band der noch nicht vollzogenen Ehe gelößt. Ist hingegen die Ehe bereits durch den Beyschlaf vollzogen worden, so wird das ehliche Band durch die Profession nicht aufgelößt. Über den Grund dieses Unterschieds herrschen verschiedene Meinungen. 1)

1) Cf. Pehem a. a. O. §. 559. und die vortrefliche Diss. des gelehrten J. A. v, Petzeck de potestate ecclesiae in statuendis matrimonii impedimentis. §. 85. sq.

§. 117.

Die bisher aufgezählten Ehehinderniße liegen in der Natur der Sache, oder fliessen doch aus Vordersätzen, von denen sie eine nothwendige Folge sind. In der blossen Verordnung der positiven Gesetze, welche übrigens auch jene ausdrücklich bestättigt haben, gründen sich diejenige Ehehinderniße, welche aus Gründen des allgemeinen Staatswohls als solche von der gesetzgebenden Macht aufgestellt worden sind. Dahin gehören nun folgende trennende Ehehinderniße:

1) Die nächste Blutsverwandschaft und Schwägerschaft;

2) Die Ehen zwischen verschiedenen Religions-Genossen;
3) das Hinderniß des Ehebruchs, und
4) des Gattenmords, und endlich
5) der gewaltsamen Entführung.

Die nähere Bestimmung dieser Ehehindernisse ist in folgenden Grundsätzen enthalten. Unter den in den Gesetzen angegebenen Beschränkungen und Modificationen sind alle Ehen verboten, und wenn sie dessen ohngeachtet eingegangen werden, und der dadurch gekränkte Theil aus dem Privathinderniß sein Recht verfolgen will, oder das öffentliche Hinderniß nicht durch Dispensation gehoben wird, auch ungültig. In wie weit nun die angegebene Umstände als ein trennendes Ehehinderniß angesehen werden können, wird durch folgende gesetzliche Grundsätze bestimmt.

§. 118.

Das erste hier aufgeführte positive Ehehinderniß ist die Blutsverwandtschaft und die Schwägerschaft.

Blutsverwandtschaft, Consanguinitaet, ist ein durch die Erzeugung zwischen gewissen Personen entstandenes Verhältniß; Schwägerschaft, Affinitaet hingegen ist dasjenige Verhältniß, welches aus der fleischlichen Vermischung zweyer Personen zwischen einer derselben und den Blutsverwandten der andern entsteht. Der allgemeine Grund aller Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft ist also die fleischliche Vermischung; jedoch unterscheidet sich erstere von letzterer dadurch, daß die Blutsverwandtschaft einen fruchtbaren Beyschlaf voraussetzt. Beyde sind entweder rechtmäßig oder unrechtmäßig, je nachdem sie aus einer ehlichen oder ausserehlichen, unehlichen Vermischung entstehen. In Ansehung der Ehehindernisse hat die unrechtmäßige Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft in der Regel gleiche Wirkung mit der

rechtmässigen 1); in andern rechtlichen Verhältnissen aber hat die rechtmäßige unendliche Vorzüge und ausgedehntere Folgen. 2)

1) Das A. B. G III. 18. sagt: jede Verwandtschaft, sowohl welche aus ehlicher als unehlicher Erzeugung ihren Ursprung hat, wird in der angeführten Art ein Hinderniß der Ehe. Damit stimmt auch d. V. v. 19. May 1784. überein.

2) Daher sind z. E. den unehlichen Kindern weit geringere und beschränktere Rechte als den aus einer rechtmässigen Ehe erzeugten im P. v. 22. Febr. 1791. eingeräumt.

§. 119.

Durch mehrere und aufeinander folgende Erzeugungen werden die Verhältnisse der Blutsverwandtschaft erweitert, und daher entstehen mancherley verschiedene Richtungen mehrerer mit einander verwandten Personen, nemlich:

1) Zwischen Erzeugern und den von ihnen Erzeugten das Verhältniß der aufsteigenden Linie, der Ascendenten, wohin Eltern, Großeltern, Ureltern und Voreltern gehören, und der absteigenden Linie, der Descendenten, zu welchen die Kinder, Enkel, Urenkel und Nachkommen gerechnet werden.

2) Zwischen mehrern Personen, die gegenseitig zwar nicht Erzeuger, oder von diesen Erzeugte, sondern nur von einem gemeinschaftlichen Stammvater oder Erzeuger entsprossen sind, entsteht das Verhältniß der Seitenverwandten, Collateralen.

3) Aus der Erzeugung der bereits vor derselben mit einander verwandten Personen entsteht die gedoppelte Verwandtschaft, duplicitas vinculi. 1)

1) Diese kommt vorzüglich bey dem Erbrecht in Betrachtung; auf das Ehehinderniß hat sie wenig Bezug.

§. 120.

Die Seitenverwandte werden nach ihrem Ursprung von dem gemeinschaftlichen Stammvater wieder in besondere Gattungen abgetheilt, nemlich überhaupt:

1) in vollbürtige, bilaterales, und halbbürtige, unilaterales; erstere haben Vater und Mutter gemeinschaftlich, und werden daher, von beyden Banden, genannt; letztere haben entweder nur den Vater, oder nur die Mutter gemeinschaftlich, und heissen im Gegensatz gegen jene volle Geburt die halbe Geburt, einseitige Geschwister, von einem Band; 1)

2) in Agnaten und Kognaten, je nachdem sie von einem Mann oder von einer Weibsperson ihre Verwandtschaft herleiten. 2)

1) Im römischen Recht sind daher die Geschwister entweder Germani, wenn sie Vater und Mutter gemeinschaftlich haben; oder consanguinei, wenn sie von dem nemlichen Vater zwar, jedoch von verschiedenen Müttern, oder uterini, wenn sie nur von der nemlichen Mutter, utero, aber von verschiedenen Vätern abstammen. Beyde letztere nennt man auch Halbgeschwister, die Germanos volle Geschwister.

2) Auch die hier aufgeführten Unterschiede kommen in Ehesachen weniger als bey dem Erbrecht und andern bürgerlichen Verhältnissen in Betrachtung. Daher sagt das A. B. G. III. 18. „Die Unfähigkeit zur Ehe besteht ohne Unterschied, nicht nur, wenn die Brüder und Schwestern von einem Vater und von einer Mutter abstammen, sondern auch, wenn sie blos den Vater oder blos die Mutter gemeinschaftlich haben."

§. 121.

Da das Verhältniß gewisser Verwandten wegen

der Mannigfaltigkeit der nach einander erfolgenden oder gegen einander sich verhaltenden Erzeugungen verschieden ist, so hat man zu richtiger Bestimmung dieser Verschiedenheit eine bestimmte Berechnungs-Art eingeführt, nach welcher die Verhältnisse gewisser Verwandten durch angenommene Zeichen, welche die Nähe oder Entfernung der Verwandtschaft anzeigen, vorgestellet werden. 1) In dieser Hinsicht sind folgende Benennungen und Begriffe zu merken:

1) Grad oder Stuffe ist der Abstand gewisser Personen von einander in Ansehung der Erzeugung.

2) Linie, Stuffenfolge ist die Reihe mehrerer mit einander verwandter Personen, eine Reihe von mehrern Graden. Sie ist:

a) eine gerade Linie, linea recta, welche solche Personen enthält, die einander erzeugt haben, also Ascendenten und Descendenten;

b) eine Seiten-Linie, linea collateralis, obliqua, transversa, welche solche Verwandte enthält, die einander zwar nicht erzeugt, jedoch einen gemeinschaftlichen Stammvater haben, also Collateralen. Je nachdem nun diese in dem nemlichen Grad oder in einem verschiedenen Grad von dem Stammvater abstammen, ist die Seitenlinie eine gleiche, aequalis, oder eine ungleiche, inaequalis.

1) Die Berechnungsart der Verwandtschaft gründet sich auf die im c. 2. C. 35. Q. 5. und cap. ult. X. de consang. et affinit. enthaltenen Regeln des Kanonischen Rechts, welches in Ehesachen, sofern davon bey den Ehehindernissen die Rede ist, vor der Komputation des römischen Rechts den Vorzug hat, weil sie der Natur der Sache angemeßener ist.

§. 122.

Die bestimmte Darstellung gewisser verwandter oder verschwägerter Personen, woraus ihr gegenseitiges Verhältniß, die Nähe ihrer Verwandtschaft mit einander erkannt werden kann, und welche nach Graden und Linien geschieht, wird Stammbaum oder Sippschafts-Baum, schema genealogicum, arbor consanguinitatis seu affinitatis genannt.

§. 123.

Die Regeln der Kanonischen Berechnung sind nun folgende:

1) In der geraden Linie wird auf den Abstand der Verwandten von dem Stammvater gesehen, und es sind daher soviel Grade, als Zeugungen vorhanden sind; oder, es sind soviel Grade, als Personen, eine weggenommen; z. E. Großvater und Enkel sind mit einander im 2ten Grad verwandt; der Grosvater zeugte seinen Sohn, dieser den Enkel von jenem; es sind also zwey Zeugungen, also auch zwey Grade; oder: Grosvater, Sohn und Enkel sind 3 Personen; hievon eine abgerechnet, so bleiben zwey, also auch 2 Grade. 1)

2) In der gleichen Seitenlinie ist die Regel: in demjenigen Grad, in welchem die Verwandte von dem gemeinschaftlichen Stammvater abstehen, sind dieselbe gegenseitig miteinander verwandt. So sind z. E. Geschwister mit einander im ersten Grad verwandt, weil sie von ihrem Vater nur einen Grad abstehen, also auch mit diesem nur im ersten Grad verwandt sind. 2)

3) In der ungleichen Seitenlinie ist die besondere Regel: in demjenigen Grad, in welchem der entferntere von den in Frage stehenden Verwandten von dem gemeinschaftlichen Stammvater absteht, sind dieselbe ge-

Bayerische Staatsbibliothek München

genseitig verwandt. So z. E. bin ich mit der Schwester meiner Großmutter im dritten Grad verwandt, weil ich als die entferntere Person von dem Vater meiner Großmutter und deren Schwester, als dem gemeinschaftlichen Stammvater 3. Grade entfernt, also im dritten Grad verwandt bin. 3)

1) Hier stimmt das Kanonische Recht mit dem römischen vollkommen überein.

2) In der Seitenlinie weicht das Kanonische Recht von dem Römischen ganz ab, weil letzteres beyde Seiten zählt.

3) Bey den österreichischen Eheverboten zwischen zu nahe verwandten Personen wird überhaupt die Anwendung dieser Computations = Regeln selten vorkommen, da dasselbe die verbotenen Grade genau und namentlich bestimmt hat. — Cf. H. D. v. 22. März. 1784.

§. 124.

In wie ferne die Verwandtschaft ein trennendes Ehehinderniß sey, wird durch folgende Regeln bestimmt:

1) Ascendenten und Descendenten können einander niemals heurathen. In der auf = und ab = steigenden Linie ist also die Unfähigkeit zur Ehe zwischen den darinn befindlichen Personen immerwährend. Das Gesetz der Sterblichkeit endet diese Folge ohnehin schon in den nächsten Graden, und da sich die Heurathen auf Gleichheit der Jahre und die physische Fähigkeit zur Zeugung gründen sollen, die Abstammung von einander aber eine große Verschiedenheit im Alter voraussetzt, so ist dieses Hinderniß zum Theil schon in der Natur gegründet. 1)

1) A. B. G. III. 17.

§. 125.

Stiefkinder stehen mit dem Stiefvater oder der Stiefmutter in keiner Verwandtschaft; allein da sie mit

denselben im nächsten Grad verschwägert sind, so kann der Stiefvater nicht seine Stieftochter, der Stiefsohn nicht seine Stiefmutter heurathen; ihre Ehe ist ungültig, und wird als Blutschande bestraft. 1)

1) H. D. v. 8. Novemb. 1787.

§. 126.

In Betreff der Ehlichung einer Stiefmutter ist durch ein besonderes Gesetz 1) verordnet worden, „daß S. K. Mjst. die Dispens zu einem bürgerlichen Ehevertrag von solcher Art, allwo die Zeugungs-Unvermögenheit des abgelebten Vaters nicht rechtskräftig dargethan werden kann, schon in keinem Fall ertheilen würden." Daraus scheint zu folgen:

1) Daß wenn die Zeugungsunfähigkeit des verstorbenen Vaters nicht dargethan werden kann, eine Dispensation zu der Ehe zwischen Stiefsohn und Stiefmutter schlechterdings nicht ertheilt werde. 1)

2) Kann aber die Zeugungsunfähigkeit des Vaters erwiesen werden, so ist die Dispensation möglich; jedoch werden

3) auch in diesem Fall sehr wichtige und dringende Ursachen erfordert, um der Dispensation theilhaftig zu werden. 2)

Da indessen der Beweis der Zeugungsunvermögenheit des Verstorbenen sehr schwer ist, und wohl eine probatio diabolica unter manchen Umständen werden dürfte, weil das Zeugniß der Stiefmutter hier nicht als Beweis gelten kann, so wird der Fall einer solchen Dispensation sehr selten eintreten; nur bey geschiedenen protestantischen Eheleuten, oder wenn der Verstorbene bey Eingehung der Ehe bereits ein so hohes Alter erreicht hätte, daß eine cognitio carnalis als eine wahre Unmöglichkeit behauptet werden kann, liesse sich der Beweis der Unfähigkei allenfalls führen.

1) H. D. vom 18. Sept. 1795. Wegen der Gesetze der Analogie muß das nemliche auch von der Ehe der Stieftochter mit dem Stiefvater gelten.

2) Gesetzt, die protestantischen Eheleute wären geschieden worden: nach der Scheidung hätte der Stiefsohn seine Stiefmutter fleischlich erkannt, hätte sie geschwängert? oder der Stiefvater hätte sich nach Absterben seiner zweyten Frau mit der Stieftochter zu weit eingelassen, träte hier wohl der Fall ein, ut vitetur scandalum, zu dispensiren? Würde nicht eher die Ehe als ein Skandal betrachtet, die Dispensation als eine invitatio ad delinquendum betrachtet werden müssen? Ich halte dieses Vergehen für keine hinreichende Ursache zur Dispensation, wenn nicht andere Umstände noch eintreten, die dieselbe räthlich machen. Das H. D. vom 19. Jul. 1784. scheint meine Meinung zu bestättigen.

§. 127.

Eine weitere Regel in Ansehung der verbotenen Grade ist

2) bey Collateralen, daß diejenige, welche bis auf den zweyten Grad inclusive mit einander verwandt sind, keine gültige Ehe mit einander schliessen können.

Das Gesetz setzt zwar diese Regel nicht ausdrücklich fest, sondern bestimmt blos namentlich diejenige Seitenverwandte, welche einander nicht ehlichen können: allein aus der Zusammenstellung derselben folgt diese Regel unmittelbar. Die Worte des Gesetzes 1) sind: die Unfähigkeit zur Ehe unter Seitenverwandten soll sich nicht weiter erstrecken, als:

1) Zwischen Bruder und Schwester,
2) zwischen dem Bruder und seines Bruderstochter,
3) zwischen dem Bruder und seiner Schwestertochter,
4) zwischen der Schwester und ihres Bruders Sohn,

5) zwischen der Schwester und ihrer Schwester Sohn, und endlich

6) zwischen den Geschwisterkindern.

1) A. B. G. III. 17. Scheidlein a. a. O. S. 41.

§. 128.

Alle Seitenverwandte, welche nicht unter den hier aufgeführten begriffen sind, können einander ehlichen, ohne einer Dispensation zu bedürffen 1.); selbst in dem Fall, daß ein Brautpaar miteinander in ungleicher Seitenlinie verwandt ist, und ein Theil im dritten, der andere aber im zweyten Grad mit dem gemeinschaftlichen Stammvater, dieselbe also unter sich im dritten Grad verwandt sind, weil der entferntere Verwandte den nähern an sich zieht, wird keine Dispensation erfordert, weil die Eheverbote nur auf den zweyten Grad gehen. Wenn also der zweyte Grad mit dem dritten eintritt, so ist die Ehe erlaubt; und die Gesetze selbst haben diesen Fall ausdrücklich so entschieden 2).

1) H. D. vom 6. May 1783.

2) H. D. vom 22. März 1784.

§. 129.

Zwischen den im Gesetz namentlich aufgeführten Seitenverwandten besteht die Unfähigkeit zur Ehe ohne Unterschied, ob die Geschwister von einem Vater und Mutter abstammen, oder ob sie blos den Vater oder blos die Mutter gemeinschaftlich haben; sie besteht ferner ohne Unterschied, ob die Verwandtschaft aus ehlicher oder unehlicher Erzeugung ihren Ursprung habe. Die Gesetze haben diesen Unterschied in Hinsicht auf die Unfähigkeit zur Ehe ausdrücklich aufgehoben. 1)

1) A. B. G. III. 18. Auch bey unehlichen Kindern ist also die aus dem Beyschlaf entstandene Blutsverwandtschaft ein trennendes Ehehinderniß, und

der Sohn, den ich in einer gültigen Ehe erzeugt habe, kann daher z. E. auch die von mir ausser der Ehe erzeugte Tochter nicht heurathen, da sie immer Geschwister bleiben, immer mit einander verwandt sind.

§. 130.

Damit jedoch die ausserehliche fleischliche Vermischung und die daraus entstehende Verwandschaft als ein zureichendes Hinderniß in Betreff der bürgerlichen Folgen des Ehevertrags angesehen werden könne, so wird nicht bloße notorietas facti, sondern auch notorietas juris erfordert, welche nach dem Ausdruck der Gesetze dadurch entsteht, daß darüber von dem kompetenten Richter ein Spruch erlassen worden sey? die bloße notorietas facti ist nicht hinreichend, weil, wie das Gesetz sagt, es sonst schwer zu bestimmen wäre, ob der verbotene Umgang für publick und notorisch gehalten werden solle. 1.)

1) H. D. vom 19. May 1784. Man vergleiche damtt den §. 22. des A. B. G. III., auf welchen sich auch das angeführte Hofdecret beruft.

§. 131.

Sowohl leibliche als Halbgeschwister können einander nicht ehlichen; auf Stiefgeschwister hingegen, worunter man solche Geschwister versteht, die weder Vater noch Mutter gemeinschaftlich haben, deren Eltern jedoch mit einander in einer zweyten Ehe leben, erstreckt sich dieses Ehehinderniß nicht, weil unter Stiefkindern weder eine Blutsverwandschaft noch Schwägerschaft vorhanden ist. Wenn also ein Wittwer und eine Wittwe sich mit einander ehlich verbunden haben, und beyde Theile aus der ersten Ehe Kinder in die zweyte Ehe mitgebracht haben, so können diese einander ohne allen Anstand heurathen.

§. 132.

Alle von dem Gesetz nicht namentlich und ausdrüklich verbotene Ehen unter verwandten Personen sind erlaubt und gültig, und bedürfen daher keiner Dispensation. Weil jedoch das Kanonische Recht, das vorher in Betreff des Ehehinderniſſes aus der Verwandschaft in seinem ganzen Umfang in Österreich galt, in den verbotenen Graden weiter gieng, und die Ehen unter den Blutsverwandten bis auf den 4ten Grad inclusive für unerlaubt und ungültig erklärte, so getrauten sich manche Personen, welche noch an den alten Gesetzen hiengen, und die neuere landesfürstliche Erlaubniß nicht wohl begriffen oder begreiffen wollten, dieser Erlaubniß des weltlichen Gesetzgebers ohngeachtet doch nicht, sich in eine Ehe mit Personen einzulaſſen, welche mit ihnen im dritten oder vierten Grad verwandt waren, wenn sie nicht vorher durch eine darüber erhaltene Dispensation des Bischofs ihr Gewiſſen beruhigt, und sich damit ihre Zweifel gehoben hatten. Aus dieser Ursache erflossen mehrere Verordnungen, welche hier aufgeführt zu werden verdienen.

§. 133.

Ein unter dem 6. May 1783. erlaſſenes H. D. ist folgenden Innhalts:

„Das unter dem 16. Jän. 1783. kundgemachte „Ehepatent bestimmt im §. 13. sq. namentlich die bluts„verwandte und verschwägerte Personen, denen das im„pedimentum ad ineundum matrimonium im Wege „steht; alle übrige darinn nicht enthaltene Personen aber „sind nach dem §. 2. unter diesem Verbot keineswegs „begriffen, folglich alle Seitenverwandte und Verschwä„gerte, so in besagtem §. 13. sq. nicht ausdrüklich be„nannt sind, der Ehe fähig zu halten, ohne daß sich „dieselbe auch bey der politischen Landesstelle deshalb

„zu melden haben. Diese Personen hat das Gubernium „niemals durch Verbescheidung an den H. Ordinarium „zu weisen, weil es ihnen vermöge §. 16. nur frey „steht, daß sie sich bey ihren Bischöfen melden können, „in welchen allenfalls bey einer = oder anderer Parthey „obwaltenden Gewissens = Anstand von Seite der Lan= „desstelle nicht einzugehen ist.“

§. 134.

Auch dieses Gesetz war für manche Zweifler und ängstliche Gewissen nicht genug beruhigend, nicht entscheidend; sie wußten nicht, wie sie sich in dem Fall benehmen sollten, wenn der dritte Grad mit dem zweyten Grad der Verwandtschaft zusammentrift, ob hier eine Dispensation erfordert werde oder nicht? Diesen Zweifel löste daher das H. D. vom 22. März. 1784. in den Worten:

„Es hat sich schon öfters der Fall ereignet, daß „ein Brautpaar, so sich im dritten Grad berührend den „zweyten Grad anverwandt sind, die Erlaubniß zu ih= „rer Verehlichung bey der polittischen Landesstelle ange= „sucht habe. Da aber vermöge des Ehepatents, wenn „der zweyte Grad mit dem dritten eintrete, die Ehe „wirklich erlaubt ist, so hat das Gubernium nach vor= „läufig eingesehenem Schema genealogicum und rich= „tig befundenem Grad einer solchen Verwandschaft nicht „nöthig, den Partheyen hinwegen eine Erlaubniß zu „ertheilen, sondern es steht den Partheyen frey, wenn „sie wollen, die bischöfliche Dispens auzusuchen, wel= „che ihnen jedoch allemal unentgeltlich ertheilt werden „muß“.

§. 135.

Einem weitern Misverständniß hat ein H. D. vom 24. Novb. 1784. in folgenden Worten begegnet:

„S. K. K. M. haben zu Beseitigung der sich oft

„ergebenden Irrungen mit der geistlichen Behörde in „Ansehung des allgemein bekannt gemachten Ehevertrags- „Patents und insbesondere wegen der darinn aufgehobe- „nen Ehehindernisse allergnädigst verordnet, daß, gleich- „wie besagtes Ehevertrags- Patent nur über den bür- „gerlichen Kontrakt, nicht aber über die Gültigkeit des „Sakraments gesetzmäßige Vorschriften enthält, so seye „auch den Pfarrern von dem Gubernio die Trauung „der dießfallsigen Partheyen nur in jenem Fall aufzu- „tragen, wenn sich die Partheyen selbst beschweren, und „sich nach Zulassung mehrbesagten Ehevertrags rich- „tig und ruhig in ihrem Gewissen ohne weitern Dispens „verheurathen wollen". 1)

1) Man vergleiche damit noch ferner die H. D. vom 17. April und 19. May 1784., vom 8. Febr. 1790., vom. 3. Aug. 1796. und den §. 16. des E. P. In Ansehung der Dispensation bey Ehehindernissen besonders von den geheimen Ehehindernissen verdient insbesonders auch die Linzer theologisch-praktische Monatschrift, Jahrgang I. Heft 4. und 6. gelesen zu werden, welche eigene Abhandlungen hierüber enthält.

§. 136.

Die hier angeführten Gesetze zeigen genau das Verhältniß und die Rechte der geistlichen und weltlichen Macht in Betreff der verbotenen Grade, und die darinn enthaltene Hauptgrundsätze lassen sich auf folgende reduziren:

1) Weil der Kirche von dem Landesherrn die Macht wieder abgenommen worden ist, trennende Ehehinderniße festzusetzen, und die im Kanonischen Recht sehr weit ausgedehnte verbotene Verwandschafts- Grade durch die bürgerlichen Gesetze beschränkt und

modifizirt worden sind, so können nur leztere hierinn als gesetzliche Richtschnur gelten.

2) Da durch diese bürgerliche Gesetze die Ehen im 3. und 4ten Grad der Verwandtschaft nicht verboten sind, so sind dieselbe gültig, weil sie nun gesetzmäßig sind; es ist daher

3) eine vorläufige bischöfliche Dispensation zu ihrer Gültigkeit nicht erforderlich, wohl aber steht es

4) den Partheyen, welche ohne eine solche Dispensation ihr Gewissen nicht beruhigen können, und vorher die Ehe nicht schliessen wollen, frey, deshalb vorläufig die bischöfliche Dispensation anzusuchen, welche ihnen dann

5) jedesmal unentgeltlich ertheilt werden muß. Niemals aber können

6) die Partheyen zu Ansuchung dieser Dispensation wegen der Verwandtschaft in den durch die bürgerliche Gesetze nicht verbotenen Graden mit Zwang angehalten, noch ihnen, wenn sie ihr Gewissen ohne Dispensation beruhigt finden, wegen deren Unterlassung von den Pfarrern die Trauung verweigert werden.

7) Wird dieses Verbots ungeachtet ihnen die Trauung aus diesem Grund allein verweigert, so wird dem Pfarrer auf ihre deshalb geführte Beschwerde die Trauung anbefohlen.

8) Diese Grundsätze finden in ihrer ganzen Ausdehnung auch in dem Fall statt, wenn der zweyte Grad der Verwandtschaft mit dem dritten Grad ungleicher Linie zusammentrift, da dieser dritte Grad die Entfernung der Verwandtschaft entscheidet, also nicht unter dem gesetzlichen Verbot enthalten ist. 1)

1) In solchen blos zur Beruhigung des Gewissens, nicht zur Entbindung von der gesetzlichen Vorschrift abzielenden Dispensations-Fällen weißt der §. 16. des E. P. den Bittwerber an das geistliche Gericht oder den Bischof. Diese Worte wurden aber in

das bürgerliche Gesetzbuch nicht übertragen, um nicht wieder zu dem falschen Schluß Anlaß zu geben, als wenn in einem solchen Fall die geistliche Dispensationen von dem weltlichen Gesetzgeber für nothwendig gehalten, und die Nachsuchung derselben von ihm zur Pflicht gemacht worden wäre. — Man vergleiche hierüber den §. 16. des E. P. und das A. B. G. III. 20.

§. 137.

Die Dispensation, von der bisher die Rede war, ist kein wesentliches Erforderniß, und wird nur von der geistlichen Gewalt ertheilt; aber auch eine weltliche Dispensation findet statt, wenn eine Ehe gültig werden soll, die unter solchen Personen geschlossen werden will, welche mit einander in den verbotenen Graden verwandt sind. In einem solchen Fall ist die Erhaltung der Dispensation nothwendig, wenn die Ehe erlaubt und gültig seyn soll. 1)

1) Der Innhalt dieses §. zeigt genau den Unterschied zwischen der geistlichen und weltlichen Dispensation, wenn er mit dem vorhergehenden §. verglichen wird.

§. 138.

Die Dispensation zu Eingehung einer gültigen Ehe in den verbotenen Graden ist der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten, da sie eine Lossprechung von den bürgerlichen Gesetzen enthält, wozu diese allein berechtiget ist; die Kirche kann dieses Recht nicht ausüben. Das Gesuch wird daher bey der politischen Landesstelle entweder unmittelbar von den Partheyen oder mittelbar durch ihren Seelsorger eingereicht, und dieses kann von letzterem aus wichtigen Ursachen auch mit Verschweigung des Namens der Partheyen geschehen, in welchem Fall der allgemeine Ausdruck „pro Titio et Bertha" gebräuchlich ist. Die

Landesstelle kann die Dispensation ohne höhere Anfrage bewilligen. 1)

1) H. D. v. 8. Febr. 1790. und 3. Aug. 1796., wodurch der §. 16. des E. P. und der §. 20. des A. B. G. Hst. III., nach welchen der Fall jederzeit dem Landesherrn angezeigt, und dessen Anordnung abgewartet und befolgt werden mußte, eine Abänderung erhalten hat. — Cf. H. d. v. 24. Jan. 1800. Nr. 10. und v. 16. Octob. 1800.; vom 3. Aug. 1782.

§. 139.

Aus den in der Note zum vorigen §. angeführten Gesetzen 1) erhellt, daß in dem Fall, wo das eintretende Ehehinderniß bereits durch das geistliche Recht eingeführt war, und durch die weltliche Gesetze bestättiget ist, vorläufig die bischöfliche Dispensation oder doch die Erklärung zu ihrer Bewilligung beygebracht werden müsse, ehe die Landesstelle in ein solches Gesuch eingeht, damit dem Sakrament der Ehe kein Hinderniß mehr entgegenstehe. Die Worte der frühern Gesetze 2) lauten ausdrücklich dahin, daß der Landesstelle die Befugniß eingeräumt sey, die Ehedispensen in verbotenem Grad zu Schliessung des bürgerlichen Ehevertrags zu ertheilen, jedoch nach vorläufiger Beybringung der Erklärungen von den Herrn Ordinarien zur kirchlichen Dispensation, welche ihnen aus eigener Ordinariats-Macht zusteht. Auch ist es der Landesstelle ausdrücklich zur Pflicht gemacht, dem jährlich bey der Hofstelle einzureichenden Verzeichniß der Dispensationsfälle die Ordinariats-Dispensen beyzulegen; eine Auflage, welche nothwendig voraussetzt, daß solche Ordinariats-Dispensen beygebracht werden müssen. Übrigens versteht es sich von selbst, daß die von Protestanten oder Juden angesuchte Dispensationen keiner vorläufigen Ordinariats-Dispense

bedürfen, sondern vielmehr nach der ausdrücklichen Verordnung der Gesetze blos allein der Landesstelle zukommen, und von dieser ertheilt werden. 3) Eben so steht auch der Landesstelle die Ertheilung des Placetum regium über die zu Rom unentgeltlich erwürkte Ehe-Dispensen zu. 4)

1) H. D. v. 16. Octob. 1800., welches bestimmter spricht.
2) Die angeführten H. D. v. 8. Febr. 1790. und 3. Aug. 1796.
3) H. D. v. 24. Jan. 1800.
4) H. D. v. 24. Jan. 1800.

§. 140.

Damit jedoch zu einer Ehe in den verbotenen Graden die Dispensation ertheilt werde, so müssen dem Gesuch um dieselbe sehr wichtige Ursachen zum Grund gelegt werden; widrigens erfolgt ein abschlägiger Bescheid. Die Gesetze haben es der Landesstelle zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, solche Dispensationen nur aus den wichtigsten Gründen zu ertheilen, um durch die Hofnung zu derselben nicht zu einem sträflichen Umgang und zu fleischlichen Vergehungen Anlaß zu geben, und die Kraft des Gesetzes nicht durch zu häufige Ausnahmen von demselben zu schwächen. 1)

1) H. D. v. 19. Jul. 1784. — Cf. H. D. v. 18. Septb. 1795.

§. 141.

Die Gesetze fordern überdiß noch besonders, daß mit solchen Dispensations-Gesuchen

1) jederzeit das schema consanguinitatis vel affinitatis eingereicht, und in diesem ausdrücklich beygesetzt werde, ob die Grade nach der Berechnung des Rö-

mischen oder des Kanonischen Rechts angenommen und bestimmt worden seyen;

2) daß die fürwaltende causa dispensandi jedesmal genau angegeben und beygerükt, und

3) wo es die Umstände erfordern, auch der Vermögensstand der Dispensationswerber genau erhoben werde. 1)

1) V. vom 2. Jan. 1783. und 8. Jun. 1784. — Cf. Preuer a. a. O. §. 275. und vorzüglich: Theolog. prakt. Monathsschrift. Linz. 1801. Heft. IV. Nr. 2.

§. 142.

In Betreff der verbotenen Grade ist für die Juden noch ein besonderes Gesetz dahin erlassen worden: Unter den Seitenverwandten soll sich die Unfähigkeit zur Ehe bey den Juden nicht weiter erstrecken, als:

1) auf die Heurath zwischen Bruder und Schwester, dann

2) auf die Heurath zwischen der Schwester und einem Sohn ihres Bruders oder ihrer Schwester, und

3) auf die Heurath zwischen der Schwester und einem Enkel ihres Bruders oder ihrer Schwester.

Die übrigen Verwandschafts Grade sind unter den Juden kein trennendes Ehehinderniß. 1)

1) H. D. v. 21. März 1791. a. Übrigens kann auch hier die Landesstelle nach dem H. D. v. 24. Jan. 1800. dispensiren.

§. 143.

Nicht nur die Blutsverwandschaft, sondern auch die Schwägerschaft ist unter den gesetzlichen Beschränkungen und in den durch dieselbe bestimmten Graden ein trennendes Ehehinderniß. Ich habe bereits oben im §. 118. den Begriff und die verschiedene Gattungen der Schwägerschaft aufgestellt. Es ist daselbst gesagt worden, daß sie dasjenige Verhältniß sey, welches aus der fleischli-

chen Vermischung von 2 Personen zwischen einer derselben und den Verwandten der andern entsteht. 1) Nach diesem Begriff ist der Ehemann mit den Verwandten seiner Frau, und diese mit den Verwandten ihres Mannes verschwägert. Weiter hinaus erstreckt sich dieses Verhältniß nicht, und die Blutswerwandte eines Weibes sind daher mit den Blutsverwandten ihres Mannes nicht mehr verschwägert. Die Schwägerschaft beschränkt sich bloß auf Mann und Weib, nicht aber auf die Verwandte derselben unter sich. 2)

1) Die Fiktion, daß diejenige Personen, die sich fleischlich mit einander vermischen, durch diese innige Vereinigung ein Fleisch werden, liegt der Schwägerschaft und ihren gesetzlichen Bestimmungen zum Grund, und ist schon im 1. Corinth. 6. enthalten.

2) Der Bruder meiner Frau ist mein Schwager; er ist aber mit meinem Bruder nicht verschwägert, eben so wenig mit meiner Schwester und meinen übrigen Blutsverwandten. Zwar heißt man im gemeinen Leben die Blutsverwandte der beiderseitigen Eheleute unter sich auch noch Schwäger; diese Benennung ist jedoch nicht im Gesetz gegründet, und hat daher hier auch keine rechliche Würkungen. Der arbor affinitatis findet sich im c. 6. C. XXXV. Q. 5. — Hingegen ist das Band der Schwägerschaft zwischen dem einen Gatten und den Verwandten des andern Gatten so genau und eng, daß der Mann mit den Verwandten seiner Frau in dem nemlichen Grad verschwägert ist, als diese selbst mit ihnen verwandt ist, und so gegenseitig auch die Frau mit den Verwandten des Manns, weil Mann und Weib als eine Person, als ein Fleisch angesehen werden.

§. 144.

Auch die Schwägerschaft wird wie die Blutsver-

verwandtschaft in die rechtmässige und unrechtmässige eingetheilt, jenachdem sie aus einem ehlichen oder ausserehlichen Beyschlaf entsteht. In Hinsicht des Eheverbots haben beyde gleiche Würkungen. Das kanonische Recht hat ohne einen hinreichenden Grund das Verhältniß der Schwägerschaft dadurch erweitert, daß es durch die Verbindung von bereits verschwägerten Personen mit dritten noch entferntern Gattungen der Schwägerschaft, genera affinitatis, annahm, die aber in Österreich mit keinen rechtlichen Folgen begleitet sind, und daher hier mit Stillschweigen übergangen werden.

§. 145.

Auch die Schwägerschaft macht zwischen dem Mann und den Verwandten seines Weibes, dann zwischen dem Weib und den Verwandten des Mannes die Ehe in den verbotenen Graden ungültig. Der Mann kann die im §. 17. und 18. des A. B. G. Hst. III. erwähnte Verwandte seines Weibes, und das Weib die daselbst erwähnte Verwandte ihres Mannes nicht ehlichen 1)

1) A. B. G. III. 19.

§. 146.

Daraus folgt, daß der Mann:

1) keine Ascendenten oder Descendenten seiner Frau,
2) keine Schwester seiner Frau, und
3) keine Tochter von dem Bruder oder Schwester seiner Frau, endlich
4) kein Geschwisterkind seiner Frau

heurathen darf.

Eben so kann auch die Frau:

1) keinen Ascendenten oder Descendenten ihres Manns,
2) keinen Bruder desselben,
3) keinen Sohn von dem Bruder oder Schwester ihres Manns, und

4) kein Geschwisterkind ihres Manns heurathen darf.

Die Regel ist also mit andern Worten diese: die Personen, welche der eine Ehegatte wegen der mit denselben bestehenden Blutsverwandschaft nicht heurathen kann, kann der andere Ehegatte wegen der mit ihnen bestehenden Schwägerschaft nicht ehlichen.

§. 147.

In Ansehung der Berechnung der Schwägerschaft, der verbotenen Grade, der aus einer rechtmäßigen oder ausserehlichen Vermischung entstandenen Schwägerschaft findet das, was von der Blutsverwandtschaft gesagt worden, auch bey jener seine vollkommene Anwendung. Eben so ist daher auch namentlich bey der Schwägerschaft verordnet, daß, wenn sich die Brautleute in ungleichem Grad verschwägert sind, und der 3te oder 4te Grad der Schwägerschaft den zweyten Grad berührt, und mit demselben zusammentrift, die Konsistorien und Bischöfe dergleichen Brautleuten die Trauung, wozu sie keiner Dispensation bedürfen, nicht verweigern sollen. 1)

1) H. D. v. 28. Februar 1784. Cf. oben §. 128. und 134. und das daselbst angeführte H. D. v. 22. März 1784.

§. 148.

Nur in den angeführten Graden und Fällen der Schwägerschaft ist die Ehe verboten und ungültig, nicht aber in andern Fällen, von denen das Gesetz nicht ausdrücklich Meldung thut. Daraus folgt dann, daß der Mann die Tochter seiner zweyten Frau, welche diese mit ihrem ersten Mann erzeugt hat, nicht ehlichen darf, weil sie die Tochter seiner Frau ist, ohngeachtet sie zu ihm blos eine Stieftochter ist. Wohl aber können Stiefgeschwistrige, welche Vater und Mutter verschieden haben,

einander ehlichen, da diese unter sich weder verwandt noch verschwägert sind. Halbgeschwistrige hingegen können einander nicht heurathen, weil sie mit einander dadurch, daß sie entweder ihren Vater oder ihre Mutter gemeinschaftlich haben, blutsverwandt sind.

§. 149.

Das gemeine Recht stellt noch andere Gattungen von Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft auf, und begründet darauf mehrere Eheverbote. Dahin gehört:

1) Die gesetzliche Verwandtschaft, cognatio legalis. Man fingirte nemlich, daß auch durch die Annahme an Kindesstatt eine Art von Verwandtschaft ex lege unter denjenigen Personen entstehe, unter welchen dieses Verhältniß eintrat. Allein die österreichischen Eheverbote gehen nicht weiter als die Worte des Gesetzes, und bey uns ist daher die Annahme an Kindesstatt kein trennendes Ehehinderniß. Eben so wenig macht die Einkindschaft, welche ohnehin nicht statt findet, an und für sich ein Ehehinderniß. 1)

1) A. B. G. IV. 33.

§. 150.

2) Die geistliche Verwandtschaft, cognatio spiritualis, welche unter denjenigen Personen angenommen wurde, welche durch das Sakrament der Taufe oder der Firmung mit einander in ein Verhältniß treten, und welche gleichfalls ein Ehehinderniß machte. 1) Aber auch dieses ist bey uns nicht mehr gesetzlich, und kann nicht mehr als Ehehinderniß angesehen werden; vielmehr haben die Gesetze ausdrücklich erklärt, daß, weil in dem Ehepatent von der geistlichen Verwandtschaft keine Meldung geschehe, auch dieses von der weltlichen Macht vorher eingeführte, oder vielmehr bestättigte

Ehehinderniß durch jenes allerhöchste Patent aufgehoben worden seye. 2)

1) Die Kanonisten umfaßten die Personen, welche sich wegen der geistlichen Verwandtschaft nicht ehlichen konnten, in folgendem Vers:

Baptizans, baptizatus baptizatique parentes,
Levans, levatus levatique parentes.

2) H. D. v. 30. Jan. 1784. Auch im H. D. vom 17. April 1784. wurde dieses Ehehinderniß aller gemachten Anstände und Anfragen ohngeachtet für aufgehoben erklärt.

§. 151.

Nur diejenige Verwandtschaft und Schwägerschaft, welche vor Eingehung der Ehe zwischen den sich verehlichen wollenden Personen besteht, macht ein trennendes Ehehinderniß, nicht aber diejenige, welche erst nach bereits geschlosser Ehe entsteht, nicht also die affinitas superveniens. Diese Behauptung gründet sich in der Natur der Sache und in dem Gesetz selbst, welches eine einmal gültig eingegangene Ehe für unauflöslich angesehen wissen will.

§. 152.

Die Frage, ob die Quasi-affinitaet, das ist, diejenige Schwägerschaft, welche aus einem Eheverlöbniß unter den Brautleuten und deren Verwandten angenommen wird, ein Ehehinderniß seye, muß gleichfalls verneint werden. Bey uns können Eheverlöbnisse in Betreff des ehlichen Bandes und der sich darauf beziehenden Würkungen von keinen gesetzlichen Folgen seyn, und auch der Grund dieser Affinitaet, daß nemlich Personen, die mit einander verlobt sind, die Gränzen der Enthaltsamkeit selten genau beobachten, vielmehr von dem Gesetz eher das Gegentheil vermuthet werde, kann bey uns

kein Ehehinderniß bewirken, so sehr auch jene gesetzliche Vermuthung heutzutag durch die herrschende Sittenverderbniß bestättigt seyn möchte. Allein die österreichischen Ehegesetze haben nun einmal den Eheverlöbnissen alle rechtliche Würkungen in Bezug auf die Ehe benommen, und überdiß betrachtet die V. vom 19. May 1784. selbst die ausserehliche fleischliche Vermischung nicht als ein Ehehinderniß, solange dieselbe nicht gesetzlich erwiesen ist. Eine blosse Vermuthung ist hiezu nicht hinreichend, da das Gesetz ausdrücklich sagt, daß sogar die blosse Notorietas facti nicht als ein zureichendes Hinderniß ad effectus civiles des Ehevertrags angesehen, sondern überdiß auch die notorietas juris, die durch den Spruch des kompetenten Richters geschieht, eben so wie bey dem Ehebruch, wenn dieser als Ehehinderniß angesehen werden soll, mit erfordert werde. Eheverlöbnisse, wodurch man sich erst zu Schliessung einer künftigen Ehe verbindlich macht, können daher bey uns nie als Ehehinderniße angesehen werden, sie mögen beschaffen seyn, wie sie wollen; sind sie mit einem Beyschlaf verkäupft, so kann dieser nur diejenige Würkungen überhaupt haben, die jeder ausserehliche Beyschlaf erzeugt, nach Verschiedenheit der Umstände, die dabey unterlaufen.

§. 153.

Auch in Ansehung der Schwägerschaft haben die Gesetze für die Juden einige Beschränkungen der bisher aufgestellten Grundsätze gemacht. In dieser Hinsicht sagt das Gesetz: auch die Schwägerschaft kann nur die zunächst verschwägerte Personen zur Ehe unfähig machen; nemlich:

A) Der Mann ist nicht befugt

1) eine Verwandte seines Weibs in auf- und absteigender Linie, noch auch

2) seines Weibs Schwester zu heurathen, und

B) dem Weib steht die Befugniß nicht zu,

1) einen Verwandten ihres Manns in auf- und absteigender Linie, noch auch

2) ihres Manns Bruder, noch

3) einen Sohn oder Enkel von ihres Manns Bruder oder Schwester zur Ehe zu nehmen.

Nur wenn wichtige Ursachen eintreten, welche die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester räthlich machen, kann von der politischen Stelle die Dispensation dazu ertheilt werden. 1)

1) H. D. vom 21. März 1791. lit. a.

§. 154.

Da das angeführte Gesetz in den verbotenen Graden der Schwägerschaft für die Ehen der Juden als Ausnahme von dem A. B. G. aufgestellt ist, und bey jüdischen Ehen zur Entscheidungs-Norm dient, so können die daselbst enthaltene Verbote nicht über die Worte des Gesetzes ausgedehnt, noch von den daselbst dem Mann zugestandenen Rechten ein analoger Schluß auf die Rechte des Weibes gemacht, aber auch die bey dem Weib weiter ausgedehnte Eheverbote und verbotene Grade nicht aus dem Grund einer Analogie auf den Mann erstreckt werden. Die Worte des Gesetzes sind klar und entscheidend.

§. 155.

Den Ehen unter zu nahen Verwandten liegt ein politisches und moralisches Hinderniß im Weg; dieses war daher der Grund, weswegen der Gesetzgeber dieselbe verbot. Denn nichts ist der gesellschaftlichen Vereinigung mehrerer Familien vortheilhafter, als wenn dadurch, daß die Mitglieder derselben Familie sich in gewissen bestimmten Graden, der Verwandtschaft oder Schwägerschaft nicht ehlichen dürfen, dieselbe genöthiget werden,

zu andern Familien ihre Zuflucht zu nehmen, und sich aus diesen einen Ehegenossen zu wählen. Dadurch werden die vorher einzeln bestandene Familien in grössere Familien umgeschaffen, die entferntere Staatsglieder durch ein gemeinschaftliches Familien-Interesse einander näher gebracht, und auf diese Art selbst die einzelne Mitglieder der grossen Staatsgesellschaft genauer mit einander verbunden. Der Staat selbst empfindet von diesem Familien-Verein die wohlthätigste Folgen. Auf der andern Seite war es aber auch sehr natürlich, daß die Glieder einer einzelnen Familie, welche so eng mit einander verbunden, so vertraulich und beständig mit und untereinander leben, nicht selten in ihrer Vertraulichkeit zu weit gehen, und den fleischlichen Vergehungen durch die reizende Gelegenheit und die genaue Bekanntschaft Thür und Thor geöfnet wird, wenn man nicht durch das Verbot der Ehen unter zu nahen Verwandten einen starken Riegel vorschiebt. Dadurch, daß der Staat dieses that, daß er durch dergleichen Eheverbote den Verwandten die Aussicht zur Ehe und die Hofnung benahm, ihre Vergehungen mit dem Mantel der Ehe zu bedecken, dadurch minderte er den Reiz, und bewirkte, daß die Vertraulichkeit unter den Verwandten nicht in Laster ausarte. 1)

1) Noch geben die Schriftsteller von diesem Ehehindernisse verschiedene Ursachen an, z. E. Die Macht einer einzelnen Familie, die durch die beständige Verbindungen unter sich zu einer gefährlichen Gröfse anwachsen könnte; den sogenannten horror naturalis, den respectum parentelae, die Veredlung des Menschengeschlechts, und wohl noch abgeschmaktere Meinungen und Gründe, welche alle ihre Vertheidiger und Gegner gefunden haben. — Cf. Rick a. a. O. §. 38. not. 1. Schotts Eherecht. §. 109.

§. 156.

Ein weiteres Ehehinderniß ist gewissermassen die Religion. Es sind nemlich ferner die Ehen zwischen einem Christen und einem andern, der der christlichen Religion nicht zugethan ist, verboten, und für nichtig und ungültig erklärt. 1)

1) A. B. G. III. 14. Man vergleiche damit den l. 6. Cod. de jud. Schon den Israeliten war es von Gott strenge verboten, heydnische Weiber zu nehmen

§. 157.

Der Grund dieses Verbots scheint haubtsächlich darin zu liegen, daß die Nichtchristen nicht aller bürgerlichen Rechte theilhaftig werden können, und daß die Verschiedenheit der Religionsgrundsetze und Gebräuche der Würkung des Ehevertrags und dem Zweck der Ehe in manchen Rücksichten im Wege stehen, oder doch hinderlich seyn würden. Auch könnte die enge Verbindung unter den Eheleuten, ihr gemeinschaftliches Interresse, die Liebe und Nachgiebigkeit derselben leicht den christlichen Gatten zum Apostaten machen, wenn die Bekehrungssucht des andern Gatten die Künste der Verführung oder auch wohl mittelbare Gewalt dazu anwenden möchte. Wenistens scheint dieser letztere Grund haubtsächlich den göttlichen Gesetzgeber bewogen zu haben, die Ehen der Juden mit den Heyden zu verbieten.

§. 158.

Dieses Verbot beschränkt sich nur auf die Ehen der Christen mit Nichtchristen, also mit Juden, Heyden, Muhamedanern, nicht aber auf die Ehen, welche die Christen von verschiedenen geduldeten christlichen Confessionen und Sekten unter einander schliessen. Diese sind vielmehr durch das Gesetz erlaubt, und werden als gültig anerkannt, und die Protestanten, Reformirte und

Katholicken können sich daher gegenseitig mit einander gültig verehlichen. Alle 3 christliche Religionen bekennen sich zu der christlichen Religion überhaupt, und die Worte des Verbots erstrecken sich daher keineswegs auf diese. 1)

1) In wie ferne jedoch die Ehen zwischen verschiedenen Religionsgenossen der Christen in Ansehung der Religion der Kinder, der Ehescheidung, der Trauung u. d. gl. einen besondern Einfluß und besondere Würkungen zur Folge haben, davon wird am erforderlichen Ort das gehörige bemerkt. — Cf. §. 314. 364. sq. Durch Patent vom 31. Octb. 1781. §. 5. wurden die vorher übliche Religions-Reverse bey gemischten Ehen in Ansehung der Religion der Kinder aufgehoben.

§. 159.

Eben so wenig verbietet das Gesetz die Ehen der Juden oder anderer Nichtchristen unter sich selbst, und ein zwischen einem Juden und einer Jüdin geschlossener Ehevertrag ist daher eben so gültig und erlaubt, als die Ehe, welche zwey Christen mit einander geschlossen haben. Hingegen kann die Ehe eines Christen mit einem Nichtchristen gar nicht als Ehe betrachtet werden, da sie das Gesetz für ungültig und unerlaubt erklärt hat, so wie selbst auch eine Dispensation, die in einem solchen Fall niemals ertheilt wird, sie zur nicht Gültigkeit erheben kann. Eine solche Ehe wird als eine gesetzwidrige ausserehliche Verbindung betrachtet, und ihre Folgen und Würkungen sind daher nach diesem Gesichts-Punkt abzumessen. 1)

1) Daß die gesetzliche Vorschriften in Ansehung der Juden-Ehen in manchen Punkten von der allgemeinen Gesetzgebung abweichen, haben wir bereits bey der Lehre von den verbotenen Graden in den §. 142.

und 153. gesehen, und werden dasselbe besonders auch in der Lehre von der Ehescheidung in dem §. 390. sq. bemerken.

§. 160.

Auch der Ehebruch ist unter gewissen Umständen ein trennendes Ehehinderniß. Das Gesetz sagt: Ein Ehebrecher und ein Ehebrecherin werden für unfähig erklärt, mit einander eine gültige Ehe zu schliessen, wofern der begangene Ehebruch vor der zwischen denselben geschlossenen Ehe gerichtlich erwiesen worden. 1)

1) A. B. G. III. 21.

§. 161.

Nach unsern Gesetzen begeht derjenige einen Ehebruch, der durch das Band rechtmässiger Ehe mit einem Ehegatten vereint, und dadurch zur ehelichen Treue verpflichtet sich mit einer andern unverehlichten oder auch mit einer andern ebenfalls verehlichten Person fleischlich vermischt. 1)

1) A.G. über V. u. d. B. Th. II. §. 44.

§. 162.

Der Ehebruch ist an sich schon eine wichtige Verletzung der ehlichen Treue, und wird daher auf Verlangen des beleidigten Theils als ein politisches Verbrechen gestraft. Er ist aber auch der nächste Schritt zu Ermordung des im Weg stehenden Ehegatten, um sich die Heurath mit derjenigen Person zu versichern, mit welcher man die Ehe gebrochen hat. Um nun dieser gewünschten Ehe ein beständiges Hinderniß in den Weg zu legen, und dadurch jenem Verbrechen als dem Mittel entgegen zu arbeiten, so haben die Gesetze die Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin unsagt, und ihr alle Gültigkeit genommen.

§. 163.

Damit jedoch der Ehebruch als ein trennendes Ehehinderniß angesehen werden könne, so müssen dabey folgende gesetzliche Bedingungen eintreten. Es muß

1) Der Ehebruch mit derjenigen Person begangen worden seyn, mit welcher die Ehe geschlossen werden will. Wenn sich daher der Ehebrecher wieder mit einer dritten Person verheurathen will, so steht der Gültigkeit dieser Ehe der mit einer andern Person begangene Ehebruch nicht entgegen. 1)

1) Z. E. A. war mit B. verehlicht, und hat mit C. einen Ehebruch begangen; in diesem Fall kann A. die C. nicht heurathen, wohl aber z. B. die D., mit der er keinen Ehebruch begieng.

§. 164.

Es muß

2) der angeschuldigte Ehebruch gerichtlich erwiesen seyn. Die Anklage des Ehebruchs ist ein Privatrecht des beleidigten Ehegatten, und es steht daher nur diesem allein, nicht aber einem dritten das Recht zu, den Verbrecher anzuklagen, und zur Verantwortung zu ziehen 1)

1) A.G. über V. und d. B. II. 45. — V. vom 9. Aug. 1783. und 19. May 1784.

§. 165.

Es muß endlich

3) dieser Ehebruch noch vorher erwiesen worden seyn, ehe die Ehe zwischen dem Ehebrecher und derjenigen Person, mit welcher der Ehebruch verübt worden, geschlossen worden ist. Geschieht die Anklage des Ehebruchs, welcher Fall jedoch ohnehin selten möglich ist, erst nach bereits zwischen denselben geschlossener Ehe, so kann ihre Gültigkeit ex capite adulterii

nicht mehr angefochten werden, sondern sie bleibt alsdann dessen ohngeachtet bey Kräften. Auch die blosse faktische Notorietät des Ehebruchs ist nicht hinreichend, weil die Gesetze ausdrücklich die notorietatem juris, welche durch den Spruch des kompetenten Richters hergestellt wird, erfordern, und ausdrücklich einen gerichtlich geführten Beweis des Ehebruchs verlangen. 1)

1) A. B. G. a. a. O. D. vom 19. May 1784. und 9. August 1783.

§. 166.

Ohngeachtet es sich von selbst versteht, daß die vor dem Gesetz geschehene Ehebrüche nicht als Ehehindernisse angesehen werden können, soweit das Gesetz nie rückwärts wirken kann, so wurde doch aus Gelegenheit einer Anfrage ausdrücklich verordnet, daß das Ehepatent nach der Natur eines jeden Gesetzes nicht die casus praeteritos, sondern allein die künftigen Fälle betreffe, mithin auch dessen §. 18. als ein eigentliches Strafgesetz bloß von künftigen Lastern verstanden werden könne. 1)

1) D. v. 9. Aug. 1783. Daß schon damals, als der Ehebruch verübt wurde, die Ehe zwischen dem Ehebrecher und seiner Gehülfin verabredet oder beabsichtigt worden, wird nach dem österreichischen Recht nicht erfordert, und die Verordnung des Kanonischen Rechts im c. 3. und 6. X. de eo, qui duxit in matrimonium, quam polluit per adulterium, nach welchem zwischen dem Adulter und der Adultera die Ehe versprochen oder der eine Theil dem unschuldigen Gatten nach dem Leben gestanden haben mußte, wenn der Ehebruch ein impedimentum dirimens seyn sollte, findet daher in Österreich keine Anwendung mehr.

§. 167.

Haben diejenige, welche mit einander die Ehe gebrochen haben, dessen ohngeachtet sich mit einander gegen das Verbot des Gesetzes verehlichet, so ist die Ehe ungültig, sobald die oben angeführte gesetzlich vorgeschriebene Umstände vorwalten. Die Ehe wird für ungültig erklärt, und ist als eine ausserehliche Beywohnung zu betrachten. 1) Auch werden die wissentliche Übertreter dieses Eheverbots noch besonders bestraft. 2)

1) Der Ehebruch wird noch von 2 andern Seiten im Eherecht betrachtet, nemlich als eine Verletzung des Ehevertrags und als eine gesetzliche Ursache zur Scheidung, wovon am gehörigen Ort in den §§. 372. sq. und §. 394. vorkommt.

2) A. G. über B. und d. B. II. 47.

§. 168.

Das Gesetz erklärt ferner diejenige für unfähig, mit einander eine gültige Ehe einzugehen, welche den ihrer Heurath im Weg stehenden Ehegatten des einen Theils ermordet haben, die Ermordung mag nun von ihnen selbst oder auf ihre Veranlassung von einem andern vollbracht, und entweder mit beyderseitiger Einwilligung oder auch nur von einem Theil, ohne Wissen und Willen des andern Theils verübt worden seyn. 1)

1) A. B. G. III. 23. E. P. §. 19.

§. 169.

Die Ermordung eines Ehegatten ist das unnatürlichste Verbrechen, und die Sicherheit des unschuldigen Theils sowohl als auch das öffentliche Wohl forderten laut den Gesetzgeber auf, ein so schändliches Band nicht zuzulassen, und dasselbe selbst, wenn es bereits geschlossen worden wäre, zu zernichten, wozu die abscheulichste Grausamkeit den Weg bahnte. Wird dem mörderischen

oder auf den Tod seines Gatten sinnenden Verbrecher und dessen Theilnehmer die Hofnung benommen, durch sein Verbrechen seinen Zweck zu erreichen, so fällt der Reitz, der Hauptbeweggrund zu Begehung desselben, hinweg, und das Leben des in Gefahr stehenden Ehegatten ist durch die Weisheit der Gesetze vor mörderischen Anfällen gesichert.

§. 170.

Die Ehe zwischen dem Mörder seines Gatten und einer dritten daran theilnehmenden Person ist jederzeit ungültig und nichtig, die Ermordung mag nun von ihnen gemeinschaftlich oder auch nur von einem Theil, sie mag mit oder ohne Wissen, mit oder ohne Einwilligung des andern Theils, sie mag von dem schuldigen Ehegatten selbst, von dem Liebhaber desselben, oder durch einen andern auf ihre Veranlassung verübt worden seyn. Daß bey der Ermordung die Ehe bereits zwischen den Schuldigen verabredet worden sey, wird nicht erfordert. Die Gesetze vermuthen dieses widernatürliche Versprechen in einem solchen Fall als eine praesumtionem juris et de jure, die nicht einmal einen Gegenbeweis zuläßt. 1)

1) Das Kanonische Recht fordert auch beym conjugicidio, wenn es ein Ehehinderniß seyn sollte, daß die Verbrecher sich verabredet haben, nach der Ermordung des Gatten einander zu ehlichen; unsere Gesetze fordern diese Konspiration nicht, und sie haben dadurch dem Verbrecher manche Schlupfwinkel verschlossen, in die er sich hätte verkriechen, und damit die wohlthätige Absicht des Gesetzes eludiren können.

§. 171.

Daß übrigens der Gattenmord erwiesen seyn müsse, und die bloße notorietas facti oder unerwiesene Gerüch-

te nicht hinreichen, versteht sich von selbst. Ob übrigens der Gattenmord vor Eingehung der weitern Ehe dargethan werden müsse, oder ob auch das nach der weitern Verheuratung des Gattenmörders erst entdeckte und erwiesene Verbrechen eine solche Ehe ungültig mache, ist ein Unterschied, den die Gesetze nicht kennen, und daher ohne Wirkung. Der erwiesene Gattenmord bleibt immer ein trennendes Ehehinderniß, und der Richter sichert die Menschheit vor einem solchen moralischen Ungeheuer dadurch, daß er dasselbe zum Gefängniß verurtheilt. Hätte das Gesetz den angegebenen Unterschied zur Richtschnur aufstellen wollen, so würde es denselben ausdrücklich angegeben haben, wie es dieß bey dem Ehebruch that. Allein dieses geschah nicht, aus der sehr vernünftigen Ursache, weil der Ehebruch als ein delictum privatum für verziehen angesehen werden muß, wenn der dadurch beleidigte Ehegatte schweigt, und nicht geklagt hat; da hingegen bey dem Gattenmord der getödtete Gatte nicht mehr als Ankläger auftreten kann, sondern nach seinem Tod die Bestrafung des Mörders dem Staat überlassen muß, und daher das Gericht auch an demselben vom Amtswegen Rache nimmt. Wer sollte es auch demjenigen, mit dem sich der Mörder geehlicht hat, zumuthen können, mit einem Menschen in der Ehe fortzuleben, zu welcher sich dieser durch ein unmenschliches Verbrechen den Weg gebahnt hat. Ein Verbrechen kann nie der Weg zu einer gültigen Handlung, besonders von solcher Wichtigkeit werden, als die Ehe ist, von welcher alles Glück auf die ganze irrdische Lebenszeit abhängt. In jedem Fall wird also die Ehe als ungültig aufgehoben, und der Unschuldige kann sich daher aufs neue verehlichen.

§. 172.

Wenn sich der Mörder oder Theilnehmer des be-

gangenen Gattenmords ohngeachtet mit dem andern Gatten verheuratet hat, das Verbrechen aber verborgen blieb, und die Mordthat erst im Beichtstuhl bekannt wird, ohne ein Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung geworden zu seyn, weil das Siegel der Verschwiegenheit von Seiten des Beichtvaters der Entdeckung und gerichtlichen Anzeige im Wege steht, so kann die Ehe auch nicht für nichtig erklärt werden, sondern ein solcher Fall ist nach der ausdrücklichen Verordnung des Gesetzes wie jedes andere heimliche Hinderniß blos für das forum conscientiae, also auch nur für die Dispensation des Ordinarii ex capite impedimenti occulti geeignet. 1)

1) H. D. vom 20. September 1787. Auch als Kriminalverbrechen und in besonderer Hinsicht auf das eheliche Vermögen kommt der Gattenmord noch in Betrachtung, so wie das Attentat desselben eine gesetzliche Ursache zur Sonderung oder Ehescheidung wird. Doch davon am gehörigen Ort in den §§. 347 und 371.

§. 173.

Alle Hinderniße, welche dem freyen Willen der Kontrahenten bey Eingehung des Ehevertrags entgegenstehen, machen denselben wie jeden andern Vertrag ungültig, und sind ein trennendes Privathinderniß. Dahin gehört List, Betrug, Furcht, Zwang, Irrthum. Damit dieser freye Wille gesetzmässig erklärt werde, so wird auch bey einigen Personen überdiß noch die beystimmende Meinung, der Assensus derjenigen erfordert, unter deren Gewalt und Leitung die kontrahirende Brautleute stehen. Erst durch derselben Beytritt und Miteinwilligung wird der Ehevertrag in der gültigen Rechtsform geschlossen. Allein da alle diese Bedingungen der Willens-Erklärungen zur Form des

Ehekontrakts gehören, so wird davon im nächsten Kapitel das erforderliche vorgetragen.

§. 174.

Im römischen Recht waren die Ehen zwischen Fremden und Unterthanen in gewissen Rücksichten beschränkt. Bey uns finden dießfalls keine Einschränkungen statt, und das österreichische Recht legt dergleichen Ehen kein Hinderniß in den Weg. Fremde können sich daher mit erbländischen Unterthanen gültig verehlichen, und das Gesetz spricht sogar die Ausstattungen derer, die sich in fremden Landen verehlichen, von dem Abfahrtsgeld frey. 1)

1) H. D. vom 5. Jul. 1787.

§. 175.

Eben so wenig ist bey uns die Vormundschaft ein Ehehinderniß, wie es bey den Römern doch der Fall war. Diese Ehen waren überdiß bey ihnen hoch verpönt, und die Vormünder, die gegen dieses Verbot sich oder ihren Sohn oder Enkel mit ihrer Pupillin, oder ihre Tochter oder Enkelin mit dem Pupillen verheuratheten, wurden sogar mit der Strafe der Infamie belegt.

Wir kennen dieses Eheverbot nicht mehr, weil der Grund desselben gänzlich wegfällt, da unsere Vormünder über das Vermögen ihrer Pupillen jährlich Rechnung ablegen müssen. 1) Indessen würde doch auch bey uns der Vormund vor der obervormundschaftlichen Genehmigung einer solchen Ehe zur Rechnungslegung angehalten werden müssen. Die Vormundschaft kann also heutzutag nur in soweit als ein impedimentum impediens angesehen werden; die Würkung eines trennenden Ehehinderuisses hat sie nicht, sofern die übrige gesetzliche

Erfordernisse, welche bey der Ehe eines Minderjährigen beobachtet werden müssen, vorhanden sind. 1)

1) Bey den Römern legte der Vormund seine Rechnung über das Pupillar-Vermögen nicht jährlich, sondern erst nach geendigter Vormundschaft ab; die Gefahr, die demselben drohte, war daher grösser. Durch die Beschränkung der Ehe der Pupillen mit dem Vormund oder seinen Descendenten suchte das Gesetz dieses Vermögen zu sichern, und verfolgte den gesetzwidrig handelnden Vormünder mit den schwersten Strafen.

Drittes Kapitel.

Von der Art und Weise, wie die Ehe eingegangen wird.

§. 176.

Der Ehevertrag setzt, wie jeder andere Vertrag, die freye Einwilligung beyder Kontrahenten voraus: alles also, was der Freyheit des Willens entgegenstehet, steht auch der Gültigkeit des Ehevertrags entgegen. 1) Aber auch die Förmlichkeiten, welche das Gesetz bey dieser Willens-Erklärung, bey der Einwilligung in die Ehe vorschreibt, müssen genau beobachtet werden, wenn die Ehe gültig seyn soll. Diese Förmlichkeiten bestehen darin, daß bey den Ehen gewisser Personen auch der Vormund, die Vormundschafts-Behörde, die Eltern, die Vorgesetzte einer Militärperson derselben ihren Beyfall und ihre Genehmigung ertheilen. Die Einwilligung zu einer gültigen Ehe muß also nicht nur frey, sie muß auch gesetzmässig und in derjenigen Form abgelegt seyn, welche die Gesetze erfordern; es muß derselben die kirchliche Verkündigung vorhergehen, und sie muß vor dem

Angesicht der Kirche und in Gegenwart des Priesters und zweyer Zeugen erklärt werden. Fehlt dem Ehevertrag eines dieser Erfordernisse, so ist sie nicht nur gesetzwidrig, sondern auch nichtig 2) Die genauere Entwicklung dieser Sätze ist der Gegenstand des gegenwärtigen Kapitels.

1) A. B. G. III. 28.

2) A. B. G. III. 33. 38.

§. 177.

Die Einwilligung der Kontrahenten ist also ein wesentliches Erforderniß des Ehevertags. Es liegt in der Natur der Sache, daß sie klar und deutlich ausgedrückt seyn müsse, und daß sie in der Regel von den Kontrahenten selbst erklärt werde. Die Wichtigkeit des Ehevertrags und die Unauflösbarkeit des ehlichen Bandes fordern schon die Kontrahenten auf, bey der Schliessung desselben mit aller Ernsthaftigkeit und der größten Aufmerksamkeit zu Werk zu gehen, und ihre Gesinnungen bestimmt und ohne alle Zweydeutigkeit zu erklären. Aus diesem Grund erkennt das Gesetz den Wechsel der Ringe, zweydeutige Scherze und verliebte Reden, in der blossen Hitze der Leidenschaft erklärte Versprechungen für keine bestimmte und verbindliche Erklärung; klare und bestimmte Worte, unzweydeutige Zeichen allein überzeugen von der wirklichen Einwilligung in die Ehe, und diese fordert daher auch das österreichische Recht. 1)

1) A. B. G. III. 27. 28.

§. 178.

Die Einwilligung muß aber nicht bloß deutlich, sondern sie muß auch frey seyn; alles also, was dieser Freyheit im Wege steht, macht die Einwilligung, also auch die Ehe ungültig; daher können, wie bereits be-

merkt worden 1), solche, welche der Vernunft beraubt sind, in diesem Zustand keine gültige Ehe schliessen.

1) A. B. G. III. 28. Man vergleiche oben die §. §. 75. 76. 77.

§. 179.

Zwang und Furcht ist der Freyheit entgegengesetzt. Ist also dadurch die Einwilligung erpreßt worden, so ist sie ungültig, weil es an der Freyheit des Willens fehlt. Damit jedoch die Ehe aus diesem Grund, als ungültig, angefochten werden könne, so fordert das Gesetz:

1) Daß die Furcht zu dem Ende eingejagt worden sey, um dadurch die Einwilligung zur Ehe zu erzwingen;
2) daß die Furcht so beschaffen sey, daß die Person, welcher dieselbe eingejagt worden, derselben nicht widerstehen konnte, ohne sich der Gefahr weiterer Mishandlungen auszusetzen. Die Furcht würde also ins Lächerliche fallen, wenn sie nicht mit einer Art von Zwang verbunden wäre, dem wenigstens für den Augenblick, worin gehandelt wurde, kein Widerstand geleistet werden konnte. 1)

1) A. B. G. III. 31.

§. 180.

Aus dem ersten Satz folgt, daß, wenn die Furcht aus einer andern Absicht, als um dadurch die Einwilligung in die Ehe zu erzwingen, eingejagt wurde, dieselbe nicht als ein trennendes Ehehinderniß betrachtet werden könne. Sie kann in diesem Fall nicht als Absicht, sondern nur als Mittel zu Erreichung eines andern Zwecks angesehen werden, und der in Furcht gesetzte Theil hatte also eine alternative Wahl; wenn überdiß der andere Theil durch die Furcht etwas zu erreichen oder zu erzwingen suchte, wozu er berechtiget war, so

kann sich der erstere dagegen um so weniger beschweren. 1)

1) Die Gesetze nennen eine solche Furcht eine gerechte, metum justum, da sie hingegen von Seite dessen, dem sie eingejagt wurde, ungerecht, eine metus injustus ist.

§. 181.

Aus dem zweyten Satz folgt, daß, wenn auch wirklich die Furcht in der Absicht, um dadurch die Einwilligung in die Ehe zu erzwingen, eingejagt wurde, zugleich aber von der Art war, daß der in Furcht gesetzte Theil derselben leicht Widerstand leisten konnte, in diesem Fall die Furcht keine gesetzliche Ursache sey, aus welcher die Gültigkeit der Ehe bestritten werden könne. Es muß, wenn dieses statt finden soll, entweder wirkliche Gewalt angewendet worden seyn, welcher der schwächere Theil nicht widerstehen konnte, oder es müßte wenigstens ein solches Übel angedroht worden seyn, das für den andern von sehr nachtheiligen Folgen gewesen seyn würde, wenn die Drohung vollzogen worden wäre. Der Beleidiger mußte überdiß auch die Kräfte gehabt haben, von welchen sich die Vollziehung der Drohung befürchten liesse. 1)

1) Die Römer nannten diese Furcht eine metum, qui cadit in constantem virum.

§. 182.

Eine Furcht also, welche blos in der Einbildung besteht, oder die Furcht vor einem Übel, dessen Ausführung den Kräften oder Fähigkeiten des Drohenden nicht möglich gewesen wäre, ist nicht hinreichend, um aus derselben die Ungültigkeit der Ehe zu behaupten. So würde auch die Furcht, die aus dem Gehorsam und der Ehrerbietung gegen eine gewisse Person entsteht, die sogenannte metus reverentialis, dazu nich hinreichend

seyn. Solang von einer solchen Person keine wirkliche Gewalt oder Drohung erfolgt ist, so lange läßt sich auch keine wahre Furcht annehmen. Die Einwilligung, welche aus bloßer Ehrfurcht und Gehorsam gegeben wurde, ist an sich mit keinem wirklichen Zwang verknüpft, und die darauf gegründete Ehe bleibt allerdings bey Kräften.

§. 183.

Eben so wenig kann der Zwang und das Übel, dem der andere Theil durch die Flucht, durch Hülfe dritter Personen oder auf eine andere Art entgehen konnte, eine Nichtigkeit der Ehe nach sich ziehen, da die Ehe in einem solchem Fall nicht das einzige Mittel war, der Gewalt zu entgehen, sondern dem in Furcht gesetzten mehrere Auswege offen stunden, wodurch er jene Gewalt vereiteln oder ihr Widerstand leisten konnte.

§. 184.

Übrigens ist in diesem Punkt der Einsicht und Klugheit des Richters am meisten überlassen, und er muß, wenn er sich dabey keiner Ungerechtigkeit theilhaftig machen will, auf alle Umstände und Verhältnisse Rücksicht nehmen, diese in jedem einzelnen Fall genau mit einander vergleichen und gegen einander abwägen, und aus dem ganzen Zusammenhang derselben seine Entscheidung hernehmen. Im allgemeinen lassen sich hier keine bestimmtere Regeln festsetzen, und der Richter wird in den besondern Fällen am besten beurtheilen können, in wie ferne der gedrohte Verlust eines Amts, die Entgehung einer Erbschaft oder anderer Glücksgüter, häußliche Familien Absichten, Schreckbilder der Gewissensräthe, und Aufforderungen von Eltern, Vormündern und Verwandten als wahre Zwangsmittel angesehen werden können, welche die Nichtigkeit der Ehe begründen möchten. Besonders darf dabey die Person,

welcher die Furcht eingejagt worden, nicht aus dem Gesichtspunkt gelassen werden; die Erziehung, der Charakter, die Gemüthsart, selbst endlich das Geschlecht und ähnliche Umstände und Verhältnisse können dem Richter nicht selten die beste Aufklärung geben, und die furchtsamere Natur des schönen Geschlechts dürfte in einem solchen Fall ihn öfters zu dessen Vortheil stimmen, um dasselbe nicht ein trauriges Opfer schnöder Gewinnsucht und unerlaubter Familien-Absichten werden zu lassen. Indessen werden sich bey uns bey der Ungültigkeit der Verlobnisse solche Fälle seltener ereignen, da die priesterliche Trauung das Band der Ehe erst gültig knüpfen kann.

§. 185.

Ob die Furcht und der Zwang, wodurch die Einwilligung in die Ehe erpreßt wurde, von dem Mitkontrahenten oder von einem Dritten herrühre, macht keinen Unterschied; denn es ist in dem einen wie in dem andern Fall Furcht und Zwang, also Mangel an freyer Einwilligung vorhanden, und in beyden Fällen fehlt es also an einem wesentlichen Erforderniß zu einer gültigen Ehe. Das Gesetz bedient sich daher der allgemeinen Ausdrücke, daß bey der Einwilligung eingetretene Furcht und Gewalt der Gültigkeit der Ehe entgegen stehe. 1)

1) A. B. G. III. 31.

§. 186.

Damit die Ehe aus dem Grund als ungültig angefochten werden könne, weil die Einwilligung in dieselbe durch Furcht und Zwang erpreßt worden sey, so wird erfordert, daß diese Furcht oder Zwang erwiesen, und daß rechtlich dargethan werde, daß sie von dem Beleidiger in der Absicht eingejagt, die Gewalt in der Absicht gedroht oder gebraucht worden, um die Einwilligung in die Ehe dadurch zu erzwingen, und daß der Gewalt kein Wider-

stand habe entgegengesetzt werden können. Nur bey der Entführung findet die gesetzliche Präsumtion statt, daß diese Umstände vorhanden seyen.

§. 187.

Unter Entführung wird hier diejenige gesetzwidrige Handlung verstanden, wodurch sich jemand einer Weibs-Person in der Absicht, um von ihr für sich oder einen dritten die Einwilligung zur Heurath zu bewirken, wider ihren Willen mit List oder Gewalt bemächtiget, und sie ungehindert ihres Widerspruchs oder Widerstandes von dem Ort ihres Aufenthalts wegführt. 1)

1) A.G. u. V. u. d. B. I, 140.

§. 188.

Das Gesetz sagt: Wer eine Weibsperson gewaltthätiger Weise entführt, kann mit derselben eine gültige Ehe nicht schliessen. Wenn jedoch die Weibsperson, nachdem sie wieder aus der Gewalt des Entführers sich befindet, einwilligt, denselben zu heurathen, so steht der Gültigkeit dieser Ehe nichts im Weg. 1)

1) A. B. G. III. 21. E. P. §. 17.

§. 189.

Der Grund dieser Verordnung liegt offenbar darin, weil das Gesetz mit Recht vermuthet, eine solche entführte Person habe keinen freyen Willen, sondern sie müsse sich nach den Wünschen oder Befehlen ihrers Entführers richten, in dessen Gewalt sie sich befindet. Ist sie nicht mehr in dieser Gewalt, weder mittelbar noch unmittelbar, ist sie also frey, und willigt nunmehro doch in die Ehe mit demselben, so hört jene gesetzliche Vermuthung einer erzwungnen Einwilligung auf; sie hat nun freywillig in die Ehe mit dem Entführer eingewilligt; der Gültigkeit der Ehe steht also keine Furcht,

kein Zwang mehr im Weg, und das Gesetz erkennt sie daher unter solchen Umständen nunmehro gleichfalls für gültig.

§. 190.

Der gesetzliche Begriff der Entführung setzt voraus, daß, damit sie vorhanden sey, die Entführte gegen ihren Willen mit Gewalt oder List von dem Ort ihres Aufenthalts weggeführt, oder auch nur weggelockt worden seye. Hat sie also zu der Entführung ihre Einwilligung gegeben, so fehlt es an einem Theil des Begriffs, und diese Handlung kann also hier nicht mehr als Entführung betrachtet werden. Ihre Einwilligung schließt jeden Zwang aus, und daher kann sie auch die Ehe, in welche sie freywillig eingestimmt hat, aus dem Grund einer Entführung nicht mehr als gültig anfechten. Die Einwilligung in die Entführung ist aber selbst auch dann vorhanden, wenn die Entführte dazu die Gelegenheit an die Hand gegeben hat; soll sie ein trennendes Ehehinderniß seyn, so muß der Entführer oder sein Gehülfe allein der strafbare Theil seyn, und sie mit Gewalt entführt, oder durch listige Vorstellungen und Lockungen, denen sie nicht wohl ausweichen, welche sie nicht durchschauen konnte, zur Flucht beredet worden seyn. Ein Mädchen, das durch die niedrige und grausame Behandlung ihrer Eltern, Vormünder oder Verwandten, oder durch deren Druck und Mishandlungen sich verleiten läßt, in den kühnen Vorschlägen ihres Liebhabers ihre Rettung zu suchen, wird in diesen Grundsetzen ihre Zuflucht finden, wenn sie der ungestümmen Zudringlichkeit ihres vermeintlichen Retters nachgegeben, und in ihrer verzweifelten Lage in die Ehe mit demselben voreilig eingewilligt hat. War sie minderjährig, so kann eine solche unüberlegte Ehe ohnehin noch aus andern Gründen angefochten werden.

§. 191.

Indessen macht der Umstand keinen Unterschied, ob die Entführung von demjenigen, mit welchem sie die Ehe schloß, oder von einem Dritten, der die Entführung unternahm, um jenem dadurch die Einwilligung in die Ehe zu verschaffen, ausgeführt worden seye. In beyden Fällen wird eine erzwungene Einwilligung durch das Gesetz vermuthet, und schon der Begriff der Entführung schließt beyde Fälle in sich.

§. 192.

Um aber aus dem Grund der Entführung eine geschlossene Ehe als ungültig anfechten zu können, wird erfordert, daß die Entführung erwiesen werde. Ist dieser Beweis geführt, so bedarf der Umstand, daß die Einwilligung in die Ehe erzwungen worden sey, keines weitern Beweises. Die Vermuthung des Gesetzes ersetzt dessen Stelle, und schließt sogar allen Gegenbeweis aus. Sie ist also eine wahre praesumtio juris et de jure. Der Gegenbeweis findet nur dann statt, wenn dadurch dargethan werden kann, daß die Entführte erst alsdann, nachdem sie bereits aus der Gewalt des Entführers befreyt worden war, in die Ehe eingewilligt, oder dieselbe nachher ausdrücklich oder stillschweigend durch fortgesetzten Beyschlaf genehmigt habe. Denn nun fällt die Vermuthung eines Zwangs hinweg.

§. 193.

Die Entführte befindet sich in dem Fall nicht mehr in der Gewalt ihres Entführers, wenn sie entweder wieder zu den Ihrigen zurückgekehrt ist, oder wenigstens doch einen Aufenthalts = Ort hat, worinn sie vor allen Nachstellungen und vor allem Zwang gesichert ist, woraus sie frey zurückkehren könnte, wenn sie wollte, und wenn sie ihre Einwilligung in die Ehe gegen solche Personen er-

klärt hat, gegen welche sie auch durch die Verweigerung ihres Konsenses nichts gewagt haben würde, und unter deren Schutz sie einer vollkommenen Sicherheit und Freyheit genießt. Diese Umstände und Erfordernisse müssen jedoch um so mehr bey verlassenen Personen vorhanden seyn, welche an einem fremden Ort aller Hülfe beraubt zu seyn scheinen, und in einem solchen Fall ist es dann auch für den Richter nicht gleichgültig, auf die Rechtschaffenheit der Zeugen Rücksicht zu nehmen. Wo also alle Furcht und jeder Zwang wegfällt, da ist die Einwilligung frey, und die Ehe bleibt gültig; der blosse Vorwand der Entführten, daß sie zwar in die Ehe frey eingewilligt, oder dieselbe nachher genehmigt, daß sie jedoch sich hiezu nur deshalb verstanden habe, um den Nachreden des Publikums und dem Gespötte ihrer Verwandten und Bekannten zu entgehen, kann die gültig geschlossene Ehe nicht mehr aufheben, und die Verehlichte muß in einem solchen Fall die Strafe ihrer Vorurtheile und ihrer verzärtelten Einbildung auf Kosten der allgemeinen Ordnung billig tragen.

§. 194.

Die Entführung ist ein Privathinderniß einer geschlossenen Ehe, und nur die Entführte darf aus diesem Grund die Gültigkeit derselben anfechten. Einem dritten steht dieses Recht nicht zu. Leistet die Entführte darauf Verzicht, und ist sie mit der Heurath zufrieden, so bleibt die Ehe gültig. Der fortgesetzte ehliche Beyschlaf wird auch hier, wie bey allen andern Pritvathindernissen als eine stillschweigende Entsagung der Rechte angesehen, welche die Entführte wegen der gewaltsamen Entführung aus dem Gesetz gegen ihren Entführer hatte, und woraus sie die Gültigkeit der mit demselben geschlossenen Ehe bestreiten konnte. Will sie also von ihrem Recht ge-

brauch machen, so kann sie nicht Vorsicht genug anwenden, um den Reitzen ihres Entführers und den Lockungen ihrer Sinnlichkeit nicht zuviel Gewalt einzuräumen; sie muß vielmehr ihre Lüsternheit strenge im Zaum halten.

§. 195.

Von der Entführung einer Mannsperson spricht das Gesetz nichts; es liegt auch in der Natur der Sache, daß es den geringern Kräften des schwächern Geschlechts nicht wohl möglich sey, den Widerstand oder Widerspruch des Manns zu bekämpfen, wenn es diesem in einem solchen Kampf Ernst ist, und ein Zwang läßt sich daher in einem solchen Fall nicht wohl vermuthen.

§. 196.

Ein weiteres trennendes Hinderniß wegen Mangel an Einwilligung ist ein wesentlicher Irrthum. Als solchen betrachtet das Gesetz denjenigen:

1) wenn in der Person selbst, mit welcher die Ehe geschlossen werden will oder geschlossen worden ist, ein Irrthum vorgeht, weil die Wahl eines Gatten auf den persöhnlichen Eigenschaften desselben beruht, und es niemand gleichgültig seyn kann, wenn ihm statt derjenigen Person, die er ehlichen wollte, eine andere untergeschoben wird, die er nicht ehlichen wollte, und in welche er also auch nie eingewilligt hat. Es fehlt hier am Haupterforderniß eines gültigen Kontrakts, an dem consensu in idem; diese Ehe ist daher ungültig. 1) Oder:

2) Wenn in den Eigenschaften der Person ein Irrthum vorgeht, und diese Eigenschaft die ganze Wesenheit der Person ändert. 2)

1) Schon das alte Testament liefert uns in der Genesis XXIX. 23. fgd. in der Vertauschung der Lea mit der Rachel ein Beyspiel von einem solchen durch

Betrug veranlaßten Irrthum. — A. B. G. III. 29.
2) A. B. G. a. a. O.

§. 197.

Im zweyten Fall ist es aber nicht hinreichend, daß der Irrthum in der Eigenschaft blos die Wesenheit der Person ändere, sondern es wird noch überdiß durch das Gesetz ausdrücklich gefordert:

a) daß von dem einen Kontrahenten die zur Ehe gegebene Einwilligung ausdrücklich auf diese Eigenschaft beschränkt, und daß

b) von dem andern Kontrahenten, von welchem diese Eigenschaft gefordert wird, dieselbe betrüglicher Weise vorgegeben worden seye. 1)

1) A. B. G. III. 29. E. P. §. 25. — Die meisten Schriftsteller über das österreichische Civil-Recht, z. E. Scheidlein a. a. O. S. 48. 49. und Bitterl §. 29. S. 132. stellen hier eine Meinung auf, die offenbar nicht in dem Gesetz liegt, sondern vielmehr mit den ausdrücklichen oder bestimmten Worten desselben in direktem Widerspruch steht. Sie behaupten, ein wesentlicher Irrthum seye ein solcher, welcher entweder a) in der Person selbst, oder b) in solchen Eigenschaften der Person vorgeht, die das ganze Wesen derselben ändern, oder c) welcher in einer Eigenschaft der Person vorgeht, auf welche einerseits die Einwilligung ausdrücklich beschränkt, die aber anderer Seits betrügerisch vorgegeben worden war. Im letztern Fall wird also nach dieser Behauptung nicht darauf gesehen, ob die Eigenschaft wesentlich seye oder nicht, sondern sie werde eo ipso dadurch schon wesentlich, daß sie von der einen Seite gefordert, von der andern aber fälschlich vorgegeben worden. In dem sub. b) angeführten Fall behauptet Herr von Scheidlein, daß die wesentliche

Eigenschaft der Person auch ohne die in c) gefor-derten Umstände die Ehe nichtig mache, wenn hie-rin ein Irrthum vorgegangen. Diese beyde Be-hauptungen nun sind offenbar falsch. Man verglei-che damit die Worte des Gesetzes selbst, welche also lauten:

„Ein in Nebensachen oder in den Eigenschaften „der Person vorgegangener Irrthum aber hindert „die Gültigkeit der Ehe nicht, es seye dann, „daß die Eigenschaft die ganze Wesenheit der „Person ändert, und daß von der einen Seite „die zur Ehe gegebene Einwilligung ausdrücklich „darauf beschränkt, von der andern Seite aber „diese Eigenschaft betrüglicher Weise vorgegeben „worden."

Diese Worte des §. 29. C. III. des A. B. G. sind so deutlich, so bestimmt abgefaßt, daß sie keiner In-terpretation bedürffen, keinem Zweifel Raum geben. Es wird darin ausdrücklich gesagt, daß die Eigen-schaft die ganze Wesenheit der Person ändern müsse; der darauf folgende Satz: „und daß von der einen Seite u. s. w." ist durch die Copulative „und" un-zertrennlich mit dem ersten als Bedingung verbun-den, und gibt hindurch deutlich zu erkennen, daß neben dem Umstand, daß die Eigenschaft wesentlich seyn müsse, auch noch die weitere Bedingung vor-handen seyn müsse, daß die Einwilligung überdiß auch ausdrücklich darauf beschränkt, von der an-dern Seite hingegen fälschlich vorgegeben worden seye; das Wort „darauf" zeigt deutlich diesen Sinn, und würde vielmehr ohne diese natürliche Erklärung, die so deutlich und auffallend in den Worten und dem Zusammenhang des Gesetzes liegt, gar keinen Sinn haben. Der Gesetzgeber hat dieses auch weis-lich auf die bestimmte Art angeordnet, daß nur un-

ter den weiters angegebenen Umständen die Eigenschaft, welche die Wesenheit der Person ändert, die Ungültigkeit der Ehe nach sich ziehen soll, wenn §darin ein Irrthum mit Betrug von der andern Seite vorgefallen ist. Die Frage, welcher Irrthum ist wesentlich? würde zu unendlichen Zweifeln und Streitigkeiten Anlaß geben, und wenn auch den sub c. in dieser Note angeführten Umständen allein und für sich schon diese Kraft beygelegt wäre, die Nichtigkeit der Ehe nach sich zu ziehen, so würden die sonderbarsten Bedingnisse und Forderungen hinreichend seyn, das für den Staat und für das Wohl der Familien so heilige Band der Ehen zu zernichten. Dadurch, daß das Gesetz jederzeit einen Irrthum in Ansehung einer wesentlichen Eigenschaft fordert, ist diesem Übel hinreichend vorgebeugt, und dadurch, daß es die ausdrückliche Bedingung einer solchen Eigenschaft verlangt, hat es die Streitigkeiten beseitigt, ob ein mit gesetzlicher Würkung begleiteter Irrthum vorwalte. Die Wichtigkeit des Ehestandes forderte es, den Launen der Kontrahenten hier einen billigen Zaum anzulegen. — Damit scheint dann auch das Bürgerliche Gesetzbuch für Westgallizien im Th. I. §. 65. übereinzustimmen, welches sich hierin blos des allgemeinen Ausdrucks dedient: „daß die Einwilligung in die Ehe alsdann ohne Rechtskraft seye, wenn sie durch einen wesentlichen Irrthum in der Person des künftigen Ehegatten listiger Weise erschlichen worden ist", und wenn dasselbe ferner im §. 67. sagt: alle übrige, wahre oder scheinbare Irrthümer, können die Gültigkeit des Ehevertrags nicht aufheben, weil Ehewerber mit Vorsicht und Klugheit zu Werk gehen, und allenfalls die Erfüllung der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen abwarten müssen." Kann der Wille des

Gesetzgebers wohl deutlicher ausgedrückt, seine auf die Aufrechthaltung der geschlossenen Ehen gerichtete Absicht bestimmter an den Tag gelegt werden? — Ich glaube hiedurch die von mir aufgestellten Grundsätze, die so sehr mit dem Geist sowohl als mit den Worten des Gesetzes übereinstimmen, hinreichend gerechtfertigt zu haben.

§. 198.

Im allgemeinen läßt sich die Frage: welche Eigenschaften sind wesentlich? durch die allgemeine Regel blos entscheiden, daß es solche seyn müssen, ohne welche vernünftiger Weise der Ehekontrakt gar nicht abgeschlossen worden wäre, und welche daher die Veranlassung zur Eingehung desselben ausschließlich enthielten. Um davon überzeugt seyn zu können, daß diese Eigenschaft die Ehe veranlaßt habe, und um zugleich alle darüber entstehenmögende Streitigkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, so haben die Gesetze überdiß noch die im vorigen Jen aufgestellte Bedingniße zugleich mit erfordert, daß nemlich die Eigenschaft ausdrücklich von der einen Seite verlangt, von der andern aber fälschlich vorgegeben worden sey. Über die einzelnen Eigenschaften, welche an sich für wesentlich angesehen werden können, haben uns die Gesetze keinen nähern Aufschluß gegeben, da es unmöglich ist, alle hieher gehörige Fälle mit den dabey erforderlichen Umständen bestimmt anzugeben. In der Natur der Sache scheint es indessen zu liegen, daß folgende Eigenschaften als wesentlich angesehen werden müssen:

a) Der Erbsohn wichtiger Majorate, Minorate, oder sonstiger Fideikommisse ist meistens durch die Familiengesetze verpflichtet, stiftsmäßige Ehen zu schliessen, wenn er seinen Kindern die Erbfolge und übrigen Familienrechte sichern will: Er befindet sich demnach in einem wesentlichen Irrthum, wenn er durch Verfäl-

schung des Stammbaums seiner Braut absichtlich hintergangen wird, und in der sichern Meinung, eine altadeliche Person zu heurathen, sich mit einer bürgerlichen oder doch nicht stiftsmässigen Person verbindet, welche jene von ihm verlangte Eigenschaft eines alten Adels fälschlich vorgab.

b) Eben so sehr beynahe ändert der Irrthum in der Erstgeburt bey adelichen Familien die wesentliche Eigenschaft der Person, wenn dieselbe verlangt, von dem Nachgebohrnen aber fälschlich vorgegeben wurde.

c) Wenn ein Katholick nur seine Glaubensgenossin heurathen will, und sich ihm eine Akatholickin als katholisch aufdringt, so kann dieses gleichfalls als ein Irrthum in den wesentlichen Eigenschaften der Person angesehen werden. Umgekehrt gilt das nemliche auch bey dem Akatholicken, der keine katholische Gattin heurathen wollte, besonders weil das ehliche Band in seinen Folgen, vorzüglich in Ansehung der Scheidung und der Religion der Kinder wesentlich verschieden ist, je nachdem die Ehegenossen dieser oder jener Religion zugethan sind. 1)

1) Cf. Rikk a. a. O. §. 66.

§. 199.

Es lassen sich noch andere Fälle dieser Art gedenken; aber bey jedem wird allezeit erfordert, daß die wesentliche Eigenschaft von der einen Seite ausdrücklich verlangt, von der andern aber betrüglich vorgegeben worden seye. Der Irrthum in Betreff einer wesentlichen Eigenschaft macht also an und für sich die Ehe noch nicht ungültig, wenn nicht auch zugleich jene beyde gesetzliche Erforderniſſe eintreten. In Ansehung der körperlichen Gebrechen und Krankheiten haben die Gesetze nichts besonders bestimmt, und daher können dann auch ansteckende Krankheiten, Venusseuche, die fallende Sucht u. dgl.

an sich nicht als trennende Ehehindernisse betrachtet werden, wenn nicht andere Umstände mit eintreten, ohngeachtet sich freylich behaupten läßt, daß die Einwilligung in die Ehe mit solchen behafteten Personen gewiß selten vorhanden, und gewiß noch weniger erfolgt wäre, als in eine solche Ehe, in welche die Frau mit einem bereits von einem Dritten gesegneten aber doch sonst gesunden Körper eintritt. Die Entdeckung einer solchen Krankheit zernichtet also nicht die einmal unbedingt und sonst gültig geschlossene Ehe, so sehr es auch auffallend wäre, wenn auf der andern Seite der Bräutigam vor förmlicher Abschliessung derselben die Braut genauer untersuchen, oder sich wenigstens durch ihr feyerliches Wort sichern wollte, daß sie nicht mit solchen zweydeutigen Krankheiten behaftet seye. Der Grundsatz: jura vigilantibus sunt scripta: möchte hier dem Bräutigam übel bekommen, wenn er in Folge desselben die nöthige Vorsichten beobachten wollte. 1)

1) Das neue preußische Gesetzbuch nennt einige Gattungen von Krankheiten, welche die Ehe ungültig machen oder zur Scheidung berechtigen. Auch in Österreich berechtigen übrigens solche Umstände doch zur Separation, wenn gleich nicht zu Aufhebung des ehlichen Bandes. Das Gallizische bürgerliche Gesetz scheint auch letztere nicht ganz auszuschliessen. — Cf. B. G. für W. G. I. §. 65.

§. 200.

Aus dem bisher gesagten folgt, daß der Irrthum die Nichtigkeit der Ehe nicht begründe:

a) wenn der Irrthum nicht wesentliche, sondern nur Nebenumstände z. E. in Ansehung des Vermögens betrift;

b) wenn derselbe zwar die Eigenschaften der Person be-

trift, aber diese nicht wesentlich sind, z. E. des Alters, des Amts, der Schönheit;

c) wenn der Irrthum in Ansehung der Eigenschaft der Person zwar wesentlich ist, aber wenn entweder:

1) von der einen Seite die Einwilligung in die Ehe nicht darauf ausdrücklich beschränkt, sondern nur stillschweigend voraus gesetzt wird, oder wenn

2) diese ausdrückliche Beschränkung auf die gedachte Eigenschaft zwar geschehen, dieselbe jedoch von der andern Seite nicht vorgegeben worden ist. Daß hier auch das Stillschweigen für ein fälschliches Vorgeben angesehen werden müsse, scheint aus allgemeinen und besonders aus den österreichischen Rechts-Principien nicht behauptet werden zu können; 1)

d) wenn derjenige Theil, der im Irrthum war, die Ehe genehmigte, nachdem ihm dieser Irrthum bekannt geworden war. Als eine stillschweigende Genehmigung wird auch die Fortsetzung des Beyschlafs angesehen.

e) Wenn der Betrug nicht von dem Kontrahenten, sondern von einem Dritten ohne die Theilnahme von jenem gespielt wurde, da in einem solchen Fall ihm kein fälschliches Vorgeben zur Last gelegt werden kann, und also ein gesetzliches Erforderniß mangelt. Jedoch gilt dieses nur bey dem Irrthum in Betreff der Eigenschaften, nicht aber in der Person selbst. Denn der Irrthum in Ansehung der Person selbst, wenn auch der Betrug nur von einem dritten gespielt wurde, und der Mitkontrahent keinen Theil daran genommen, noch auch Wissenschaft davon gehabt hatte, ist dennoch ein trennendes Ehehinderniß, da der consensus in idem hier ganz mangelt. 2)

1) Arg. der A. G. O. §. 105. H. D. v. 21. Octob.

1785. lit. oo; vom 16. Junius 1788. und 12. März 1789. — Cf. B. G. für W. G. I. 67.

2) Ein bestimmter Zeitraum, binnen welchem die Ehe ex capite erroris oder sonst aus den gesetzlichen Gründen als gültig bestritten werden solle, ist durch das Gesetz nicht vorgeschrieben. Das Preußische Gesetzbuch bestimmt hierin eine Frist von 6. Wochen nach entdecktem Irrthum.

§. 201.

Wenn die bedingte Einwilligung in die Ehe bey der priesterlichen Trauung nicht ausdrücklich wiederholt wurde, so scheint es, daß man annehmen müsse, daß man von dieser vorher verabredeten Bedingung wieder abgestanden seye, und darauf stillschweigend Verzicht geleistet habe. Ausdrücklich ist dieses zwar in dem Gesetz nicht verordnet, allein da der §. 33. III. des A. B. G. erklärt, „daß nicht jede obgleich deutlich ausgedrückte Einwilligung zur Schliessung der Ehe für hinlänglich anzusehen sey, sondern zur Wesenheit des Ehevertrags als ein zu dessen Gültigkeit unumgängliches Bedingniß vorgeschrieben wird, daß die beyderseitige Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des Geistlichen und in Beyseyn von zwey Zeugen ausgedrückt werde", so muß offenbar auch die bedingte Einwilligung auf diese Art erklärt, und dadurch die beygerückte Bedingung erst zur Gültigkeit erhoben werden. Vorher ist die wie immer geartete Einwilligung zur Ehe blos als ein Eheverlobniß anzusehen, welchem die Gesetze alle rechtliche Würkung, also auch die Verbindlichkeit der Bedingung genommen haben. Würde die Verschweigung der Bedingung bey der Trauung nicht eine stillschweigende Entsagung derselben nach sich ziehen, so würde dadurch gegen das gesetzliche Verbot den Eheverlobnissen eine rechtsgültige Würkung beygelegt, und der reservationi mentali

das Wort geredet werden. Wird daher die Bedingung bey der Trauung nicht ausdrücklich wiederholt, so kann dieselbe keine Würkung mehr haben, und also auch die Ehe aus dem Mangel ihrer Erfüllung nicht für nichtig erklärt werden. 1)

1) Hieraus läßt sich dann leicht erklären, warum so wenige Ehen ex capite erroris angefochten, und noch weniger aus diesem Grund für ungültig erklärt werden.

§. 202.

Aus dem bisher gesagten folgt von selbst, ob und unter welchen Umständen eine Ehe unter einer Bedingung geschlossen werden könne. Nur ist diesem noch beyzusetzen, daß Bedingnisse auch in Ansehung der dem einen oder dem andern Ehegatten zustehenden Rechte sowohl in Betreff ihrer Person als ihrer Güter in dem Ehevertrag festgesetzt werden können, daß aber diese auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit des ehlichen Bandes keinen Einfluß haben, cum pacta privata nunquam juri publico possint derogare, und daß sie eben so wenig der Natur und dem Zweck der Ehe, z. E. der ehlichen Beywohnung, der Erzeugung und Erziehung der Kinder, oder der Würde des Sakraments entgegenstehen dürfen; solche Bedingungen, welche die Natur, den Zweck und das Sakrament der Ehe verläugnen, sind ungültig, und wirken daher keine Rechtskraft.

§. 203.

Der wesentliche Irrthum in Ansehung der Einwilligung in die Ehe ist zwar ein auflösendes, jedoch nur ein Privathinderniß, und nur der durch diesen Irrthum hintergangene Theil ist befugt, aus demselben auf die Nichtigkeit der Ehe zu dringen. Weder der betrügerische Gatte noch ein Dritter ist dazu berechtiget.

§. 204.

Als einen wesentlichen Irrthum hat das Gesetz noch die vor der Ehe von einem Dritten herrührende Schwangerschaft anerkannt; denn es läßt sich in einem solchen Fall allerdings mit Grund annehmen, daß, wenn diese Schwängerung dem Ehegatten zu der Zeit, als er die Ehe schloß, bekannt gewesen wäre, derselbe die geschwängerte Person gewiß nicht geheurathet haben würde. Die Gesetze bestättigen diese Vermuthung; sie erkennen sie für einen hinreichenden Grund, aus welchem die Einwilligung in die Ehe nicht erfolgt seyn würde, und geben daher diesem Irrthum ausdrücklich eine auflösende Kraft, wodurch die geschlossene Ehe zernichtet werden kann. Die Worte des Gesetzes sind folgende:

„Daß Ehehinderniß wird auch auf den Fall erweitert, „da eine Weibsperson zur Zeit der eingegangenen „Eheverbindung von einem Dritten wirklich schwanger ist, 1) dieser Umstand ihrem künftigen Ehemann „nicht bekannt war, und dieser, sobald er von der „vorgängigen Schwangerschaft Beweise gehabt, bey „der Behörde die Anzeige macht, auch vorher keine „Wissenschaft davon gehabt zu haben darthun kann." 2)

1) Der Mangel der Jungfrauschaft ist also nicht hinreichend, sondern es muß eine wirkliche Schwangerschaft vorhanden seyn. Wäre jener Mangel ein trennendes Ehehinderniß, wie viele Ehen würden heutzutag als ungültig angefochten werden können!

2) A. B. G. III. 30. E. P. §. 26. — Das B. G. für W. G. bedient sich des allgemeinen Satzes: „Wenn „ein Ehemann sein Weib nach geschehenem Ehe„vertrag als schon vorhin von einem andern ge„schwängert befunden hat, so kann er fordern, daß

seine Ehe für ungültig erklärt werde.“ A. a. O. §. 66.

§. 205.

Damit also eine vorherige Schwangerschaft die nachher eingegangene Ehe ungültig mache, so werden nach Anleitung des Gesetzes folgende Umstände erfordert:

1) Die Weibsperson, mit welcher die Ehe geschlossen wurde, muß zu der Zeit, als dieselbe eingegangen wurde, bereits von einem Dritten schwanger seyn.

Daraus folgt, daß eine Schwangerschaft, deren Bürde bereits vor Eingehung der Ehe abgelegt wurde, kein trennendes Ehehinderniß sey, weil das Gesetz die Schwangerschaft bey Eingehung der Ehe fordert, und weil auch nach bereits vollendeter Entbindung dem Endzweck der Ehe, der Erzeugung der Kinder durch den Ehemann nichts mehr im Wege steht. Daraus folgt ferner, daß eine erst nach geschlossener Ehe von einem Dritten herrührende Schwängerung der Frau die Gültigkeit der Ehe nicht aufhebe. In diesem Fall ist die Schwängerung wie jeder andere Ehebruch zu betrachten, der unter Katholiken die Scheidung von Tisch und Bett, unter den Akatholicken und Juden aber die gänzliche Ehescheidung begründet.

§. 206.

Es wird ferner erfordert, daß

2) Der Bräutigam zu der Zeit, als er die Ehe mit einer bereits von einem Dritten geschwängerten Braut schloß, von dieser Schwangerschaft nichts gewußt habe.

War ihm also damals die Schwangerschaft seiner zärtlichen Braut bekannt, und er schloß dessen ohngeachtet mit derselben die Ehe, so kann er diese Schwängerung nicht mehr als einen rechtsgültigen Grund anführen, aus welchem er auf die Ungültigkeits-Erklärung

dringen kann, da von seiner Seite weder ein Irrthum, noch von Seite der Braut ein Betrug obwaltete, und durch seine Einwilligung in die Ehe die Geschwängerte der Verzeihung und Nachsicht ihres Fehltritts auf die unzweydeutigste Art versichert wurde. Seine Einwilligung war frey und unbedingt; es stund derselben kein Irrthum mehr im Weg. Indessen folgt daraus nicht, daß er durch seine Einwilligung in eine solche Ehe sich auch zur Erhaltung und Erziehung das von einem Dritten empfangenen Kindes verbindlich gemacht habe. Diese Pflicht liegt dem Dritten ob, der als der Vater eines solchen Kindes erwiesen wird.

§. 207.

Es wird

3) erfordert, daß der durch die vorige Schwangerschaft getäuschte Ehmann, sobald er dieselbe erfährt und davon überzeugt ist, sogleich bey der Behörde die Anzeige hievon mache.

Versäumt er diese schleunige Anzeige, so verliehrt er dadurch sein Recht, auf die Ungültigkeit der Ehe zu dringen, und es wird seine stillschweigende Verzeihung vermuthet, so wie dieselbe auch durch den nachher fortgesetzten Beyschlaf erfolgt. Diese Anzeige machte das Gesetz aus der weisen Ursache zur Pflicht, damit es nicht in dem Belieben des Mannes stehe, die Ehe so lange fortzusetzen, als ihm die Unterhaltungen mit seiner Frau behagen mögen, und erst dann, wann er ihrer Umarmungen satt ist, mit seiner Klage auftreten könne, so sehr auch die Frau aus seiner bisherigen Behandlung die Verzeihung des Manns mit Recht schliessen konnte.

§. 208.

Das Gesetz fordert endlich

4) daß der Mann mit seiner Anzeige zugleich darthun,

vor oder bey Eingehung der Ehe von der vorherigen Schwangerschaft seiner Frau keine Wissenschaft gehabt zu haben.

Denn hätte er sie gehabt, so fällt das Annullirungs-Gesuch hinweg. Dieser Beweis ist zwar wie der eines jeden negativen Satzes sehr schwer, ist eine wahre probatio diabolica, wenn er in seiner ganzen Strenge geführt werden müßte. Indessen schreibt ihn das Gesetz nun einmal vor, und es scheint daher, wenn dasselbe nicht U möglichkeiten verlangen will, hinreichend zu seyn wenn er sich deshalb zum Eyd erbietet, und dieses Nichtwissen beschwören will, oder wenn er auf andere Art auch nur sehr wahrscheinlich macht, vor der Ehe von der Schwangerschaft keine Kenntniß gehabt zu haben.

§. 229.

Übrigens kann in einem solchen Fall dem Weib oder dem Vertheidiger der Ehe das Recht nicht abgesprochen werden, gegen den Mann mit einem Gegenbeweis aufzutreten, und mittelst desselben darzuthun, daß der Mann schon vorher von der Schwangerschaft gewußt, daß er der Frau durch Worte, durch fortgesetzten Beyschlaf oder durch andere konkludente Handlungen verziehen, und seiner Kenntniß von der Schwangerschaft ohngeachtet die Ehe mit ihr fortgesetzt habe, oder wenn sie gar mit dem Beweis aufkommen kann, daß nicht ein Dritter, sondern der Mann selbst die Ursache der zur Zeit der Schliessung der Ehe bereits vorhandenen Schwangerschaft, und dieselbe eine natürliche Folge seines praematuri concubitus gewesen sey; ein Fall, der nicht selten eintreffen dürfte. Kann die Frau mit einem solchen Beweis aufkommen, so bleibt die Ehe bey Kräften. 1)

1) In Betreff der bereits vorhandenen Schwangerschaft finden die bisherigen gesetzlichen Grundsätze nicht in ihrem ganzen Umfang statt, wenn der Mann eine Wittwe vor dem zehnten Monat nach

dem Tod ihres Mannes ehlichet. Man vergleiche damit dasjenige, was oben im §. 94. und 95. gesagt wurde. — Das A. G. für W. G. I. 66. bestimmt diß ausdrücklich in den Worten: „diese Klage findet auch nicht statt, wenn ein Mann eine nachher als schwanger befundene Wittwe vor Verlauf „des zehenten Monats ihrer Schwangerschaft geheurathet hat."

§. 210.

Es ist bereits bemerkt worden, daß die Einwilligung in die Ehe in der Regel von den Partheyen selbst unmittelbar und persönlich gegeben werden muß. Indessen ist es doch bey besondern Umständen erlaubt, diese Einwilligung durch einen Bevollmächtigten zu erklären, und durch denselben den Ehekontrakt zu schliessen, wie diß nicht selten bey angesehenen Familien und hohen Standespersonen der Fall ist. Damit man aber von der Einwilligung des Gewaltgebers in die durch seinen Bevollmächtigten geschlossene Ehe vollkommen überzeugt seyn kann, so erfordert das Gesetz zur Gültigkeit einer solchen Ehe, daß

1) die Vollmacht des Eheprokurators auf die Heurath mit einer bestimmten genau bezeichneten Person gerichtet sey, und daß

2) diese Vollmacht zu der Zeit, da der Bevollmächtigte im Namen seines Mandanten die Ehe schließt, von diesem nicht bereits wiederruffen worden sey, weil sonst dessen Einwilligung nicht vorhanden wäre. 1)

1) A. B. G. III. 27. E. P. §. 23.

§. 211.

Wenn also die Vollmacht nur im allgemeinen auf eine Heurath lautet, ohne darin die Person zu nennen oder genau zu bezeichnen, mit welcher dieselbe geschlos-

sen werden soll; wenn die Vollmacht blos darauf gerichtet ist, daß der Bevollmächtigte für seinen Gewaltgeber eine Person aufsuchen solle, welche diese oder jene Eigenschaften, dieses oder jenes Vermögen habe, ohne diese Person selbst individuell und genau zu bezeichnen, so ist der in Folge einer solchen allgemeinen Vollmacht geschlossene Ehekontrakt nichtig, weil die Ehe besondere Eigenschaften voraussetzt, die nur derjenige, der sie verlangt, genau zu beurtheilen und zu würdigen im Stande ist. Eine solche allgemeine Vollmacht wäre überdiß auch der Natur der Sache zuwider. Denn die Einwilligung in die Ehe beschränkt sich auf die persönlichen Eigenschaften der Kontrahenten; die Wahl eines Gatten ist ihrer Natur nach keiner Übertragung fähig, und kann daher auch kein Gegenstand einer unbeschränkten Vollmacht werden. Nur dann, wenn eine bestimmte Person A. bereits von dem B., der die Ehe mit ihr schliessen will, gewählt worden ist, nur dann kann eine Vollmacht dahin gegeben werden, diese bestimmte Person A. im Namen des B. um ihre Einwilligung zu befragen, und, wenn sie diese gibt, von derselben die feyerliche Einwilligung in die Ehe mit dem B. anzunehmen, und den Ehekontrakt mit derselben abzuschliessen.

§. 212.

Eben so wesentlich ist es in einem solchen Fall, daß die Vollmacht zu der Zeit, in welcher die Einwilligung in die Ehe mit der bestimmten Person B. dem Bevollmächtigten gegeben, und von diesem für den A. angenommen wurde, von dem Mandanten nicht widerruffen sey. Denn sonst ist die durch den Gewaltträger abgeschlossene Ehe ungültig. Der Konsens von beyden Theilen, von A. und von B. muß also zur nemlichen Zeit vorhanden seyn. Solang die gewählte Person B. nicht eingewilligt hat, so fehlte von ihrer Seite ein wesentliches Erforder-

niß eines gültigen Vertrags, der Konsens, ohngeachtet des Mandanten oder vielmehr des Gewaltgebers Einwilligung in die Ehe damals vorhanden war. War hingegen zu der Zeit, als der Gewaltträger ihre Einwilligung erhielt, dessen Vollmacht von A. bereits widerruffen, so fehlte in diesem Zeitpunkt die Einwilligung des Gewaltgebers. Die Einwilligung war also in einem solchen Fall niemals zugleich von beyden Seiten vorhanden, und eine solche Ehe ist also wegen Mangel des Konsenses nichtig.

Bey einer solchen durch eine Mittelsperson geschlossenen Ehe ist also genau auf den Zeitpunkt zu sehen wo die Einwilligung von der gewählten Person und dem Bevollmächtigten in Gegenwart des Geistlichen und zweyer Zeugen rechtsgültig abgelegt wird; dieser Zeitpunkt ist für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe entscheidend, und eine solche Ehe ist daher auch immer nur unter der stillschweigenden Bedingung geschlossen, daß sie nur dann gültig sey, wenn im Augenblick jener beyderseitigen Erklärung vor dem Priester der Mandant seine Vollmacht nicht widerruffen habe. Geschieht dieser Widerruf erst nachher, so bleibt die gültig geschlossene Ehe bey Kräften, und der Mandant muß nun die ihm in der Person seines Mandatars angetraute Person für seinen Ehegatten ohne weiters erkennen, da der Vertrag durch die von beyden Theilen zu gleicher Zeit gültig erklärte Einwilligung geschlossen worden ist.

§. 213.

Wenn bey Schliessung eines Ehevertrags ein Bevollmächtigter oder Unterhändler gebraucht wird, kann derselbe wegen der von ihm dieserhalben gemachten Auslagen eine Schadloshaltung fordern, und kann er überdiß auch noch auf eine besondere Belohnung Anspruch machen, oder, nach der gemeinen Sprache zu reden,

kann er einen Kuppelpelz verlangen? Bey Beantwortung dieser Fragen ist das Gesetz von dem Grundsatz vorzüglich ausgegangen, daß bey Schliessung einer Ehe jeder, selbst der bloß mittelbare und scheinbare, Zwang vermieden werden müsse, in der Überzeugung, daß eine erzwungene Ehe sehr selten den Himmel auf Erden gewähre. Es hat daher folgende Regeln festgesetzt:

1) Wenn das Geschäft dem Unterhändler eigends aufgetragen worden, so ist er wie jeder andere Mandatar zu betrachten; er ist daher befugt, die Schadloshaltung und den Ersatz derjenigen Auslagen zu fordern, die er wegen des erhaltenen Auftrags gemacht hat. Will sich der Mandant hiezu nicht in Güte bequemen, so kann ihm die Erfüllung dieser Verbindlichkeit durch den Richter auferlegt, und er durch Zwangsmittel zur Bezahlung verhalten werden, es mag nun die Heurath zu Stande gekommen oder auch, jedoch ohne Schuld des Mandatars, unterblieben seyn.

2) War aber das Geschäft, die Unterhandlung der Ehe dem Unterhändler oder Kuppler, wie er in diesem Fall besser genannt werden mag, von dem Heurathslustigen nicht aufgetragen worden, so ist jener nicht berechtiget, einen Ersatz oder eine Schadloshaltung zu verlangen, ohngeachtet er Auslagen gehabt, oder bey der Unterhandlung einen Schaden erlitten hätte, da zwischen ihm und demjenigen, für welchen er negozirte, kein Vertrag oder Beleidigung, also auch kein rechtlicher Grund einer Verbindlichkeit vorhanden ist, und das Gesetz ihm sogar ausdrücklich alle Rechtshülfe verweigert, so sehr er auch nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts vielleicht als negotiorum gestor betrachtet werden könnte. 1)

1) A. B G. III. 40. Die Worte des Gesetzes sind:
„Jemand, der auf erlaubte Art zu Unterhandlung
„einer Ehe gebraucht wird, kann, wenn ihm dieses

„Geschäft eigends aufgetragen worden, seine „Schadloshaltung ansuchen. Ausserdem aber soll „weder vor noch nach erfolgter Heurath etwas für „die Unterhandlung gefordert werden.“

§. 214.

In Ansehung der besondern Belohnung, welche ein Unterhändler für die Heurath, die durch seine Bemühungen zu Stand gebracht worden, fordern möchte, stellt das Gesetz den Grundsatz auf, daß weder vor noch nach der Heurath mit vollem Recht etwas verlangt werden könne. Die nähere Bestimmungen dieser Regel beruhen auf Modifikationen, welche sich darauf gründen, daß der Gesetzgeber jedem Schein eines Zwangs sogar, der zur Ehe führen könnte, ausweichen, und dadurch die vorige Quelle so vieler traurigen Ehen verstopfen wollte. Diese Modifikationen sind nun folgende:

1) Wenn dem Unterhändler für seine Bemühungen nichts gegeben oder versprochen worden, so kann er auch nichts fordern.
2) Ist demselben aber bereits vor der Ehe etwas für seine Bemühung versprochen worden, so ist dieses Versprechen ungültig, und er kann daher nicht auf dessen Erfüllung klagen.
3.) Ist hingegen dem Unterhändler bereits vor der Ehe etwas für seine Bemühung nicht blos versprochen, sondern wirklich auch schon gegeben worden, so kann er doch dasselbe nicht zurückbehalten, wenn derjenige, der ihm dasselbe gegeben hat, es entweder noch vor der Heurath oder aber erst nach derselben, jedoch binnen eines Jahrs von dem Tag an, als die Ehe geschlossen worden, zurückfordert.
4) Wenn aber dasjenige, was von der Ehe bereits gegeben worden ist, entweder nicht schon vor der Heurath, oder doch nicht binnen eines Jahrs nach

der Heurath zurückgefordert worden ist, so ist das Zurückforderungs-Recht des Gebers durch den Ablauf dieses Jahrs erloschen und verjährt, und der Unterhändler hat nun ein vollkommenes Recht, ihm die Rückgabe zu verweigern.

5) Wenn der Unterhändler beweisen kann, daß ihm das Gegebene auf jeden Fall, ohne Bedingniß, die Heurath möge erfolgen oder nicht, freywillig geschenkt worden sey, so darf er das Gegebene zurückbehalten. Denn in diesem Fall fällt alle Vermuthung eines mittelbaren Zwangs zur Ehe hinweg.

6) Was nach bereits geschlossener Heurath aus freywilliger Erkenntlichkeit und ohne allen Zwang für die Unterhandlung versprochen, verschrieben oder gegeben wird, hat aus dem nemlichen Grund seine vollkommene Gültigkeit und alle Rechtswürkung, wenn nur dabey die allgemeinen Grundsätze von der Verbindlichkeit der Verträge nicht auſſer Acht gelassen worden sind. 1)

1) A. B. G. III. 40. 41.

§. 215.

Der Unterhändler hat aber auch auf seiner Seite mit aller Rechtschaffenheit, Treue und Aufrichtigkeit bey der Unterhandlung zu Werk zu gehen, und sich aller Argliſt, aller unerlaubten oder gewinnsüchtigen Absichten zu enthalten; sonst wird er dem durch ihn betrogenen Theil nicht nur für allen Schaden und Nachtheil verantwortlich, sondern nach Beschaffenheit der Umstände noch besonders bestraft. 1)

1) A. B. G. III. 41.

§. 216.

Wir haben bisher von denjenigen Personen gehandelt, welche ohne die Einwilligung oder den Beytritt dritter eine gültige Ehe zu schlieſſen berechtiget sind. Es

kommt daher nun noch die Reihe an diejenige, welche wegen ihrer besondern Umstände und Verhältnisse einen Ehevertrag für sich allein zu schliessen nicht berechtigt sind, sondern auch noch den Beytrit einer dritten Person nöthig haben, damit der Vertrag eine Rechtswürkung habe, und zu einer vollkommenen Gültigkeit gelange.

Dahin gehören:

1) Minderjährige Kinder, welche der Einwilligung der Eltern,
2) Waisen, welche der Einwilligung ihres Vormunds und der obervormundschaftlichen Genehmigung der Pupillar = Instanz, und
3) Militair = Personen, welche der Einwilligung ihrer Vorgesetzten bedürfen, wenn die von denselben geschlossene Ehe gültig seyn soll.

Ist der Beytritt, die Miteinwilligung oder Genehmigung dieser dritten Personen verabsäumt, so ist die Ehe des Minderjährigen, des Waisen, der Militärperson ungültig. Die nähere Entwicklung hievon ist in folgenden §§. enthalten.

§. 217.

Minderjährige, das ist, solche, welche das 24te Jahr noch nicht zurück gelegt haben, können in der Regel keine Verbindlichkeit übernehmen, keine Handlung gültig vornehmen, kein Geschäft rechtskräftig schliessen, welche von wichtigen Folgen begleitet sind. Unstreitig gehört dahin die Ehe in vorzüglichem Grad, da der Umfang der Pflichten, die daraus fliessen, sehr weit umfassend ist, und das Glück oder Unglück der ganzen künftigen Lebenszeit von der einsichtsvollen und klugen Wahl eines Gatten abhängt, mit dieser aber der jugendliche Leichtsinn, das Feuer der Leidenschaft, und die Klippen der Verführung und Koquetterie nicht selten im

auffallendsten Kampf und Widerspruch stehen. Aus diesem Gesichtspunkt haben die Gesetze bey der Schließung einer Ehe die Minderjährigen betrachtet, und desshalb ihre alleinige Einwilligung in dieselbe nicht für gültig gehalten, um derselben eine Rechts = Würkung zu verschaffen. Damit die von dem minderjährigen Kind eingegangene Ehe gültig sey, so haben die Gesetze auch die Einwilligung oder den Beyfall derjenigen gefordert, deren Pflicht es ist, jene in ihren bürgerlichen Handlungen zu leiten, und ihnen nach ihrer Einsicht und Erfahrung mit gutem Rath dabey an die Hand zu gehen. Sie fordern daher die Miteinwilligung des Vaters oder nach dessen Tod die des väterlichen Großvaters, und bey Ehen der Waisen die Einwilligung des Vormunds und die Genehmigung der Obervormundschaft, und nur, wenn auch diese Person mit der Ehe einverstanden sind, oder doch keine gegründete Einwendung dagegen machen können, so gelangt dieselbe zu einer Rechtsgültigkeit.

§. 218.

Die Worte des Gesetzes sind:

„Minderjährige sind zu Schliessung einer Ehe nicht „fähig, wenn sie nicht ihres eheleiblichen Vaters oder „in dessen Abgang des Großvaters väterlicher Seite „Einwilligung darüber nicht eingehohlt haben. Wenn „sie aber ohne Einwilligung dieser Personen oder wi„der deren ausdrückliches Verbot, ohne die Bewilli„gung des Gerichts angesucht und erhalten zu haben, „oder gar nach einer gerichtlichen Abweisung eine Ehe „schliessen, so ist dieselbe ganz ungültig und ohne alle „Rechtswirkung." 1)

1) A. B. G. III. 6. 8. E.P. §. 4. und 6. Vor dem Ehepatent waren die Ehen der Minderjährigen ohne die Einwilligung ihrer Eltern nur unerlaubt, nicht aber ungültig, weil man sich an die Verord=

nung des Tridentinischen Kirchenraths hielt, nach welchem der Mangel der elterlichen Einwilligung nur ein impedimentum impediens war, nicht aber ein dirimens. Das Josephinische Ehepatent gieng zuerst von dieser Disziplinarsatzung ab, und verwandelte das impediens in ein dirimens.

§. 219.

Ist der Vater also am Leben, so wird dessen Einwilligung zur gültigen Ehe seines minderjährigen Kindes erfordert; lebt er nicht mehr, oder ist er sonst in solchen traurigen Umständen seiner Vernunft, daß er keinen freyen Willen mehr hat, so ist die Einwilligung des väterlichen Großvaters nothwendig, damit die Ehe seines Enkels rechtsgültig werde. Die Einwilligung des Vaters oder Großvaters wird also nach dem Gesetz wesentlich erfordert, damit das minderjährige Kind oder Enkel eine rechtsgültige Ehe eingehe.

§. 220.

Die Einwilligung der Mutter oder nach deren Tod ihres Vaters, also des mütterlichen Großvaters ist nicht wesentlich; der Mangel derselben macht die Ehe nicht nichtig, ist aber doch von andern unangenehmen rechtlichen Folgen begleitet. Zwar fordert das Gesetz von den Kindern gleiche Ehrerbietung gegen Vater und Mutter, und ertheilt auch der letztern das Recht, den Kindern in den wichtigeren Angelegenheiten ihres Lebens zu rathen, und sie mit ihren Vorstellungen zu unterstützen und zu leiten; ein Recht, dem von Seiten der Kinder die Pflicht des Gehorsams und der Ehrfurcht entsprechen muß, und daher handeln die Kinder immer ungehorsam und gegen die Moralität, wenn sie bey ihrer Verehlichung nicht auch die Einwilligung der Mutter, und in deren Ermanglung der väterlichen Großmut-

ter und der mütterlichen Großeltern nachsuchen, und dadurch einen auffallenden Beweis ihres Mangels an Liebe und Ehrfurcht an den Tag legen. Da indessen die Gesetze damit nicht die Ungültigkeit der Ehe verknüpft, sondern sich blos auf die Einwilligung des Vaters oder väterlichen Großvaters als wesentlich beschränkt haben, so läßt sich auch nicht behaupten, daß die Einwilligung der Mutter, der väterlichen Großmutter oder der mütterlichen Großeltern wesentlich nothwendig sey.

§. 221.

Ohngeachtet aber jener Mangel der mütterlichen oder großelterlichen Einwilligung die Ehe nicht ungültig macht, so ist derselbe doch als ein Fehler gegen den Gehorsam und die Ehrerbietung schon durch das Gesetz selbst als unerlaubt und strafwürdig angesehen, so daß die Mutter oder deren Eltern 1) einem solchen Kind, das die Einwilligung derselben zur Ehe gar nicht angesucht hat, die Ausstattung oder das Heurathsgut aus ihrem Vermögen verweigern dürffen. Das Gesetz sagt daher:

„Die Mutter und Großeltern sind zu einem Heurathsgut für ihre Tochter oder Enkelin nicht anderst verbunden, als wenn zu der Ehe auch ihre Einwilligung eingeholt worden, obwohl dieselbe sonst nicht nothwendig gewesen wäre."

2) Nicht nur die Pflichten der kindlichen Liebe und Ehrfurcht, sondern selbst auch ihr persönliches Interresse fordert die Kinder auf, die Einwilligung und den Seegen zu ihrem Ehestand auch von der Mutter oder den Großeltern mütterlicher Seite so wie die der väterlichen Großmutter nicht zu verabsäumen, und ein Kind, das die Wohlthaten seiner Mutter, ihre Mühe, Kummer und Schmerzen nicht mit Undankbarkeit lohnen, und sein kindliches Gefühl nicht ganz verläugnen will, wird auch hierin

dem Drang und der Stimme seines Herzens nicht widersprechen.

1) Das Gesetz spricht zwar blos von den Großeltern mütterlicher Seite; da aber bey der Großmutter väterlicher Seite der nemliche Grund in der nemlichen Stärke eintritt, und das Gesetz sogar dem Großvater der väterlichen Linie einen Vorzug von so grosser Wichtigkeit, als die wesentliche Erforderniß seiner Einwilligung ist, vor dem mütterlichen Großvater einräumt, so muß offenbar auch alles, was von den mütterlichen Großeltern hier gesagt wird, in seiner vollen Anwendung von der väterlicheu Großmutter gelten.

2) A. B. G. III. 52.

§. 222.

Nur minderjährige Kinder können ohne die Einwilligung ihres Vaters oder Großvaters väterlicher Seite keine gültige Ehe schliessen. Diese Einwilligung wird aber selbst dann wesentlich erfordert, wenn gleich der Minorenne veniam aetatis erhalten hat, da sich diese eigentlich nur auf die freye Verwaltung des Vermögens bezieht. Zur Ehlichung ohne diesen Konsens gibt es keinen Nachlaß der Jahre, und nie können Umstände eintreten, unter welchen die Ehe eines Minderjährigen ohne die Einwilligung derer, unter deren Aufsicht und Leitung sie stehen, für sich allein gültig geschlossen werden könnte. Der Vater ist hier gewissermassen wie der Vormund zu betrachten; aber auch der Pupille, der veniam aetatis erhalten hat, kann nur dasjenige thun, was sein Vormund ohne gerichtliche Anfrage und Genehmigung thun konnte. Bey der Verehlichung des Pupillen wird nun aber die obervormundschaftliche Genehmigung wesentlich erfordert; auch dann also, wenn er

veniam aetatis erhalten hat, kann er sich ohne jene Genehmigung nicht verehlichen. Auch beym Minderjährigen, dessen Vater noch lebt, muß also dieses statt finden, da dieser die Gewalt des Vormunds und der Obervormundschaft vermöge seiner väterlichen Gewalt in seiner Person vereiniget, und diese Analogie hier offenbar vollkommen anwendbar und entscheidend ist. 1)

1) S. auch Rikk. a. a. O. §. 15.

§. 223.

Das Gesetz fordert nur die Einwilligung des eheleiblichen Vaters. Als dieser ist jedoch auch derjenige zu betrachten, der ein Kind zwar auffer der Ehe erzeugt, jedoch dasselbe durch die nachher mit der Mutter dieses Kindes geschlossene Ehe, per subsequens matrimonium, legitimirt hat. 1) Andere auffer der Ehe erzeugte Kinder aber, die auf diese Art nicht legitimirt sind, sind zwar auch leibliche, natürliche Kinder ihres Vaters, aber sie sind nicht eheleiblich, und daher ist auch die Einwilligung ihres Vaters zu ihrer Ehe nicht nothwendig, und ihr Mangel macht diese Ehe nicht ungültig, da die Worte des Gesetzes sich ausdrücklich auf den eheleiblichen Vater beschränken. Allein da auch der Vater eines unehlichen Kindes berechtiget ist, demselben, in den wichtigern Angelegenheiten seines Lebens zu rathen, es zu leiten, und dessen Willen durch vernünftige Vorstellungen zu bestimmen, und da derselbe auf der andern Seite auch verpflichtet ist, demselben den Unterhalt zu geben, so kann ihm auch das Recht nicht abgesprochen werden, bey der Verheurathung seines unehlichen Kindes seine Stimme zu geben, und von demselben zu verlangen, daß es gleichfalls die väterliche Einwilligung in die Ehe nachsuche, wenn es sich durch seinen Mangel an Achtung nicht eben so sehr aller Ansprüche auf Ausstattung, Heurathsgut oder Widerlage ver-

lustig machen, und auf die fernere Unterstützung und Unterhaltung seines Vaters Verzicht leisten will, wie das eheleibliche Kind, das die Einwilligung seiner Mutter, mütterlichen Großeltern und väterlicher Großmutter verabsäumt. Das rechtliche Verhältniß und der gesetzliche Grund ist in beyden Fällen das nemliche. 2)

1) Cf. P. v. 22. Febr. 1791. §. 5. lit. K.

2) Cf. A. B. G. III. 52. und §. 221. oben.

§. 224.

Großjährige Kinder, das ist, solche, welche bereits das 24te Jahr zurückgelegt haben, sind nicht unter der Strafe der Ungültigkeit verbunden, die Einwilligung ihres Vaters oder Großvaters väterlicher Seite zu ihrer Vereblichung zu verlangen. Die Heurath ist gültig, wenn sie auch ohne oder wider die Einwilligung der Eltern geschlossen wurde. Weil jedoch auch großjährige Kinder noch immer eben so gut wie minderjährige zur Achtung gegen ihre Eltern verpflichtet sind, und überdiß auch den Eltern des Manns oder dessen Großeltern vorzüglich die Erhaltung der Enkel und Schwiegertochter im Nothfall zur Pflicht gemacht ist, so hat das Gesetz auch der von einem Großjährigen gegen den ausdrücklich eeklärten Willen der Eltern oder Großeltern eingegangenen Ehe die nachtheilige Folge beygelegt, daß es letztere, wenn sie ihre Einwilligung in die Ehe aus einer von dem Gericht als gegründet anerkannten Ursache verweigert haben, nicht nur von aller Ausstattung und Versorgung, wie sie immer beschaffen seyn mag, gänzlich entbunden hat, sondern sie selbst berechtiget, ein solches ungehorsames Kind zu enterben. 1)

1) A. B. G. III. 12.

§. 225.

Nach den Worten des Gesetzes sind aber die El=

tern und Großeltern zur Verweigerung der Ausstattung und Versorgung, so wie zu der Enterbung nur alsdann berechtiget, wenn

1) die Ehen der Großjährigen wider ihren Willen, nicht aber, wenn sie blos ohne ihren Willen geschlossen wurden, weil es eine grössere Hintansetzung der den Eltern oder Großeltern gebührenden Achtung verrathet wenn die Kinder dem Willen derselben geradezu entgegenhandeln, als wenn sie blos diese Einwilligung vernachlässigen.

2) Es wird weiters dazu erfordert, daß die Eltern ihren Willen und ihre Verweigerung vor Gericht erklärt haben, und daß von demselben die Ursache der verweigerten Einwilligung auch für gegründet anerkannt worden sey, damit sich die Eltern nicht durch blosse Chikanen und Kaprizen ihrer natürlichen und gesetzmässigen Pflichten entledigen können. Endlich muß

3) die Verweigerung der Einwilligung fortgedauert, und nicht durch Ausstattung oder andere jener widersprechende Handlungen und Worte die Genehmigung dieser Ehe nachher erfolgt seyn, weil in einem solchen Fall der gesetzliche Grund der den Eltern oder Großeltern eingeräumten Befugnisse, nemlich die Verweigerung der Einwilligung aufgehört hat, also auch die nachtheilige Folgen derselben wegfallen müssen. 1)

1) A. a. O. §. 12. in fine.

§. 226.

Auch über die Großjährige dauert manchmal die väterliche Gewalt oder Vormundschaft aus besondern Umständen noch fort; aber auch in einem solchen bedürfen sie, wie man doch vermuthen sollte, die Einwilligung des Vaters oder Großvaters nicht wesentlich zu Eingehung einer Ehe, und diese ist daher der gesetzlichen Aufsicht und Obsorge für den Großjährigen dessen ohnge-

achtet gültig, wenn auch gleich jener Einwilligung nicht nachgesucht oder ertheilt worden ist. 1)

1) Arg. H. R. vom 2. Novemb. 1787. — Cf. damit dasjenige, was im §. 222. von der Ehe dessen gesagt wurde, der veniam aetatis erhalten hat, so wie das, was das B. G. für W. G. T. 1. §. 76. verordnet, und mit der gedachten H. R. in geradem Widerspruch steht.

§. 227.

Wir haben bisher dargethan, daß die Einwilligung des Vaters oder väterlichen Großvaters zur Gültigkeit der Ehe ihres minderjährigen Kindes oder Enkels wesentlich nothwendig sey; jedoch stellet das Gesetz denselben frey, ob sie ihre Einwilligung zu der Ehe ertheilen oder ob sie dieselbe verweigern wollen. Im erstern Fall, wenn die Einwilligung nemlich ertheilt wird, steht in dieser Rücksicht der gültigen Eingehung der Ehe nichts mehr im Weg; indessen ist es gleichgültig, ob die Einwilligung durch Worte oder unzweydeutige Handlungen erklärt wurde, da die Gesetze derselben keine besondere Form vorgeschrieben haben, wenn sie nur erwiesen werden, und der Geistliche, der die Trauung verrichtet, sich davon überzeugen kann. Daß sich dieser ohne eine schriftliche Erklärung oder die persönliche Gegenwart des Vaters oder Großvaters schwerlich begnügen und zur Trauung schreiten werde, ist sehr wahrscheinlich, da er sich ohne dieselbe leicht einer Verantwortung aussetzen, und sich wegen des erforderlichen Konsenses nicht leicht anders legitimiren kann.

§. 228.

Im zweyten Fall hingegen, wenn die Einwilligung verweigert wird, fordert das Gesetz, daß dieser Verweigerung erhebliche Ursachen zum Grunde liegen, und

nicht aus blossem Eigensinn oder eigennützige Absichten geschehe. Die Gesetze wollen durch diese Vorsorge den Folgen der Uibereilung und eines übel berathenen Entschlusses vorbeugen; und es ist daher die Pflicht der Eltern, ihre Einwilligung oder deren Verweigerung auf Gründe zu bauen, welche aus dem künftigen Wohl ihrer Kinder hergeleitet sind. Wo unerlaubten oder eigensinnigen und vorurtheilsvollen Familien-Absichten das Wohl der Kinder aufgeopfert werden will, wo zwischen Vaters-Pflicht und Kindes-Glück nur Ehrgeitz oder Habsucht den Ausschlag geben will, da trit die Gerechtigkeit in das Mittel, und ertheilt den unterdrückten oder mishandelten Kindern ihren Schutz. 1)

1) Cf. das B. G. für W. G. T. I. §. 78., welcher sagt: „Mangel an nöthigem Einkommen, erwiesene oder gemein bekannte schlechte Sitten oder ansteckende Krankheiten desjenigen, mit dem die Ehe eingegangen werden will, sind rechtmässige Gründe, um Minderjährigen die Einwilligung zur Heurath zu versagen.“ Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch bestimmt hierüber nichts besonders.

§. 229.

Wenn daher die Einwilligung in die Ehe verweigert wird, so sind nach dem Gesetz nicht nur die Kinder selbst, sondern auch derjenige Theil, mit welchem die Ehe nicht zugelassen werden will, oder auch dessen Vater und Vormund berechtiget, die gerichtliche Hülfe anzusuchen, und sich deshalb an die Personal-Instanz des Vaters oder Großvaters zu wenden. Auf die deshalb bey Gericht eingereichte Bitte, daß der väterlichen oder großväterlichen Verweigerung ohngeachtet die Ehe zugelassen werden möchte, wird von demselben eine Tagsatzung angeordnet, die Interessenten zu derselben vorgeladen, und der Vater oder Großvater dabey um

die Gründe der Verweigerung ihres Konsenses befragt 1)

1) A. B. G. III. 6.

§. 230.

Werden nun von dem Gericht die Weigerungs-Gründe erheblich befunden, so wird das Gesuch auf eine den Umständen angemessene Art abgeschlagen, und der Minorenne kann also die im Sinn gehabte Ehe nicht eingehen; schließt er sie dennoch, so ist sie nicht nur unerlaubt, sondern auch ungültig. 1)

1) A. B. G. III. §. 78.

§. 231.

Wird hingegen von dem Gericht die Verweigerung für unerheblich und ungegründet erklärt, so werden zuerst gütliche Unterhandlungen eingeschlagen, um den Vater im Weg der Güte zu Ertheilung seines Konsenses zu bewegen, und damit die Einigkeit in der Familie wiederherzustellen. Fällt aber auch dieser Versuch fruchtlos aus, so ertheilt das Gericht die Erlaubniß zur Ehe, und ergänzt damit die vom Vater widerrechtlich versagte Einwilligung. Dadurch ist nun das der Ehe im Wege gestandene Hinderniß hinweggeräumt, und die mit gerichtlicher Einwilligung geschlossene Ehe ist nun eben so gültig, als wenn der Vater selbst seinen Konsens dazu ertheilt hätte. 1)

1) A. B. G. III. 7. Wenn der Vater des gütlichen von dem Richter gemachten Versuchs ohngeachtet auf seiner ungegründeten Verweigerung beharrt, so mußte demselben nach dem §. 5. des E.P. noch eine Bedenkzeit eingeräumt werden, ehe das Gericht seine Einwilligung in die Ehe von Amtswegen supplirte. Allein diese Vorschrift ist in das A. B G. nicht aufgenommen worden, und sie wird daher auch nicht mehr beobachtet.

§. 232.

Da die Einwilligung des Richters den Abgang des väterlichen oder großväterlichen Konsenses ersetzt, und die Ehe dadurch vollkommen rechtsgültig wird, so kann nun auch der Vater oder Großvater die Ehe aus diesem Grund nicht mehr anfechten, noch dem Kind unter dem Vorwand, daß seine Einwilligung in dieselbe nicht vorhanden sey, die Ausstattung, das Heurathsgut oder die Wiederlage verweigern; eben so wenig ist er nun deshalb berechtigt, demselben, dessen Gatten oder deren Kindern die subsidiarische Versorgung und Unterhalt zu entziehen, oder sie aus diesem Vorwand zu enterben. Das Gesetz sagt deshalb: „eine auf gerichtliche Bewilligung geschlossene Ehe hat nicht nur vollkommene Gültigkeit, sondern soll auch den Kindern an ihren Rechten zu keinem Nachtheil gereichen.“ 1)

1) A. B. G. III. 7. E.P. §. 5. das B. G. für W. G. hat diese Folgen mit keinem Wort besonders berührt.

§. 233.

Da der Gesetzgeber jedem, der sich durch ein Urtheil, einen richterlichen Spruch oder sonstiges gesetzwidriges Verfahren des Richters gekränkt findet, die Befugniß einräumt, zu dem höhern Richter seine Zuflucht zu nehmen, und die wenige Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel den gegenwärtigen Fall nicht in sich begreifen, so kann keinem der Interressenten, weder dem Kind noch seinem Vater oder Großvater, noch demjenigen, mit welchem sich der Minorenne verheurathen wollte, noch dessen Vater oder Vormund das Recht abgesprochen werden, wider den Ausspruch des Richters in Betreff der Verweigerung oder Supplirung des Konsenses, wenn sie sich dadurch beschwert finden, zu appeliren oder zu rekurriren, und darüber bey dem höhern Richter Beschwerde zu führen. 1)

1) A. G. O. §. 252. 262. 267.

§. 234.

Aus dem bisherigen folgt, daß die von Minderjährigen geschlossene Ehen ungültig und nichtig sind, wenn

a) dieselbe ohne Einwilligung ihres Vaters oder in dessen Abgang ihres väterlichen Großvaters geschlossen wurden;

b) wenn sie gegen den Willen ihres Vaters oder väterchen Großvaters sich vereblichet, und das Gericht ihnen dazu nicht seine Bewilligung ertheilt, und dadurch jenen sonst wesentlichen Consens supplirt hat; endlich

c) wenn sie den gerichtlichen Konsens oder Bewilligung bey Ermanglung der väterlichen oder großväterlichen Einwilligung zwar angesucht haben, dieser ihnen aber abgeschlagen wurde, und das abschlägige Urtheil in die Rechtskraft erwachsen ist.

Eine solche Ehe ist eine heimliche Ehe, ein matrimonium clandestinum, und nach unsern Gesetzen ganz ungültig; alle rechtliche Würkungen, welche einer gültigen Ehe zugesichert sind, werden derselben verweigert. 1)

1) A. B. G. III. 8.

§. 235.

Ob aber der Vater oder Großvater, der auf die Ungültigkeits-Erklärung einer solchen heimlichen Ehe dringt, das minderjährige Kind wegen seines Ungehorsams überdiß auch noch zu enterben berechtiget sey? ist eine Frage, die durch die Worte des Gesetzes nicht bestimmt entschieden ist. Die Natur der Sache scheint die verneinende Antwort zu rechtfertigen; denn das minderjährige Kind ist schon dadurch bestraft, daß die Ehe, die es so sehnlich wünschte, ungültig ist. Ganz anders ist das Verhältniß bey dem großjärigen Kind, da dessen auch gegen den Willen des Vaters eingegangene Ehe bey Kräften bleibt, und gültig ist. Um also diesem wegen

seines Ungehorsams und Mangel an Achtung gegen seinen Vater oder Großeltern nicht ganz ungestraft durchkommen zu lassen, was er bey seinem reiferen Alter und gebildeterem Verstand nicht verdient hätte, und um ihm in seinem eigenen Interesse einen Beweggrund darzustellen, seinen Vater oder Großeltern nicht hintanzusetzen, so haben in diesem Fall die Gesetze dem Vater oder den Großeltern das Recht der Enterbung eingeräumt, und durch diese die verletzte Achtung zu bestrafen gesucht. Bey dem minderjährigen war dieses ausserordentliche Strafmittel nicht nothwendig, da die Ungültigkeit der Ehe hier weit wirksamer ist. Da überdiß auch die Ehe des ohne oder gegen die väterliche oder großväterliche Einwilligung geschlossene Ehe des minderjährigen Kindes auf die Anzeige und das Verlangen des Vaters für ungültig erkannt wird, so ist, wenn die Ungültigkeit der Ehe ausgesprochen wird, keine Ehe vorhanden, und es findet also auch keine weitere Folge derselben mehr statt, welche vorher eine Ehe voraussetzt. Dringt hingegen der Vater nicht auf die Ungültigkeits-Erklärung der Ehe seines minderjährigen Sohns, so enthält dieses Stillschweigen eine Genehmigung seiner Ehe; diese bleibt also bey Kräften, da sie nun durch diese Einwilligung mit dem gesetzlichen Erforderniß versehen ist; es kann also in diesem Fall gleichfalls keine Strafe, also auch keine Enterbung statt finden. In der Verzeihung des Vaters ist auch seine Einwilligung, und in dieser auch jene begriffen; die Fortdauer der Ehe und auch die vor derselben schon bestandene Erbrechte des Kindes sind dadurch gegen abweitere Anfechtung gesichert. Endlich beschränkt sich auch der §. 12. des A. B. G. nur auf die Großjährige, und kann als ein Strafgesetz nicht ausgedehnend erklärt werden, da besanders die Analogie mit dem vorliegenden Fall nur scheinbar und falsch ist 1)

1) Cf. Scheidlein a. a. O. S. 40. — Mit den hier

aufgestellten Grundsätzen vergleiche man jedoch den §. 249. und 250. unten, nebst dem daselbst angeführten H. D. v. 5. März 1789. b.

§. 236.

Eben so muß auch die Frage: ob die übrige Ascendenten, ausser dem Vater und Großvater väterlicher Seits, deren nächste Descendenten ihre Einwilligung zur Ehe nicht nachgesucht haben, zur Enterbung derselben berechtiget seyen? mit: Nein! beantwortet werden. Zwar läßt sich für die bejahende Meinungen sagen, daß diese weitere Ascendenten die ohne oder gegen ihren Willen eingegangene Ehe nicht für nichtig erklären lassen können, da ihre Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe nicht nothwendig ist. Die Strafe der Ungültigkeit, die das gegen den Vater oder väterlichen Großvater ungehorsame Kind in der Minderjährigkeit von der einseitig und eigenmächtig zu schliessenden Ehe abhalten müsse, treffe nicht auch den hierin begangenen Ungehorsam und Unehrerbietigkeit gegen die weitere Ascendenten; um also diesem gleichfalls ein Hinderniß, einen Abhaltungs-Grund in den Weg zu legen, müsse das Gesetz zu einem andern Mittel greifen, und es spreche diese Ascendenten daher von der Abreichung eines Heurathsguts in einem solchen Fall frey. Da es aber überdiß nicht nur den Vater und väterlichen Großvater, sondern überhaupt die „Eltern" ausdrücklich von der Ausstattung und weitern Versorgung entbinde, wenn der Großjährige ohne Ansuchen ihrer Einwilligung gegen dieselbe heurathe; da hier überdiß der nemliche Grund vorliege, der auch bey der versäumten Einholung des mütterlichen oder großelterlichen Konsenses eintrete; da nemlich der Ungehorsam und Mangel an Achtung in dem einen wie in dem andem Fall nicht mit der Nichtigkeit der Ehe, sondern mit dem Verlust an Vermögen bestraft werde; da also

auch der Vater gegen den Großjährigen, der gegen dessen ausdrückliche Weigerung heurathet, in dem nemlichen Verhältniß stehe, in welchem sich die Mutter bey der Ehe des minderjährigen Kindes befinde, welches ihre Einwilligung nicht angesucht hat; so müsse der Mutter und den übrigen Ascendenten auch das nemliche Recht zustehen, das dem Vater und Großvater väterlicher Seits eingeräumt sey. Jene müssen also auch eben so gut berechtiget seyn, das minderjährige Kind wegen der Ehe, welche ohne ihren Konsens geschlossen worden sey, zu enterben, so wie der Vater oder väterliche Großvater den Großjährigen enterben dürfe, der gegen ihren Willen sich verehlichet habe.

So scheinbar auch diese Gründe sind, so halten sie doch bey einer nähern Prüfung nicht Stich; die Worte und der Geist des Gesetzes stimmen vielmehr blos für die verneinende Meinung. Der §. 12. des A. B. G. Hst. III. spricht ausdrücklich bols von dem Vater oder Großvater, und der in dem Gesetz darauf folgende Satz, daß die Eltern zur Enterbung berechtiget seyen, beschränkt sich offenbar blos auf den vorher genannten Vater oder Großvater, nicht aber auf die übrige Ascendenten, deren vorher in diesem §eu mit keinem Wort gedacht ist. Dieses erhellt auch aus der Vergleichung mit denn vorhergehenden §§eu, welche blos von dem Vater und väterlichen Großvater, nicht aber von den übrigen Ascendenten reden. Auch der §. 52. bestättigt diese Meinung, da es daselbst heißt: „Mutter und Großeltern jedoch sind zu einem Heurathsgut für ihre Tochter und Enkelin anders nicht verbunden, als wenn zu der Ehe auch ihre Einwilligung eingeholt worden, obwohl dieselbe sonst nicht nothwendig gewesen wäre". Diese Worte sprechen blos allein von der Ausstattung, nicht aber von der Enterbung, und diese kann daher auch we-

gen der nicht angesuchten Einwilligung auch nicht hier statt finden. Blos die Ausstattung kann die Mutter und weitern Ascendenten den hierin nachlässigen und ungehorsamen Kindern verweigern; weiter geht die gesetzliche Strafe ihres Ungehorsams nicht. 1)

1) Cf. A. B. G. III. 12. 52. und: Scheidlein a. a. O. S. 38. 39. das B. G. für W. G. berührt diese Frage nicht.

§. 237.

Da der Umstand, ob das Gericht die Weigerungsgründe der Eltern für gegründet erkeunt oder nicht, von wichtigen Folgen ist, so muß der Richter dabey mit vieler Klugheit, Unpartheylgkeit und Gewissenhaftigkeit zu Werk gehen. Blosser Eigensinn der Eltern, welche in der Verbindung eines Kindes mit einer Person von geringerem Stand sich entehrt glauben, oder blos wegen dem geringeren Vermögen gegen die Ehe sprechen, oder welche die Verbinduug mit einer Familie verabscheuen, welcher sie aus persönlichen Ursachen ewigen Haß und Rache zu geschworen haben, und andere dergleichen Scheingründe berechtigen weder die Eltern noch den Richter zu Verweigerung ihrer Einwilligung; nur das wahre Glück, die Versorgung des Kindes, die Harmonie der Brautleute, welche kein Mangel, keine Armuth zu zerstöhren drohet, müssen jenen bey seiner Entscheidung leiten. 1)

1) H. D. vom 22. May. 1789. — Man vergleiche damit das B. G. für W. G. Th. I. §. 78., welchen ich in der Note zum §. 228. wörtlich angeführt habe.

§. 238.

Meistens werden die Heurathen, welche ohne oder gegen den Willen der Eltern geschlossen werden, durch

Personen gestiftet, welche sich aus eingennützigen Absichten nicht scheuen, die Eintracht ganzer Familien dadurch zu untergraben, und das gute Vernehmen zwischen Eltern und Kindern zu stöhren. Solche gemeinschädliche Personen will der Gesetzgeber strenge bestraft wissen, und er verordnet daher; „daß bey einer solchen „Heurath, sie mag nun gültig oder ungültig, also von „großjährigen oder minderjährigen geschlossen worden „seyn, nach Beschaffenheit der Umstände ohne Unterschied alle bestraft werden sollen, die dazu verführt haben, oder die dabey aus Arglist oder Gewinnsucht sich „zur Unterhandlung gebrauchen liessen, oder dazu Anlaß, „Gelegenheit oder Vorschub gegeben haben." 1)

1) A. B. G. III. 13. — der §. 47. und 48. des A. G. über V. und d. St. Th. II. dürften dem Richter bey der Strafe zum Maaßstab dienen. — Cf. auch H. D. v. 5. Mart. 1789. lit. b.

§. 239.

So lang der Vater noch am Leben ist, wird nur seine Einwilligung zur Ehe des minderjährigen Kindes wesentlich erfordert; Ist er aber nicht mehr am Leben, oder auffer Stand, seine Meinung hierüber zu erklären, so muß die Einwilligung des Großvaters väterlicher Seite vorhanden seyn, wenn die Ehe gültig seyn soll. Die Einwilligung desselben ist also blos subsidiarisch. Der Konsens der Mutter oder der übrigen Großeltern ist nicht wesentlich, wenn auch gleich der Vater oder väterliche Großvater nicht mehr leben. 1)

1) A. B. G. III. 5.

§. 240.

Es gibt auch Fälle, wo auffer der Einwilligung des Vaters und Großvaters auch noch die eines Vormunds erfordert wird, wenn das Kind noch einem be-

sondern Vormund untergeben ist. Dieser Fall kann nemlich dann eintreten, wenn jene entweder freywillig auf die Vormundschaft und Leitung des Kindes Verzicht gethan haben, oder doch von dem Gericht wegen Gebrechen, wegen erheblichen Bedenklichkeiten, welche gegen sie streiten, von der Vormundschaft ausgeschlossen worden sind, und auch zu Verwaltung des Vermögens ein Vormund bestimmt ist. In einem solchen Fall muß auch die Einwilligung dieses Vormunds neben der des Vaters oder Großvaters eingeholt werden, weil die Schliessung der Ehe immer auch auf das Vermögen des Minderjährigen einen Einfluß hat. Sind hier nun der Vater oder Großvater und der Vormund verschiedener Meynung, so hat keine vor der andern einen Vorzug, sondern die Entscheidung des Gerichts gibt den Ausschlag. Weil indessen das Gesetz die Frage nicht berührt hat, ob die Ehe ungültig sey, wenn zu derselben zwar der Vater, nicht aber auch der neben demselben aufgestellte Vormund eingewilliget hat, so scheint aus dem allgemeinen von dem Gesetzgeber aufgestellten Grundsatz, daß jede Ehe gültig sey, welche durch die Gesetze nicht ausdrücklich für ungültig erklärt worden ist, die Frage verneint werden zu müssen, besonders da in einem solchen Fall der Vormund nicht sowohl der Person als den Gütern, dem Vermögen des Minorennen vorgesetzt ist; die Ehe bleibt also bey Kräften. Daß jedoch die gesetzwidrig handelnde Parthey gestraft werden könne, versteht sich von selbst. 1)

1) A. B. G. III. 9.

§. 241.

Wenn der Vater oder Großvater des minderjährigen Kindes nicht mehr leben, so kommt dasselbe unter die Leitung eines Vormunds, der nun die Vaters-Stelle zu vertreten hat. Daher wird zu der Ehe eines

solchen minderjährigen Waisen auſſer deſſen eigenen auch noch die Einwilligung des Vormunds durch die Gesetze erfordert, und sie ist so wesentlich, daß die von einem Waisen ohne vormundschaftliche Einwilligung geschlossene Ehe ungültig und nichtig ist. Aber die vormundschaftliche Einwilligung selbst ist zur gültigen Ehe eines Waisen noch nicht hinreichend, sondern es wird dazu überdiß auch noch wesentlich erfordert, daß die Einwilligung des Vormunds auch noch durch die gerichtliche Genehmigung der Obervormundschaft bestätiget worden sey. Fehlt das eine oder andere Erforderniß, so ist die Ehe ungültig. 1)

1) A. B. G. III. 10. H. D. v. 2. März 1789.

§. 242.

Hat der Vormund in die Ehe seines Pupillen gewilligt, so muß er nun diese Bewilligung der Obervormundschaft zur Genehmigung vorlegen, und um dieselbe bitten. Erfolgt diese Genehmigung ohne weiters, so steht nun der gültigen Abschlieſſung des Ehevertrags in dieser Hinsicht kein Hinderniß mehr im Weg. 1)

1) A. a. O. An die Kreisämter in Inneröstreich wurde über eine von dem Seggauer Ordinariat gemachte Bemerkung besonders noch durch einen Gubernial-Erlaß vom 16. Febr. 1803. aufgetragen, strenge zu invigiliren, daß die Grund- und Erbholds-Herrschaften ihren minderjährigen Grund- und Erb-Holden, die sich verehlichen wollen, und deren Väter und Großväter väterlicher Seits gestorben sind, die hiezu nöthige Erlaubniß schriftlich und ausdrücklich ertheilen sollen.

§. 243.

Verweigert hingegen der Vormund seine Einwilligung, oder vernachläſſiget er die Ansuchung des ober-

vormundschaftlichen Konsenses, so steht es dem Pupillen selbst oder auch in seinem Namen einem Dritten frey, die obervormundschaftliche Genehmigung anzusuchen, oder von der Verweigerung des Vormunds eine Anzeige zu machen, und in jenem Fall um die Genehmigung der vormundschaftlichen Einwilligung, in diesem Fall sowohl um dieselbe als auch die Supplirung des vormundschaftlichen Konsenses zu bitten. Nach Einvernehmung des Vormunds bey der hierüber angeordneten Tagsatzung wird dann von der Obervormundschaft die Ursache des vom Vormund verweigerten Konsenses entweder vernünftig und gegründet befunden oder nicht. Im ersten Fall verweigert sie dem Pupillen gleichfalls ihre Einwilligung oder Genehmigung, und die Ehe muß also unterbleiben; wird sie dessen ohngeachtet eingegangen, so ist sie ungültig und strafbar. Findet hingegen die Obervormundschaft die Verweigerung des Vormunds ungerecht und ungegründet, so supplirt die Pupillar-Instanz die Einwilligung des Vormunds, und ertheilt ihre obervormundschaftliche Genehmigung zur Ehe, ohne daß sie verbunden wäre, durch einen gütlichen Versuch den Vormnnd noch vorher zu seiner Einwilligung zu bewegen, 1) durch welchen letztern Umstand sich das Benehmen des Gerichts gegen den Vormund von demjenigen, welches es bey dem widerstrebenden Vater oder Großvater einschlägt, unterscheidet.

1) A. B, G. III. 11. — Cf. §. 6. ebendaselbst. Der gütliche Versuch wird unterlassen, weil die Pupillen den Vormündern nicht den hohen Grad von Achtung schuldig sind, wie den Eltern, und auch an der zwischen dem Pupillen und dessen Vormund entstandenen Uneinigkeit weniger gelegen ist, als an Erbitterungen, welche zwischen Eltern und Kindern herrschen.

§. 244.

Bey Ertheilung des obervormundschaftlichen Konsenses und der Genehmigung der Ehe des Pupillen kommt es nicht blos auf die Vermögens-Verhältnisse, sondern hauptsächlich auch auf den moralischen Charakter desjenigen an, mit welchem der Pupille sich verehlichen will, so wie auch auf die sonstigen Umstände und die Uiberzeugung, daß die Einwilligung dem freyen Willen des Waisen angenehm sey; und die Obervormundschaft ist daher durch das Gesetz ausdrücklich angewiesen, in einem so wichtigen und unheilbaren Geschäft mit schuldiger Aufmerksamkeit und Sorgfalt es sich angelegen seyn zu lassen, vor Ertheilung, des Konsenses alle diese Verhältnisse standhaft zu erheben, und nach deren eigentlichem Befund den Konsens entweder zu ertheilen oder abzuschlagen. Besonders hat auch diese Behörde genau darauf zu sehen, daß der Pupille durch den Eigennutz seines Vormunds nicht zu einer Ehe verleitet werde, bey welcher derselbe sich einen Misbrauch seiner vormundschaftlichen Gewalt erlaubt haben möchte. 1)

1) H. D. vom 22. May 1789. — Cf oben §. 228. und 235. Durch H. D. vom 30. Septb. 1785. und 3. Febr. 1786. ist den Pupillar-Justanzen noch besonders bedeutet worden, „daß, wenn von den Vormündern die Gelegenheit zur Verehlichung eines „Mündels dem Gericht angezeigt und die gerichtliche Genehmhaltung angesucht wird, zwar diese „Genehmhaltung bey eintretenden hinlänglichen Ursachen sogleich abgeschlagen werden könne; wenn „aber derselben Bewilligung keinem Anstand unterliege, und es nur auf die Errichtung eines dem „Mündel gedeihlichen Heurathsbriefs ankomme, „die Genehmhaltung nicht zu ertheilen sey, sondern vorerst die Brautperson des Mündels auf die

„Errichtung eines Heurathsbriefs, die Erwirkung „dessen gerichtlicher Bestättigung und Leistung „sohinniger Sicherstellung anzuweisen, und, wenn „alles dieses berichtiget ist, erst nunmehro die Ge„nehmhaltung zu erfolgen habe, und daher bedingnißweiße Heurathskonsense nie zu ertheilen seyen."

§. 245.

Auch alsdann müssen minderjährige Unterthanen der Erbländer die Einwilligung ihres Vaters, väterlichen Großvaters oder Vormunds nebst der obervormundschaftlichen Genehmigung haben, wenn sie in dem Ausland eine Ehe schliessen wollen, welche auch für diese Erblande gültig seyn soll. Ihre Groß- oder Minderjährigkeit muß in einem solchen Fall gleichfalls nach dem österreichischen Recht beurtheilt werden, und wird durch das entweder bereits erreichte, oder noch nicht erlangte 24. Jahr bestimmt. Wenn sie also gleich in einem Land, wo die Großjährigkeit mit dem zurückgelegten 20. Jahr beginnt, eine gültige Ehe schliessen wollen, so müssen sie dessen ohngeachtet noch bis zu ihrem 24. Jahr die Einwilligung ihres Vaters z. E. nachsuchen und erhalten haben, weil sich ihre Großjährigkeit nach den Gesetzen der Erblande richtet, und die statuta personalia domicilii sie überall hin begleiten. 1)

1) A. B. G. I. 5. und P. vom 16. Septb. 1785. lit.b.

§. 246.

Eben deshalb sind aber auch auf der andern Seite die Unterthanen fremder Staaten, welche in den Erblanden eine gültige Ehe schliessen wollen, in Ansehung der Frage: ob sie Großjährig oder Minderjährig seyen? ob sie also der Einwilligung ihres Vaters u. s. w. bedürfen, um eine rechtsgültige Ehe zu schliessen, nach den Gesetzen ihres Vaterlands zu beurtheilen, weil auch

bey ihnen der Grundsatz, quod statuta personalia domicilii personam sequantur, eben so gut gilt, und die Fähigkeit zur Schliessung des Ehe-Kontrakts bestimmen. Wenn nach diesem also z. E. ein Ausländer in seinem Vaterland mit zurückgelegtem 20. Jahr großjährig wird, so muß er auch in den Erblanden in allen Rechtsgeschäften, also auch bey Eingehung der Ehe als Majorenn behandelt werden, sobald er bereits 20. Jahr alt ist; hingegen, umgekehrt den Fall gesetzt, daß in seinem Vaterland die Minderjährigkeit sich erst mit dem zurückgelegten 25. Jahr endige, so kann er auch vor dieser Zeit in den Erblanden nicht als Majorenn angesehen werden, sich also auch nicht ohne väterlichen Konsens verheurathen, wenn er gleich schon 24. Jahr alt ist, also nach den österreichischen Gesetzen desselben nicht mehr wesentlich bedürfte, wenn er ein Innländer wäre. 1)

1) H. D. v. 23. Octob. 1795. — Cf. oben §. 19. und 20.

§. 247.

In Ansehung der auswärtigen Minderjährigen, die in den Erblanden eine Ehe schliessen wollen, ist deßhalb zur Vorsicht weißlich verordnet, „daß der Ehevertrag, die Beurtheilung der gesetzmäßigen Erfordernisse, „die Dispensirung bey etwa vorhandenen Ehehindernissen „und die Dispensation von der Verkündung oder dem „Zusammengeben in den Privathäusern solcher auswärtigen Minderjährigen der Landesstelle zugehöre.“ 1)

1) H. D. vom 2. Januar 1795. Das H. D. vom 8. März. 1796. wendet die in den beyden vorigen §§. aufgestellten Grundsätze auch auf diejenige an, welche in die Erblande eingewandert sind, und sich daselbst niedergelassen haben, jedoch mit der Modifikation, daß, wenn ein Anstand obwalte, ob ein solcher minderjährig sey, der Beweis der Großjäh-

rigkeit zwar allerdings von ihm zu fordern sey, dazu jedoch die Beybringung des Taufscheins nicht schlechterdings nothwendig, sondern es genug sey, wenn er beweise, daß er in seinem Vaterland nach allen rechtlichen Wirkungen großjährig seye, wo dagegen, wenn er minderjährig ist, und ihm nicht möglich wäre, von seinem Vater, väterlichen Großvater oder Gerhaben die Einwilligung beyzubringen, der Weg ihm offen stehe, sich an die erbländischen Gerichtsbehörden zu verwenden, damit ihm ein Vormund bestellt, und die gerichtliche Genehmigung ertheilt werde. „Ein neues H. D. vom 16. Aug. „1803. hat noch besonders aus Anlaß der vorgekom„menen Frage; wie das Ehehinderniß der Minder„jährigkeit bey Reichs = Rekruten oder deren Bräu„ten zu beheben sey, wenn sie den väterlichen oder „vormundschaftlichen Verehlichungs = Konsens nicht „beybringen können? verordnet, daß die Reichs = „Rekruten = Offiziers sich zu verwenden haben, um für „dergleichen minderjährige Rekruten oder ihre min„derjährigen Bräute den väterlichen oder vormund„schaftlichen Verehlichungs Konsens zu erhalten. „Wenn solcher aber nicht erwirkt werden könnte, „so sollen die betreffende Militair = Behörden den„selben nach Innhalt der bestehenden Gesetze sup„pliren."

§. 248.

Die Ehen der Pupillen, welche ohne Einwilligung des Vormunds und die Genehmigung der Obervormundschaft geschlossen worden sind, sind ungültig und nichtig, und gleich den Ehen minderjähriger Kinder ohne des Vaters oder des väterlichen Großvaters Einwilligung ohne alle rechtliche Wirkungen einer sonst gültig geschlossenen Ehe. Diese Nullität des Ehekontrakts eines Pupillen ist auch dann vorhanden, wenn sie zwar mit Einwil=

ligung des Vormunds, jedoch ohne gerichtliche Genehmigung der Obervormundschaft eingegangen worden ist, weil der beyderseitige Beytritt, sowohl der des Vormunds als der Obervormundschaft gleich wesentlich erfordert wird, und weil das Gesetz überdiß nach den eigenen Worten desselben den Stand des Waisen als ein Ehehinderniß ansieht, welches nur durch die Pupillar-Instanz gehoben werden kann, es mag nun die priesterliche Einseegnung, der Beyschlaf oder selbst eine Schwangerschaft zu dieser an sich schon ungültigen Ehe hinzugekommen seyn, quia vitium vitio additum hoc non sanat. Die Ehe ist unter allen diesen Umständen gleichnichtig. 1)

1) H. D. v. 5. März. 1789. lit. a.

§. 249.

So oft daher der Pupillar-Instanz eine ohne ihre Genehmigung von einem Pupillen eingegangene Ehe bekannt wird, so muß dieselbe für nichtig erklärt, und gegen die Schuldigen und Theilnehmer mit der auf dieses politsche Verbrechen nach Umständen festgesezten Strafe fürgegangen werden. Nicht selten dürfte in einem solchen Fall dieselbe auch den Vormund treffen. 1)

1) H. D. v. 5. März. 1789. lit. b. und A. G. über V. und D. St. T. II. §. 47. 48.

§. 250.

Wenn die Bestrafung statt gefunden hat, oder auch, wenn diese wegen besonders vorwaltender Umstände nicht statt fand, sogleich nach geendigter Untersuchung steht es nun beyden Theilen frey, ob sie die gerichtliche Genehmigung zur Gültigkeit der Ehe nachsuchen wollen. Bey Erledigung dieses Gesuchs ist dem Gericht freye Hand gelassen, ob es seine Genehmigung ertheilen oder verweigern will, da nach dem Ausspruch

des angeführten Gesetzes selbst die priesterliche Einseegnung zur Gültigkeit eines den bürgerlichen Gesetzen widerstrebenden Kontrakts nichts beytragen kann, und also auch das Gericht sich durch dieselbe in Erfüllung seiner Amtspflichten nicht hemmen zu lassen hat. 1)

1) H. D. vom 5. März. 1789. lit. b. — Dieses Gesetz ist früher als das vom 22. Febr. 1791., welches die Erkennung über die Richtigkeit einer Ehe den Landrechten ausschliessend zugewiesen, und damit alle älteren Gesetze, soweit dieselben diesen Gegenstand der ordentlichen Personal-Instanz eingeräumt hatten, aufgehoben hat. Die in dem angeführten H. D. vom 5. März der Pupillar-Instanz zugewiesene Richtigkeits-Erklärung findet also auch heute gleichfalls nicht mehr statt, sondern es bleibt ihr blos noch das Recht vorbehalten, ob sie ihre obervormundschaftliche Genehmigung der Ehe eines solchen gesetzwidrig handelnden Pupillen ertheilen oder verweigern will, worauf dann auf die hierüber zu machende Anzeige das Landrecht einzuschreiten hat, welches die Ehe entweder zuläßt, oder die Nichtigkeit derselben erkennt.

§. 251.

Die Frage: ob eine zweyte priesterliche Einseegnung nachfolgen müsse, im Fall das Gericht die Genehmigung einer ohne die obervormundschaftliche Genehmhaltung blos mit Consens des Vormunds geschlossene Ehe zu ertheilen für gut gefunden habe? ist durch das Gesetz dahin beantwortet worden, daß in Absicht auf den bürgerlichen Ehe-Kontrakt, wenn das Hinderniß gehoben ist, allerdings eine zweyte priesterliche Einseegnung nachfolgen müsse, und zwar, wenn das in Frage stehende Hinderniß nicht öffentlich bekannt geworden ist, in aller Stille, sonsten aber, wenn die Sache öffentlich bekannt

geworden, auch öffentlich; jedoch müsse in dem einen wie in dem andern Fall diese Wiederholung in dem pfarrlichen Trauungsbuch mit Anmerkung der Ursache angeführt werden. 1)

1) H. D. v. 5. März. 1789. lit. c.

§. 252.

Ausser den Minderjährigen gibt es noch eine Klasse von Unterthanen, welche keine gültige Ehe schliessen können, ohne den Konsens ihres Obern dazu erhalten zu haben. Dieses sind die Militär-Personen, welche nach der Vorschrift des Gesetzes ohne eine von ihren Regimentern oder sonst von ihrem vorgesetzten Obern beygebrachte schriftliche Erlaubniß nicht fähig sind, sich gültig zu verehlichen. Das Gesetz erklärt eine wider dieses Verbot eingegangene Ehe nicht nur für nichtig, sondern will auch die Partheyen, welche sich ohne die schriftliche Erlaubniß ihres militärischen Vorgesetzten geehlichet haben, so wie die Geistliche, welche Militärpersonen ohne dieselbe getraut haben, nach Beschaffenheit der Umstände bestraft wissen. 1)

1) A. B. G. III. 24.

§. 253.

Der Grund dieses Verbots ist neben andern politischen Ursachen auch dieser, weil die Gage oder Besoldungen der geringern Militärpersonen selten so groß sind, um damit Weib und Kinder zu erhalten, wenn sie nicht noch andere Nebeneinkünfte geniessen, und weil dieselbe noch vielweniger hinreichen, um daraus für die Wittwen oder Waisen nach dem Tod ihres Manns oder Vaters, der diesen oft so unvermuthet und frühzeitig in der Blüthe seiner Jahre auf seinem Posten oder dem Bett der Ehre dahin raft, wenn er seiner Pflicht getreu bleibt, etwas zurücklegen, und sie dadurch gegen Kum-

mer, und Mangel schützen zu können. Durch unbegränzte Erlaubniß der Militaristen zur Ehe würden also dem Staat sehr viele Wittwen und Kinder zur Last fallen, und die Kosten zu ihrer Erhaltung und Versorgung unerschwinglich werden.

§. 254.

Unter Militär-Personen werden hier nicht nur diejenige verstanden, welche wirkliche Militär-Dienste leisten, und daher Soldaten heißen, sondern auch solche, welche bereits in den Ruhestand gesetzt, oder auf unbestimmte Zeit selbst beurlaubt sind. Auf diejenige hingegen wird dieses Verbot nicht ausgedehnt, welche ohne fernere Gage oder Pension von dem Militär ausgetreten sind, und auch auf das Civil-Personale des Hofkriegsraths kann dieses Verbot nicht erstreckt werden. Eben so wenig sind die Generals- und Staabs-Aerzte der Armee gehalten, unter Strafe der Nichtigkeit der Ehe die Erlaubniß zur Verheurathung anzusuchen. Die hier ausgenommene Personen bedürfen keiner besondern Erlaubniß zum Heurathen, noch, um dieselbe zu erhalten, der Erlegung einer Kautions-Summe oder der Verzichtleistung auf die Pension. 1)

1) Man sehe hierüber die in J. Heinrichs Auszug der Gesetze für die K. K. Armee, unter den Rubricken: Heuraths-Lizenz-Normale, Pensions-Normale für Militärs, u. s. w. angeführte Verordnungen, welche hierüber einen ziemlich vollständigen Aufschluß geben; vorzüglich aber das D. vom 19. März 1785. Was militia stabilis, was vaga seye, bestimmt die V. vom 26. Jan. 1771.

§. 255.

Die Gesetze, welche die nähern Grundsätze in Betreff der Ehen der Militärpersonen enthalten, sind hauptsächlich folgende:

1) In Betreff der Offiziers. Allen Offiziers ist das Heurathen ohne Bewilligung ihrer Vorgesetzten ausser der durch das Civil-Gesetz angedrohten Nichtigkeit auch noch bey mittelst Kriegsrecht zu geschehen habender Cassation untersagt, und dieses auch auf die Invaliden-Offiziers ausgedehnt worden. 1) Diese Verordnung ist besonders in Ansehung der zur Garde kompetirenden Offiziers dahin erneuert worden, daß dergleichen Offiziers, wenn sie sich für ledig ausgeben, nachher aber eine entweder vor oder nach ihrer Aufnahme zur Garde heimlich geschlossene Verehlichung sich veroffenbaren werde, ohne Rücksicht sogleich vom Garde-Korps entlassen, und nach der Strenge der Militär-Gesetze behandelt werden sollen. 2) Den Regiments-Offiziers ertheilt der Innhaber des Regiments, den in Invalidenhäusern lebenden das Invaliden-Amt, oder nach dessen nunmehriger Aufhebung das an dessen Stelle getretene Hofkriegsräthliche Departements, und den ausser den Invalidenhäusern lebenden pensionirten Obristen und Offiziers das General-Kommando des Landes, in dessen Districkt sie sich aufhalten, die Heuraths-Lizenz. 3)

1) V. vom 7. Octb. 1777. und 15. April. 1771. §. 29.
2) V. vom 6. Septb. 1799.
3) V. 7. Febr. 1750. §. 1. und 7. Octob. 1777.

§. 256.

Bey Ertheilung dieser Heuraths-Lizenz ist vorzüglich auf die Aufführung und das Vermögen der Braut zu sehen, und auch der Bedacht zu nehmen, damit die Ehen der Offiziers zum Nachtheil des Dienstes sich nicht zu sehr anhäufen. Auch soll die Ehe nicht eher zum Vollzug gelangen, bis die eingelegte Kaution, wodurch der Unterhalt der Wittwe und Waisen sicher gestellt ist, vom General-Kommando für gültig erkannt, oder,

wenn wegen der Kaution dispensirt wird, bis der Revers wegen Verzichtleistung auf die Pension eingelegt ist. Bey den für beständig mit Beybehaltung des Karakteurs ad honores aus den K. K. Diensten getretenen Offiziers bedarf es keiner Kaution oder Reverses, da derselben Wittwen ohnehin pensions-unfähig sind. Daher bey einer solchen Heurath das General-Kommando blos darauf zu sehen hat, ob die Braut für den Offiziers-Karakteur dezent genug sey; wie sich die Worte des Gesetzes ausdrücken. 1) Bey pensionirten Offiziers hingegen soll nebst der Bewilligung des General-Kommandos, welches darauf zu sehen hat, damit die Braut den Offiziers-Karakteur nicht abwürdige, und das Decoram des Militärs nicht darunter leide, die karakteursmässige Kaution vor der Verehlichung beygebracht werden. 2.)'

1) V. v. 7. Febr. 1750. §. 2. und 7. Octb. 1777.

2) V. v. 7. April. 1771. Daß es mit diesem Decoro heutzutag nicht mehr so streng gehalten werde, zeigt die tägliche Erfahrung. Der §. 5. des Pensions-Normals vom 26. Jan. 1771. sagt noch besonders: „Obgleich die Generals-Bräute weder Kaution noch „Verzicht einzulegen nöthig haben, und pensions„fähig sind, so bleiben doch hingegen solche Gene„rals-Wittwen von der Pension ausgeschlossen, „welche ihre Männer als Ober-Offiziers gegen Er„legung einer Kaution oder eines Reverses geheura„thet haben." — Cf. H. D. vom 5. May 1801. Durch dieses ist den Offiziers die Verehlichung ohne Erlag einer Kaution in dem Fall gestattet, wenn sie sich mit pensionirten Wittwen von tadelfreyer Aufführung verheurathen, welche durch die Verehlichung zwar während dieser Ehe ihre Pension verliehren, aber eine förmliche Zusicherung beybringen daß sie in dem Fall ihres abermaligen Wittwenstu-

des die vorher genossene Pension wieder erhalten werden.

157.

Die Kautionen bestehen nach dem Gesetze für:

Obristen in — — — —	12000.	fl.
Obristlieutenants in — — —	9000.	—
Majors in — — — —	8000.	—
Hauptmann in — — —	6000.	—
Capitain-Leutenant in — —	4000.	—
Oberlieutenant in — — —	3000.	—
Unterleutenant in — — —	2000.	—
Fahnen-Cadet, — — — } Regiments-Adjutanten, — — } Regiments- und Bataillons-Chyrurgus }	in 1500.	—

Für die Auditors und Rechnungsführer bestimmt sich die Kaution nach ihrem begleiteten Militär-Charakter. Sonstige keinen Offiziers-Rang habende Individuen, deren Wittwen dennoch pensionsfähig sind, kommen in Betreff der Kaution den Adjutanten oder Regiments- und Bataillons-Chyrurgen gleich. 1) Generals-Bräute haben weder Kaution noch Revers nöthig.

1) Man sehe hierüber die in vorigen §en angeführte Verordnungen, besonders die V. vom 7. Feb. 1750. §. 3., welche auch in den folgenden §en die nähere Bestimmungen dieser Kautionen enthält, und durch die V. vom 7. Octb. 1777. erläutert wird.

§. 258.

Ferners sind;

II) In Betreff der gemeinen Mannschaft vom Feldwäbel abwärts folgende Gesetze in Hinsicht der Heuraths-Lizenz zu merken.

Den Unter-Offiziers und Gemeinen ertheilen die Regiments-Kommandanten nach Maaß der ihnen vom

Regiments-Innhaber gegebenen Vollmacht, keineswegs jedoch die Grenadier-Bataillons-Kommandanten, die Heuraths-Lizenz, wobey vorzüglich darauf gesehen werden soll, ob die Supplikanten ihre Umstände dadurch merklich bessern, oder ein ausgedienter richtiger Kapitulant dadurch auf beständig reengagirt werden könne. 1)

1) V. vom 7. Febr. 1750. §. 8. und V. vom 7. October 1777.

§. 259.

Die Anzahl der Unteroffiziers und gemeinen Weiber ist per Compagnie 15., und diese dürfen den Regimentern bey allen Gelegenheiten, ausser in Kriegszeiten, wo nur 3. per Compagnie mitziehen dürfen, folgen.

Wenn jedoch ein Mann sich so verheurathen wollte, daß das Weib sich nicht beym Regiment aufhalten soll, so ist es zuzugeben, wenn letztere von ihrer Obrigkeit ein Zeugniß beybringt, daß sie nicht allein täglich 5. kr. zu verdienen, sondern auch alles für sich und die Kinder benöthigte aus eigenem zu bestreiten im Stande sey, und daß sie überdiß keinen Anspruch an das Militär weder in Betreff der Bequartierung noch des Spitals oder sonstiger Versorgung für sich oder ihre Kinder machen wollte. 1) In den Gesetzen wird jene Gattung der Heurath eine Heurath auf die erste Art, diese aber eine Heurath auf die zweyte Art genannt. 2) Nach einer besondern Verordnung ist auch eine Heurath auf die erste Art überdiß nicht zu ertheilen, bevor nicht eine solche der Civil-Jurisdiction unterstehende Braut den Konsens der Orts-Obrigkeit beygebracht hat. 3.)

1) V. vom 7. Febr. 1750. §. 9., worinn die näheren Verhältnisse solcher Regimentsweiber angegeben sind.

2) Eine Heurath erster Art wird also beym Militär eine solche Ehe genannt, in welcher das Weib un-

ter die 15. Compagnie-Weiber gehört, und keinen Verzicht leistet, da hingegen Heurathen der zweyten Art solche Heurathen sind, welche nur gegen den in diesem Fen angeführten Verzicht bewilligt werden. — V. v. 7. Octb. 1777.

3) V. vom 15. May 1781.

§. 260.

Durch ein neueres Dekret 1) ist diese Lizenz wörtlich dahin noch genauer bestimmt; In Fällen, wo es sich um die Heurath der Mannschaft nach der zweyten Klasse handelt, ist es genug, wenn die Gemeinde und Grund-Obrigkeiten versichern, daß das Weib, welches ein Soldat auf diese Art ehlichen will, entweder eigenes Vermögen besitze oder zu hoffen habe, oder daß sie eine Handarbeit kann, oder auch einen andern Nahrungsverdienst treibt, und nur keine verruffene Person ist, auch sich der Soldat sowohl als seine Braut verbindlich macht, daß sie nicht verlangen wollen, zur Compagnie zu treten, bis man sie unter die Zahl der 15. Compagnieweiber aufzunehmen für thunlich finden wird.

1) V. vom 15. May 1786. — Cf. D. vom 2. Februar 1780.

§. 261.

Die neueste hieher gehörige Verordnung erklärt, daß, wer sich unter der Bedingung, heurathen zu dürfen, reengagiren läßt, demselben das Heurathen gestattet werden solle, insofern dieses mit den bestehenden Vorschriften über die auf die Compagnie oder Escadron bestimmte Zahl verheuratheter Individuen, welche auch künftig beobachtet werden müsse, vereinbarlich seye. Dahingegen solle den ersten Kapitulanten das Heurathen nie vor zurückgelegter Hälfte der Dienstzeit, und auch dann nur in dem Fall gestattet werden, wenn kein da-

zu berechtigter Recapitulant vorhanden ist, oder überhaupt kein solcher um die Heuraths-Lizenz sich meldet. 1)

1) V. vom 4. May 1802. lit. b.

§. 262.

Endlich ist:

III.) in Betreff der Invaliden besonders verordnet, daß die in der Patental-Verpflegung auf dem Land lebende Invaliden ohne schriftliche Erlaubniß des Invaliden-Amts oder nunmehr der an seine Stelle getretenen Behörde nicht verkündet noch getraut werden dürfen, 1) und um diese Erlaubniß von derselben zu erhalten, müssen die heurathslustige Invaliden von der Herrschaft, unter welcher sie leben, ein schriftliches Zeugniß beybringen, daß sie durch die Heurath ihre Umstände merklich verbessern. 2) Ein ohne Erlaubniß heurathender Invalid verliert auch eo ipso für sich und seine Kinder die Militär-Versorgung. 3) Das Invaliden-Verforgungs-System verordnet überdiß, daß den Unteroffiziers und Gemeinen, welche in den Invalidenhäusern leben, das Heurathen nur alsdann zu gestatten sey, wenn der Mann sich selbst nicht pflegen kann, und folglich einer Gehülfin bedarf, oder seine Umstände merklich verbessert werden, die Braut auch eine wahrscheinliche Versicherung geben kann, daß sie nach dem Tod ihres Mannes sich und ihre Kinder ehrlich ernähren könne. Den gegen Vorbehalt des Invaliden-Benefícii nach Haus entlassenen oder patentmässig auf dem Land verpflegten Invaliden gestattet dieß System die Heurathen gleichfalls ohne Schwierigkeit, wenn sie sich bey der Invaliden-Haupt-Kommission oder einem General-Kommando darum melden, und die Grundobrigkeit die Heurath zum Nahrungs-Verdienst des Manns gedeihlich zu seyn bestättigt. In beyden

Fällen muß die Braut einen Revers, wodurch sie auf die Forderung de praeterito und das Dienst-Gratiale ihres Mannes Verzicht thut, ausstellen. Dagegen sind aber auch die aus einer solchen Ehe erzeugte Kinder nicht als Militär-Kinder zu betrachten. 4) Durch ein neueres Gesetz ist auch denjenigen pensionirten Wittwen, welche sich mit pensionirten Offiziers verehlichen wollen, die wohlthätge Zusicherung gemacht worden daß sie die durch eine solche Heurath dem Aerario während dieser zweyten Ehe anheimfallende Pension in dem Fall, daß sie ihren zweyten Gatten überleben, wieder erhalten, und daß sie ihnen daher in eben dem Betrag, wie vorher, wieder flüssig gemacht werden soll. 5)

1) V. vom 29. April 1784. und 7. Octb. 1777. §. 11. Nach der V. vom 27. Oct. 1803. kann auch einem Invaliden, der sich in Privatdiensten befindet, ohngeachtet er in einem solchen Fall der Civil-Obrigkeit in allem unterliegt, dennoch ohne Vorwissen der Invalidenbehörde die Heuraths-Lizenz nicht ertheilt werden. Sollte daher ein Dominium eine solche Lizenz dem Invaliden zu ertheilen wünschen, so hat es deshalb dem betreffenden General-Kommando die Anzeige zu machen, zugleich aber auch die Versorgung des Invaliden zu übernehmen, da der auf diese Art verheurathete Mann auf die Invaliden-Versorgung von Seite des Staats keine Ansprüche mehr machen kann.

2) V. vom 3. Jul. 1771. und 26. Novbr. 1796.

3) V. v. 7. Octb. 1777. §. 11.

4) V. vom 15. April 1771. §. 30. Solche Kinder haben also weder an den Rechten nach Pflichten und Lasten der Soldaten-Kinder Antheil. Hierüber verdienen die in Heinrichs Auszug der Gesetze für die K. K. Armee, unter der Rubrick:

Soldatenkindererziehung angeführten Gesetze nachgelesen zu werden.

5) V. vom 19. April 1803.

§. 263.

Eine weitere in Betreff der Verheurathung der Invaliden vom Hofkriegsrath erlassene Verordnung befiehlt, daß sowohl in den Invalidenhäusern als auch bey den auf dem Land befindlichen Patental-Invaliden die Verehlichungen für gegenwärtig eingeschränkt, überhaupt aber die Verehlichungs Bewilligung unter keiner andern Bedingniß ertheilt werden soll, alswenn sich die zu verehlichende Weibsperson nebst dem auszustellenden Revers verbindet, daß sie, wenn auch ihr Mann bey einer Reserve-Division oder sonsten zur Dienstleistung wieder beygezogen werden sollte, in ihrer Heimath zurück verbleiben wolle, und auch zugleich ein herrschaftliches Zeugniß beybringt, daß sie entweder eigenes Vermögen besitze, oder sich selbst mit Arbeit zu ernähren im Stande sey. 1)

1) V. vom 19. Septb. 1796. Von den Bräuten der Landes-Dragoner s. H. D. v. 15. Decb. 1784.

§. 264.

Diese hofkriegsrätliche Verordnung wurde der Regierung durch eine Note mitgetheilt, und dieser zufolge bekannt gemacht, daß die Verehlichungs-Gesuche der Patental-Invaliden von den Dominien, Magistraten oder Obrigkeiten an das Militär-Ober-Kommando einbegleitet, denselben zugleich das Zeugniß, das die Braut von guter Aufführung sey, ein Vermögen, dessen Betrag anzuführen ist, besitze, oder sich mit der Arbeit selbst zu ernähren im Stande sey, auch sie sich verbindlich gemacht habe, daß sie, wenn ihr künftiger Mann wieder zur Dienstleistung beigezogen werden sollte, in ihrer Heimath zurückbleiben wolle, und mit Bewilligung

der betreffenden Herrschaft auch sich daselbst aufhalten könne, dann auch nach dem anliegenden Formular der Verzicht genau angeschlossen werde, widrigens jedes Heuraths-Gesuch ohne weiters zurückgewiesen werden solle. 1)

1) Reg. V. vom 26. Novb. 1796.

§. 265.

Das Formular des im vorigen §en gedachten Reverses ist nach dem Gesetz folgendes:

„Nachdem mittelst Verordnung eines hochlöblichen „Militär — (Haupt-Invaliden-Amts) dd. Wien den „— mir die Bewilligung ertheilt worden, mich mit dem „Invaliden-Gemeinen (Korporal) — welcher vor — „Jahren von dem löblichen-Regiment entlassen worden, „und dermalen mit dem Patental-Gehalt bey der Herr„schaft (Stadt) — und respective bey der Kreis-Kriegs„Kasse angewiesen ist, verehlichen zu dürfen, als ver„binde ich mich andurch auf das kräftigste, daß ich bey „erfolgendem Sterbfall dieses meines zukünftigen Ehe„manns weder an seines Regiments-Forderuug noch „das den Invaliden-Wittwen ab instituto zustatten„kommende Gratiale den geringsten Anspruch machen sol„le, wolle oder könne; Urkund dessen meine Fertigung.“ —

N. N. als Zeug.

N. N. Braut

N. N. als Zeug.

Das obstehender Braut dieser Revers in Gegenwart obiger Zeugen wohl begreiflich gemacht worden, und dieselde alles dieses in Erfüllung zu bringen sich erklärt habe, bestättigt anmit. —

N. Pfleger.

N. Burgermeister.

§. 266.

Auch die:

IV) Beurlaubte können ohne beygebrachten Regiments-Konsens von den Pfarrern nicht getraut werden, und damit sie nicht etwa blos gegen Vorzeigung des Taufscheins ohne Vorwissen der Regimenter kopulirt werden mögen, so sollen deshalb die Namen der in jedem Ort eintreffenden Beurlaubten mit Bemerkung des Regiments, unter welchem sie stehen, immer sogleich dem Pfarrer mittelst einer Kurrende bekannt und diesen darinn besonders zur Pflicht gemacht werden, keinen derley Mann ohne beygebrachten Regiments-Konsens zu trauen. 1) Insbesonders aber ist noch durch eine weitere Verordnung vorgeschrieben, daß keinem Beurlaubten nach gehöriger Meldung bey dem Regiment das Heurathen verwehrt werden solle, wenn nur die Braut keine verruffene Person ist, und die Obrigkeit oder das Wirthschafts-Amt das Attestat ausstellet, daß sie in keiner Gelegenheit, ausser sie rücke in die normalmässige Anzahl der Weiber ein, zum Regiment kommen, weder unter desselben Jurisdiktion oder Versorgung stehen wolle, wodurch dann doch der Soldat die Befugniß erhält, seiner Braut die Zusage zu machen, daß er sie nie, ausser der Dienst ruffe ihn, velassen wolle. 2)

1) Siehe hierüber das Urlaubs-Normale in Heinrichs Auszug a. a. O.

2) V. vom 3. April. 1781.

§. 267.

Bey den beurlaubten Fuhrwesens-Knechten hat das Werbbezirk-Regiment, wenn sie sich um die Heuraths-Lizenz melden, sich de casu ad casum an das Fuhrwesens-Korps zu verwenden. 1)

1) V. vom 7. Octb. 1779.

§. 268.

Auch diejenige erbländische Militärpersonen, welche im Ausland eine auch für die Erbländer gültige Ehe schliessen wollen, müssen dazu gleichfalls die erforderliche Erlaubniß ihres Regiments oder Vorgesetzten haben. 1)

1) H. D. vom 16. Septb. 1785. lit. b.

§. 269.

Die Ehen aller derjenigen Militär-Personen, welche durch die Erlaubniß ihrer Vorgesetzten nach den Gesetzen hiezu allein berechtiget werden können, sind ungültig und nichtig, wenn sie diese wesentlich erforderliche Erlaubniß vernachlässiget, und diese Ehe dessen ohngeachtet geschlossen haben, da sowohl das Ehepatent 1) als auch das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch 2) sie ausdrücklich für ungültig und nichtig erklärt. Die Militärgesetze setzen überdiß die Cassation auf die heimliche Ehen der Offiziers. 3)

1) E. P. §. 20. In Ansehung der Dispens ist das im §. 56. not. 2. angeführte H. D. v. 11. Aug. 1801 zu bemerken.

2) A. B. G. III. 24.

3) S. auch V. vom 6. Decbr. 1799.

§. 270.

Noch sind bey einigen andern Klassen von Unterthanen gewisse Vorsichten und Formalitäten vorgeschrieben, welche sie bey Eingehung einer Ehe beobachten sollen, ohne daß jedoch die Unterlassung derselben die Nichtigkeit der Ehe zur Folge hätte, da das Gesetz dieselbe nicht ausdrücklich damit verknüpft hat. Diese Maasregeln sind daher mehr wie blosse aufschiebende Hinderniße zu betrachten, und ihre Hintansetzung hat nur anderweitige Nachtheile zur Folge. 1)

1) A. B. G. III. 4. E. P. §. 2. und §. 57. in fine.

§. 271.

Die Unterthanen der Grundherrschaften musten ehmals um die Heuraths-Konsense derselben bitten, die dann von ihr auch nach Gutbefinden verweigert werden konnten. Allein nach der nun allgemein aufgehobenen Leibeigenschaft bedarf der grundherrliche Unterthan dieser Einwilligung zu seiner Verheurathung nicht mehr, sondern er muß davon vorher blos die Anzeige machen, und ist gegen die hierauf von der Obrigkeit unentgeltlich zu erhaltende Meldzettel zur Heurath berechtiget, so weit keine Hindernisse anderer Art vorwalten. 1)

1) Patent v. 1. Novbr. 1781. §. 2. — Cf. D. v. 7. Novbr. 1792. vom 27. Novemb. 1792. vom 8. Jul. 1795. und 29. Jun. 1796. — Von den Heurathen der Unterthanen in Gallizien handelt besonders das Patent vom 6. May 1784.

§. 272.

Der Grund dieser Anzeige und der darauf zu ertheilenden Meldzettel, wodurch die Obrigkeit die von dem Unterthan geschehene Anmeldung bezeugt, hängt mit dem Conscriptions-System zusammen, und dient dem Pfarrer zur Legitimation der Trauung, soll aber in den Hauptstädten auch dem Polizey-Amt vorgewiesen werden. In einigen Provinzen werden nach derselben Verfassung auch noch besondern Laß- oder Entlaßscheine gefordert. 1)

1) Cf. besonders H. D. v. 12. Jun. 1795. Durch H. D. v. 16. Jun. 1796. wurde auch die hierin vormals bestandene Ordnung dahin bestättigt, daß jede Parthey, die sich verehlichen will, an diejenige Obrigkeit, welche dieselbe als Unterthan aufzunehmen gedenkt, verwiesen, und nur alsdann, wann Anstände und Rekereyen bemerkt würden,

von dem Kreisamt und der Landesstelle eingeschritten, sonsten aber sich von Amtswegen nicht darein gemengt werden solle. — Man sehe auch die V. v. 28. Jul. 1785. und 1. April 1786.

§. 273.

In Ansehung dieser Entlaß-Scheine der Obrigkeit ist in Bezug auf die Ehen noch folgendes Gesetz zu bemerken:

a) Leute, die schon über 10 Jahr bereits sich in einem andern deutschen Erbland, als in jenem, worinn sie in den Familienbögen ihrer Ankunft noch konscribirt sind, aufhalten, eine gute Nahrung haben, oder sonst ein standhaftes Gewerb treiben, dann

b) jene, die in dem nemlichen Ort schon einmal verheurathet waren, oder

c) jene, die mehr als 40 Jahre ihres Alters zählen, besonders aber

d) jene, welche zu Feldkriegs- oder Militär-Fuhrwesens-Diensten nicht mehr tauglich sind, und sich

e) über diese Umstände vorzüglich aber über den letztern durch ein Zeugniß der Landes-Militär-Commission ausweisen könne, alle diese haben zur Verehlichung in dem Ort ihres gegenwärtigen Aufenthalts des herrschaftlichen Entlaß-Scheines aus ihrem Geburts-Ort nicht nöthig; ausser diesen Ausnahmen hingegen, so wie auch bey jenen, die sich in Zukunft in einem deutschen Erbland niederlassen wollen, ist sich genau nach den in den Konscriptions-Verordnungen bestehenden Vorschriften zu achten. 1)

Uibrigens ist in dem Fall, wo der Unterthan wegen seiner Heurath seinen Wohnort verändert, durch ein neueres Gesetz 2) noch ausdrücklich vorgeschrieben, daß nicht nur die Entlassung der Bezirks-Herrschaft und deren Zeugniß, daß der Bräutigam keiner Militär-Pflicht

unterstehe, sondern auch der Aufnahms-Schein von jener Grundherrschaft, unter welcher die Brautleute sich niederlassen wollen, als ein zur Verehlichung erforderliches Bedingniß vorgeschrieben worden.

1) H. D. v. 1. April 1786. S. hierüber auch die Gesetze wegen der Konscription. Man vergleiche hiemit auch das Patent wegen der Auswanderung v. 10. Aug. 1784. §. 2. und H. D. vom 7. Jan. 1785. in Betreff der sich ins Ausland verheurathenden Weiber.

2) Gub. V. v. 16. Febr. 1803.

§. 274.

So wenig das grundherrliche Verhältniß an sich zwischen den Unterthanen und Grundherrn diesen berechtigt, jenem bey seiner gesetzmäßigen Ehe ein Hinderniß in den Weg zu legen; eben so wenig steht der Verheurathung eines Dienstboten sein Verhältniß mit der Dienstherrschaft im Weg, und selbst das im Dienstvertrag gemachte Versprechen des Cölibats verdient in so weit keine rechtliche Rücksicht, daß sich der Dienstbote dessen ohngeachtet verehlichen kann; hingegen werden dadurch die von dem Dienstherrn auf jene Bedingung beschränkte Zusagen gleichfalls aufgehoben. 1)

1) Pat. v. 1. Decbr. 1782. §. 58. lit. c; vom 27. März 1782. §. 58. lit. c. vom 27. März 1784. §. 21. lit. c. und §. 20. Nr. 4.

§. 275.

Hingegen sollen nach dem Gesetz die Ehen der Handwerksbursche wegen des dadurch für den Staat überhaupt und den Gewerbstand insbesonders entstehenden Nachtheils eher erschwert als befördert, und ihnen die Erlaubniß zum Heurathen nur in den Landstädten und auf dem Land leichter ertheilt werden. Es ist daher fer-

ner verordnet, daß jeder Handwerksgesell, der sich in der Residenz oder auch in einer Hauptstadt einer Provinz verehlichen will, zuvor darthun solle,

a) durch einige Jahre als Gesell gedient, und sich gut betragen zu haben, auch

b) die Möglichkeit, sich und seine künftige Familie durch eigenen oder vereinigten Erwerb seines Weibs zu erhalten, gehörig ausweise, und

c) die Erlaubniß zur Verheurathung bey dem Magistrat ansuche, weil ihm sonst die in Ansehung der Konscription bey der Landesstelle anzusuchende Trauungsbewilligung ohne Beylegung der magistratischen Erlaubniß nicht ertheit werden würde. 1)

Uiberdiß wurde auch den Pfarrern zur künftigen genauen Beobachtung die Weisung mitgetheilt, daß sie keinen Gesellen, der eine Meisterswittwe heurathet, eher trauen sollen, bevor er sich nicht ausgewiesen hat, daß er entweder das Bürger- und Meister-Recht wirklich bewirkt, oder von der Landesstelle die besondere Trauungsbewilligung, so wie ieder andere Gesell, welche jedoch mit der etwa erhaltenen Dispens von einem oder mehrern Aufgeboten in gar keiner Verbindung stehe, und folglich diese auf jene auch nicht den mindesten Bezug haben könne, beygebracht hat. 2)

1) H. D. v. 22. Dcbr. 1796.

2) V. vom 26. August 1797. Dadurch ist also nichts anders verordnet, als das kein der Konscription unterliegender Handwerksgesell, er mag nun eine Meisterswittwe oder eine andere Person heurathen, ohne Beybringung der von der Landesstelle erhaltenen Trauungs-Auflage in der Haupt- oder Residenz-Stadt getraut werden solle; wie dieses auch durch den Nachtrag vom 2. Sept. 1797. erklärt wurde.

276.

Den Civil=Beamten steht es ganz frey, sich zu verehlichen. Doch sollen sie sich nach dem Gesetz deshalb vorher bey ihren Amtsvorgesetzten melden; auch haben solche Ehen oft in so fern einen nachtheiligen Einfluß, daß in Ansehung aller landesfürstlichen Beamten, so wie aller städtischen und Stiftungs=Beamten, welche

a) in der Residenzstadt mit einem Gehalt unter 400. fl.,
b) in den Provinzialstädten unter 300. fl., und
c) auf dem Land mit einem Gehalt oder mit den dem Dienst zuflüssenden Emalumenten unter 200. fl.

sich verehlichen, festgesetzt ist, daß auf den Fall des Todes ihre Wittwen und Kinder auf eine Pension oder Provision nie einen Anspruch machen können. Nur machen

d) die bey dem Salz= Zollwegmauth= und Wirthschafts=Wesen angestellte so wie auch alle andere Beamte und Diener der erwöhnten 3 Klassen, welche auf ihren abseitig entlegenen Stationen zu ihrer Haushaltung sowohl als auch oft selbst zum Behuf ihrer Bedienstung einer Gattin unumgänglich bedürfen, von dieser obigen gesetzlichen Beschränkung und dem damit verknüpften Nachtheil eine Ausnahme. 1) Eben so sind auch die Wittwen derjenigen, so sich in ihrem Pensions= oder Jubilations=Stand erst verheurathet haben, von der Pension ausgeschlossen. 2.)

1) H. D. vom 29. Jul. 1800. — Eine Beschränkung enthält das H. D. v. 17. März 1801., daß nemlich die Bewilligung zur Verehlichung mit Zusicherung der normalmäßigen Pension für Gattin und Kinder ertheilt werden dürfe, wenn ein Beamter sich über einen sichern Nebenzufluß auszuweisen vermag, welcher, mit Inbegriff seines Amtsgehalts

dem jährlichen Betrag gleichkommt, welchen die Verordnung vom 29. Jul. 1800. fordert.

2) Pensionsnormale für Civil-Beamte vom J. 1785. §. 7. und Pensionsnormale für Militärpersonen vom J. 1771. §. 1. — Cf. H. D. vom 5. May 1801.

§. 277.

In Ansehung der Handelsleute, welche entweder dem bürgerlichen Handelsstand oder dem K. K. Groß-handlungs- oder Niderlags-Gremium einverleibt sind, ist zu Verminderung der Fallimente und zu Verhütung der den Gläubigern schädlichen Kollusionen verordnet, daß, wenn ein schon verehlichter Mann eine Handlung antreten sollte, dessen Ehegattin einen Revers einlegen müsse, worin sie zum Vortheil der Handlungsgläubiger auf ihre weiblichen Vorrechte in Ansehung des Vermögens ihres Mannes Verzicht leistet. Aus dem nemlichen Grund müssen daher auch diejenige, welche sich erst nach bereits angetretener Handlung verehlichen, ihren Heuraths-Vertrag bey dem Mercantil-Gericht einlegen, und ihn daselbst in dieser Hinsicht untersuchen lassen. 1)

1) Falliten-Ordnung vom 18. August 1734. §. 12. 13. 14. und 15.

§. 278.

Eben so ist zu Sicherstellung des Aerariums verordnet, daß die Frauen derjenigen Beamten, deren Dienstleistung mit einer Kaution verbunden ist, und die zugleich ordentliche Hauptrechnungen zu führen haben, — nicht aber jene, welche nur Geldverlage oder nur Geld-Abfuhren ohne Legung einer Hauptrechnung besorgen, — Verzichts-Instrumente ausstellen müssen, wenn sie nach dem Tod ihres Manns pensionsfähig seyn wollen. Sie müssen sich darin erklären, daß sie eine Bezahlung aus dem Vermögen ihres Mannes wegen ihrer

wie immer gearteten Forderung an denselben in solange nicht verlangen oder annehmen wollen, bis nicht die etwa hervorkommende an das Vermögen des Manns gestellte und aus dessen Dienst herrührende Forderungen des Aerariums vollkommen getilgt seyn würden, und daß, wenn der Mann in einen Konkurs verfiele, sie jenes, was auf ihre liquidirte Forderungen ihnen aus der Konkursmasse bezahlt werden müßte, in soweit dem Aerario abtreten wolle, als dasselbe sonst mit seiner aus dem Dienst des Manns herrührenden Forderung vermöge der Repartition unbezahlt bleiben würde.

Die Frau eines solchen in Verrechnung stehenden Beamten kann zwar zur Ausstallung und Einreichung eines solchen Verzichts nicht angehalten oder gezwungen werden; jedoch muß wegen der in jedem Fall damit verknüpften Folgen dieselbe davon unterrichtet werden. Das Formular eines solchen Reverses hat das Gesetz auch selbst bekannt gemacht. 1) Ein solcher Revers wird nebst dem Taufschein, welcher deshalb nöthig ist, um zu wissen, ob die Braut oder Frau großjährig, also zur Verzichtleistung fähig sey, bey der Landesstelle eingereicht, und in diesem Fall bedarf es daher auch keiner weitern Zerziorazion. 2) Hingegen bey Minderjährigen ist selbst die Mitunterfertigung des Vaters für die Tochter zur Rechtsgültigkeit nicht hinreichend, sondern es wird in diesem Fall nebst der Unterfertigung zweyer Zeugen auch die Belehrung der Gerichtsstelle und die Ratification derselben nach dem Gesetz erfordert. 3)

1) H. D. v. 15. März 1792. und 29. May 1788.

2) H. D. vom 17 Jan. 1788.

3) H. D. vom 29. May 1788., vom 9. Decbr. 1788. und 28. Jan. 1793.

§. 279.

Der Adeliche, der Graf und Fürst werden in

Betreff der Eingehung einer gültigen Ehe nach den nemlichen Grundsätzen wie der Unadeliche behandelt; nur ist es gewöhnlich, daß wenigstens bey der Verheurathung der Majorats-Herrn die Familie mehr in Betrachtung gezogen wird, ohngeachtet wir von einer Ehe zur linken Hand, von einer mariage de conscience, von einer unstandesmässigen gesetzlichen Ehe nichts wissen. Nur in Betreff der Ahnen und des Vermögens können hier Familien-Gesetze zur Richtschnur vorgeschrieben, keineswegs aber dadurch die Gültigkeit der Ehe beschränkt oder aufgehoben werden. 1)

1) Daß die Ehen des hohen Adels in Oesterreich mit Einwilligung des Landesherrn geschlossen werden müssen, wie Schwabe in s. ersten Grundlinien des Landadelrechts Hst. IX. §. 1. behauptet, hat der Landesherr nirgends verordnet.

§. 280.

Indessen ist es bey hohen Standespersonen sehr gewöhnlich, daß sie aus gehöriger Achtung für ihren Landesfürsten, dessen Thron sie und ihre Gemahlinnen zunächst umgeben, ihre bevorstehende Verehlichung dem Hof bekannt machen, und eben so begreiflich ist es, daß sie sich nicht wohl in die Ehe mit einer Person einlassen werden, welche demselben aus wohl gegründeten Ursachen in irgend einer Hinsicht unangenehm oder selbst zuwider seyn möchte.

§. 281.

In Betreff der Ehen der Juden verordnen die Gesetze nachfolgende besondere Abweichungen von der allgemeinen Vorschrift, und schreiben dieselbe vorzüglich für Böhmen und Gallizien zur Richtschnur vor; doch werden sie in Praxi nicht überall genau beobachtet. Diese Gesetze sind:

1) Keinem Juden soll der Heuraths = Konsens ertheilt werden, der sich nicht mit dem Normal = Unterricht ausweisen kann. 1) Daher soll

2) jeder jüdische Heuraths = Konsenswerber ohne Unterschied an die Schule seines Wohnorts oder Bezirks, wo er den Unterricht zu nehmen gehalten ist, angewiesen werden, um entweder von den gesammten Lehrern ein Schulzeugniß, wenn er dessen fähig ist, oder aber von denselben ein Zeugniß, daß er bereits das Alter über die Schulfähigkeit erreicht habe, beyzubringen. Vor der Beybringung dieses Zeugnisses ist über die jüdischen Heurathsgesuche nie eine gerichtliche Gutachtung an die Regierung oder das Gubernium zu erstatten; um aber auch verlässig das Alter, ob und seit wann solches die Fähigkeit des Schulunterrichts überschreite, zu erörtern, soll den Schullehrern jedesmal die Einsicht in die Beschreibungs = Bücher gestattet werden. 2)

3) Auch das Attest über den gehörigen Normal = Unterricht der Braut muß beygelegt werden. 3)

4) Die Juden müssen sich bey ihren Heuraths = Gesuchen überdiß auch über die eingebrachte gemeinschaftliche Vermögens = Fassion und die auf 3 Jahr entweder baar erlegte oder sicher gestellte Steuer ausweisen. 4)

5) Ein Jude, der sich im Inn = oder Ausland ohne Konsens der Behörde verheurathet, wird gestraft. 5)

1) V. vom 15. April und 18. August 1786.

2) V. vom 2. Novb. 1792.

3) V. vom 11. April 1792.

4) V. vom 15. May 1794, vom 17. März 1798., vom 29. Jun. 1798. u. 9. Novb. 1786. — Man vergleiche damit: V. vom 13. May 1786. und 18. Octob. 1792. Von den Heuraths = Taxen der Juden in Gallizien s. P. v. 27. März 1785. §. 7.

5) V. vom 8. Febr. 1783. — Man vergleiche damit überhaupt auch die Judenpatente vom 7. May 1789., 3. Aug. 1797. u. s. w.

§. 282.

Noch verdienen auch aus dem neuen Judensystem für Böhmen, welches durch das Patent vom 3. August 1797. daselbst eingeführt wurde, folgende Sätze herausgehoben zu werden, da sie über diesen Gegenstand sehr vieles Licht verbreiten.

a) Die Zahl der jüdischen Familien ist daselbst auf 8600. Familien nach der Bestimmung vom Jahr 1789. beschränkt, und diese Zahl darf nicht vermehrt werden. Jeder gesetzmässigen Familie ist eine bestimmte Nummer zugetheilt.

b) Aus den überzähligen Familien darf kein Sohn sich verehlichen, bis er in eine erledigte Familien-Nummer einrückt. Auch Rabbiner, Schulsinger und Schullehrer können nicht heurathen, wenn sie nicht irgendwo eine Familien-Nummer erlangen.

c) In einer berechtigten Familie — d. i. einer solchen, welche eine eigene Familien-Nummer hat, und daher nicht zu den überzähligen gehöret — ist dem erstgebohrnen Sohn auch bey Lebzeiten des Vaters, niemals aber dem zweytgebohrnen Sohn oder Enkel zu heurathen gestattet, wenn er nicht in eine erledigte Nummer einrückt.

d) Auch da, wo der Jude in eine erledigte Familien-Nummer einrückt, ist ihm zu ehlichen nur dann gestattet, wenn

1) der Bräutigam nicht unter 22. Jahr und die Braut nicht unter 18. Jahr im Alter ist;

2) wenn beyde, wofern sie nicht im Jahr 1786. das 16te Jahr ihres Alters bereits erreicht hatten, sich

über den gemachten Fortgang in der Normalschule nicht nur mit Zeugnissen ausweisen, sondern sich auch der Prüfung bey dem christlichen Schuloberaufseher unterwerfen;

3) wenn sie sich über einen der in diesem Patent bestimmten Nahrungszweig ausweisen, nebst diesem aber auf dem Land ein Vermögen von wenigstens 300. fl., in der Stadt Prag aber von wenigstens 500. fl. zusammenzubringen glaubwürdig ausweisen, und wenn sie

4) zur Verehlichung oder sogenannten Himmel-Aufstellung bey dem Kreisamt um die Bewilligung ansuchen; welches die Entscheidung der Landesstelle einzuholen, vorher aber die über die obige Erfordernisse beygebrachten Beweise genau zu prüfen hat.

e) Jede ohne diese vorgeschriebene eingeholte Bewilligung eingegangene Ehe ist nichtig und ungültig, und der Rabbiner, der ohne Erlaubniß der Landesstelle die Trauung verrichten sollte, ist sammt dem getrauten Paar aus den Erbstaaten abzuschaffen.

f) Wenn eine fremde Jüdin einen Juden aus einer berechtigten Familie in Böhmen heurathen will, so kann die Landesstelle dieses bewilligen, wenn die Fremde ein Vermögen von wenigstens 5000. fl. in das Land bringt. 1)

1) Patent v. 3. August 1797. §. 26. 27. 29. 31. 32. 33. 35. und P. v. 7. May 1789. §. 13.

§. 283.

Der blosse Konsens derer, welche einander ehlichen wollen, und die Miteinwilligung, Beystimmung oder Genehmigung dritter Personen, deren Einwilligung oder Beytritt zu einer Ehe wesentlich erfordert wird, macht aber den Ehevertrag an und für sich allein noch nicht

gültig, sondern damit dieser seine vollkommene Gültigkeit erhalte, und eine Ehe mit allen rechtlichen Würkungen in ihrer ganzen Rechtsgültigkeit vorhanden seye, so muß das Vorhaben derer, welche mit einander in die Ehe treten wollen, öffentlich in der Kirche der versammelten Gemeinde zuvor mehrmals bekannt gemacht, und erst hierauf dann ihre beyderseitige Einwilligung in die Ehe vor dem kompetenten Geistlichen und zwey Zeugen feyerlich ausgedrückt und bestimmt erklärt werden. Diese beyde Handlungen sind zur Wesenheit des Ehevertrags und als ein zu dessen Gültigkeit unumgängliches Bedingniß durch das Gesetz vorgeschrieben. So lange sie noch nicht vorhanden seyn, so bleibt der Ehevertrag innenhalb der Grenzen von bloßen Sponsalien und bewirkt noch keine vollkommne Verbindlichkeit zur Ehe; er ist immer noch so lange blos wie ein Verlöbniß zu betrachten, dem der Gesetzgeber alle rechtliche Wirkung abgesprochen hat, und woraus also weder die Braut noch der Bräutigam ein Recht auf die wirkliche Abschliessung der Ehe und die Erfüllung der ehlichen Verbindlichkeiten erwirbt. 1)

1) A. B. G. III. 33 und 38., womit zu vergleichen der §. 1. 2. 3. ebendaselbst. — Cf. auch E. P. §. 29. und 34. und H. D. v. 30. Aug. 1782.

§. 284.

Damit also eine Ehe, wozu bereits von den erforderlichen Seiten der gesetzliche Konsens vorhanden ist, und welcher auch sonst weiter kein trennendes oder aufschiebendes Hinderniß mehr entgegen steht, auch in Ansehung der äussern Form als gültig geschlossen angesehen werden könne, so muß

1) Die Gemeinde der Brautleute von ihrer bevorstehenden Verbindung noch vor der priesterlichen Einseegnung öffentlich in der Kirche auf die gesetzlich vorgeschriebe-

ne Art benachrichtiget, das heißt, die Ehe muß proclamirt oder verkündet werden, und

II) muß hierauf die Einwilligung in die Ehe von den Kontrahenten in Gegenwart des Priesters, der die Trauung verrichtet, so wie in Beyseyn zweyer Zeugen feyerlich erklärt worden seyn.

Die Verkündigung, welche auch das Aufgebot der Kirche, proclamatio, bannum nuptiale genannt wird, besteht darinn, daß die bevorstehende Ehe mit Anführung des Tauf- und Vornamens, des Standes und des Wohnorts beyder Verlobten an drey gebotenen Sonn- oder Feyertägen der gewöhnlich bey dem Gottesdienst versammelten Gemeinde durch den Geistlichen bekannt gemacht und öffentlich vorgelesen wird. 1)

1) A. B. G. III. 35. — Cf. B. G. für W. G. I. §. 81.

§. 285.

Der Grund, warum die Gesetze das kirchliche Aufgebot eingeführt, und zur wesentlichen Bedingung einer gültigen Ehe gemacht haben, besteht darin, damit nicht leicht zwischen 2 Personen eine Ehe eingegangen werden könne, welcher erhebliche Hindernisse von irgend einer Art entgegen stehen, indem diese nun dadurch, daß die Gemeinde von der zuschliessenden Ehe öffentliche Nachricht erhält, am leichtesten aus ihrer Verborgenheit hervorgezogen, und von demjenigen Mitglied der Gemeinde, dem etwa ein solches geheimes Hinderniß bekannt seyn möchte, angezeigt, und dadurch die feyerliche Abschliessung der Ehe und damit dann auch alle die üble Folgen, welche sie nach sich ziehen würde, noch zu rechter Zeit verhindert werden können. 1)

1) Die H. D. vom 4. Febr. 1783., vom 10. May 1784., vom 28. April 1785. und vom 17. May 1792. geben diesen Grund ausdrücklich an. Turpius enim ejicitur quam non admittitur hospes.

286.

Die Wirkung dieses Aufgebots besteht darin, daß, wenn keine Ehehinderniß entdeckt wird, die Brautleute nun zur priesterlichen Trauung, und damit zur wirklichen Abschliessung der Ehe zugelassen werden. Wird hingegen durch das Aufgebot ein Hinderniß an den Tag befördert, und standhaft angezeigt, so wird die priesterliche Einseegnung solange verweigert, bis das Hinderniß gehoben ist. 1) Jedoch folgt aus dem ersten Satz keineswegs, daß das vorhergegangene Aufgebot eine Ehe gültig mache, von welcher das trennende Hinderniß, das ihrer gültigen Eingehung entgegenstund, des öffentlichen Aufgebots ohngeachtet nicht vor der Trauung bekannt wurde. Denn das Aufgebot ist nur ein Mittel der Vorsicht, weil es in verschiedener Hinsicht immer besser ist, wenn die Ehe, der ein solches Hinderniß im Wege steht, nicht zugelassen, als wenn die bereits geschlossene Ehe wegen desselben erst nachher aufgehoben wird, wo doch nicht mehr alles in den vorigen Stand zurückgestellt werden kann. Nur die Privathindernisse werden dadurch vernichtet, von denen früher Gebrauch gemacht werden konnte; nur diese werden präcludirt; nur in Ansehung dieser kann dem unter der gehörigen Form vorgenommenen Aufgebot manchmal die Wirkung einer Edictal-Citation unter den gesetzlichen Bedingungen mit Recht beygelegt werden. 2)

1) Da sich öffters Fälle ergeben, bey welchen die Pflicht des Richters es erheischt, die bevorstehende Trauung unverweilt einzustellen, und dadurch die Schliessung einer gesetzwidrigen Ehe zu verhindern, so wurde dem Konsistorio durch eine Verordnung des böhmischen Landes-Guberniums vom 9. Novb. 1797. aufgetragen, „den Seelsorgern die Weisung „zu ertheilen, daß sie, sobald ihnen durch eine Ge-

„richts-Behörde der Trauungs-Verbot gemacht
„würde, ohne in die Ursache desselben einzugehen,
„bis auf weitere Verordnung mit der Vollziehung
„der wirklichen Trauung einhalten sollen; dagegen
„wurden auch die Justiz-Behörden ernstlich bedeu-
„tet, daß dieselbe keine voreilige oder gar mutwilli-
„ge Traungs-Verbote bey den Seelsorgern einlegen
„sollen, wofür sie sich um so mehr zu hüten haben,
„als sie in Betretungs-Fall zur schärfsten Verant-
„wortung gezogen werden würden."

2) Ehmals, als die Sponsalien noch verbindlich wa-
ren, als die Priorität derselben wie bey jedem Kon-
kurs noch große Vorrechte genoß, ehmals konnte der
Vergleichung des Aufgebots mit einer Edictal-Ci-
tation eher ein vernünftiger Grund untergelegt wer-
den. Jetzt aber fallen die Sponsalien mit allen ih-
ren Paradoxen, Streitigkeiten und Folgen bey uns
gänzlich hinweg. — Cf. auch H. D. vom 4. Febr.
1783. und 28. Febr. 1789.

§. 287.

Eben so wenig hat das Aufgebot die Wirkung,
daß die Brautleute dadurch genöthigt würden, binnen
einer bestimmten Zeit nach demselben sich wirklich zu ver-
ehlichen. Ein in dieser Hinsicht besonders erlassenes Ge-
setz 1) beleuchtet diesen Satz noch näher in den Wor-
ten: „Die Frage, wie sich zu benehmen sey, wenn nach
„geschehenem dreymaligem Aufgebot die Eingehung der
„Ehe durch längere Zeit verzögert würde? wird dahin
„entschieden: es habe eine Beschränkung auf eine be-
„stimmte Zeit nicht statt, weil das Ehepatent den Braut-
„leuten nach vorhergegangener Verkündigung zu Voll-
„ziehung der wirklichen Trauung keine Frist bestimme,
„und auch die Ursache, warum vorher nach Verlauf ei-
„niger Monate auf die Widerholung der Verkündigung

„gedrungen wurde, nach geschehener Annullirung der Ehe-
„versprechen und Einführung des Ehepatens nicht mehr
„in dem nemlichen Grad vorhanden sey.“ Da es jedoch immer möglich ist, daß bey einem zu langen Zwischenraum zwischen dem Aufgebot und der Trauung neue Ehehindernisse eintreten können, und das Gesetz bisher keine Zeit für die Dauer der Gültigkeit der Aufgebote dessen ohngeachtet bestimmt hatte, so verordnete ein späteres Gesetz, das dieses Gebrechen einsah, daß in Zukunft, wenn die Trauung binnen 6 Monaten nach dem letzten Aufgebot nicht vollzogen würde, solche Aufgebote wiederholt, jedoch derzeit, um alles Aufsehen bey dem Volk zu vermeiden, alswenn etwa aus Mangel der gesetzlichen Vorsehung wirklich ungültige Ehen geschlossen worden wären, dißfalls keine öffentliche Bekanntmachung veranlaßt, sondern nur den Ordinarien und Konsistorien die dißfallsige Weisung zu ihrer Nachachtung mit dem Beysatz ertheilt werden solle, daß eine Verkündigung der bevorstehenden Ehe überhaupt nicht voreilig, sondern erst dann vorgenommen werden solle, wenn sich die Brautleute durch die Taufscheine und die übrigen nöthigen Zeugnisse hinlänglich über die Fähigkeit, die Ehe einzugehen, würden ausgewiesen haben. 2)

1) H. D. vom 28. Jan. 1789.

2) H. D. vom 23. Decbr. 1797. Schon das B. G. für W. hat dieses im 1 Th. §. 81. verordnet.

§. 288.

Alle Ehen, welche geschlossen werden wollen, müssen vorher öffentlich verkündigt werden; das Gesetz kennt keinen Unterscheid zwischen öffentlichen und geheimen Ehen, sie mögen eingegangen werden, von wem sie immer wollen. Eben so sind daher auch die sogenannte Mariages de conscience, die Gewissensehen, denen nur gesellschaftliches Vorurtheil und übertriebener Ahnen-

stolz den Ursprung gab, in dieser Rücksicht aufgehoben. 1) Sie unterliegen dem Aufgebot so gut wie jede andere Ehe, wenn sie gültig werden sollen, da der nemliche Grund, der dem Aufgebot sein Daseyn gab, auch bey ihnen in der nemlichen Stärke, ja öffters wohl noch in höherem Grad vorhanden ist. Schön sagte hierüber der erhabene Kaiser Joseph II. in seinem an den Grafen von Collowrath erlassenen Handbillet: „Wer erröthet, eine Handlung öffentlich zu thun, der soll sie „auch insgeheim unterlassen; und wer überzeugt von seinem zeitlichen Glück und Vergnügen eine Gattin aus „der untern Klasse zu nehmen sich entschließt, der muß „auch standhaft genug seyn, dem Vorurtheil Troß zu „bieten!"

Eben so sind auch die Ehen aller Religions-Genossen ohne Unterschied dem öffentlichen Aufgebot unterworfen, wie in der Folge noch genauer dargethan werden wird. 2)

1) H. D. vom 12. Jun. 1783. und vom 24. Aug. 1783.

2) Siehe unten die §.§. seq.

§. 289.

Die Verkündigungen müssen in der Kirche geschehen, und brsonders die Aufgebote aller christlichen Religions-Verwandten zugleich immer auch in den katholischen Kirchen, nicht nur, wenn beyde Brautleute, sondern auch, wenn nur eines derselben katholisch ist. Selbst die Ehen der Akatholicken und Griechen unter sich müssen auch in der katholischen Kirche ihres Wohnorts verkündiget werden, und nach dem Gesetz soll sogar das nemliche auch bey den jüdischen Ehen statt finden, wovon jedoch der heutige Gebrauch abweicht. 1)

1) A. B. G. III. 35. 36.

§. 290.

Die Kirche, in welcher die Verkündigung gesche-

hen soll, ist die Pfarrkirche der Brautleute; gehören diese aber unter verschiedene Pfarrbezirke, so muß das Aufgebot in der Kirche von beyden geschehen. 1)

1) A. B. G. III. 36.

§. 291.

Wenn sich zwey Akatholicken mit einander verheurathen wollen, so muß ihre Ehe nicht nur in ihren Bethhäusern, sondern überdiß auch noch in jenen katholischen Pfarrkirchen, in deren Bezirk sie wohnen, verkündiget werden, weil, wie das Gesetz sagt, ihren katholischen Mitnachbarn oft mehr als ihren zerstreutern und wenigern Glaubensgenossen die der Ehe entgegenstehende Hinderniße bekannt seyn dürften, und dadurch auch die Kopulir-Bücher der Pfarrer zum Besten der Kenntniß des Bevölkerungszustandes desto verläßlicher unterhalten werden können. 1)

1) H. D. vom 10. und 21. März. 1784., vom 7. April 1788. und 10. März 1795. Selbst die auf dem Land befindliche akatolische Brautleute müssen in dem protestantischen Bethhaus der benachbarten Stadt, wo sich ein solches befindet, jedesmal auch dreymal verkündiget werden, nach dem H. D. vom 5. November 1799.

§. 292.

Eben so sind auch die griechische-Religions-Verwandte, welche einander ehlichen wollen, sowohl dem Aufgebot in ihrem Bethhaus als auch in der katholischen Pfarrkirche ihres Wohnbezirks unterworfen. 1)

1) V. vom 31. October 1795.

§. 293.

Wenn die Brautleute von verschiedener Religion sind, z. E. der Bräutigam katholisch, die Braut protestantisch,

so muß die Verkündigung der Ehe sowohl in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirk der akatholische Theil wohnt, als auch in dessen Bethhaus, und überdiß auch in der Pfarre des katholischen Theils vorgenommen werden. 1) Um davon überzeugt zu werden, daß es geschehen sey, so ist der katholische Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet, angewiesen, vor derselben vom dem akatholischen Theil den Ausweis über die von dem betreffenden Pastor in dem Bethhaus veranlaßte gesetzmässige dreymalige Verkündigung abzufordern. 2) Auch soll bey einer vermischten Ehe der akatholische Theil vor der Verkündigung bey dem katholischen Pfarrer erscheinen, welcher die gewöhnliche Prüfung der Brautleute seiner Pfarre vorzunehmen hat, um demselben wegen der allenfallsigen Hindernisse Red und Antwort zu geben. 3)

1) H. D. vom 23. October 1783; vom 24. Jänner 1794. und 20. Februar 1596.
2) H. D. vom 8. März 1796.
3) V. vom 16. Jänner 1796.

§. 294.

Wenn eines der Brautleute sich in seinem dermaligen Pfarrbezirk noch nicht durch 6 Wochen aufgehalten hat, so soll überdiß daß Aufgebot auch noch in derjenigen Pfarre geschehen, unter welche dieses vorher gehört hat. 1).

1) A. B. G. III. 36.

§. 295.

Die Verkündigung geschieht in der Kirche von der Kanzel 1), gewöhnlich zur Zeit der Predigt oder auch ausserhalb der Predigt, wenn die Gemeinde sonst in hinreichender Anzahl versammelt ist. Immer aber muß sie an einem Sonntag oder gebotenen Feyertag geschehen. An einem Werktag darf keine Verkündigung vorgenommen werden. 2) Jedoch kann das Aufgebot in dem akatholi-

schen Bethhaus auch an einem akatholischen Feyertag geschehen, und hat sich deshalb die Pfarre der einen Religion durch jenes, was in der Pfarre der andern Religion zu geschehen hat, nicht irre machen zu lassen. 3)

1) V. vom 4. Februar 1783.

2) A. B. G. III. 35. V. vom 22. März 1787. und vom 1. July 1787.

3) V. vom 1. July 1787.

§. 296.

Die Verkündigungen an die Gemeinde haben blos die Absicht, um ein allenfalls verborgenes Hinderniß der Ehe zu entdecken, und da sie weder mit einer besondern Feyerlichkeit verbunden sind, noch ein Aufsehen erregen, so können sie nach dem Gesetz auch in der Fasten oder Adventzeit geschehen, damit sodann nach Verlauf des temporis sacrati die priesterliche Einsegnung ohne weitern Aufschub vollzogen werden möge. 1) Doch geschieht dieses in der Fasten- oder Adventzeit dessen ohngeachtet sehr selten, und die Praxis scheint in diesem Punkt von der durch das Gesetz gegebenen Erlaubniß beynahe ganz abgewichen zu seyn.

1) H. D. vom 7. May 1792, wodurch das D. vom 4. Jänner 1785 aufgehoben wurde. — Cf. V. vom 6. Februar 1796.

§. 297.

Die Verkündigungen haben in jeder Kirche, wo sie vorgenommen werden müssen, in der Regel dreymal, und zwar an 3 auf einander folgenden Feyertägen oder Sonntägen zu geschehen, und da die Entdeckung heimlicher Hindernisse ihre Absicht ist, so ist es auch räthlich, bey der jedesmaligen Verkündigung zu bemerken, ob sie die erste, zweyte, oder dritte sey, damit diejenigen aus der Gemeinde, denen allenfalls ein Hinderniß bekannt ist,

wissen mögen, wie lange sie die Entdeckung desselben noch ohne Nachtheil verschieben können. 1)

1) A. B. G. III. 35.

§. 298.

Ehe die Verkündigung vorgenommen wird, sollen sich die Brautleute durch den Taufschein und die weitern nöthigen Zeugnisse vor dem Pfarrer ausweisen, daß sie die Fähigkeit haben, die Ehe zu schliessen. 1) Indessen ist diese Verordnung nicht dahin mißzuverstehen, als wenn die Brautleute ihre Fähigkeit zur Ehe durch positive Beweise, welche gar nicht nothwendig sind, in ihrem ganzen Umfang und nach allen Rücksichten darthun müßten; es ist genug, wenn nur der negative Beweis dieser Fähigkeit dadurch hergestellt ist, daß sich kein offenbares Hinderniß derselben darstellt, da die Verkündigung ohnehin die Entdeckung der Hindernisse beabsichtigt, und die Vornahme derselben niemand präjudizirt, auch das Gesetz nur voreilige Verkündigungen untersagt, uud nur die Ausweisung durch die nöthigen Zeugnisse fordert. 2)

1) V. vom 4. Jänner 1795. und 16. Jänner 1796.

2) H. D. vom 23. December 1797. und 30. Juny 1798.

§. 299.

Das dreymalige Aufgebot der Kirche ist zur Gültigkeit der Ehe ein wesentliches Erforderniß, und die Unterlassung desselben zieht die Nichtigkeit der Ehe nach sich. 1) Jedoch macht die Aufferachtlassung des Aufgebots oder der in den Gesetzen deshalb vorgeschriebenen Dispensation eine von den erbländischen Unterthanen in fremden Ländern eingegangene Ehe für die Erblande nur alsdann ungültig, wenn in dem Land, wo diese Ehe geschlossen worden, die Verkündigungen wesentlich erfordert werden, oder wenn die Unterthanen der Erblande die nach den

Gesetzen des fremden Landes nöthige Dispensation nicht auf die in demselben vorgeschriebene Art bewirkt haben. 2) Auch ist hier noch zu bemerken, daß auf ein von dem k. k. General = Militär = Commando gestelltes Ansuchen der gesammten Kurat = Geistlichkeit die Belehrung ertheilt wurde, daß sie die vorkommenden Aufgebote aller K. K. Militär = oder ad militiam vagam gehörigen Personen vor aller Unternehmung einer solchen Funktion an den Feld = Superior anweisen sollen. 3)

1) A. B. G. III. 38.

2) H. D. vom 16. September 1785. lid. d.

3) V. vom 28. August 1798.

§. 300.

Weil Umstände eintreten können, wo das Aufgebot wegen Mangels des erforderlichen Zeitraums oder wegen anderer Verhältnisse, in welchen sich die zu verehlichende Personen befinden, diesen zu einem grossen Nachtheil gereichen könnte, so hat der Gesetzgeber unter gewissen Bedingungen die Dispensation entweder von dem ganzen oder doch von dem 2 und 3 maligen Aufgebot aus gewissen Rücksichten gestattet. Die Partheyen können daher in ausserordentlichen Fällen, oder wo Gefahr auf dem Verzug haftet, um Nachsicht des Aufgebots anlangen, und sich mit diesem Gesuch an die politische Stelle wenden; wegen des Mißbrauchs solcher Gesuche aber sind diese Behörden wiederholt und ernstlich angewiesen worden, zu Beseitigung der daraus entstehenden möglichen Unordnungen von dem dreymaligen Aufgebot niemand, ausser in ganz besondern und höchst dringenden geheimen Fällen zu dispensiren. 1) In Fällen hingegen, wo die Umstände wenigstens einmal die Verkündigung zulassen, wird nur die zweyte und dritte erlassen, weil auch durch die nur einmal geschehene Verkündigung die Ehe, welche geschlossen werden soll, zur Kenntniß des Publikums ge-

langt, und dadurch also der Zweck derselben doch einigermaassen erreicht werden kann. 2)

1) A. B. G. III. 37. D. vom 30. October 1787, vom 7. July und 23. October. 1783.

2) Die angeführten D. vom 7. July und 23. October 1783. H. D. vom 13. May 1786.

§. 301.

Die Gründe, aus welchen die Dispensation ertheilt wird, müssen von der Parthey angegeben und dargethan werden, und die Beweise müssen um so bündiger seyn, wenn sich das Gesuch auf die Nachsicht von allen 3 Aufgeboten erstreckt. Der Grund der Nachsicht kann entweder in der Person des Bittwerbers oder in den Zeit-Umständen liegen. Ersteres setzt ausserordentliche Fälle voraus, woraus sich in der Anwendung als Beyspiele anführen lassen, wenn die Braut geschwängert ist, wenn sie einer gewaltsamen und ungerechten Trauung dadurch entgehen will, oder wenn einem der Brautleute Lebensgefahr droht. Nothwendige Reisen in entfernte Gegenden, das Eintreten der verbotenen Zeit, heitere Zwischenstunden von Blödsinnigen liefern nach Umständen Gründe der zweyten Gattung. 1) Ueberhaupt aber ist es der Geistlichkeit zur Pflicht gemacht, die zum Behuf der Aufgebots-Dispens-Gesuche angeführte Gründe jedesmal auf das strengste zu prüfen, und dieselbe, wenn sie wahr und richtig befunden worden, jedoch nicht eher zu bestättigen, als bis sich die Brautleute mit allen Erfordernissen eines bürgerlichgültigen Ehevertrags gesetzmässig und standhaft ausgewiesen haben. 2)

1) Cf. Rick. a. a. O. S. 153. und folgende. Jedoch verordnet das H. D. vom 7. August 1783, daß die Nachsicht von dem dreymaligen Aufgebot nicht ertheilt werden solle, wenn dieselbe unter einem falschen Namen angesucht wird. Cf damit §. 138. oben.

2) H. D. vom 5. December 1798.

§. 302.

Um auch da, wo kein anderer Beweis thunlich oder möglich ist, die juridische und moralische Gewißheit zu erhalten, daß kein unbekanntes Hinderniß vorhanden sey, sucht man die Absicht des nachzusehenden Aufgebots durch die eidliche Versicherung der Brautleute zu erhalten; welche jedoch, wenn die Nachsicht des Aufgebots nur auf ein- oder zweymal beschränkt ist, nicht erfordert wird, weil in diesen Fällen das Aufgebot wenigstens doch einmal statt findet. Es wird daher von denjenigen Brautleuten, welche wenigstens einmal verkündigt werden müssen, kein Jurament abgefordert. 1)

1) H. D. vom 20. May 1785 und 30. Octob. 1787. V. vom 2. Juny 1785.

§. 303.

Die Gesuche um Nachsicht eines oder mehrerer Aufgebote sollen nicht bis auf den letzten Augenblick verspätet, und dann erst eingereicht werden, widrigens im Fall einer dringenden Reise der Braut oder des Bräutigams z. E. solche Gesuche entweder bis zur nächsten Sitzung liegen bleiben, oder gar zurückgegeben werden sollen. 1)

1) V. 29. November 1794.

§. 304.

Die Nachsicht vom Aufgebot wird von der politischen Stelle ertheilt, und muß also auch bey dieser nachgesucht werden. Sie ist in den Hauptstädten die Landesstelle, in andern Städten und auf dem Land aber das Kreisamt. Hingegen kann die Gerichtsbehörde die Nachsicht vom Aufgebot eben so wenig wie die geistliche Behörde ertheilen, und sie kann daher auch bey diesen Stellen nicht angesucht werden. 1) Bestimmt spricht hierüber das H. D. vom 28. April 1785. in den Worten: Jene Partheyen, welche die Dispens von dem Aufgebot schon

bey der weltlichen politischen Stelle erhalten haben, und alsdann keine geistliche Dispens nachsuchen wollen, sich vielmehr wegen Aufdringung der letztern bey der Regierung beschweren, müssen von jedem Seelsorger nach der bestehenden Vorschrifft ohne weiteres zusammengegeben werden. 2)

1) A. B. G. III. 37. E. P. §. 33. H. D. vom 7. July 1783, vom 28. April 1785. und 30. October 1787. Durch B. vom 2. Februar 1798. wurde in Folge des §. 89. und 90. des B. G. für W. G. der gesammten Geistlichkeit in W. G. die Dispens = Ertheilung vom Aufgebot ausdrücklich untersagt.

2) H. D. vom 28. April 1785. und 7. August 1783.

§. 305.

Den politischen Stellen ist insbesonders in dem Fall, wo eine Trauung vom Ordinariat wegen vorzüglich rücksichtswürdiger Umstände während des temporis sacrati erlaubt worden, zur Pflicht gemacht, zu Vermeidung des Aufsehens die Nachsicht der 3 Aufgebote gegen Ablegung des Eydes auf Anlangen zu bewilligen. 1)

1) B. vom 6. Februar 1796.

§. 306.

Es ist bereits gesagt worden, daß im Fall einer Dispensation von dem dreymaligen Aufgebot die Bittwerber einen Eyd ablegen müssen; dieser lautet dahin, daß sich die Brautleute keines nach den erbländischen Ehegesetzen zwischen ihnen bestehenden Hindernißes bewußt seyen. 1)

1) H. D. vom 29. März, vom 28. April vom 2. Juny und 27. November 1785.

§. 307.

Dieser Eyd wird nur von der weltlichen politischen

Stelle, welche die Nachsicht von dem Aufgebot ertheilt, abgefordert, und auch vor derselben abgelegt, und es tritt daher auch bey dieser Eydes = Ablegung weder die Gerichts = noch die geistliche Behörde ein. Indessen kann dieser Eyd auch bey den Ortsgerichten in dem Fall ex delegatione abgelegt werden, wenn die grosse Entfernung der Partheyen vom Kreisamt denselben bedeutende Reisekosten verursachen, oder Gefahr auf dem Verzug haften würde. 1)

1) Sie die angeführte V. V. nebst dem D. vom 27. November 1789. Die Eydes = Formel uud der Bescheid selbst ist in V. v. 2. Juny 1785. enthalten.

§. 308.

Wenn die politische Stelle die angesuchte Dispens bewilligt hat, so ertheilt sie den Partheyen hierüber ein schriftliches Zeugniß, mit welchem sich diese sodann bey dem betreffenden Pfarrer auszuweisen haben. 1) Nach dem von dem Bischof zu Seggau den Geistlichen hierüber ertheilten Unterricht soll jede derley von der weltlichen Behörde schriftlich ertheilte Erlaubniß oder Nachsicht vom Aufgebot in dem pfarrlichen Archiv zu jedesmaliger Legitimation aufbewahrt, mit einer Nummer bezeichnet, und mit derselben Zahl in dem Trauungsbuch unter einer besondern Rubrik angemerkt werden. 2)

1) H. D. vom 7. July 1783. lit. e. — Der zu den Ehedispensen erforderliche Stempel richtet sich nach der Eigenschaft des Bräutigams. St. P. vom 5. October 1802. §. 20. lit. f. — Zu Vermeidung aller wegen vernachlässigter Erforschung der etwa unterwaltenden Ehehindernisse entstehen könnenden illegalen Ehen soll, nach einer Verordnung der westgalizischen Hofkommißion vom 3. Juny 1800. in den zu ertheilenden Aufgebots = Dispensen jederzeit künftig die Klausel beygesetzt werden, daß diese Verlob=

te, ohne 1. 2. oder 3. mal, oder ohne den 3. maligen Aufgebot ordentlich getraut werden können, insofern denselben vermöge ihres abgelegten Eydes wörtlich kein gesetzmässiges Ehehinderniß entgegen steht.„

2) Man sehe hierüber das Ehepatent. Grätz. 1801. S. 55., wo die hieher sich beziehende Rubrik in den Worten angeführt ist: Ist in dem Aufgebot die Nachsehung ertheilt worden, wie zu finden im Archiv unter der Rubrik: „Aufgebots-Begnadigungen sub „Nr. X." — Die Dispensations-Bewilligung vom Aufgebot unterliegt keiner Taxe, und es muß daher ausser dem Stempel nur die gewöhnliche Dekrets-Veranlassungs-Gebühr entrichtet werden. H. D. vom 18. September 1783.

§. 309.

Ist das Aufgebot auf die gehörige Art dreymal erfolgt, oder haben die Partheyen von der politischen Behörde die Nachsicht von demselben erhalten, so steht nun endlich dem feyerlichen Abschluß der Ehe mittelst der priesterlichen Trauung kein Hinderniß mehr im Weg, und diese kann ihnen daher auch nun von den Geistlichen nicht mehr verweigert werden, wenn nicht mittelst des Aufgebots ein verborgenes Hinderniß angezeigt worden ist. Ist hingegen dieses der Fall, hat sich also ein Ehehinderniß gezeigt, so muß nun dasselbe auf die gesetzliche Art gehoben werden, ehe die Trauung vorgenommen werden darf. Auf der andern Seite ist es hingegen aber auch den Geistlichen zur Pflicht gemacht, in demjenigen Fall, wenn die Verlobte das schrifftliche Zeugniß von der vollzogenen ordentlichen Verkündigung durch die sogenannte Verkündigungs-Scheine, oder wenn Militärpersonen und Minorenne überdiß auch die erforderliche schriftliche Erlaubniß oder Genehmigung ihrer Ehe nicht vorweisen

können, oder sonst ein Ehehinderniß obwaltet, die Trauung bey schwerster Ahndung so lange zu verschieben, bis die Verlobte diese nothwendige Zeugnisse beygebracht, und alle Anstände gehoben haben. Das Gesetz befiehlt dieses in folgenden Ausdrücken:

„In allen Fällen, wo das Aufgebot in mehr als einer „Pfarre zu geschehen hat, hat der Pfarrer, Pastor, „Pope oder Rabbiner in dessen Gegenwart die Ehe ge„schlossen werden soll, sich das Zeugniß des auch in „den andern Pfarren geschehenen Aufgebots geben zu „lassen. Unter schwerer Strafe soll kein Geistlicher oh„ne Aufgebot eine Parthey trauen, wenn ihm nicht die „von der weltlichen Behörde erhaltene dißfallsige Nach„sehung, oder, im Fall es eine Militärperson ist, die „von ihrem Regiments-Corps oder vorgesetzten Obrig„keit ertheilte Erlaubniß schriftlich vorgezeigt worden. „Eine ohne das vorgeschriebene dreymalige Aufgebot „oder eine über das Aufgebot erhaltene Nachsicht, oder „endlich ohne gesetzmäßige Erlaubniß geschlossene Ehe „ist gänzlich ungültig und nichtig.“ 1)

1) A. B. G. III. 38. — Cf. B. G. für. W. G. Thl. 1. 85. Auch die Verkündigungs-Scheine müssen gestempelt seyn; die Gattung des Stempels richtet sich nach der Eigenschaft des Bräutigams. St. P. vom 5. October 1802. §. 20. lit. e. — Cf. Linzer Theologisch praktische Monatsschrift. Jg. 1802. Heft. 1. S. 52—66.

§. 310.

Nach der öffentlichen Verkündigung der Verlobten oder der hierüber erhaltenen Dispensation wird die kirchliche Trauung derselben vollzogen. Man versteht unter Trauung, welche auch priesterliche Einseegnung, hierologia, copula sacerdotalis genannt wird, die priesterliche Einseegnung einer von zwey einander verlobten

Personen in Gegenwart von Zeugen feyerlich erklärten wirklichen Ehe. Sie ist nach dem österreichischen Recht zur Gültigkeit der Ehe wesentlich nothwendig, und ohne sie besteht daher keine rechtsgültige Ehe. Erst von dem Augenblick der Trauung an werden die Verlobte als Eheleute betrachtet, und von diesem Augenblick an entstehen dann auch die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche Gesetze oder Verträge der Ehe vorgeschrieben oder mitgetheilt haben. Mit der Trauung verwandeln sich die Brautleute in Ehegatten, ohne daß dazu erst noch die conscensio thalami erfordert würde. 1)

1) A. B. G. III. 33. 42. 43. und 123. — Von der Form der Einseegnung und dem Benehmen des Priesters dabey wird umständlich in der deutschen Enzyklopädie. Thl. 7. sub voce: Ehe: gehandelt.

§. 311.

Es gehört also zur Wesenheit des Ehevertrags, und damit beginnt dann auch die Trauung, daß die beyderseitige Einwilligung der Verlobten in die Ehe in Gegenwart des katholischen Priesters, des akatholischen Pfarrers, des griechischen Popen oder des jüdischen Rabbiners, in dessen Pfarrbezirk oder Sprengel die Brautleute wohnen, nach Verschiedenheit der Religion, und in Gegenwart zweyer Zeugen, welche Beystände heissen, erklärt werde, worauf dann der Geistliche dem neuen Ehepaar in den Worten der heiligen Schrift den göttlichen Seegen ertheilt, und dadurch die ehliche bürgerliche Verbindung mit der Kraft des Sakraments stärkt, wo dieses Religions-Grundsatz ist. 1)

1) A. B. G. III. 33.

§. 312.

Der Geistliche, welcher die Trauung zu verrichten hat, ist derjenige, zu dessen Kirchsprengel die Brautleu-

te gehören, weil sie darinn wohnen. Bey protestantischen Glaubensgenossen steht ihrem Pfarrer der Trauungs-Act und daher auch die Ausfertigung des Taufscheins zu. 1)

1) A. B. G. III. 33. und V. vom 10. May 1784. und H. D. vom 16. März 1795. Doch müssen akatholische Trauungen immer der betreffenden katholischen Pfarre angezeigt werden, nach H. D. vom 12. November 1784.

§. 313.

Wenn der Bräutigam und die Braut in verschiedene Pfarrbezirke gehören, so steht es in ihrer freyen Wahl, in welcher von den 2 Pfarren sie sich kopuliren lassen wollen, und es ist hinreichend, wenn die ehliche Einwilligung entweder vor dem Geistlichen des Bräutigams oder der Braut erklärt, und dieses in Gegenwart von den Beyständen geschieht, auch von jenem die Einseegnung in Beyseyn dieser Zeugen vorgenommen wird. 1) Das gewöhnliche ist, daß man den Pfarrer der Braut die Trauung verrichten läßt.

1) A. B. G. III. 34. H. D. vom 11. März 1785. E. P. §. 30. Von der Copulations-Taxe handelt die Stollordnung vom 27. Januar 1781. und 25. Januar 1782. Rubrick XVII.

§. 314.

Sind die Brautleute von verschiedener Religion, der eine Theil also katholisch, der andere akatholisch, so hängt es nicht von ihrer Willkühr ab, ob sie sich von dem katholischen Priester oder aber von dem akatholischen Pastor trauen lassen wollen, sondern in einem solchen Fall muß die Trauung durch den katholischen Pfarrer zum Beweis des Vorzugs der herrschenden Religion sowohl als auch wegen der Würde des Sakraments verrichtet werden, und selbst alsdann sogar kann sie in ei-

nem solchen Fall nicht von dem akatholischen Pastor verrichtet werden, wenn wirklich der akatholische Theil lieber von der Ehe abstehen, als sich von einem katholischen Priester trauen lassen wollte. Es darf hierinn nicht weiter nachgegeben werden, als daß, weil doch die Verkündigung einer solchen Ehe von den Seelsorgern beyder Theile geschieht, auf Verlangen des Akatholischen gestattet werde, daß der Pastor, der jedoch hier alsdann nur in der Eigenschaft eines blossen Zeigen zu betrachten ist, bey der Einseegnung, welche von dem katholischen Pfarrer vorzunehmen ist, gegenwärtig seyn möge. Wollte sich aber der akatholische Theil mit dieser Nachgiebigkeit nicht begnügen, und lieber von dem Ehekontrakt abgehen, so ist dieses geschehen zu lassen, und seiner Willkühr oder vielmehr seinem Eigensinn und Hartnäckigkeit gestattet, da es dem Staat und dem gemeinen Wesen vollkommen gleichgültig ist, ob ein Unterthan sich mit dieser oder jener Person verehliche. 1)

1) H. R. vom 25. September 1783. und H. D. v. 10. März 1795. Merkwürdig in dieser Hinsicht ist auch das H. D. vom 21. May 1786., wo es sub Nr. 4, heißt: „Den Pfarrern und Lokalkaplänen „wird in Betreff ehlicher Verbindungen, die ein katholischer mit einem nicht katholischen Theil einzugehen gedenkt, die Erinnerung gemacht, daß es „ihrer Bescheidenheit überlassen werde, den katholischen Theil nach Umständen an seine Gewissenspflicht zu erinnern, und ihm dieselbe zu Gemüthe „zu führen."

§. 315.

Weil es in der Regel den Verlobten freystehet, sich in der Pfarre des einen oder des andern kopuliren zu lassen, und die vorher bestandene Verbindlichkeit zur Trauung in der Pfarre der Braut aufgehoben worden ist, so ist auch die Braut,

die sich nicht in ihrer, sondern in des Bräutigams Pfarre kopuliren läßt, in einem solchen Fall nicht schuldig, ihrem Pfarrer dennoch eine Stollgebühr zu entrichten, da der Grund derselben wegfällt. 1)

1) H. D. vom 11. März 1785. — Von der Stollgebühr bey Copulationen handeln überhaupt auch das Stollpatent vom. 13. December 1774. und H. D. vom 10. März. 1796.

§. 316.

In der Art der Trauung sind die Unterthanen der Erblande bey Ehen, welche sie in fremden Ländern eingehen, nicht an die Vorschrift der Erbländischen, sondern an die Gesetze des fremden Landes gebunden, in welchen sie getraut werden; hingegen sind Ausländer, welche in den Erblanden sich verehlichen, sich gleichfalls in dieser Rücksicht nach den erbländischen Gesetzen zu benehmen verbunden. 1)

1) H. D. vom 16. September 1785. lit. e. — H. D. vom 23. October 1795.

§. 317.

Die Trauungen können zu jeder Zeit, die sogenannte heilige Zeit ausgenommen, verrichtet werden. Zur heiligen Zeit wird die Fasten- und Advent-Zeit gerechnet; jene wird vom Aschermittwoch bis inclusive zum weißen Sonntag, diese vom ersten Advent-Sonntag bis zum Tag der Erscheinung, Epiphaniae Domini, gerechnet. 1) Diese Zeiten sind ein aufschiebendes Hinderniß, weil nur nach deren Verlauf die priesterliche Einsegnung vorgenommen werden darf. Jedoch ist es den Ordinariis gestattet, die Trauung in dringenden Fällen auch früher noch während der geschlossenen Zeit zu erlauben. 2) Die Gewohnheit, die ehmals bestand, und auch wohl zum Theil noch heut zu Tag besteht, daß in

einigen Pfarren von Mariä Himmelfarth an bis zum Tag der Geburt Mariä niemand ohne vorher bezahlte Erlaubnis sich öffentlich trauen lassen dürfe, ist als ein Misbrauch unter scharfer Ahndung allgemein verbo-

ten. 3)

1) H. D. vom 14. Januar 1785. Jedoch ist in Ansehung des Gallizischen Landvolks, dem man vermuthlich nicht immer die zu einer so wichtigen Handlung erforderliche Nüchternheit zutraute, durch das D. vom 28. October 1784. verordnet, daß dasselbe des Morgens getraut werden solle.

2) H. D. vom 17. May 1792.

3) D. vom 21. September. 1783.

§. 318.

Wer zu der geschlossenen Zeit getraut werden will, der muß deshalb die Dispensation bey dem Ordinariat oder Konsistorio ansuchen, worauf dieselbe dann bey obwaltenden wichtigen Gründen, jedoch mit der Beschränkung, daß die Trauung in der Stille ohne alles Gepräng und Aufsehen geschehe, ertheilt wird. In einem solchen Fall ist jedoch immer auch die Nachsicht von dem Aufgebot nur bey der politischen Behörde anzusuchen. 1)

1) V. vom 6. Februar 1796. und die im vorigen Sen. angeführte Gesetze.

§. 319.

Wir haben bereits oben gesehen, daß die Trauung nur dann vorgenommen werden soll, wenn der Ehe kein gesetzliches Hinderniß mehr im Wege steht. In dieser Hinsicht sind noch folgende Maasregeln zu bemerken:

a) das H. D. vom 21. May 1786. hat insbesondere dem Ordinariat den Auftrag ertheilt, „dem Klerus „diejenige Maasregeln näher bekannt zu machen, wel„che die Seelsorger in Ausspendung des Sakraments

„der Ehe vor Augen haben, und dieselben zugleich zu be-
„lehren, wie die Erfüllung der hierauf sich beziehenden
„landesfürstlichen Gesetze erleichtert, folglich durch Beseie-
„tigung aller Verzögerungen und Gemüths-Unruhen der
„Partheyen das Beste der Kirche und des Staats befö-
„dert werden könne. In dieser Absicht sind daher auch die
„Geistliche angewiesen, nach beygebrachten Urkunden so-
„wohl über die von der weltlichen Stelle erhaltene Ver-
„kündigungs-Dispens als auch über den bey der weltli-
„chen Behörde abgelegten Eyd, daß die Partheyen sich
„keiner nach dem Ehepatent bestehenden Ehehinderniß be-
„wußt sind, die Trauung unweigerlich vorzunehmen, und
„auch im Namen des Ordinariats die Brautpersonen,
„wenn sie auch dißfalls eine geistliche Dispens verlangen
„sollten, über die öffentlichen Aufgebothe ohne weiters
„unweigerlich zu dispensiren." 1)

b) Ueberdiß sind die Kreisämter in Böhmen ausdrücklich angewiesen, gemeinschaftlich mit den betreffenden Vikariaten bey Trauungen vermutheter katholischer Brautleute, welche von akatholischen Seelsorgern vollzogen worden, sich gehörig zu überzeugen, ob diese Eheleute sich dem gesetzlichen 6 wochentlichen Unterricht unterzogen haben, und wirklich zu einer der tolerirten Religionen übergetreten seyen. 2)

c) Eben so sollen die Geistliche bey den Trauungen genau die Verordnung vor Augen haben, daß, wenn zwischen dem letzten Aufgebot und dem Tag der Trauung bereits 6 Monathe verflossen sind, dieses Aufgebot vorher wiederhohlt werden muß, ehe die Trauung vollzogen werden darf 3), so wie

d) die Geistlichkeit auch angewiesen ist, die vorkommende Trauungen aller k. k. Militär- oder ad militiam vagam gehörigen Personen vor aller Unternehmung dieser Geistlichen Funktion an den Feldsuperior zu weisen. 4) Die Trauung selbst hat in der Regel der Pfarrer der Braut oder des Bräutigams in Person zu ver-

richten; jedoch ist ihm auch das Recht eingeräumt, statt seiner auch einem andern fähigen Geistlichen, um in seinem Namen bey dieser freyerlichen Schliessung der Ehe gegenwärtig zu seyn, sein Recht zur Trauung zu übernehmen. 5)

e) Merkwürdig sind auch die Worte einer unter dem 19. Januar 1803. in folgendem erlassenen Hofentschliessung: „Da oft Personen, welche in den Ehestand „treten wollen, im Christenthum so wenig unterrichtet „seyn, daß sie nicht einmal wüßten, was der katholi„sche Christ, da er zum Gebrauch der Vernunft gekom„men, nothwendig glauben und wissen müsse; so wer„de verordnet, daß keine im Christenthum so rohe „Brautleute eher getraut werden sollen, als bis sie „sich die nöthigen Religions = Kenntniße eigen gemacht „hätten." 6)

f) Endlich sind die Seelsorger auch angewiesen, auf die Erziehung der Kinder von vermischten Ehen aufmerksam zu seyn, und jede Verletzung der gesetzlichen Vorschrift, nach welcher die Kinder der Religion des katholischen Vaters, bey einem protestantischen Vater, und einer katholischen Mutter aber die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter zu folgen haben, gehörig zu ahnden und nöthigen Falls anzuzeigen. Sie sollen ferner den Brautleuten verschiedener Religion sogleich bey Gelegenheit der gewöhnlichen Prüfung die Toleranz = Gesetze, besonders, was die Erziehung der Kinder betrifft, wohl erklären, und deren Beobachtung einschärfen. Auch ist selbst den Obrigkeiten durch dieses Gesetz aufgetragen, sich bey verheuratheten Unterthanen gemischter Religion um die Beobachtung der diß fallsigen Gesetze zu bekümmern, und besonders die wegen der Erziehung erlassene ihnen vorzutragen, und sie damit genau bekannt zu machen. 7)

1) H. D. vom 21. May 1786. im Eingang und §. 1.
2) Gub. V. vom 13. Februar 1800.

3) H. D. vom 23. December 1797. im §. 287. oben.
4) V. vom 28. August 1798. — Cf. 6. September 1784.
5) A. V. G. III. 33. E. P. §. 29.
6) H. D. vom 19. Januar 1803.
7) V. vom 28. März 1798.

§. 320.

Die Ursache weswegen die feyerliche Einwilligung der Brautleute in Gegenwart eines Geistlichen und zweyer Zeugen geschehen muß, besteht darinn, damit der Ehe dadurch eine Art von Publicität verschafft werde, weil auch dem Staat, für welchen die Ehen ein so wichtiger Gegenstand sind, sehr viel daran liegt, daß sie öffentlich geschlossen, und dadurch über allen Zweifel erhoben werden. Daher muß dann auch jeder Geistliche, er seye nun Pfarrer, Pastor, Pope oder Rabbiner, ein eigenes Trauungsbuch führen, welchem der Gesetzgeber eine besondere Form vorgeschrieben, und welches er, wenn es gesetzmässig geführt ist, zu einem Beweismittel, und dessen Auszüge er zu öffentlichen Urkunden, welche vollkommenen Glauben verdienen, erhoben hat. 1)

1) A. G. O. XIII. 112. H. D. vom 15. Jan. 1787.

§. 321.

Diese Trauungsbücher, welche einen Theil der Kirchenregister ausmachen, sind sowohl in Ansehung der öffentlichen Verwaltung des Staats als auch in Betreff einzelner Familien von der größten Wichtigkeit. Jene erhält daraus über das Verhältniß, über die Vermehrung oder Verminderung der Ehen nützliche Einsichten; einzelnen Familien dienen sie in den wichtigsten Angelegenheiten zu beweisenden Urkunden. Nicht selten sind sie daher die Grundlagen gerichtlicher Entscheidungen, von denen der Stand des Bürgers, seine Verwandschaft, sein Erbrecht und andere bedeutende Folgen abhängen. Aus die-

ser Ursache hat der Gesetzgeber es dem Wohl der Unterthanen nach seinem eigenen eben so aufrichtigen als schönen Geständniß für schuldig zu seyn erachtet, diesen Trauungs-Büchern, deren Gestalt vorher blos willkührlich, deren Glaubwürdigkeit von einem einzelnen Menschen abhängig war, eine solche Form und Einrichtung vorzuschreiben, welche dieselbe nicht nur der Absicht des Staats näher führt, und sie brauchbarer macht, sondern auch mit der allgemeinen Gleichförmigkeit zugleich die gesetzmässige Sicherheit vereinbart. 1)

1) Dieses sind die Eingangs-Worte zu der H. V. v. 20. September 1784.

§. 322.

Das Gesetz schreibt nur in Betreff der Trauungsbücher folgende Richtschnur vor:

I. Das Trauungsbuch muß folgende Rubricken haben:

a) Jahr, Monat und Tag der Trauung,
b) die Nummer des Hauses,
c) den Tauf- und Zunamen,
d) die Religion, und
e) das Alter des Bräutigams;
f) ob er ledig oder Wittwer war;
g) alle diese Rubricken auch in Betreff der Braut,
h) den Tauf- und Zunamen der Zeugen oder Beystände, und
i) den Stand derselben.

II. Die Rubricken des Bräutigams und der Braut werden von demjenigen, der die Trauung verrichtet, eingetragen; die Zeugen aber sollen, wenn sie des Schreibens kundig sind, sich jedesmal eigenhändig unterschreiben. Sind sie aber dessen unkundig, so schreibt der Schulmeister oder sonst jemand an ihre Stelle ein; jedoch müssen die Zeugen die an ihrer Statt gemachte Einschreibung mit einem Kreuz oder sonst einem Zeichen von ihrer

Hand auf die Art, wie es sonst bey Testamenten oder Verträgen üblich ist, bestättigen oder bekräftigen. 1)

III. Am Ende einer jeden Seite des Trauregisters unterzeichnet der Geistliche seinen Namen eigenhändig. Wenn aber eine Trauung nicht von ihm selbst verrichtet worden ist, so muß bey jedem einzelnen Fall die Unterzeichnung von dem Trauenden selbst eigenhändig geschehen. Ein ordentlicher Cooperator unterzeichnet blos: „Cooperator." Wenn aber ein fremder Priester an der Stelle des Pfarrers die Trauung verrichtet, so ist seiner Fertigung auch noch beyzusetzen, daß er von dem Pfarrer dazu die Vollmacht erhalten habe. 2)

1) Das H. D. vom 6. May 1784. verordnet noch insbesonders, daß, wenn die Trauung nicht in der Pfarrkirche geschieht, die Zeugen derselben sich zu dieser vorschriftsmässigen Unterfertigung dennoch in die katholische Pfarrkirche begeben sollen.

2) Patent vom 20. Februar 1784. §. 1. 2. 3.; auch ist ein Formular daselbst enthalten.

§. 323.

Auch das bürgerliche Gesetzbuch hat noch besonders in Ansehung dieser Trauregister folgendes verordnet:

„Jeder Pfarrer, Pastor, Pope oder Rabbiner ist schul-
„dig, alle in seiner Pfarre geschlossene Ehen mit deutlicher
„Benennung der Eheleute, wie auch der dabey gegenwär-
„tigen Zeugen, dann mit Benennung des Orts, wo
„die Ehe geschlossen worden, und ob selbe von ihm
„selbst oder von einem andern in seinem Nahmen und
„vor wem sie geschlossen worden, in die zu diesem
„Ende bestimmte Trauungsbücher eigenhändig einzu-
„tragen, damit jeder über die Ehe und die Zeit, wann
„sie geschlossen worden, entstehende Zweifel daraus
„vollständig gehoben werden könne." 1)

1) A. B. G. III. 39. Damit harmonirt auch das Ehepatent §. 35.; nur ist in diesem das Wort: Rabbiner: ausgelassen — Cf. auch B. G. für W. G. T 1. §. 86.

§. 324.

Auch die Juden sind zu Führung eines Traunngsbuchs anzuhalten, und von denselben darinn die vorgeschriebene Rubricken mit den geringen auf ihre Religion angewandten Abänderungen beyzubehalten. Wenn ein Orts-Rabbiner aufgestellt ist, so hat dieser das Register zu führen; bey einzelnen Familien aber derjenige Rabbiner, welcher dem Ort der Trauung am nächsten wohnt. 1) Uebrigens sind die Rabbiner in Böhmen noch besonders angewiesen, am Ende eines jeden Jahrs ein Verzeichniß der kopulirten Paare dem Kreisrabbiner zu übergeben, um hievon genaue Kenntniß zu erhalten. 2)

1) P. vom 20. Februar 1784. §. 6.

2) V. vom 18. October 1792. — Cf. Patent vom 3. August 1797. §. 33.

§. 325.

Damit die Geistliche, welchen die Führung der Trauungsbücher obliegt, die ihnen in dieser Rücksicht vorgeschriebene Pflichten desto genauer beobachten, und diese Bücher in der vorgeschriebenen Ordnung erhalten werden, so sollen nicht nur die Bischöffe bey jedesmaliger Visitirung ihrer Diözesen sich die Trauungs-Register vorlegen lassen, und dieselbe untersuchen, sondern auch die Kreisbeamte haben von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob diese Bücher überall nach der Vorschrift geführt werden. 1)

1) P. vom 20. Februar 1784. §. 7. und 8.

§. 326.

Am Ende eines jeden Jahrs sollen auch die Geistliche von diesen Registern eine mit dem vorgeschriebenen Formular in den Rubricken übereinstimmende Jahrs-Tabelle zusammenziehen, und dieselbe längstens bis halben Jänner an das betreffende Kreisamt einsenden. 1) Auch die bey dem Militär sich ergebende Trauungen sollen von den Kaplänen in den gesetzmässigen Registern verzeichnet, und nach Verlauf eines jeden Jahrs die Summarien durch den Weg der General-Commandi an die politische Landesstellen abgegeben werden. Damit jedoch die Militärpersonen nicht mehrmals in diesen Tabellen erscheinen, so sind zwar die von den Orts-Pfarrern getraute Militär-Personen ihren Registern einzutragen, dagegen aber in den an die Kreis-Aemter einzusendenden Jahrs-Tabellen hinweg zu lassen. 2)

1) P. vom 20. Februar 1784. §. 9.

2) H. D. vom 1. Juny 1784. Man sehe auch: H. D. vom 6. December. 1784.

§. 327.

Die vollendete Trauung drückt der Ehe, welcher sonst kein Hinderniß der bürgerlichen Gesetze entgegen steht, das Siegel der Gültigkeit und Rechtmässigkeit auf, und von ihr an nimmt dann das ehliche Leben und die ehlichen Verhältnisse mit ihren Rechten und Pflichten ihren Anfang. Der nach der Vorschrift der Gesetze geschlossene Ehevertrag ist nun in der Regel nnauflöslich, und kann unter katholischen und gemischten Eheleuten niemals mehr, unter Akatholicken und Juden aber nur dann, wenn eine der gesetzlichen Ursachen eintritt, aufgelöst werden. Daher:

Viertes Kapitel.

Von der Auflösung der Ehe.

§. 328.

Die unter Eheleuten bestehende ehliche Gesellschaft kann in der Regel nur durch den Tod aufgelöst werden. Die Trennung derselben während der Lebenszeit beyder Ehegatten findet nur als Ausnahme statt, und das Gesetz sagt daher:

„Der nach der Vorschrift der Gesetze eingegangene Ver„trag der Ehe ist unauflöslich, und das Band derselben „kann, so lange beyde Ehegatten leben, unter keinem „Vorwande getrennt werden.“ 1)

1) A. B. G. III. 98.

§. 329.

Weil jedoch die Absicht der Gesetze keineswegs dahin geht, den Eheleuten die Erfüllung der ehlichen Verbindlichkeiten auch in solchen Fällen aufzubürden, wo dieselbe mit besondern Nachtheilen oder Beschwerlichkeiten verknüpft ist, so haben sie einige besondere Ursachen festgesetzt, welche von der angegebenen Regel gewisser maaßen eine Ausnahme machen, und aus welchen unter bestimmten Bedingungen entweder die gänzliche Scheidung der Ehe durch die Trennung des ehlichen Bandes gestattet, oder doch, wo das Band der Religion diese Trennung nicht gestattet, die verehlichende Personen von der Erfüllung einiger ehlichen Verbindlichkeiten losgesprochen werden, ohne daß in diesem letztern Fall das ehliche Band selbst aufgelöst würde. Im ersten Fall findet die gänzliche Ehescheidung, im zweyten aber die

bloſe Aufhebung der ehlichen Gemeinſchaft, die Abſonderung von Tiſch und Bett, ſtatt. 1)

1) A. B. G. III. 99. 104.

§. 330.

Die Sonderung von Tiſch und Bett hebt das Band der Ehe nicht auf; vielmehr dauert das ehliche Band jener Abſonderung ohngeachtet noch fort, und die Eheleute ſind alſo immer noch durch daſſelbe aneinander geknüpft. Nur die Erfüllung der aus dem Band der dadurch geknüpften Ehe entſpringenden Rechte und Verbindlichkeiten wird den abgeſonderten Ehegatten erlaſſen, ohne daß jedoch der eine oder andere Theil dieſe Abſonderung zu Eingehung einer weitern Ehe mit einer dritten Perſon misbrauchen, oder ſich nun ungeſtört dem Laſter der Ausſchweifung und Wolluſt in die Arme werfen dürfte. Er würde ſich dadurch immer noch des Verbrechens der Bigamie oder des Ehebruchs ſchuldig machen, und ſich dadurch auch die durch die Abſonderung erworbenen Rechte verkürzen, da das ehliche Band immer noch zwiſchen den abgeſonderten Eheleuten mit den nothwendig damit verknüpften Folgen fortdauert. Nur die ehliche Pflichten des Beyſchlafs und und der Zuſammenwohnung nebſt den damit unzertrennlich verknüpften weitern Rechten und Pflichten werden durch dieſe Abſonderung nachgelaſſen oder vielmehr ſuſpendirt; im übrigen aber bleibt das ehliche Band mit ſeinen anderweitigen Wirkungen unzerſtört und ungetrennt, und ſelbſt die Vermögens- und Erbrechte der Ehegatten bleiben mit einigen wenigen den Umſtänden und Verhältniſſen angemeſſenen Abänderungen unverrückt. 1)

1) A. B. G. III. 100. 103. Daher bleiben auch die errichteten Heurathsſ-Verträge in ihrer Kraft. Die nähere Entwicklungen dieſer Folgen in Betreff der

Vermögensrechte werden im Theil II. dieses Versuchs abgehandelt.

§. 331.

Diese Sonderung von Tisch und Bett, separatio quoad thorum et mensam, ist unter katholischen Eheleuten das einzige Rettungs-Mittel, wodurch sie sich ihres überlästigen, feindseeligen oder grausamen Ehegattens entledigen, wodurch sie sich vor den Mishandlungen, Grausamkeiten und Verfolgungen ihres unmoralischen, rohen oder gefühllosen Ehetheils sicher stellen können, da das Band der Religion mittelst des Sakraments der gänzlichen Trennung einer solchen unglücklichen Ehe im Wege steht, und diese Unauflösbarkeit der Ehe auch durch die bürgerlichen Gesetze anerkannt und bestättigt ist. 1) Aber auch unter akatholischen Eheleuten ist diese Scheidung oder Sonderung als ein gelinderes Mittel nicht unbekannt, solange noch eine Hofnnng zur Wiedervereinigung vorhanden ist, und die Gesetze selbst haben sie daher auch bey akatholischen Ehen zur Pflicht gemacht. 2)

1) A. B. G. III. 99. sq. — Man sehe jedoch oben: §. 106. 114. 115. und 116.

2) A. B. G. III. 107.

§. 332.

Indessen widerspricht die gänzliche Trennung des ehlichen Bandes keineswegs den Grundsätzen der akatholischen Religionen, und aus diesem Grund hat sie daher auch der Gesetzgeber, jedoch als blosse Ausnahme, den Verwandten dieser Religionen gestattet. 1) Das österreichische Recht hat 4 Ursachen angegeben, aus welchen die Akatholicken von der allgemeinen Regel der Unauflösbarkeit einer rechtsgültigen Ehe entbunden werden, nemlich Lebensgefahr, Ehebruch, boshafte Verlassung

und unüberwindliche Abneigung oder Hauptfeindschaft. 2) Wird die Ehe aus einer von diesen durch die Gesetze bestimmten Ursachen gänzlich getrennt, so hört nun das ehliche Band von selbst auf, und es besteht nun zwischen den auf diese Art geschiedenen keine Ehe mehr; es hören alle ehlichen Rechte, Pflichten und Verhältnisse zwischen ihnen auf, und es kann daher auch bey ihnen von keiner Bigamie, von keinem Ehebruch ferner die Rede seyn. Die Ehe selbst ist ganz getrennt, und jeder Theil kann sich wieder rechtmässig und gültig anderwärts verheurathen. 3)

1) A. B. G. III. 104.

2) A. B. G. III. 105. 106. 107.

3) A. B. G. III. 110. Daß indessen in Betreff der Kinder immer noch gewiße rechtliche Verhältniße, die aus der bestandenen Ehe entspringen, auch noch nach der Ehescheidung fortdauren, ist bereits oben bemerkt worden, und wird in der Folge noch näher erläutert werden. — Cf. A. B. G. III. 109. und 111.

§. 333.

Auch unter den Juden ist die Scheidung des ehlichen Bandes unter gewißen Beschränkungen wegen Ehebruchs oder bey beyderseitiger Einwilligung der Ehegatten gänzlich gestattet; der Scheidebrief bewirkt dann hier gleichfalls die Auflösung des ehlichen Bandes selbst und aller damit in Verbindung stehenden ehlichen Verhältnisse. 1)

1) H. D. vom 21. März 1791. Nr. 2.

§. 334.

Sowohl die gänzliche Trennung der Ehe und des ehlichen Bandes selbst als auch die blosse Absonderung von Tisch und Bett setzt ein gültig geschlossenes Band der Ehe, eine rechtsgültige Ehe voraus. Denn was nicht

rechtmäßig und gültig geknüpft ist, bedarf keiner Trennung, da ein solches Band in den Augen des Gesetzgebers und Richters gar nicht besteht. Ist daher eine Ehe schon anfangs nicht gültig geschlossen worden, stehen also ihrer Gültigkeit trennende Hindernisse im Weg, und haben auch diese Hindernisse alle gesetzlichen Erfordernisse, unter welchen eine Ehe als ungültig und nichtig betrachtet und behandelt werden muß, so findet nicht die Trennung von Tisch und Bett, nicht die gänzliche Ehescheidung statt, weil nur eine gültige Ehe gesondert oder getrennt werden kann, sondern in einem solchen Fall erklärt der Richter nur die ohnehin schon ungültige Ehe nun auch öffentlich durch seinen Ausspruch als gar nicht bestehend für null und nichtig. Es findet also hier blos der Ausspruch der erwiesenen **Ungültigkeit der Ehe** durch das Gericht statt, und daher kann dann auch diese in einem vorhandenen Fall der katholische Ehegatte so gut wie der Akatholik ansprechen und verlangen, da seine Religions-Grundsätze und die sich hierauf gründenden Worte des Gesetzes blos mit der Auflösung einer gültigen, nicht aber mit der blossen Nichtigkeits-Erklärung einer bereits vorher gar nicht bestehenden, einer ungültigen Ehe im Widerspruch stehen.

§. 335.

Sowohl die Trennung einer gültigen Ehe, als auch eine Sonderung von Tisch und Bett unter Eheleuten und endlich auch die Nichtigkeits-Erklärung einer ungültig geschlossenen Ehe hat ihre besondere gesetzliche Vorschriften erhalten. Jede hat ihren eigenen Gang, ihre besondere Erfordernisse, ihre eigenthümliche Verfahrungs-Art, ihre eigene Würkungen nnd Folgen. Jede muß daher besonders abgehandelt werden. Nur darinn stimmen alle drey mit einander überein, daß jede derselben die Einschreitung des Richters erfordert, und ohne dessen An-

ordnung und Entscheidung keine derselben eigenmächtig statt findet. Das einseitige Einverständniß der Eheleute unter sich kann weder eine gültige Ehe trennen, noch die Privat = Absonderung rechtfertigen, noch die Aufhebung einer ungültigen Ehe für sich allein bewirken. 1)

1) Die nähere Behandlung dieser Lehre zerfällt daher in die folgende 3 Abschnitte.

Erster Abschnitt.

Von der Sonderung der Ehe von Tisch und Bett.

§. 336.

Durch die Absonderung von Tisch und Bett werden nur die ehlichen Rechte und Pflichten in Ansehung des Beyschlafs und des Beysammenwohnens nachgelassen, das Band der Ehe selbst aber bleibt unzertrennt, und besteht daher auch ferner noch fort. 1)

1) A. B. G. III. 100. 103. Um alles Misverständniß zwischen gänzlicher Trennung der Ehe, divortium quoad vinculum, und der Absonderung von Tisch und Bett, separatio quoad thorum et mensam, zu vermeiden, werde ich mich bey letzterer immer blos des Worts „Absonderung" bedienen, weil es der bestimmte und gewöhnliche Ausdruck des Gesetzes ist, ohngeachtet dasselbe nicht selten auch das Wort „Trennung" gebraucht.

§. 337.

Bey der Absonderung lassen sich 3 mögliche Fälle denken; denn

a) entweder sondert sich ein Ehegatte eigenmächtig von dem andern ab, oder

b) beyde Theile vergleichen sich auffergerichtlich mit einander, von Tisch und Bett abgesondert zu leben, oder endlich

c) der eine Ehegatte begehrt die Absonderung, der andere aber willigt aus Bosheit nicht ein.

Jeder dieser drey Fälle ist verschieden zu behandeln. 1)

1) Cf. Gustermann in seinem schönen Werk über die österreichische Privatrechts = Praxis. Wien 1801 Th. 1. §. 371. sq.

§. 338.

Wenn sich ein Ehegatte von dem andern eigenmächtig absondert, so kann der letztere den erstern zur Vollziehung des Ehe = Kontrakts so wie über jeden andern Kontrakt vor dessen Personal = Instanz belangen, und begehren, daß der Richter demselben auftrage, zu seinem Gatten zurückzukehren, und mit ihm ehlich fortzuleben. Ueber dieses Gesuch des verlassenen Theils wird dann von dem Richter eine Tagsatzung angeordnet, bey welcher sich dieser bestreben muß, beyde Theile mit einander auszusöhnen, und den flüchtigen Gatten in Güte zu bereden, daß er zu dem verlassenen zurückkehre, und mit ihm wieder ehlich fortlebe. Fruchtet das Zureden des Gerichts nichts, so kann ihm dasselbe durch eine gerichtliche Verordnung, allenfalls auch durch Bedrohung mit der Wache, auflegen, daß er den Ehekontrakt erfüllen, und bey Vermeidung einer Strafe zu seinem verlassenen Gatten zurückkehren solle. Wenn jedoch der flüchtige Gatte aus den dem Gericht vorgelegten Ursachen zurückzukehren sich weigert, so muß über diese Weigerung das ordentliche Verfahren eingeleitet, und dabey nach den in den folgenden §.§. aufgestellten Grundsätzen zu Werk gegangen, und auch nach diesen der Streit entschieden werden. 1)

1) H. D. vom. 19. May 1786. Nr. 7. — Cf. Gustermann a. a. O. §. 374.

§. 339.

Wenn sich beyde Theile ausser gerichtlich mit einander zur Absonderung vergleichen, und zu derselben einverstehen, so werden, damit diese Absonderung statt finde, folgende Umstände erfordert; daß

a) beyde Theile mit einander übereingekommen seyen, von einander abgesondert zu leben;

b) daß sie sich über den Autheil, den jedes zu bekommen oder zu behalten hat, vorläufig mit einander vergleichen haben, weil hierüber eine gerichtliche Untersuchung und richterlicher Ausspruch in diesem Fall nicht statt finden kann, sondern bey der freywilligen Absonderung der Richter nur dann einschreitet, wenn der Fall eintritt, daß sich die Eheleute über alle Punkte bereits mit einander verglichen haben, und die Frage wegen des Vermögens oder Unterhalts nur dann durch Urtheil entscheidet, wenn die Absonderung nicht mit beyderseitigem Einverständniß der Eheleute, sondern blos auf Ansuchen des einen Theils geschieht. 1)

c) Daß sich hierauf beyde Theile persönlich an ihren Geistlichen gewendet haben, dem es zur Pflicht gemacht ist, zu Verhütung der Vervielfältigung solcher Absonderungen durch eindringende Vorstellungen das Gewissen und Gefühl der Eheleute zu rühren, ihnen ihre Pflichten, die sie sich vor dem Altar so ernstlich und feyerlich zugesagt haben, vorzustellen und überhaupt alle Gründe der Religion und Moralität zu erschöpfen, und alle Beredtsamkeit anzuwenden, um die Wiedervereinigung der Ehegatten zu bewirken, und sie von der Absonderung zurückzuhalten. Sind alle Bemühungen des Geistlichen vergeblich, so hat er den Eheleuten ein Zeugniß darüber dahin auszustellen, daß alle seine Bemü-

hungen zur Wiedervereinigung fruchtlos gewesen, und daß er die Absonderung entweder wirklich für billig halte, oder aber, daß er die Partheyen davon abzuhalten nicht vermögend gewesen seye. 2) Mit diesem Zeugniß haben sich

d) hierauf beyde Ehegatten bey ihrer Obrigkeit oder Gerichtsstelle persönlich zu melden, und dieselbe zu versichern, daß sie beyde in die Absonderung freywillig einstimmen, und mit den von ihnen wegen des Vermögens oder Unterhalts getroffenen Vorsehungen, die sie jedoch dem Gericht nicht anzuzeigen gehalten sind, zufrieden seyen. 3)

1) A. B. G. III. 100.

2) A. B. G. III. 102. Eine schöne Anleitung hiezu enthält: die theologisch-praktische Monatsschrift Linz. 1802. B. III. Nr. 15.

3) A. B. G. III. 103. Ohne das Zeugniß des Geistlichen dürfen die Gerichte den Eheleuten im Punkt der Absonderung kein Gehör geben, sondern müssen sie abweisen; dieses Zeugniß ist also wesentlich.

§. 340.

Die Behörde, bey welcher sich die Eheleute mit dem Zeugniß des Geistlichen wegen der Absondernng zu melden haben, ist entweder die Personal-Instanz derselben oder auch die politische Obrigkeit. 1) Die Anzeige bey derselben ist deshalb nothwendig, damit das Einverständniß der Eheleute zur Absonderung protokollirt werde, und dieselbe unter öffentlicher Autorität geschehe. Wäre die Privat-Einwilligung und Privat-Absonderung hinreichend, so würden die wenigste Absonderungen öffentlich geschehen, und doch liegt dem Staat daran zu wissen, daß zwey Ehegatten abgesondert leben, und daß sie dazu berechtiget seyen, damit nicht nachher ein Gatte den andern zur Beywohnung und Beyschlaf, worauf er doch

durch die freywillige Absonderung selbst Verzicht geleistet hatte, auffordern oder zwingen, der andere aber eine Absonderung vorschützen könne, die vielleicht nicht statt hatte. Dadurch, daß nun die Absonderung vor dem Richter geschehen und protokollirt werden muß, werden nicht nur manche Absonderungen zurück gehalten, sondern auch dergleichen unreine Prozesse und Streitigkeiten verhütet, da der Beweis der geschehenen Absonderung aus dem Protokoll sogleich den ganzen Streit in seiner Geburt erstickt und entscheidet.

1) A. B. G. III. 101. H. D. vom 19. May 1786. Nr. 6.

§. 341.

Auf das eingereichte Gesuch der Eheleute, welchem das Zeugniß des Geistlichen beygelegt seyn muß, vernimmt der Richter dieselbe, und sie werden daher persönlich bey der deshalb angeordneten Tagsatzung zu erscheinen vorgeladen. Nachdem sie ihre Erklärung über den ersten und zweyten Punkt (des §. 339.) abgegeben haben, und sich auch wegen des Unterhalts und Erziehung der Kinder, wenn deren vorhanden sind, ausgewiesen haben, so hat das Gericht oder die Obrigkeit die Bewilligung der Absonderung ohne weiters zu ertheilen, und dieselbe in dem Gerichts-Protokoll anmerken zu lassen. 1)

1) A. B. G. III. 101.

§. 342.

Sind alle im §. 339 angegebene gesetzliche Erfordernisse zu der freywilligen Absonderung vorhanden, so kann das Gericht oder die politische Obrigkeit derselben nichts mehr in Weg legen, und der Richter hat sich in einem solchen Fall um die Ursache der Absonderung nichts zu bekümmern, noch dieselbe durch seine Vorstellungen oder Drohungen zu hintertreiben, da er durch das Zeugniß

des Geistlichen bereits überzeugt seyn muß, daß alle weitern Versuche zur Wiedervereinigung fruchtlos seyen. Das Gericht oder die Obrigkeit hat daher nichts weiter zu thun, als daß es die Absonderung protokollirt, und dem Protokoll jenes Zeugniß des Geistlichen beylegt. Von Amtswegen kann es hier nicht einschreiten. 1)

1) Cf. A. B. G. III. 103. in den Worten: „den auf solche Art getrennten Eheleuten."

§. 343.

Nur dann ist der Richter befugt, bey einer solchen freywilligen Absonderung von Amtswegen einzuschreiten, wenn aus der Ehe Kinder vorhanden sind, die noch einer Erziehung und eines Unterhalts bedürfen. Denn hier muß der Richter als Pupillar = Instanz von Amtswegen für das Wohl der Minderjährigen wachen; er muß daher für das Beste der Kinder sorgen, und untersuchen, ob die Eltern wegen ihres Unterhalts und ihrer Erziehung hinreichende Vorsorge getroffen haben, und ob den Kindern sonsten kein Nachtheil durch die Absonderung erwachse. Solange dieser Punkt wegen der Kinder entweder durch einen gerichtlich bestättigten Vergleich beyder Eltern, oder, im Fall sie darüber nicht einig werden könnten, durch richterliches Urtheil und Ausmessung des Gerichts nicht entschieden ist, so lange kann die Absonderung nicht als rechtsgültig angesehen, und daher von dem Richter auch nicht protokollirt werden. 1)

1) A. B. G. III. 109.

§. 344.

Sind die Ehegatten zwar über ihre Absonderung von Tisch und Bett, jedoch aber nicht über die damit verbundene Abtheilung des Vermögens einig, so ist dieser letztere Punkt im ordentlichen Weg Rechtens zu verhandeln, und die richterliche Entscheidung darüber abzu-

warten. Auch hierüber kann der Richter nicht von Amts wegen handeln, sondern die Partheyen müssen ihre Sache demselben durch ein hinreichendes Gesuch in Form einer Klage so wie bey jedem andern Rechtsstreit vorlegen. 1)

1) H. D. vom 10. Novbr. 1791. — Cf. H. D. vom 13. Octb. 1786. und 12. Jan. 1783. Weil hier der via juris ordinaria eintritt, so kann dieser Gegenstand nicht vor die politische Behörde gebracht werden. Nur dann, wann die Eheleute über die Vermögenssonderung einig sind, also dieser Gegenstand schon auffergerichtlich ins Reine gebracht ist, so kann die getroffene Uibereinkunft sowohl der politischen als Justizbehörde vorgelegt werden, da nunmehr von keinem Rechtsstreit über das Meum et Tuum, von keiner causae cognitio darüber mehr die Rede ist. H. D. vom 19. May 1786.

§. 345.

Auch ein minderjähriges Weib kann für sich selbst, und ohne der Einwilligung ihres Vaters oder Vormunds und der obervormundschaftlichen Genehmigung zu bedürfen, in die Absonderung von Tisch und Bett willigen. Wenn sie aber keine veniam aetatis erhalten hat, so kann der Vergleich in Betreff des Vermögens und der etwa erzeugten Kinder nicht anderst gültig geschlossen werden, als mit genauer Beobachtuug der auch sonst bey Minderjährigen eintretenden Vorsichten, welche bey denselben zu Abschliessung eines verbindlichen Kontrakts in Vermögensangelegenheiten erfordert werden. Wegen der vorhandenen Kinder muß die Behörde ohnehin ihr Amt handeln. 1)

1) H. D. vom 11. Decemb. 1786. Ob paritatem rationis gilt das nemliche auch bey dem minderjährigen Mann.

§. 346.

Der dritte Fall der Absonderung ist, wenn ein Ehegatte die Sonderung von Tisch und Bett verlangt, der andere Theil aber aus Bosheit in dieselbe nicht willigen will. In diesem Fall findet zwar gleichfalls die richterliche Einschreitung in der Gestalt des adelichen Richteramts nicht statt; allein derjenige Theil, der eine rechtmässige Ursache zur Absonderung zu haben glaubt, ist deshalb, vor der Personal-Instanz der Eheleute 1) den ordentlichen Rechtsweg einzuschlagen, und die richterliche Erkenntniß über sein einzureichendes Absonderungs-Gesuch zu erbitten befugt. In diesem Fall findet also der ordentliche Rechtsweg wie in jedem andern Prozeß nach der Vorschrift der A. G. O. statt; die von dem Richter nach den verhandelten Akten gefällte und zur Rechtskraft erwachsene Erkenntniß muß dann genau befolgt werden, ohne daß also, so lang die Appellationsfrist noch nicht verflossen ist, dem sich durch das richterliche Urtheil beschwert findenden Gatten der weitere Rechtszug abgeschnitten wäre, da ihm derselbe durch kein Gesetz genommen worden ist. 2)

1) In diesem Fall kann also die politische Obrigkeit nicht, wie in dem vorhergehenden, einschreiten, wo die Absonderung mit beyderseitiger Einwilligung geschah, weil in dem vorliegenden dritten Fall eine gerichtliche Untersuchung, eine prozessualische Verhandlung nothwendig wird, so bald der eine Gatte die Absonderung verweigert.

2) H. D. vom 13. Octb. 1786. und 27. April 1787. Nach dem E. P. §. 45., welcher in dem §. 100. des A. B. G. Hst. III. wörtlich aufgenommen wurde, konnte eine Absonderung nur mit Einwilligung beyder Gatten geschehen, sonsten aber in keinem Fall, wie die angeführte §. §. es ausdrücklich verordneten. Allein das H. D. vom 13. Octb. 1786. hat die bil-

lige Ausnahme gemacht, und derselben statt gegeben, wenn der andere Theil blos aus Bosheit die Einwilligung zur Sonderung verweigerte; dadurch hat also der §. 100. des Hst. III. des A. B. G. eine Abänderung erhalten, ohngeachtet das Datum des H. D, früher als das A. B. G. ist; denn dieser Umstand hat hier um so weniger zu bedeuten, da gedachtes H. D. offenbar später als das Ehepatent ist, sich auf dasselbe auch ausdrücklich bezieht, und dessen Innhalt als die Regel bestättigt, von welcher die im H. D. gestattete und gerichtlich zu erkennende Absonderung nur eine Ausnahme festsetzte. Der §. 100. des A. B. G. ist aber bloße wörtliche Uibertragung der schon im Ehepatent festgesetzten Anordnung. Während der Verfassung des A. B. G. wurde jenes das Ehepatent abändernde H. D. erlassen; da aber jener Theil des A. B. G. der von der Ehe handelte, bereits die Preße verlassen hatte, jedoch noch nicht als Gesetz bekannt gemacht war, so konnte weder die in dem Hofdekret beliebte Abänderung des Ehepatents sich auf das A. B. G. beziehen, noch auch in dasselbe mehr eingerückt werden, ohne daß es dadurch seine gesetzliche Kraft verlohren hätte. Uiberdieß erkennt auch das um ein Jahr später erlassene H. D. vom 7. April 1687. und das weiters hierauf erfolgte H. D. vom 24. Februar 1790. die Absonderung ohne eine beyderseitige Einwilligung gleichfalls als erlaubt, und bestättigte also damit auch die noch fortdauernde Verbindlichkeit des H. D. vom 13. Octb. 1786. Auch das B. G. für W. G. T. I. §. 103. 107. und 108. gestattet die Absonderung durch richterlichen Spruch im Fall eines Widerspruchs von Seite des andern Gatten, wenn rechtmässige Gründe vorhanden sind. — Man vergleiche auch: Scheidlein a. a. O. S. 116., welcher hiemit, jedoch zum Theil aus andern Gründen, übereinstimmt.

§. 347.

Wenn eine gerichtliche Absonderung statt finden soll, so muß der klagende Ehegatte eine rechtmässige Ursache zu Begründung seines Gesuchs anführen und darthun. Als eine solche erkennt das Gesetz, wenn ein Ehegatte von dem andern gröblich mishandelt, oder der Verführung zu Lastern und verderbten Sitten ausgesetzt ist. Dieser Umstand muß in dem ordentlichen Verfahren erörtert werden; nach geschlossenen Acten fällt dann der Richter das Urtheil, ob die angesuchte Absonderung statt finde oder nicht. Das Gesetz schreibt hiebey das gewöhnliche ordentliche Verfahren vor, und da zu diesem auch die Kontumazirung gehört, so kann in einem solchen Fall auch ein Urtheil in contumaciam gefällt werden. Denn auch hier muß die Vorschrift der A. G. O. gelten, daß auf Ausbleiben des Geklagten alles für wahr gehalten werde, was wider denselben angebracht worden. Erscheint er also nicht, so werden die vom Kläger wider ihn angebrachte Ursachen zur Absonderung, da sie der Gegentheil nicht widersprochen hat, für wahr gehalten, und es wird auch als wahr angenommen, daß der Geklagte aus vorsetzlicher Bosheit nicht in die Absonderung willige. Dürfte der Richter nicht in contumaciam sprechen, so könnte der Beklagte die Absonderung nach Belieben verzögern, und der Kläger müßte selbst in Gefahr stehen, seine Klage durch die Mishandlungen des Beklagten theuer zu bezahlen, ohne ein zweckmässiges Mittel zu haben, denselben zu entgehen. 1)

1) Die angeführten H. D. — Cf. Gustermann a. a. O.

§. 348.

Das bereits gedachte Hofdekret bestimmt nicht namentlich, in welchen Fällen ein Ehegatte seine Einwilligung zur Absonderung aus Bosheit zu verweigern ab-

gesehen werden müsse, und es bleibt also dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen, das Daseyn dieser Bedingung zu erörtern. Im allgemeinen läßt sich jedoch hier nach Anleitung des A. B. G. III. 100. die Regel aufstellen, daß von Seite des Weigernden alsdann eine Bosheit vorhanden sey, wenn derselbe den andern Gatten gröblich mishandelt, wennn er ihn zu Lastern verführt, wenn er ihn absichtlich einer Lebensgefahr aussetzt, ihn zur Flucht zu bewegen gesucht oder sogar dazu genöthigt hat, und dieser Mishandlungen ohngeachtet in die hierauf von dem unschuldigen oder mishandelten Theil vorgeschlagene Absonderung nicht einwilligen will. In diesen und ähnlichen Umständen läßt sich offenbar das Daseyn der Bosheit, welche das Gesetz fordert, nicht miskennen. 1)

1) Cf. Gustermann a. a. O. §. 378. und Scheidlein a. a. O. S. 115. — Das B. G. B. für W. G. T. I. §. 107. fordert bloß rechtmässige Gründe von Seiten des Bittwerbers, ohne die Bosheit des andern Theils bey dessen Weigerung ausdrücklich zur Bedingung zu machen. Hingegen bestimmt es im folgenden §. 108. folgende Ursachen als rechtmässig und hinreichend, um die einseitig begehrte Absonderung zu bewilligen: 1) wenn ein Ehegatte sich des Ehebruchs schuldig gemacht hat; 2) wenn ein Ehegatte den andern verlassen hat, und falls sein Aufenthaltsort bekannt ist, auf eine ihm gerichtlich zugestellte, oder wofern der Aufenthalt nicht bekannt ist, auf die öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahrs nicht erschienen ist; 3) endlich, wenn ein Ehegatte von dem andern gröblich mishandelt worden, und wenn sein Leben, seine Gesundheit, ein beträchtlicher Theil seines Vermögens, oder wegen schlechten Beyspiels auch die gute Sitten in Gefahr gesetzt werden.

§. 349.

Dasjenige, was bey der freywilligen Absonderung beyder Ehegatten von dem Zeugniß des Geistlichen gesagt worden, ist auch dann anwendbar, wenn die Absonderung von dem einen Theil verweigert, und daher von dem andern gerichtlich angesucht werden will, weil auch in einem solchen Fall die eindringende auf Moralität und Religion gebaute Vorstellungen des Pfarrers nicht selten mit dem glücklichen Erfolg einer Wiederaussöhnung und Vereinigung beyder Ehegatten gekrönt werden dürfe. Es soll daher nach der ausdrücklichen Verordnung des Gesetzgebers jener Theil, der vor dem Pfarrer freywillig zu erscheinen sich weigerte, mit Einschreitung der Obrigkeit sogar dahin gestellt werden. 1)

1) Dieses letztere sind die Worte des H. D. vom 24. Febr. 1790. Das bürgerliche Gesetzbuch für W. G. T. I. verfährt hier gelinder, wenn es in dem §. 107. verordnet, daß, wenn der beschuldigte Theil sich weigert bey dem Pfarrer zu erscheinen, alsdann wie in dem Fall verfahren werden solle, wenn die Vorstellungen des Geistlichen fruchtlos geblieben sind.

§. 350.

Wenn die mit der Sonderung von Tisch und Bett verbundene Abtheilung des Vermögens nicht durch gütliche Uibereinkunft zu Stande gebracht werden könnte, so ist der darüber entstehende Streit auch hier in dem ordentlichen Rechtsweg vor der Personal-Instanz zu verhandeln. Was für eine Entscheidung der Richter hierüber fällen solle, läßt sich im allgemeinen nicht bestimmen, sondern die Entscheidung dieser Frage hängt von den Eigenschaften und Verhältnissen des Eigenthums und Vermögens, von den bestehenden Verträgen, von den Verhältnissen der Personen selbst, von den von dem einen oder andern Theil gestellten Begehren, und von der Anwen-

dung der bekannten rechtlichen Grundsätze auf diese Umstände und Verhältnisse, so wie zum Theil auch von der mehrern oder mindern Schuld der Absonderung ab. 1)

1) Siehe hierüber die H. D. vom 9. May 1788. und 10. Novbr. 1791., wovon die nähere Erläuterungen im II. Theil folgen.

§. 351.

Die Absonderung mag auf diese oder jene Art vor sich gehen, so muß sich der Richter doch immer schon von Amtswegen um das Wohl der minderjährigen Kinder bekümmern. Haben die Ehegatten über deren Erziehung und Unterhalt hinreichende und zweckdienliche Uibereinkunft getroffen, so muß dieselbe gerichtlich vorgelegt, oder gerichtlich geschlossen und genehmigt werden. Können sie sich hingegen nicht darüber einverstehen, so bleiben die Kinder in der Gewalt des Vaters, so weit bey demselben für sie keine Gefahr vorhanden ist, und dasjenige, was zu ihrer Erziehung und Unterhalt von dem Vermögen beyder Ehegatten beyzutragen ist, muß in einem solchen Fall von dem Richter nach den eintretenden Vermögens-Umständen und Verhältnissen sogleich bestimmt werden. 1)

1) A. B. G. III. 103. 115. Nach dem B. G. für W. G. §. 113. sollen diese Streitpunkte immer vorher durch einen gütlichen Vergleich beyzulegen gesucht werden, und nur dann, wann ein solcher nicht zu Stand gebracht werden könnte, auf das ordentliche Verfahren verwiesen, den Kindern aber inzwischen der nöthige Unterhalt ausgemessen werden.

§. 352.

Durch die Absonderung wird das ehliche Band nicht aufgehoben; die Ehe und der geschlossene Ehevertrag dauert mit den bemerkten wenigen Ausnahmen in seiner

ganzen Kraft fort, und auch die Heurathsverträge in Betreff des Vermögens und der Erbrechte bleiben als das Accessorium der noch immer bestehenden Ehe in ihrer vollen Kraft und Wirkung, so weit nicht bey der Absonderung besondere Ausnahmen oder Beschränkungen ausdrücklich festgesetzt worden sind. 1)

1) A. B. G. III. 103. H. D. vom 10. Novbr. 1791.

§. 353.

Wenn sich die von Tisch und Bett geschiedene Ehegatten wieder vereinigen wollen, so haben sie deshalb nichts weiter zu thun, als ihren Willen zur Wiedervereinigung vor der Obrigkeit oder Gerichtsstelle, bey welcher die Absonderung protocollirt wurde, zu erklären, worauf dann diese bey Gericht erklärte Wiedervereinigung gleichfalls protokollirt wird. Vom Richter wird zu diesem Ende eine Tagsatzung angeordnet, und bey derselben die Protokollirung vorgenommen. Weiters bedarf es zu der Wiedervereinigung nichts. Nach der hiemit wieder aufgehobenen Absonderung treten nun auch von Seite beyder Ehegatten die Pflichten und Rechte zur Kohabitation und Beysammenwohnen, so wie alle rechtliche weitere Wirkungen der Ehe in ihrem ganzen vor der Absonderung bestandenen Umfange wieder ein, leyder aber nicht immer auch die vorherige Liebe und Freundschaft und die ehmals bestandene Seelenharmonie beyder Ehegatten. 1) Wollten sich solche wiedervereinigte Eheleute in der Folge noch einmal trennen, so muß auch von ihnen alles dasjenige wieder beobachtet werden, was das Gesetz bey einer ersten Sonderung von Tisch und Bett vorgeschrieben hat. 2)

1) A. B. G. III. 103. — Cf. B. G. für W. G. T. I. §. 110. und H. D. vom 16. Sept. 1796.

2) H. D, vom 16. Sept. 1796.

Zweyter Abschnitt.

Von der gänzlichen Ehescheidung.

§. 354.

Die gänzliche Ehescheidung, divortium totale, divortium quoad vinculum, die eigentliche Ehescheidung, Scheidung im engern Sinn, ist die gerichtlich erkannte Aufhebung des Bandes einer gültig geschlossenen Ehe bey Lebzeiten beyder Ehegatten aus einer vom Gesetz gebilligten Ursache. Damit also eine Ehe geschieden werden, und als geschieden betrachtet werden könne, so wird erfordert:

a) daß beyde Ehegatten noch am Leben seyen;
b) daß die unter ihnen bestehende Ehe gültig seye;
c) daß eine gesetzmässige Ursache zur Scheidung eintrete und bewiesen werde;
d) daß die Scheidung von der Obrigkeit erkannt, und
e) daß durch dieselbe das Band der Ehe gänzlich zernichtet und aufgehoben werde.

§. 355.

War die Ehe anfangs schon ungültig, so ist zu deren Auflösung keine Ehescheidung erforderlich, sondern sie wird in einem solchen Fall von dem Richter durch die Nichtigkeitserklärung als nicht bestehend erklärt.

§. 356.

Ist keine rechtmässige Ursache vorhanden, so findet gleichfalls keine Scheidung statt, weil es nicht in der Willkühr der Eheleute steht, sich der Fortsetzung der Ehe nach, Belieben selbst nicht mit beyderseitigem Einverständniß, zu entziehen, und überhaupt dem Staat vielmehr

daran liegt, daß sowohl wegen des Besten der Kinder als auch wegen der Wichtigkett der Ehe an sich die Ehescheidungen so wenig als möglich zugelassen werden. Ist keine solche rechtmässige Ursache dazu vorhanden, so kann höchstens nur zur Sonderung von Tisch und Bett unter Beobachtung der bereits angegebenen gesetzlichen Vorschriften geschritten werden.

§. 357.

Ist die angegebene gesetzliche Ursache der Scheidung nicht rechtsbeständig erwiesen, sondern beschränkt sich dieselbe auf einen bloßen unerwiesenen Vorwand oder Argwohn, so findet die Ehescheidung gleichfalls nicht statt. Indessen bringt es nicht selten die Natur der Sache und des ehlichen Verhältnisses mit sich, daß nicht alle Ursachen zur Ehescheidung gleich stark erwiesen werden können, und daß besonders bey Verletzung der ehlichen Treue durch den Ehebruch, welcher sich sehr selten durch vollkommenen Beweis darthun läßt, sich der Richter auch mit dem höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit begnügen könne, wenn alle Umstände damit übereinstimmen. 1)

1) Das Cap. 12. X. de praesumptb. stellt als solche violentas praesumptiones die Beyspiele auf, si conjux cum alio solus cum sola, nudus cum nuda, in eodem lecto jacentes, si multis locis senetis et latebris ad fornicationem commodis et horis electis reperiuntur. Diese und ähnliche Umstände lassen allerdings einen vorgefallenen Ehebruch offenbar vermuthen, und die Ehescheidung daraus begründen. Eben so wichtig dürften manchmal die in dem c. 13. eod. angegebene Umstände seyn, wenn man die eines Ehebruchs verdächtige Personen per plana et nemora, per vias et invias pluries convagantes gesehen hat, obgleich letztere Präsumptionen weniger stark sind.

§. 358.

Wenn sich die Ehegatten eigenmächtig und freywillig, mit beyderseitigem Einverständniß sogar sich trennen: so ist dieses noch keine Ehescheidung im rechtlichen Sinn, und hat daher auch noch nicht die rechtliche Folgen einer Ehescheidung. Nur durch den Ausspruch des zuständigen Richters kann eine Ehe gänzlich aufgelöst werden.

§. 359.

Unter katholischen Eheleuten findet die Auflösung des ehlichen Bandes niemals statt, weil auch die weltliche Gesetzgebung die Unauflösbarkeit der Ehe unter denselben anerkannt und bestättigt hat. Hingegen kann eine zwischen zwey Akatholicken oder zwischen zwey Juden gültig geschlossene Ehe nach ihren Religionsgrundsätzen, welche auch gültige Ehen zu trennen erlauben, gänzlich aufgehoben werden, und es findet daher auch nach den bürgerlichen Gesetzen unter denselben die Auflösung des ehlichen Bandes, und damit also die gänzliche Ehescheidung statt. Jedoch ist sie von dem Gesetzgeber nur als Ausnahme von der Regel der Unauflösbarkeit gestattet. 1)

1) A. B. G. III. 104. — Cf. *Caesar* von der Unzertrennlichkeit des katholischen Ehebandes. Grätz 1787.

§. 360.

Die Frage, nach welchen Grundsätzen sich wegen der Auflösbarkeit des ehlichen Bandes bey jenen Ehen zu richten sey, wovon ein Theil der katholischen, der andere aber der akatholischen Religion zugethan ist, ist dahin entschieden worden, daß ein Akatholik, der sich mit einem Katholiken ehlich verbindet, von selbst schon der in den Gesetzen für einige Fälle den akatholischen Eheleuten gestatteten Auflösbarkeit der Ehe entsage, mithin sich deshalb nach der für die Katholiken festgesetzten

Vorschrift zu richten seye. Solche Ehen lassen also keine gänzliche Ehescheidung zu, und die vermischte Ehen zwischen einem Katholiken und Akatholiken sind also unauflöslich. 1)

1) H. D. vom 15. Januar 1787.

§. 361.

Wenn die Eheleute sich zur Zeit der eingegangenen Ehe zur akatholischen Religion bekannt haben, nachher aber zur katholischen Religion übergetreten sind, so müssen sie in Ansehung der Eheirrungen nach den für katholische Eheleute bestehenden Gesetzen behandelt werden, da sie als nunmehrige Katholiken sich nun auch nach den Grundsätzen der katholischen Religion richten, und als Katholiken betrachtet werden müssen. Ihre Ehe ist daher unauflöslich, und es findet daher nun auch die gänzliche Ehescheidung unter ihnen nicht mehr statt. 1)

1) H. D. vom 24. Septemb. 1792.

§. 362.

Wenn das Band einer zwischen zwey Akatholiken geschlossenen Ehe nach den für solche Ehen bestehenden Gesetzen getrennt werden kann, so wird nach der Verordnung des Gesetzgebers diese Trennung nicht durch den Umstand verhindert, daß nur ein Theil zur katholischen Religion übergetreten ist. 1) Denn der eine Theil verlöhre sonst ohne seine Schuld sein wohl erworbenes Recht, und es stünde sonsten auch einseitig in der Willkühr des andern Theils, die Scheidung, wozu letzterer vielleicht selbst die dringendste Ursache gegeben hat, durch seinen Uibertritt zur katholischen Religion zu hemmen, und dieselbe zum Deckmantel seiner Laster zu mißbrauchen.

1) H. D. vom 17. Jul. 1788.

§. 363.

Sind beyde Ehegatten akatholisch gewesen, und aus einer gesetzlichen Ursache rechtsgültig geschieden worden, so lebt die vorher bestandene, nachher aber gesetzmässig getrennte Ehe dadurch auch nicht wieder auf, daß der eine oder selbst beyde geschiedene Ehegatten nach der Scheidung katholisch geworden sind. Die einmal rechtsgültig erkannte Scheidung bleibt auch nach dem Uibertritt zur katholischen Religion gültig, und beyde Eheleute können auch wieder heurathen. 1)

1) H. D. vom 17. Jul. 1788.

§. 364.

Ob in dem Fall, wenn von zwey akatholischen Gatten der eine derselben zur katholischen Religion übertritt, und erst nach diesem Uibertritt eine Ursache zur Scheidung sich einstellt, eine solche Ehe gleichfalls gänzlich geschieden werden könne? Diese Frage ist durch die Gesetze nicht ausdrücklich entschieden. Denn das H. D. vom 17. Jul. 1788., welches im §. 362. angeführt ist, scheint sich blos auf den Fall zu beschränken, wenn die Ursache zur Scheidung früher vorhanden war, ehe noch der Uibertritt des Schuldigen zur katholischen Religion erfolgte. Hier ist zwar beynahe der nehmliche Fall vorhanden, wie der obige, wo ein Akatholik einen Katholiken geheurathet hat. In diesem letztern Fall nun haben aber, wie wir bereits gesehen haben, die Gesetze die Trennung des ehlichen Bandes aus der gesetzlichen Vermuthung, daß der akatholische Theil schon von selbst der in den Gesetzen den akatholischen Eheleuten gestatteten Auflösbarkeit der Ehe entsage, mithin die Unauflösbarkeit seiner Ehe anerkenne, untersagt. 1) Bey einer genauern Betrachtung zeigt sich aber, daß dieser Fall mit dem in Frage stehenden nicht ganz analog sey, wie aus folgender Darstellung erhellen wird.

1) H. D. vom 15. Jan. 1787. — Cf. §. 360. wie oben.

§. 365.

Denn im vorliegenden Fall wird die Ehe zwischen zwey Akatholiken geschlossen, und beyde haben also:

a) als solche ein jus quaesitum auf die Auflösbarkeit der Ehe aus den gesetzlich bestimmten Ehescheidungsursachen. Würde nun durch den Uibertritt des einen Gatten zur katholischen Religion das Band der Ehe unauflöslich gemacht, das doch vorher auflösbar war, so würde es

b) von der Willkühr des einen Gatten abhängen, dem andern Gatten sein jus quaesitum zu entreissen, und es würde dadurch dem Ehebruch, den Lebensnachstellungen und andern Verbrechen freyerer Ausbruch gestattet werden, ohne die Gefahr der gänzlichen Trennung der Ehe, welche bisher vielleicht den zum Verbrechen geneigten Gatten noch zurückhielt, befürchten zu müssen. Auch fällt

c) hier der gesetzliche Grund des angeführten H. D. vom 15. Jan. 1787. hinweg, da von der darinn aufgestellten Präsumtion, daß der akatholische Gatte bey Eingehung der Ehe auf die Auflösbarkeit derselben bereits Verzicht geleistet habe, in dem vorliegenden Fall deswegen keine Rede seyn kann, weil ex hypothesi bey der Schliessung der Ehe beyde Gatten akatholisch waren, also an eine Unauflösbarkeit derselben noch gar nicht denken konnten.

§. 366.

Zwar wendet man dagegen ein, daß daraus die Inkonsequenzen folgen würden, daß der katholisch gewordene Theil nicht auf die Scheidung klagen, auch, wenn dieselbe statt fände, sich nicht wieder verheurathen

dürfe, weil dieses mit den Grundsätzen seiner jetzigen Religion in Widerspruch stünde, und es auf diese Art also sehr unbillig und sonderbar wäre, daß beyde Ehegatten nicht gleiche Rechte haben sollten. Allein diese Ungereimtheit liegt eben nicht so sehr am Tag, und selbst die Sätze, worauf sie sich gründen soll, sind nicht wahr, und den gesetzlichen Verordnungen entgegen. Denn:

a) hat der katholisch gewordene Theil auf das Recht der Ehescheidung durch den Uibertritt zu einer Religion, welche die Ehe zum Sakrament erhoben hat, und daher für unauflöslich hält, freywillig Verzicht geleistet, da ihm diese Grundsätze seiner neuen Religion bekannt seyn mußten; nicht so hingegen der akatholische Ehegatte, der seiner Religion getreu blieb, also sich auch noch ferner auf ihre Grundsätze und die derselben selbst von der bürgerlichen Gewalt eingeräumten Rechte, auf das Recht der Ehescheidung berufen darf, ohne mit seiner Religion in Widerspruch zu gerathen. Bey diesem kann also eine solche freywillige Verzichtleistung auf dieses Recht nicht angenommen werden.

b) Wenn es aber auch wahr wäre, daß überdiß der katholische Theil sich nach der Scheidung nicht wieder verheurathen dürfe, was jedoch in solchem Fall dem geschiedenen Theil von der akatholischen Religion immer gestattet ist, so folgte jenes Verbot blos aus seinem freywilligen Uibertritt zur katholischen Religion, und wäre also gleichfalls auf seine freywillige Verzichtleistung gegründet. Uiberdiß kann er auch leicht diese Scheidung dadurch vermeiden, daß er sich keines Vergehens schuldig macht, die dem akatholischen Theil das Recht gibt, auf Scheidung zu klagen.

c) Es folgt auch daraus, daß jeder Theil nach den Grundsätzen seiner Religion behandelt wird, nichts ungereimtes. Es würde vielmehr ungereimter scheinen, wenn beyde Theile nach den Grundsätzen der nemli-

chen Religion, zu welcher sich doch nur der eine derselben bekennt, behandelt werden sollten. Der Katholick stößt dadurch, daß er die Scheidung verlangt, gegen die Grundsätze seiner Religion an, nicht aber der Akatholick, dem seine Religion und die bürgerlichen Gesetze die Scheidung gestatten.

d) Auch gestatten ja die Gesetze selbst in dem Fall die Auflösung einer gemischten Ehe ausdrücklich, wenn der Uibertritt zur katholischen Religion später erfolgte, da die Ursache zur Trennung bereits vorhanden war. Finden die Gesetze hier nichts ungereimtes, so läßt sich auch dort keine Ungereimtheit behaupten, wo die Folgen in beyden Fällen gleich sind. Vielmehr würde die gegenseitige Behauptung ungereimt werden, weil sie sich auf einen geträumten Widerspruch der Gesetze gründete. 1) Endlich

e) ist es falsch, daß der katholische Theil nach einer solchen Scheidung nicht gleich dem dazu berechtigten Akatholiken wieder heurathen dürfe, da in diesem Fall vielmehr beyden Theilen die Wiederverehlichung durch die Gesetze gestattet wird. 2)

1) H. D. vom 15. Jan. 1787. — Siehe §. 362. oben, und das daselbst angeführte H. D. vom 17. Jul. 1788.

2) H. D. vom 17. Jul. 1788. Ganz anders sind die Rücksichten bey einem neuerlich zur Sprache gekommenen Fall, wo die Ehe eines Akatholiken und Katholiken deshalb für nichtig erklärt wurde, weil der Akatholik, mit dem sich der Katholike verheurathet hatte, von seinem ersten Gatten geschieden worden war, und dieser selbst noch lebte. Indeß wurde selbst von der Geistlichkeit zur Dispensation eingerathen, und auf diese Art die bereits seit zwey Jahren glücklich und vergnügt bestandene Ehe bey Kräften erhalten. — Uiber diese Frage ist auch Scheid-

lein S. 127., wiewohl aus andern Gründen, meiner Meinung. — Cf. oben §. 90. not. 1.)

§. 367.

Daraus folgt dann, daß die vorliegende Frage mit Ja! beantwortet werden müsse; indessen kann nur der akatholische Theil auf Scheidung klagen, wenn eine gesetzliche Ursache zu derselben vorhanden ist. Niemals aber kann der zur katholischen Religion übergetretene Gatte auf die Auflösbarkeit der Ehe von seiner Seite Anspruch machen, da er gegen die Religion und Gesetze dadurch handeln würde. Der akatholische Gatte könnte zwar sich dieser Einwendung nicht zur Aufrechthaltung der Ehe bedienen, da es eine exceptio de jure tertii wäre; allein das Gericht, das bey Auflösungen der Ehen von Amts wegen schon einzuschreiten hat, müßte von selbst auf diese Verhältnisse Rücksicht nehmen. Der Katholick muß sich mit der Sonderung von Tisch und Bett begnügen, wenn ihn der akatholische Theil durch sein Betragen dazu auffordert. Wird die Scheidung auf Ansuchen des akatholischen Theils erkannt, so wird dadurch die Ehe, die nur nach akatholischen Grundsätzen und durch die Trauung des akatholischen Pastors geschlossen war, die also auch nur nach akatholischen Grundsätzen zu beurtheilen ist, aufgelößt, und es steht nach dem Ausdruck des Gesetzes selbst nach erfolgter gültiger Auflösung des Bandes voriger Ehe nun beyden Theilen frey, zur neuen Ehe zu schreiten. 1)

1) H. D. v. 17. Jul. 1788.

§. 368. a)

Wenn von zwey jüdischen Eheleuten der eine derselben zur christlichen Religion übertritt, und sich taufen läßt, so kann die vorher unter ihnen bestandene Ehe nicht mehr fortgesetzt werden, da die Ehen zwischen Christen

und Juden unerlaubt und ungültig sind. Die Ehe wird also getrennt, und beyde Theile können sich wieder mit einer dritten Person gültig verheurathen. 1) Treten hingegen beyde Eheleute von der jüdischen zur christlichen Religion über, so wird die Ehe gültig fortgesetzt, da dieser Fortsetzung nun kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehet. In jenem Fall findet eigentlich nicht sowohl die Scheidung als die Nullität der Ehe statt.

1) A. B. G. III. 14., womit auch das c. 7. und 8. X. de divortiis und das Concil Trident XXIV. cap. 7. übereinstimmt.

§. 368. b)

Auch unter jüdischen Eheleuten findet die gänzliche Ehescheidung statt. 1)

1) H. D. vom 21. März 1791.

§. 369.

Das Band der Ehe kann demnach getrennt werden:

a) unter zwey akatholischen Ehegatten;

b) unter zwey Ehegatten, wovon beyde zur Zeit, als die Ehe zwischen ihnen geschlossen wurde, akatholisch waren, wovon aber der eine nachher zur katholischen Religion übergetreten ist, und zur Scheidung die Ursache gab, diese mag nun vor oder nach dem Uebertritt zur katholischen Religion erfolgt seyn;

c) unter jüdischen Ehegatten, wovon der eine zur christlichen Religion übergetreten ist; 1) endlich

d) unter jüdischen Eheleuten unter sich.

1) Ohngeachtet hier eigentlich die Behandlung mehr als eine Nichtigkeits-Erklärung anzusehen ist, so gehört dieser Fall doch in sofern hieher, da von der Auflösung einer vorher gültig geschlossenen Ehe die Rede ist.

Die Ehescheidung in Betreff des Bandes findet hingegen nicht statt:

a) unter zwey katholischen Ehegatten;

b) wenn ein Akatholick eine katholische Person geheurathet hat;

c) wenn zwey akatholische Eheleute beyderseits zur katholischen Religion übergetreten sind;

d) wenn beyde jüdische Eheleute zur katholischen Religion übergetreten sind.

§. 370.

Damit der Fall der Ehescheidung eintreten könne, so wird überdiß erfordert, daß eine solche Ursache vorhanden sey, mit welcher die Gesetze das Recht, auf die Ehescheidung zu klagen, verknüpft haben. Die Ursachen sind sowohl für die akatholische als die jüdische Ehen namentlich bestimmt, und die nähere Darstellung derselben ist folgende.

§. 371.

Die Gesetze haben die Ehescheidung der Akatholicken aus 4 Ursachen gestattet. Die erste derselben ist, wenn ein Ehegatte dem andern nach dem Leben gestanden hat 1) Eine solche Grausamkeit ist die höchste Verletzung der ehlichen Liebe und Treue und die Gesetze nehmen sich daher des Unschuldigen an, und suchen ihn durch die Trennung der Ehe vor fernern Gefahren und Mishandlungen sicher zu stellen.

1) A. B. G. III. 105.

§. 372.

Die zweyte Ursache zur Ehescheidung ist der von einem Gatten begangene Ehebruch. Er ist ein Verbrechen, das dem Ehevertrag schnurstraks zuwiderlauft; der Gatte, der sich desselben schuldig macht, zerstört damit

die schönsten Bande der ehljchen Treue, der häuslichen Glückseeligkeit; er zernichtet dadurch die stärksten Bande der Ehe. Es fließt also aus der Natur der ehlichen Verbindung selbst, daß der dadurch beleidigte Theil auf die Auflösung einer Ehe klagen kann, welche bereits ein schändlicher Verrath zerstört hat. 1) Vor dem Richterstuhl der Gesetze ist der Ehebruch des Manns eben so sträflich als der Ehebruch des Weibes; jedoch ist letzterer seiner Natur nach mit noch nachtheiligern Folgen begleitet, da dem Mann dadurch oft ein fremdes Kind als das seinige aufgedrungen wird, das dadurch beständig genährte Mistrauen alle Familien-Eintracht zernichtet, und das Glük der Ehe untergräbt. Den rechtmässigen Kindern wird dadurch ihr Unterhalt und Erbtheil geschmälert, und ihre Erziehung vernachlässiget. Der lasterhafen Muter schwebt der Beweis ihrer Schande und ihrer Untreue immer vor den Augen, und fortdaurend wird durch den Anblick des im Ehbruch erzeugten Kindes das Gewissen des Weibes gefoltert, wenn sie auch gleich vor den Augen ihres betrogenen Mannes und der scharfsichtigern Welt ihr Verbrechen zu verbergen gewußt hat.

1) A. B G. III. 105.

§. 373.

Der Beweis des Ehebruchs ist gewöhnlich sehr schwer vollkommen zu führen, und violente Vermuthungen ersetzen daher oft billig die Stelle desselben, wenn nicht das Wohl und der Stand der aus der Ehe erzeugten Kinder dadurch gefährdet wird. Nur mit diesem Unterschied ist die gesetzliche Verordnung weniger streng zu beurtheilen, nach welcher der Gatte, wenn sich auch während seiner Abwesenheit die unbegränzte Fruchtbarkeit seiner feurigen Gattin erprobt, das neugebohrne Kind derselben als das seinige anerkennen muß, ohngeachtet es unwidersprechlich am Tag liegt, daß er bey der Er-

zeugung desselben unmöglich die Vaters-Stelle vertreten habe. Indessen sprechen ihm nun einmal die gesetzliche Vermuthungen die Vaterschaft zu, und selbst bey einer längern Abwesenheit kann er dem während der Ehe gebohrnen Kind die ehliche Geburt nicht streitig machen, noch seine Paternität abläugnen, wenn er nicht zu beweisen im Stande ist, daß er nicht uur ein ganzes Jahr vor der Geburt abwesend gewesen sey, sondern auch überdiß noch, daß die Muter desselben einen wirklichen Ehebruch begangen habe. Ist er keiu ganzes Jahr abwesend gewesen, so wird er zu dem Beweis des Ehebruchs zu Gunsten des freylich unschuldigen Kindes nicht einmal zugelassen, und mit seiner Beschwerde gar nicht gehört. Ein nicht selten sehr stattlicher Schutz für ungetreue Weiber! 1)

1) A. B. G. IV. 2. Dieser §. ist offenbar mit dem §. 1. im Widerspruch, wenn es daselbst heißt, daß alle Kinder für ehlich zu halten, welche während der Ehe empfangen worden, das heißt welche im 7. Monat nach der Trauung oder im 10. nach des Vaters Todt gebohren werden. Warum wohl dem in der Abwesenheit des Mannes thätigen Weib noch zwey weitere Monate zu ihrer Schwangerschaft zugegeben werden, ist ein Räthsel, warauf uns bereits der Herr Schlendrian aufmerksam gemacht hat. — Das B. G. für W. G. hat in dem Th. 1. §. 134. diesen Irrthum dadurch beseitigt, daß es die Sprache der Billigkeit und Wahrscheinlichkeit führte, und dem Mann, der gegen die ehliche Geburt eines Kindes auftritt, blos den Beweis aufbürdet, daß es eine natürliche Unmöglichkeit gewesen sey, daß er der Grund der Zeugung desselben seyn konnte. — Cf. auch dasjenige, was oben im §. 357. angeführt wurde, so wie die §. 132. und 133. des B. G. für W. G. T. I.

§. 374.

Indessen folgt aus dieser gesetzlichen Vorschrift, die blos zum Vortheil der unschuldigen Kinder abzielt, keineswegs, daß der Mann, der den Ehebruch darzuthun im Stande ist, weil vielleicht die unverschlossene Thüren oder die verrätherischen Fenster einigen ungebetenen Zeugen die zärtliche Unterhaltung der Gattin mit einem Dritten entdeckt haben dürften, oder weil ihm aufgefangene Billets doux oder sonstige Beweismittel die verliebte Korrespondenz seiner ungetreuen Ehehälfte verrathen haben, mit einem solchen stringenten Beweis eines Ehebruchs nicht auftreten könne, wenn er nur nicht weiter gehen, und denselben auch als die Ursache der Geburt eines Kindes darstellen, und daraus die Filialität desselben in Zweifel ziehen will. Denn es gehört nicht zum Begriff eines Ehebruchs, daß die Vermischung mit einem Dritten die Fruchtbarkeit oder Schwängerung des Weibes zur Folge haben müsse, so wie es auch auf der andern Seite nicht nothwendig folgt, daß die Schwangerschaft gerade aus der selst erwiesenen ehebrecherischen Umarmung und nicht vielmehr aus dem häufigern Beyschlaf des Gatten entstanden sey. Betrachtet man das Gesetz aus diesem Gesichtspunkt, so wird uns die Absicht und der Grund desselben über dessen wahren Sinn nicht mehr länger im Zweifel lassen. Verbindet man überdiß damit noch die Bemerkung, daß die Anklage des Ehebruchs dem anwesenden Gatten nicht untersagt ist, so läßt sich kein Grund auffinden, warum sie nicht eben so gut dem abwesenden Gatten gestattet seyn sollte. Immer steht die Anklage des Ehebruchs als eines gegen die ehliche Treue begangenen Verbrechens dem beleidigten Gatten offen, und damit ist ihm also auch das Recht vorbehalten, aus dem erwiesenen Ehebruch auf Scheidung zu dringen. 1)

1) A. G. über V. und St. T II. §. 44. 45. Die Römer hatten sogar dem beleidigten Gatten, der

die Ehebrecher in flagranti erwischte, die tödliche Selbstrache nachgesehen. l. 20. D. ad leg. Jul. de adult. und Nov. CXVII. c. 15.

§. 375.

Die Anklage des Ehebruchs muß hinreichend erwiesen seyn. Aber auch, wenn er erwiesen ist, stehen dem unschuldigen Theil aus demselben keine Rechte mehr zu, sobald der Schuldige darthun kann, daß ihm jener, nachdem er bereits von dem begangenen Ehebruch Wissenschaft hatte, ehlich beygewohnt habe, da der fortgesetzte ehliche Beyschlaf von dem Gesetz als eine stillschweigende Verzeihung der durch den begangenen Ehebruch zugefügten Beleidigung betrachtet wird. Das Recht, aus dem Ehebruch auf Scheidung zu klagen, geht daher auch durch fortgesetzten Beyschlaf des Ehegatten verlohren, wenn letzterer von dem Ehebruch damals schon Wissenschaft hatte. Eben so kann der Gatte, der sich selbst an der ehlichen Treue versündigt hat, den von dem andern begangenen Ehebruch nicht mehr zur Scheidung benutzen, da Gesetze und Billigkeit ihm die exceptionem compensationis entgegensetzen.

§. 376.

Auch in dem Fall kann der von dem einen Ehegatten mit einer dritten Person begangene Ehebruch dem andern Gatten kein Recht auf die Ehescheidung geben, wenn jener sich nicht vorsätzlich und freywillig mit der dritten Person vermischt hat, da es hier an dem Begriff eines Verbrechens fehlt; es kann daher ein aus Irrthum begangener oder mit Nothzucht verknüpfter Beyschlaf mit einem Dritten nicht als Ehebruch angesehen werden, noch mit den rechtlichen Folgen desselben begleitet seyn, und daher aus demselben auch nicht auf Scheidung geklagt werden. 1)

1) c. 6. C. XXXIII. Q. 1. und l. 13. §. 7. D. ad leg. Jul. de adult., womit auch der Begriff eines Verbrechens, den unsere Gesetze aufstellen, übereinstimmt. A. G. über V. und St. T. I. §. 2. und T. 2. §. 2.

§. 377.

Es liegt in der Natur der Sache, und bedarf daher keines weitern Beweises, daß derjenige Theil, der sich selbst eines Ehebruchs schuldig gemacht hat, den andern Theil wegen eines von demselben gleichfalls verübten Ehebruchs nicht anklagen, noch daraus auf die Scheidung der Ehe dringen könne. Der eine Gatte würde sich in einem solchen Fall ganz gesetzmässig mit der Einrede der Kompensation schützen können. Bey beyderseitigem Ehebruch kann also aus dieser Ursache kein Theil auf Scheidung klagen, es müßte denn der Ehebruch des einen Theils bereits ausdrücklich oder stillschweigend durch nachher erfolgten Beyschlaf des andern Theils verziehen worden seyn, da in diesem Fall die Verzeihung der Kompensation im Weg stände. 1)

1) Arg. des §. 45. des A. G. über V. und St. T. II.

§. 378.

Eine dritte gesetzmässige Ursache zur Ehescheidung ist die boshafte Verlassung des einen Gatten, malitiosa desertio. Jedoch kann die bloße eigenmächtige Abwesenheit noch nicht als solche angesehen werden, sondern es wird erfordert, daß die Verlassung boshaft sey. Ob die Verlassung oder Abwesenheit aber als boshaft angesehen werden könne, ergibt sich meistens erst aus dem Resultat des gerichtlichen Verfahrens. Wenn nemlich der abwesende Gatte durch öffentliche Edikte dreymal vorgeladen worden ist, und er sich binnen der

ihm anberaumten Frist entweder gar nicht rechtfertiget, oder seine Rechtfertigung als ungegründet verworfen wird, und er seine ungerechte Abwesenheit dennoch fortsetzt, so wird auf Ansuchen des verlassenen Gatten die Ehe ex capite malitiosae desertionis geschieden. 1)

1) A. B. G. III. 106.

§. 379.

Der Grund, warum die Gesetze hier die Ehescheidung statt finden lassen, liegt darinn, weil der Gatte, der den andern boshaft verläßt, und der an ihn erlassenen Vorladung Vohngeachtet nicht zu diesem zurückkehrt, sich wegen der verweigerten Rückkehr nicht einmal rechtfertiget, oder wenigstens keine hinreichende und gegründete Ursache seiner Entfernung anzugeben und zu erweisen vermag, seine Absicht, mit dem Verlassenen nicht mehr fortleben, und die Pflichten der ehlichen Gesellschaft nicht mehr erfüllen zu wollen, deutlich zu erkennen gibt. Er bricht dadurch also den Ehevertrag, und setzt den andern Theil ausser Stand, von seiner Seite die Pflichten des Ehestandes zu leisten, und die ihm aus der Ehe gebührende Rechte auszuüben. Dieser ist dadurch offenbar auf das äusserste beleidigt, und mit Recht fordert er daher nun die gänzliche Trennung der Ehe.

§. 380.

Daraus ergeben sich dann folgende gesetzliche Grundsätze:

a) Wenn der entwichene Gatte zurückkehrt, so kann seine bisherige Abwesenheit nicht ferner als boshaft angesehen werden, wenn nur diese Rückkehr vor dem richterlichen Ausspruch der Ehescheidung erfolgte. Der Erfüllung des Ehevertrags, wozu er nun wider willig die Hand bietet, steht nun nichts mehr im Weg. In diesem Fall wird also nicht auf Scheidung erkannt.

b) Kehrt der abwesende Gatte zurück, und zeigt, daß er nicht die Absicht gehabt habe, zu entweichen, sondern daß Geschäfte, Zwang, Furcht, oder andere erlaubte Ursachen der Grund seiner fortdaurenden Abwesenheit sind oder waren, so fehlt es hier gleichfalls an einem gesetzlichen Erforderniß, an der Bosheit. Auch hier findet also keine Scheidung statt.

c) Erscheint der Abwesende auf die dreymalige Vorladung nicht, so wird die Ehescheidung in contumaciam erkannt; denn die Unterlassung der Rechtfertigung oder der Erscheinung wird als ein Geständniß der Schuld, als eine fortdaurende boshafte Verlassung angesehen.

d) Erscheint der Abwesende zwar auf die Vorladung, seine Rechtfertigung aber wird von dem Richter als ungegründet verworfen, so wird auf Scheidung erkannt. Denn eine ungegründete Rechtfertigung ist keine Rechtfertigung. Doch ist die Rechfertigung nicht ohne die wichtigsten Gegengründe zu verwerfen, da die Fortdauer der Ehe eher in Schutz zu nehmen ist, als die Auflösung derselben.

e) Das nemliche findet auch statt, wenn sich der Abwesende durch einen von ihm aufgestellten Vertreter rechtfertigen will, die Rechtfertigung aber als ungegründet verworfen wird.

f) Ist die zur Rechtfertigung anberaumte peremtorische Frist fruchtlos verstrichen, so kann auf Scheidung erkannt werden, und der Abwesende wird nun, nachdem die Scheidung bereits vor sich gegangen, mit seiner zu späten und präkludirten Rechtfertigung nicht mehr gehört. 1)

1) A. B. G. III. 106. Bestimmter aber spricht das B. G. für W. G. T. I. §. 108. in den Worten: Wenn ein Ehegatte den andern verlassen, und falls sein Aufenthalts-Ort nicht bekannt ist, auf öffentli-

che gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahrs nicht erschienen ist. Nach diesen Worten wird also die Bosheit daraus beurtheilt, ob der Abwesende in der bestimmten Frist erscheint oder nicht, ohne auf eine Rechtfertigung noch besonders zu sehen.

§. 381.

Von der sogenannten Quasi = Desertion, nemlich von dem Fall, wenn der eine Gatte dem andern die Leistung der ehlichen Pflicht des Beyschlafs anhaltend verweigert; sprechen unsere Gesetze nicht, warscheinlich, weil der Fall sich selten ereignen, und wohl noch seltener zur Klage kommen dürfte, da man sich in Praxi mit Palliativen zu helfen sucht. Eben so wenig ist nach dem Gesetz der Fall zur Scheidung qualifizirt, wenn sich ein Ehegatte vorsetzlich zum Beyschlaf untüchtig gemacht hat, es sey nun durch Ausschweifung oder auf andere Art; nur der damit vielleicht verknüpfte Ehebruch oder die unüberwindliche Abneigung, zu welcher dadurch der erste Grund gelegt werden kann, kann dem Unschuldigen in einem solchen Fall einen Ausweg aus einem solchen schmutzigen und zwecklosen Contubernio zeigen, wenn die übrige Eigenschaften dieser Ursache zur Ehescheidung, welche sogleich angeführt werden, vorhanden sind.

§. 382.

Die vierte Ursache zur Ehescheidung ist nemlich eine unter den Ehegatten herrschende Hauptfeindschaft und unüberwindliche Abneigung, wegen welcher beyde Theile die Scheidung verlangen.

§. 383.

Damit jedoch eine Ehe aus diesem Grund aufgelößt werden könne, so wird erfordert:

1) Daß eine Feindschaft oder Abneigung zwischen den Eheleuten entstanden sey;
2) Daß diese Feindschaft eine Hauptfeindschaft, die Abneigung eine unüberwindliche seye. Ist die Feindschaft daher nur von einer Seite vorhanden, die Abneigung nur auf Seite des einen Gatten, so ist sie nicht unüberwindlich. Um sich hievon zu überzeugen, so erfordern die Gesetze weiters,
3) daß beyde Ehegatten die Trennung aus dieser Ursache verlangen. Solange nur einer derselben den andern anfeindet, so läßt sich immer noch erwarten, daß die Geduld, Nachgiebigkeit und Gefälligkeit des andern Gatten die Abneigung des erstern überwinde, und die Feindschaft in Achtung und Freundschaft verwandle.

§. 384.

Aber auch damit begnügt sich der Richter noch nicht, sondern es werden:

4) vorher noch gelindere Mittel versucht, um unter den Ehegatten die Versöhnung zu bewirken, und das ehmalige gute Verständniß, die alte Freundschaft und Vertraulichkeit wieder herzustellen. Das Gericht ist daher angewiesen, auch die von beyden Theilen verlangte Scheidung nicht sogleich zu bewilligen, sondern vorher blos die Sonderung von Tisch und Bett zu veranlassen, und diese selbst in dem Fall zu wiederhohlen, wenn die Umstände eine baldige Versöhnung hoffen lassen.

§. 385.

Wenn nun aber auch dieses Mittel, welchem so wie bey der Sonderung der katholischen Gatten die Vorstellungen und Ermahnungen des Geistlichen vorausgehen müssen, wenn alle bisherige gütliche Versuche, wenn alle vernünftige Vorstellungen und Ermahnungen frucht-

los geblieben sind, und sich das Gericht nun dadurch von der Unüberwindlichkeit der Abneigung, von der Hauptfeindschaft der Eheleute vollkommen überzeugt hat, alsdann endlich kann

5) der Richter in die wirkliche Ehescheidung ex capite inimicitiae capitalis vel aversionis invincibilis willigen, weil nun offenbar alle Hoffnung verschwunden ist, dergleichen Eheleute jemals wieder in Friede und Eintracht zu vereinigen. 1)

1) A. B. G. III. 107. 108. — Man vergleiche damit das B. G. für W. G. T. I. §. 108. und 109.

§. 386.

Ob der eine oder der andere Gatte zu der Feindschaft die Veranlassung gegeben habe, ob dieselbe aus einer gegründeten oder ungegründeten Ursache, ob sie aus einem rechtmässigen Grund oder aus Verdacht und Vorurtheil entstanden sey, darauf wird bey der Entscheidung der Frage, ob die Ehescheidung statt finde oder nicht? gar nicht gesehen; genug, daß die Hauptfeindschaft oder Abneigung nun einmal vorhanden ist. Indessen liegt dem Richter selbst doch sehr vieles daran, die wahre Ursache oder Entstehung derselben zu wissen, weil sie leicht auf einem Misverständniß, auf einem einfältigen Vorurtheil oder auf einem ungegründeten Verdacht oder Argwohn beruhen kann, und die dabey vorwaltende oder eingetretene Umstände ihm öfters ein Mittel an die Hand geben, das Misverstandniß zu heben, den Argwohn zu beseitigen, das Vorurtheil zu widerlegen und in seiner ganzen Blösse darzustellen, dadurch aber die Feindschaft in ihrer Quelle zu zerstören und zu tilgen. Nicht selten wird es ihm auf diese Art gelingen, die Eheleute, welche vorher auf das heftigste gegen einander erbittert waren, wieder zu vereinigen, und der innigste Dank derselben so wie der belohnende Anblick ihres wieder her-

gestellten Glücks wird die schöne Bemühungen seiner Wiederversöhnung krönen. Noch mehr aber ist es die Pflicht des Geistlichen, zu der Vereinigung der feindseelig gesinnten Gatten das Möglichste beyzutragen, und die Lehren der Religion und Moral geben ihm mehrere Beweggründe an die Hand; nicht selten wird es seinen mit Sanftmuth und Güte begleiteten Vorstellungen und Ermahnungen gelingen, das largewordene Band der Ehe wieder fester zu knüpfen. 1)

1) Auch in Ansehung der aus der Scheidung für beyderseitige Ehegatten fließenden Rechten ist die Ursache zur Scheidung und die Veranlassung zu derselben von bedeutenden Folgen, und es ist daher ihre Kenntniß nothwendig. Doch davon im II. Buch.

§. 387.

Das Gesetz hat bey dieser letztern Ursache zur Ehescheidung noch insbesonders auf das Wohl der unschuldigen Kinder Rücksicht genommen, und daher verordnet, daß das Gericht dieselbe erst alsdann erkennen solle, wenn den aus einer solchen traurigen Ehe erzeugten Kindern dadurch kein Nachtheil zugezogen wird. 1) Diese gesetzliche Vorsicht ist auch auf die übrige Ehescheidungsfälle in dem folgenden §. genauer angewendet und daselbst festgesetzt worden, daß wenn Kinder vorhanden sind, in keine Ehescheidung eingewilligt werden soll, bis die Frage wegen Unterhaltung und Erziehung derselben entweder durch einen gerichtlich bestättigten Vergleich beyder Gatten oder durch richterliche Ausmessung entschieden worden. Um wegen dieser Vorsorge für die Kinder desto sicherer zu gehen, so ist auch den akatholischen Geistlichen untersagt worden, einen geschiedenen Ehegatten, welcher Kinder aus der ersten Ehe hat, unter Strafe der Absetzung nicht eher zur zweyten Trauung mit einer dritten Person zuzulassen, bevor er sich nicht die wegen die-

ser Kinder erster Ehe getroffene Vorsehung hat vorweisen lassen. 2)

1) A. B. G. III. 108.
2) A. B. G. III. 109.

§. 388.

Außer diesen bisher angeführten 4 Ursachen zur gänzlichen Ehescheidung, welche die Gesetze bestimmt und ausdrücklich aufgeführt haben, kann kein anderes Faktum, keine andere Ursache als eine solche angesehen werden, aus welcher das gültig geknüpfte Band einer Ehe wieder aufgelößt werden könnte, und der Gesetzgeber hat auch noch besonders erklärt, daß keine andere als die in dem Gesetz namentlich ausgedrückte Fälle zu Auflösung eines gültigen Ehe-Kontrakts führen können. 1)

1) H. D. vom 12. Aug. 1788. lit. c. — Cf. H. D. vom 6. März 1794.

§. 389.

Aus den 3 erstern gesetzlichen Ursachen der Ehescheidung kann nur der beleidigte Theil dieselbe verlangen; daher hat dieselbe nicht statt:

1) wenn sich derselbe seines Rechts nicht bedienen will. Der Richter kann also von Amtswegen oder auf das Begehren eines dritten, z. E. des Vaters oder Vormunds nie die Ehescheidung erkennen; 1)
2) wenn der andere Theil die ehliche Pflicht nicht verletzt hat, sondern durch Zufall, Krankheit, Raserey und dergleichen ohne seinen freyen Willen seine Pflichten übertreten hat, da hier kein freyer Wille von seiner Seite, also auch keine wahre Beleidigung vorhanden ist;
3) wenn der klagende Theil; an der ihm zugefügten Beleidigung selbst und allein schuldig ist;
4) wenn er sich die nemliche Verletzung der ehlichen Treue hat zu Schulden kommen lassen, und keine Verzeyhung darauf erfolgt ist;

3) wenn er durch ausdrücklich oder stillschweigend erfolgte Verzeihung, z. E. durch den nach der Beleidigung fortgesetzten Beyschlaf, seinem Recht entsagt hat.
1) A. B. G. III. 105. 106.

§. 390.

Die Auflösung des ehlichen Bandes findet nicht nur unter akatholischen Eheleuten sondern auch unter den Juden statt. Jedoch sind die Ehescheidungen dieser letztern Religionsgenossen durch ein besonderes Gesetz in folgenden Grundsätzen bestimmt worden. 1)
1) H. D. vom 21. März 1791. lit. b.

§. 391.

Eine zwischen Juden rechtmässig geschlossene Ehe kann nicht anders als durch einen von dem Mann dem Weib gegebenen Scheidebrief aufgelößt werden. Diesen mögen zwar die Partheyen von ihren Glaubensgenossen schreiben lassen; allein kein Scheidebrief kann für rechtmässig gehalten, also auch keine Ehe gesetzlich als aufgelößt betrachtet werden, als wenn beyde Theile persönlich vor dem Landrecht erscheinen, und der Mann daselbst dem Weib den Scheidebrief öffentlich übergibt. 1).
1) A. a. O.

§. 392.

Bevor aber diese gerichtliche Uibergabe geschehen kann, müssen sich die Eheleute bey ihrem Rabbiner oder Schullehrer melden; dieser soll zu ihrer Wiedervereinigung nachdrückliche Vorstellungen und sonst alle mögliche Mittel der Uiberredung versuchen, und nur alsdann, wann diese fruchtlos sind, ihnen ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß er diese ihm auferlegte Pflicht erfüllt, ohngeachtet aller seiner Bemühungen aber die Partheyen von dem Entschluß, sich zu scheiden, nicht abzubringen ver-

mocht habe. Ohne ein solches Zeugniß wird den Eheleuten von dem Gericht kein Gehör verstattet.

§ 393.

Findet nun dieses aber aus den Umständen, daß zu der Wiedervereinigung der Eheleute noch Hoffnung vorhanden sey, so soll es die Scheidung nicht sogleich bewilligen, sondern dieselbe auf etliche Monate zurückweisen; wenn dann aber auch dieses fruchtlos ist, oder wenn auch gleich anfangs gar keine Hoffnung zur Wiedervereinigung vorhanden seyn sollte, so soll das Gericht zwar die Uibergabe des Scheidebriefs gestatten, jedoch nur alsdann, wenn der Mann frey und ungezwungen einwilligt, ihn zu geben, und das Weib frey und ungezwungen einwilligt, ihn zu nehmen, weil die freye Einwilligung der beyden Gatten in die Scheidung hier wesentlich ist. 1)

1) H. D. vom 21. März 1791. lit. b. und H. D. vom 28. Octb. 1800.

§. 394.

Aber auch ohne beyderseitige Einwilligung findet die Scheidung und gänzliche Auflösung des ehlichen Bandes unter jüdischen Eheleuten in dem Fall statt, wenn das Weib einen Ehbruch begangen hat. In diesem Fall berechtigt das Gesetz den Mann, das Weib auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen, wenn er den Ehebruch auf die oben bestimmte Art gerichtlich erwiesen hat. 1)

1) H. D. v. 21. März 1791. lit. b. Von dem Ehebruch des Manns spricht das H. D. nichts. Man vergleiche damit das 5te Buch Mosis cap. XXIV. vers. 1. — 4., worauf sich diese Verordnung gründet.

§. 395.

Außer diesen 2 Fällen kann das Band der gültigen Ehe unter den Juden nicht aufgelößt werden, da die Gesetze, soweit nicht besondere Ausnahmen gestattet sind, ausdrücklich befehlen, daß auch die Juden in Ehesachen in der Regel an die den Katholicken vorgeschriebene Grundsätze gebunden seyen 1), und selbst in der neuesten dieserhalb erlassenen Verordnung festgesetzt ist, daß bey bloßen Trennungen von Tisch und Bett unter jüdischen Eheleuten die allgemeine Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs, jedoch mit dem Unterschied statt finden sollen, daß, was in jenem von den Pfarrern gesagt ist, auf den Rabbiner oder Religionslehrer bezogen werden müsse. 2) Ein weiteres Gesetz hat auch ausdrücklich verordnet, daß bey den jüdischen Religionsverwandten der einem Ehegatten zustossende Wahnsinn keine rechtmässige Ursache sey, den gültig eingegangenen Ehevertrag aufzulösen. 3)

1) H. D. vom 18. April 1785. — Cf. H. D. vom 21. März 1791. b.

2) H. D. vom 28. Octob. 1800. §. 4. — Man vergleiche damit auch das H. D. vom 3. May 1786., worinn zugleich verordnet ist, daß, wenn in den Gesetzen bey den Christen von Pfarrern, Pastoren oder Popen die Rede ist, dieses bey den Juden von den Vorstehern der Synagoge, oder wo keine Synagoge ist, von dem Vorsteher der Schulen, zu verstehen seye; Pfarrkirche seye für Synagoge oder Schule, wo die jüdische Gemeinde sich zum Gebet versammelt, Pfarrbezirk für den Bezirk, der zu einer Synagoge oder Schule gehört, Sonntag für Sabbath, Taufnamen für den Vornamen zu nehmen. H. D. vom 6. März 1794.

3) H. D. vom 6. März 1794.

§. 396.

Uiber die Frage, vor welchem Gericht die Ehescheidungsangelegenheiten zu verhandeln und darüber zu erkennen, so wie, auf welche Art dabey zu verfahren sey? haben die Gesetze folgende Grundsätze aufgestellt.

§. 397.

Ob die Ehescheidung erkannt, oder ob dieselbe zu verweigern sey, darüber kann nicht der ordentliche Prozeßgang eingeschlagen, noch darüber ein förmlicher Rechtsstreit zwischen den Eheleuten verhandelt werden, sondern dieser Angelegenheit ist ein besonderes Verfahren vorgeschrieben worden. 1)

1) Pat. v. 22. Febr. 1791. §. 3. lit. a.

§. 398.

Das kompetente Gericht, vor welchem die Ehescheidungssache verhandelt werden muß, ist ausschliessend das Landrecht jeder Provinz, in welcher die Eheleute ihren Wohnsitz haben. Ein anderes Gericht kann sich keine Untersuchung oder Entscheidung über die Auflösung einer gültigen Ehe anmaßen. Schreitet es dabey dessen ohngeachtet ein, so sind alle Schritte, Verhandlungen und Entscheidungen desselben null und nichtig. Nur die Landrechte sind das kompetente Forum. 1) Und da auch die Juden sich nach den für die Christen in Ehesachen erlassenen Verordnungen zu richten haben, so gehören auch die dieselbe betreffende Scheidungen vor die Landrechte 2), und die Gesetze haben es daher auch ausdrücklich als einen den landesfürstlichen Verordnungen offenbar widersprechenden Mißverstand und Mißbrauch geahndet, daß verschiedene jüdische Eheleute mit beyderseitiger Einwilligung die Ehescheidung durch den Rabbiner mit Uibergehung der bestimmten Gerichtsbehörde zu erwirken pflegten. 3)

1) Pat. vom 22. Febr. 1791. a. a. O.
2) H. D. vom 21. März 1791. lit. b.
3) H. D. vom 17. Januar 1788.

§. 399.

Das Gesuch um die Ehescheidung muß also vor dem Landrecht der Provinz mit allen dazu dienlichen Beweisen eingereicht werden. Das Landrecht muß nun von Amtswegen einen vertrauten, rechtschaffenen und verständigen Mann zur Vertheidigung der Ehe 1) und zu Erforschung der dazu dienlichen Umstände bestellen, allenfalls auch dem Fiskalamt 2) diese Vertretung auftragen; auch ist demjenigen Theil, wider welchen die Trennung der Ehe begehrt wird, die Aufstellung eines eigenen fähigen Vertreters nicht untersagt. 3) Uiberhaupaber ist den sämmtlichen Gerichtsbehörden und Fiskalämtern schon durch ein früheres Gesetz nachdrücklich aufgetragen worden, die Aufrechthaltung der Unauflöslichkeit jeder gültig eingegangenen Ehe sich auf das Beste angelegen seyn zu lassen, und die Ehen gegen die Angriffe jener Eheleute zu vertheidigen, welche die Trennung des Ehebandes zu erwirken versuchen.

1) Diese Person wird daher auch in der gesetzlichen Sprache Defensor matrimonii genannt.

2) Diese Einschreitung des Fiskalamts mag wohl eher die Ursache seyn, warum dieser Gegenstand ausschließlich den Landrechten zugewiesen ist, als derjenige, welcher in dem: Versuch über die im Lande N Oe. unterder Enns bestehende Justizverfassung: im §. 56. Tom. I. angegeben ist.

3) Pat. vom 22. Febr. 1791. §. 3. lit. a. H. D vom 6. März 1794. Aus dem letztern Gesetz ergibt sich, daß die Unterlassung der Aufstellung eines defensoris matrimonii ex officio keine Nullität des Verfahrens nach sich ziehe, da dasselbe sich der

Worte bedient: Uibrigens muß sich in allen Fällen, wo es sich um gänzliche Auflösung der Ehe handelt, ohne Unterschied der Religionsverwandten genau an die Gesetze gehalten, und, wenn darüber ein Streit entsteht, allenfalls ein rechtschafener und sachkündiger Mann zur genauen Erforschung der Umstände und zur Vertheidigung der Ehe bestellt werden. Denn dieses liegt schon in der Pflicht des Richters selbst, und das Gesetz hat es daher seiner Beurtheilung überlassen, ob er die Aufstellung eines besondern Defensoris matrimonii noch für räthlich oder nothwendig halte.

§. 400.

Die Eheleute werden nun vorgeladen, persönlich vor dem Landrecht zu erscheinen, und dieses soll sich bemühen, sie zu ihrer Wiedervereinigung zu bewegen, und nur dann, wann diese Bemühungen fruchtlos bleiben, soll es den Rechtsweg einschlagen. In diesem Fall hat nun der Richter alles von Amtswegen zu veranstalten, was zu Aufsuchung und Herbeyschaffung der Beweise nothwendig ist; er forscht daher nach Zeugen und Urkunden, sucht die Partheyen darauf zu leiten, und stellt auch Weisartikel. Das ganze Verfahren geschieht mündlich. Der Richter hat dabey freye Hände, und ist an keine Ordnung oder Zahl der Reden gebunden; überall muß er der Wahrheit von Amtswegen nachspüren. So lange er diese nicht aufgedeckt hat, so lange noch Umstände von Einfluß verborgen und noch Zweifel vorhanden sind, so lange kann auch das Verfahren nicht geschlossen werden. Findet er hingegen die Wahrheit schon nach wenigen Reden, so begnügt er sich auch mit diesen.

§. 401.

In dem Streit über die Auflösung einer gültigen Ehe reicht jedoch das eigene Geständniß der Eheleute nicht hin, um einen vollkommenen Beweis gegen einander herzustellen, sondern das auch einstimmige Zeugniß beyder Gatten muß noch ferner untersucht und erhoben werden, ob der angegebene Umstand, auf den sich das Gesuch um die Ehescheidung gründt, auch durch andere Beweismittel dargethan sey, und mit den übrigen erwiesenen oder sonst bekannten Umständen übereinstimme. Der Grund hievon liegt, wie die Gesetze selbst sagen, darinn, damit die Ehegatten sich nicht mit einander verstehen und verabreden, und durch ihr falsches Eingeständniß nicht die Ehe nach Willkühr trennen können. 1)

1) Pat. vom 22. Februar 1791. a. a. O. — Dieses steht auch mit dem A. B. G. III. 107. nicht im Widerspruch, wie **Gustermann** a. a. O. T. I. §. 382. not. c. behauptet, indem er hier eine Abweichung von dem §. 107. des A. B. G. finden will, was doch ein blosser Misverstand ist. Denn der §. 107. verlangt nur, daß bey einer Ehescheidung ex capite inimicitiae capitalis vel aversionis invicibilis die Einwilligung beyder Ehegatten in die Scheidung vorhanden seyn müsse, damit letztere statt finde, da sie im Gegentheil nicht bewilligt wird, wenn nur ein Theil dieselbe aus diesem Grund verlangt. Aber auch hier muß doch immer der Grund, auf den sich das Ehescheidungsgesuch stützen soll, nemlich der unvertilgbare Widerwille beyder Gatten nicht blos durch ihr beyderseitiges Geständniß, sondern durch die bey demselben vorgeschriebene Modalitäten, wovon oben die §§. 384. 385. Erwähnung thaten, zur Uiberzeugung des

Richters gelangen. Ohnehin wird in diesem Fall besonders verfahren.

§. 402.

Ist das Verfahren geschlossen, so wird nun mit Beyziehung eines Repräsententen der Landesstelle die Berathschlagung vorgenommen, und, wie sonst, nach der Mehrheit der Stimmen das Urtheil gefällt, ob die Ehescheidung statt habe oder nicht. Nur muß sich der Richter bey der wegen einer entstandenen Hauptfeindschaft angesuchten Ehescheidung die Verordnung gegenwärtig halten, nach welcher in diesem Fall nicht sogleich auf gänzliche Scheidung erkannt, sondern zuvor der Weg der Güte versucht, und die Scheidung von Tisch und Bett erkannt werden soll. 1) Uiberhaupt aber sind die Gerichte noch insbesonders ausdrücklich erinnert worden, bey den Ehescheidungen nicht mit zu grosser Leichtigkeit vorzugehen, und den Grundsatz nicht aus dem Gesicht zu verlieren, wie wichtig es sowohl für das Wohl einzelner Familien als des ganzen Staats sey, die gültig geschlossene Ehen aufrecht zu erhalten. 2)

1) Pat. vom 22. Februar 1791. a. a. O. und oben die §§. 384. und 385.

2) H. D. vom 12. Aug. 1788.

§. 403.

Uiber das von dem Landrecht gefällte Urtheil steht den Partheyen der Apellations- und Revisions-Zug offen, und die Ehestreitigkeiten werden hierinn den andern Civil-Streitigkeiten gleich gehalten. 1) Weil der Richter dabey nicht an das ordentliche Verfahren gebunden ist, so kann von dem Rekurs nicht wohl die Frage seyn. 2)

1) H. D. vom 16. Februar 1792.

2) H. D. vom 14. November 1793.

§. 404.

Noch ist insbesonders verordnet, daß Eheleute, welche, um die Auflösung der Ehe zu bewirken, einer angewandten Hinterlist oder Kollusion eines gespielten Betrugs, eines hiebey gebrauchten Zwangs oder anderer dergleichen unerlaubten Mittel geständig sind, oder desselben überführt würden, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden sollen. 1)

1) H. D. vom 11. Octob. 1785. und Patent vom 22. Febr. 1791. §. 3. lit. d.

§. 405.

Die Wirkungen und Folgen der gesetzlichen Ehescheidung in Ansehung des ehlichen Bandes bestehen darinn:

1) Das ehliche Band wird dadurch ganz aufgelößt, und daher die Ehe gänzlich getrennt. Zwischen geschiedenen Eheleuten besteht also keine Ehe mehr, und mit der erkannten Scheidung erlöschen daher auch alle aus der Ehe fliessende wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Person und der persönlichen Vorzüge, in Betreff des Gerichtsstandes, Namens, Wappens und dergleichen. 1)

2) Eine Folge hievon ist, daß sich beyde Theile wieder verehlichen, und dadurch in eine zweyte oder neue Ehe tretten können. Sie sind daher nicht nur zur Heurath mit einer dritten Person berechtigt, sondern können sich auch selbst wieder gegenseitig heurathen. In diesem letztern Fall ist aber die Ehe nicht als eine Fortsetzung der vorigen ersten Ehe zu betrachten, sondern sie ist eine neue Ehe, wobey alle Erfordernisse der ersten Ehe beobachtet und wiederhohlt werden müssen, als wenn die Ehegatten vorher nie mit einander verehlichet gewesen wären; wodurch sich dann die Wiederverehlichung geschiedener Ehegatten von der Wiedervereinigung ge-

trennter Eheleute, welche nur zu Tisch und Bett geschieden waren, wesentlich unterscheidet. 2)

1) Cf. §. 104. und 109. des A. B. G. III.

2) A. B. G. III. und E. P. §. 55., womit zu vergleichen das A. B. G. III. 112. und E. P. §. 57. Man sehe auch das, was oben in dem §. 353. gesagt worden. — H. D. vom 17. Jul. 1788. Daß übrigens nach einer in diesem Jahr erlassenen bischöflichen Kurrende vom 14. März 1803. ein gänzlich geschiedener protestantischer Gatte während der Lebenszeit seines ehmaligen Gatten mit keinem Katholiken getraut werden solle, ist bereits oben im §. 90. bemerkt worden.

§. 406.

In denjenigen Fällen jedoch, wo das von dem einen Gatten gegen den andern verübte Verbrechen oder Vergehen des Ehebruchs, der Lebensnachstellungen, der Theilnahme an der Entführung zur Ehescheidung den Anlaß gab, ist der schuldige Theil nicht befugt, denjenigen zu heurathen, der nach dem gerichtlich hergestellten Beweis mit ihm in diesem Verbrechen verfangen gewesen ist. 1) Mit andern Personen hingegen ist demselben die Ehe so wenig als dem unschuldigen Theil untersagt, weil hier der Grund des gesetzlichen Verbots, die Anlockung und den Beweggrund zu dem Verbrechen zu bekämpfen und letzteres dadurch hintan zu halten, daß die Absicht des Schuldigen durch das Verbot vereitelt werde, hinwegfällt. 2).

1) Ein Gatte also, der absichtlich den andern verließ, und mit einem Dritten davon lief, darf diesen Dritten, der Ehebrecher diejenige Person, mit welcher er die Ehe gebrochen, derjenige Gatte, der sich gegen das Lebens seines Gattens verschwor, darf seinen Mitverschwornen nicht heurathen.

2) A. B. G. III. 110. — Siehe auch oben die §. §. 163. und 164., und die §. §. 169. und 170.

§. 407.

Eine weitere Beschränkung findet noch in Ansehung des geschiedenen Weibes, die sich wieder mit einem Dritten verehlichen will, in so weit statt, daß dieselbe immer die gehörige Zeit abwarten muß, damit wegen eines aus der geschiedenen Ehe etwa empfangenen Kindes kein Irrthum, oder Zweifel entstehe. So lange also die Möglichkeit einer aus der geschiedenen Ehe herrührenden Schwangerschaft vorhanden ist, kann die geschiedene Gattin nicht zur zweyten Ehe schreiten. Und da die Gesetze auch diejenige Kinder noch für ehlich und für solche die, in der bestandenen Ehe empfangen wurden, ansehen, welche noch im 10ten Monat nach des Manns Tod gebohren werden, so muß auch, wenn der Verdacht einer Schwangerschaft vorhanden ist, in der Regel dieser zehnte Monat bey einer durch richterliche Scheidung aufgelößten Ehe zur Richtschnur angenommen, und von dem Weib zu einer weitern Verheurathung abgewartet werden, es liesse sich dann erweisen oder höchst wahrscheinlich machen, daß sie sich nicht in gesegneten Umständen befinden könne. 1) Der geschiedene Mann hingegen kann sogleich nach der Scheidung zur zweyten Ehe schreiten. 2)

1) A. B. G. IV. 1. und H. D. vom 16. Febr. 1787.

2) Mit Beobachtung der Vorsicht wegen der Kinder, welche in dem A. B. G. III. 108. und 109. angeordnet ist. Man sehe hierüber auch dasjenige noch, was oben in den §. §. 94. 95. und 96. gesagt worden ist, so wie den §. 387.

§. 408.

In Ansehung des Vermögens der geschiedenen Ehegatten und der Aufhebung der dieserhalb unter ihnen errichteten Heurathsverträge ist die Scheidung von weitern Folgen. Um die hierüber entstehende Streitigkeiten möglichst zu beseitigen, hat aber der Gesetzgeber ausdrücklich verordnet, daß in jedem Ehescheidungsfall auch alle von der einen oder andern Parthey angebrachte Forderungen und Ansprüche berichtigt werden sollen; das Nähere hierüber gehört unter die dem IIten Buch zugewiesene Gegenstände, auf welchen sich daher bezogen wird. 1)

1) S. das IIte Buch, und das A. B. G. III. 109. und V. vom 2. Novbr. 1787. und 10. Novbr. 1791.

§. 409.

Aus dem bisherigen ergibt sich deutlich, daß die gänzliche Scheidung der Ehe sich von der blossen Sonderung von Tisch und Bett vorzüglich durch folgendes unterscheide:

1) Die eigentliche Ehescheidung findet nur bey akatholischen und jüdischen Ehen, niemals aber bey katholischen Eheleuten statt.
2) Durch die Ehescheidung wird das Band der Ehe selbst aufgelößt, durch die Sonderung von Tisch und Bett nicht.
3) Geschiedene Eheleute können sich wieder verehlichen, abgesonderte aber nicht.
4) Wenn geschiedene Eheleute sich wieder vereinigen wollen, so wird unter ihnen das Band der Ehe aufs neue mit allen bey der ersten Ehe erforderlichen Formalitäten geknüpft, und ein neuer Ehevertrag geschlossen; abgesonderte Eheleute hingegen, die sich wieder vereinigen wollen, setzen die bisher bestandene aber in

einiger Hinsicht beschränkte Ehe nur fort, und treten dadurch in keine neue Ehe.

5) Andere Bestimmungen erhalten die Vermögensrechte bey der Scheidung, andere bey der Sonderung.

6) Vor ein anderes Forum gehören die Ehescheidungen, vor ein anderes die Absonderungen; anders wird bey jenen, anders bey diesen verfahren.

Dritter Abschnitt.

Von der Ungültigkeit der Ehe.

§. 410.

Wenn das zwischen zwey Personen geschlossene ehliche Verhältniß, welches nicht nach der Vorschrift der bürgerlichen Gesetze geknüpft worden war, getrennt und aufgehoben wird; wenn ein trennendes Ehehinderniß der Gültigkeit und Rechtmässigkeit dieses Bandes im Wege stand; wenn sich also Personen geehlichet haben, welche dazu nach den Gesetzen nicht befugt waren, oder, wenn sie dieses auch waren, dabey die unter Strafe der Nullität vorgeschriebene wesentliche Formalitäten in Ansehung der Willenserklärung verabsäumt haben, so ist die Ehe ungültig, und diese Ungültigkeit wird durch den Richter ausgesprochen. Eine Ehescheidung kann hier nicht statt finden, da diese jederzeit eine gültig geschlossene Ehe voraussetzt, hingegen eine ungültige Ehe nur als ein unter dem Schein des Rechts gepflogener ausserehlicher Beyschlaf angesehen, und in dem Fall, wo die Partheyen wissentlich eine ungültige Ehe kontrahirten, auch von den rechtlichen Folgen desselben begleitet wird.

§. 411.

So wie dergleichen Ehen selbst ungültig sind, so sind auch alle aus dem Ehevertrag entspringende Rechte und Verbindlichkeiten ungültig und ohne Wirkung, ohne daß jedoch auf der andern Seite in Ansehung des unschuldigen Theils, der von dem Schuldigen betrügerischer Weise zu dieser gesetzwidrigen Verbindung verleitet wurde, als auch in Ansehung der aus der vermeintlichen Ehe erzeugten Kinder gewisse in der Natur und Billigkeit gegründete Folgen, welche durch die Gesetze bestättiget worden sind, beseitiget würden. Nur die mit dem Begriff und der Natur der Ehe verknüpfte Folgen fallen bey der ungültigen Ehe hinweg, wie dieses noch näher erklärt werden wird.

§. 412.

Nicht immer aber werden die ungültig geschlossene Ehen zernichtet, und durch den richterlichen Ausspruch für solche erklärt. Die Gesetze sind überhaupt mehr für die Aufrechthaltung der Ehen gestimmt, und die wohlthätige Vorsorge des Staats für die unschuldigen Kinder, so wie der Schutz, den die Gesetze dem getäuschten Gatten oder den in der Unwissenheit fehlenden Eheleuten gewähren, bewogen den Gesetzgeber, solche Ehen in gewißen Fällen zur Gültigkeit gelangen zu lassen, wenn sie so beschaffen sind, daß die Dispensation möglich ist, und es mehrern Vortheil für den Staat bringt, daß die Ehe durch die Gnade der Dispensation aufrecht erhalten werde. Nach diesem Geist und Willen der Gesetze, der sich aus mehrern Ausdrücken und Grundsätzen derselben deutlich ergibt, müssen dann auch die Gerichte bey dergleichen Ehen verfahren.

§. 413.

Bestimmt spricht hierüber das H. D. vom 11. Octob. 1785. in den Worten: „S. K. M. haben gnädigst anzubefehlen geruhet, daß den sämmtlichen Gerichtsbehörden so wie den Fiskalämtern nachdrücklich aufgetragen werden soll, die Aufrechthaltung des Ehepatents und der in derselben erklärten Unauflösbarkeit jeder gültig eingegangenen Ehe sich bestens angelegen seyn zu lassen, und die Ehen gegen die Angriffe derjenigen Eheleute zu vertheidigen, die durch Einverständniß eines solchen Umstands, welcher nach dem Gesetz die Ungültigkeit des Ehekontrakts nach sich zu ziehen vermögend wäre, die Trennung des Ehebandes zu erwirken gesucht, und hiernach jene Eheleute zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, welche einen gespielten Betrug oder gebrauchten Zwang selbst eingestanden."

§. 414.

Einen mildern Geist athmet das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, wenn es die wegen eines zwischen den Eheleuten vorhandenen Hindernisses ungültig geschlossene Ehe in dem Fall mittelst Dispensation bey Kräften zu erhalten befiehlt, wo das Hinderniß der Partheyen unbekannt gewesen, und die Hebung desselben nicht unmöglich ist. 1) Das B. G. für W. G. hat selbst die Gültigkeit der Ehe ausdrücklich zu einer gesetzlichen Vermuthung erhoben, und einen vollständigen Beweis des Ehehindernisses gefordert. 2)

1) A. B. G. III. 113.

2) B. G. für W. G. I. 94.

§. 415.

Daraus kann jedoch keineswegs gefolgert werden, daß jede gegen die Gesetze und nichtig eingegangene Ehe bey Kräften erhalten werden solle. Der Gesetzgeber will

nur diejenige schützen, und der Gnade der Dispensation würdigen, welche ohne ihre Schuld und unwissend die gesetzliche Vorschriften übertreten haben. Nur dann nimmt daher das Gesetz solche Ehen in Schutz, und räumt das der Gültigkeit der Ehe im Weg stehende Hinderniß durch die Dispensation hinweg, wenn es von der Art ist, daß die Natur des Ehehindernisses die Dispensation möglich macht, und wenn den Eheleuten selbst wegen Eingehung der gesetzwidrigen Ehe kein Vorwurf gemacht, keine absichtliche Übertretung der Ehegesetze zur Last gelegt werden kann. Nur den Unschuldigen will das Gesetz schützen, nicht aber an Unwürdige seine Wohlthaten verschwenden.

§. 416.

Wenn daher die Partheyen das der Ehe im Weg stehende Hinderniß gewußt, und des gesetzlichen Verbots ohngeachtet die Ehe eingegangen haben, so findet keine Dispensation statt, sondern die Ehe muß nun vielmehr auch durch den Richter als ungültig erkläret werden, und der Übertretter des Gesetzes wird als ein politischer Verbrecher nach Verschiedenheit des Standes mit Arrest und Arbeit oder mit einer andern angemessenen Strafe belegt. 1)

1) A. B. G. III. 113. und H. D. vom 11. October. 1785.

§. 417.

Die nämliche Sprache führt auch das Strafgesetzbuch, und erklärt denjenigen ausdrücklich für einen politischen Verbrecher, welcher in den Erbländern einen Ehekontrakt mit Verschweigung eines ihm bekannten in den Landesgesetzen gegründeten Ehehindernisses schließt, und sich ohne vorläufig bewirkte ordentliche Dispensation

trauen läßt; eben so auch den Eingebornen, der sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schliessen, wozu er nach den Landesgesetzen nicht berechtiget wäre; eben so endlich auch die Eltern, welche die Gewalt über ihre Kirder dahin mißbrauchen, um sie zu einer Ehe wider ihren Willen auf eine Art zu zwingen, welche nach dem Gesetz die Nichtigkeit des Kontrakts wirkte. 1)

1) A. G. über V. und St. T. II. §. 47. Daß das, was in dem Gesetz ausdrücklich von den Eltern gesagt ist, auch in seinem ganzen Umfang auf die Vormünder, welche ihre Gewalt über ihren Pupillen auf die gedachte Art mißbrauchen, anwendbar sey, läßt sich aus der Analogie des Falls mit Recht behaupten. Nur wird hier der Fall seltener vorkommen, weil auch die obervormundschaftliche Genehmigung nothwendig ist, und die von dem Vormund angewandte Gewalt daher leicht noch vor Eingehung der Ehe zur Sprache kommen dürfte.

§. 418.

Daß Gesetz verhängt über dieses politische Verbrechen zeitliches strengeres Gefängniß, das nach Umständen mit öffentlicher Arbeit verschärfet wird. Der Verführer wird mit mehrerer Strenge behandelt, und die Strafe besonders alsdann verschärft, wenn dem einen Theil das bestehende Hinderniß ganz verborgen geblieben, mithin dieser ganz unschuldig in die nichtige Ehe eingezogen worden ist. Das nämliche läßt sich auch in dem Fall behaupten, wo das Hinderniß seiner Natur nach indispensabel ist, da in diesem Fall der Unschuldige sich nicht einmal durch die Dispensation mehr helfen kann, wenn er auch wirklich die doch einmal schon kontrahirte Ehe mit dem Schuldigen wirklich fortsetzen wollte; jedoch haben die Gesetze dem Unschuldigen das Recht

der vollkommenen Entschädigung und Genugthuung vorbehalten. Indeß versteht es sich von selbst, daß der Unschuldige aufhört, es zu seyn, wenn er nach dem ihm bekannt gewordenen Ehehinderniß die Ehe nun wissentlich doch noch fortsetzt, ohne davon die gerichtliche Anzeige zu machen, und auf Erklärung der Ungültigkeit zu dringen, wofern das Hinderniß ein öffentliches ist, oder die Dispensation nachzusuchen, wofern der Fall die Dispensation zuläßt. 1)

1) A. G. über B. und St. T. II. §. 48. und 47.

§. 419.

Die Entscheidung der Frage: Ist die Ehe ungültig oder nicht? gehört für die weltliche Behörde, und sie ist durch das Gesetz ausschließlich den Landrechten zugewiesen. 1) Durch einen Vergleich unter den Partheyen kann diese Frage niemals entschieden werden, ausser es seye blos von einem Privathinderniß die Rede, welches die Verzichtleistung gestattet.

1) Patent vom 22. Februar 1791. §. 3. lit. b., wodurch die Dekrete vom 11. October 1785., vom 12. August und 15. December 1788., welche noch die Competenz der übrigen Gerichtsstellen anerkanten und bestättigten, in Hinsicht dieses Punkts aufgehoben, und denselben also in soweit derogirt worden ist.

§. 420.

Über diese Frage wird eben so, wie bey der über die Scheidung der gültigen Ehen der Akatholicken, kein ordentlicher Prozeß abgeführt, sondern die Erörterung derselben mehr von Amtswegen eingeleitet. Auch hier ist daher das Gericht an keine Zahl der Reden gebunden; es wird, wie dorten, ein Defensor matrimonii aufgestellt, ein Repräsentant der Landesstelle beygezogen, und

das Landrecht hat überhaupt ex officio alles zu veranstalten, was zu Aufsuchung und Herbeyschaffung der nöthigen Behelfe und zu Entdeckung der Wahrheit dienlich ist. 1)

1) Patent vom 22. Februar 1791. a. a. O. lit. a. b.; H. D. vom 29. December 1789. und 6. März 1794.

§. 421.

Auch hier kann der Umstand, welcher die Richtigkeit des Ehe-Kontrakts nach sich zu ziehen vermögend wäre, nicht durch das blosse, selbst nicht einmal durch das übereinstimmende Geständniß beyder Ehegatten dargethan, sondern dieses Angeben muß erst jederzeit noch genau untersucht, und, wofern nicht alle Umstände auf das genaueste mit dem Geständniß übeinstimmen, noch durch andere Beweismittel dargethan werden. 1) So muß hier insbesonders auch die angegebene Impotenz nach Verschiedenheit des Geschlechts der Personen allezeit durch Ärzte, Wundärzte oder Hebammen untersucht, und durch ihr Zeugniß als unheilbar erwiesen werden. 2) Um alle Kollusion unter den Eheleuten zum Nachtheil einer gültigen Ehe zu vermeiden, haben hier die Gesetze dem gerichtlichen Geständniß seine sonstige Beweiskraft genommen.

1) D. vom 11. October 1785. und Patent vom 22. Februar 1791. §. 3. lit. d.

2) A. B. G. III. 44. und H. D. vom 3. May 1792. — In Ansehung der hiezu berechtigten Ärzte und Wundärzte sehe man auch die Verordnung vom 23. November 1786. nach. — Hieher bezieht sich auch dasjenige, was oben im §. 79. bis 86. gesagt worden.

§. 422.

Bey der Untersuchung hat der Richter besonders darauf zu sehen, ob die wesentliche gesetzliche Bedingnisse des vorgegebenen Ehehindernisses vorhanden seyen, damit aus demselben die Ehe als nichtig erkläret werden könne. Bey den Privathindernissen hat er aber auch vorzüglich noch darauf sein Augenmerk zu richten, ob nicht eine ausdrückliche oder stillschweigende Verzeihung und daraus folgende Begebung der Rechte entstanden, dadurch also das vorher obwaltende Hinderniß bereits gehoben seye 1), da die Gesetze es ihm zur Pflicht machen, mehr für die Aufrechthaltung der gültigen Ehe zu sorgen, und im Zweifel überhaupt eher für als gegen die Ehe zu sprechen.

1) Bey öffentlichen Hindernissen findet ex causa salutis publicae diese Begebung oder Verzichtleistung nicht statt, weil es sich dabey nicht blos um die jura privatornm handelt.

§. 423.

Eben so genau muß der Umstand erörtert werden, ob das Hinderniß schon zu der Zeit, als die Ehe geschlossen wurde, vorhanden gewesen, und ob es keinem oder beyden Theilen oder doch dem einen derselben unbekannt gewesen, da jeder dieser Fälle eine andere Folge hat, und eine verschiedene Entscheidung nach sich zieht. Es ist jedoch hier nicht von der Wissenschaft des Rechts, sondern von der Kenntniß des Umstands die Rede, auf welchen sich die Ungültigkeit der Ehe gründen soll. Denn die Wissenschaft des Rechts, das heißt, welche Umstände und Bedingungen von dem Gesetz als trennende Ehehindernisse erklärt worden seyen, soll jeder besitzen, und die Unwissenheit dieser gesetzlichen Vorschriften ist keine Entschuldigung; der Rechts-Irrthum oder die Nichtkenntniß der Gesetze kommt niemand zu stat-

ten 1), und nur selten tritt hier der Fall einer ausserordentlichen Rechtshülfe ein. Die Entschuldigung also, daß man den der Ehe im Weg stehenden Umstand zwar gewußt, aber daß man nicht geglaubt habe, daß er ein trennendes Ehehinderniß sey, rettet die ungültige Ehe nicht, und befreyt auch nicht von der Strafe. Nur von der Unwissenheit des Faktums, nur davon ist hier die Frage, ob man das Daseyn des Umstandes, der in dem Gesetz als Ehehinderniß aufgestellt ist, gewußt habe, oder ob derselbe den Kontrahenten bey Abschliessung der Ehe verborgen war. Nur diese Unwissenheit, diese ignorantia facti, welche man nicht immer vermeiden kann, kommt hier in Betrachtung, da sich hingegen die ignorantia juris immer beseitigen und vermeiden läßt. 2)

1) A. B. G. I. 3. und B. G. für W. G. I. 11.

2) Man vergleiche mit diesem auch das H. D. vom 19. May. 1784.

§. 424.

Die Frage, wem die Anzeige oder Anklage einer ungültigen Ehe zustehe? muß mit dem Unterschied beantwortet werden, ob das eintretende Ehehinderniß ein öffentliches oder ein Privathinderniß seye. Im letztern Fall geben die Gesetze nur dem benachtheiligten Gatten das Recht, die Gültigkeit der Ehe anzufechten; eine dritte Person ist hiezu nicht berechtiget, weil es sich dabey blos um die Rechte der Kontrahenten handelt, worauf diese auch Verzicht leisten können. Im ersten Fall hingegen ist es nicht blos um die Privatrechte der Eheleute zu thun, sondern das Wohl des ganzen Staats ist bey dem öffentlichen Hinderniß beeinträchtiget, und es liegt diesem daran, daß eine Ehe, welche gegen das Verbot der Gesetze und zum Nachtheil des Ganzen geschlossen

wurde, für ungültig erklärt, und der Übertreter des Verbots mit der verdienten Strafe belegt werde. In diesem Fall kann daher jedermann den Umstand anzeigen, der der Gültigkeit und damit also auch der Fortsetzung der nichtigen und gesetzwidrigen Ehe im Wege steht; es findet keine Art von einer actio pupularis statt, und selbst die Gerichte und Fiskal-Ämter sind sogar ausdrücklich angewiesen dergleichen ungültigen Ehen von Amtswegen nachzuforschen. 1)

1) Den Fiskal-Ämtern ist schon in ihrer Instruktion vom Jahr 1783. die Wachsamkeit über die Befolgung der Gesetze, also auch der Ehegesetze im §. 1. zur Pflicht gemacht, und ihnen daselbst aufgetragen, mit aller möglichen Sorgfrlt auf die Entdekkungen der Übertretungen der Gesetze oder ihrer Nichtbefolgungen zu wachen. Ebendaselbst §. 8. — Noch genauer bestimmt diß auch das H. D. vom 15. December 1788. lit. e., das H. D. vom 22. Juny 1789. und das Pat. vom 22. Febr. 1791. §. 3. lit. c.

§. 425.

Da die Eingehung einer ungültigen Ehe unter den oben angegebenen Umständen 1) zugleich ein politisches Verbrechen ist, zu dessen Entdeckung und Bestrafung die politische Obrigkeit so wie bey andern Verbrechen vermöge ihres Amts verpflichtet und berechtiget ist, so hat daher auch dieselbe, wenn die Spur einer ungültig bestehen Ehe auffällt, nach der hierüber besonders erlassenen Anweisung des Gesetzes den Umständen nachzugehen, und die deshalb gemachte Anzeige inquisitorisch zu untersuchen. Jedoch soll sie bey dergleichen Untersuchungen mit aller Bescheidenheit und Mäßigung vorgehen, besonders in Fällen, wo kein offenbarer Zweifel gegen

die Gültigkeit der Ehe, oder wo kein öffentliches Ärgerniß entstanden ist. Solche Eheleute, bey welchen dieses eintritt, sollen, nach den ausdrücklichen Worten des Gesetzes nicht weiter beängstiget werden, als hinlängliche Ursachen und Anzeigen zur Untersuchung vorhanden sind, und wahrscheinliche Beweise zur fernern Einschreitung wider die Ehe sich darstellen, welche dann dem Landrecht vorgelegt werden sollen. 1)

1) H. D. vom 12. August 1788. und vom 15. December 1788., welche durch das Gesetz vom 22. Februar 1791. nach dessen ausdrücklichen Worten nur in so weit aufgehoben sind, als in jenen verordnet war, daß über die Ungültigkeit oder Trennung der Ehe wie in jeder andern Rechtssache bey dem ordentlichen Richter ein Prozeß zu führen sey. In Ansehung ihres weitern Innhalts sind also jene frühere Gesetze nicht aufgehoben, und die in diesem und den folgenden §§. daraus angeführten Grundsätze sind daher immer noch verbindlich, und dienen selbst auch den amtlichen Untersuchungen des Landrechts zur genauen Richtschnur.

§. 426.

Das Erkenntniß selbst, ob die in Frage stehenden Ehe gültig oder ungültig geschlossen worden sey, steht ausschliessend den Landrechten jeder Provinz zu, und diese sollen bey ihrer Entscheidung aus keinem andern Gesichtspunkt ausgehen, als daraus, ob erwiesen sey, daß der errichtete Ehekontrakt nach den in den bürgerlichen Gesetzen aufgestellten Grundsätzen nichtig, oder ob die Vorschriften derselben dabey beobachtet, der Ehekontrakt also nach ihnen gültig seye. 1)

1) H. D. vom 12. Aug 1788. lit. c. Dieses Gesetz scheint hauptsächlich auf die vorherige kanonische

Hinderniſſe zu zielen, welche heutzutag keine Kraft mehr haben, ſoweit ſie nicht durch das Ehepatent und die weiters erlaſſene landesfürſtliche Geſetze ausdrücklich beſtättigt uud modifizirt worden ſind.

§. 427.

Die Landrechte ſind zugleich aber auch angewieſen, nicht jede wirklich ungültig eingegangene Ehe durch ihren Ausſpruch zu zernichten, und für ungültig zu erklären, ſondern ſie ſollen dabey den Unterſchied beobachten, ob das Hinderniß den Partheyen oder wenigſtens einem Theil derſelben unbekannt geweſen, und ob das Hinderniß durch die Diſpeuſazion gehoben werden könne oder nicht. Die Worte des A. B. G. ſind folgende:

„Wäre eine Ehe wegen eines zwiſchen den Eheleuten vorhandenen Hinderniſſes ungültig, daſſelbe aber den Partheyen unbekannt geweſen, ſo ſoll daſſelbe, ſo weit es möglich iſt, immer insgeheim gehoben werden. In denjenigen Fällen aber, wo die Partheyen das Hinderniß gewußt, und dennoch die Ehe geſchloſſen haben, iſt die Ehe ungültig.“

1) A. B. G. III. 113. — Man vergleiche damit das B. G. für W. G. T. I. §. 101.

§. 428.

Das bey ſolchen Umſtänden zu beobachtende Verfahren iſt durch eine ſpätere Verordnung 1) dahin beſtimmt worden, daß, wenn das Hinderniß durch Diſpenſation gehoben werden könne, die Landrechte dieſen Weg einſchlagen ſollen, auf welchem die Diſpenſation erwirkt, und alſo dem Ehekontrakt die ihm urſprünglich gemangelte Gültigkeit verſchaft werden kann, beſonders, wenn ſolche Ehen ſchon durch längere Zeit beſtünden, wenn Kinder darinn gezeugt worden, oder, wenn ſonſtige Umſtände die Fortſetzung der Ehe erwünſchlich machen.

1) H. D. vom 10. Decemb. 1783. lit. c. Dieses Gesetz scheint auf den im §. 113. des B. G. B. gemachten Unterschied zwischen der faktischen Unwissenheit und Wissenschaft der Partheyen nicht so genau zu sehen, wenn nur die angegebene Umstände zu Gunsten der Ehe eintreten, und die Landesstelle ist also auch bey Ertheilung der Dispensation nicht so ängstlich daran gebunden, daß sie bey besondern Umständen nicht auch davon abgehen könnte. Man sehe hierüber auch das Pat. vom 22. Febr. 1791. lit. c., vom 24. Jan. 1800. nr. 12. und das D. der Galliz. Hofkanzley vom 16. Octbr 1800.

§. 429.

Wenn sich hingegen aus der Untersuchung keine solche Umstände darstellten, welche der Dispensation das Wort reden, sondern vielmehr solche vorwalten, welche keinen Zweifel mehr übrig lassen, daß die Nichtigkeit der Ehe auf Gründen ruhe, welche durch keine Dispensation aufgelößt werden können, deren Behebung also nicht möglich oder thunlich ist, so muß der Richter auf die Ungültigkeit der Ehe sprechen, und dieselbe für nichtig erklären. 1)

1) H. D. vom 15. Decbr. 1788. lit. d.

§. 430.

Welche Fälle eine Dispensation zulassen, welche hingegen indispensabel seyen, darüber sprechen die Gesetze nicht ausdrücklich und bestimmt. Indessen läßt sich diese Frage schon aus der Natur des Ehehinderniss in jedem einzelnen Fall beantworten, wie dieß z. E. bey der Bigamie, bey der Ehe zwischen einem Christen und einem, welcher der christlichen Religion nicht zugethan ist, deutlich am Tag liegt. Nur in Betreff der Ehe der Stief-

mutter mit dem Stiefsohn haben wir ein bestimmtes ausdrückliches Gesetz. 1)

1) H. D. vom 18. Septb. 1795. — S. oben §. 126. — Die verbottene Grade des Mosaischen von Gott eingegebenen Rechts scheinen auch uns in Betreff der Dispensation den Fingerzeig bey den Ehen zu naher Verwandten zu geben, da wir ihren göttlichen Ursprung anerkennen. — Sie auch oben §. 46.

§. 431.

Nur dann, wann das Landrecht die Ehe für nichtig erkennt hat, und die Wohlthat der Dispensation mit ihren Folgen nicht eintritt, findet die politische Bestrafung der Eheleute, aber auch hier nur alsdann statt, wenn sich dieselbe wissentlich in eine ungültige Ehe mit einander eingelassen haben. Jedoch steht diese nicht dem Landrecht, sondern der politischen Obrigkeit zu, ohngeachtet die bey jenem verhandelte Akten bey derselben zur Grundlage dienen. Nach der ausdrücklichen Verordnung des Gesetzes 1) kann die Strafe selbst auf dreyjährigen Arrest sich erstreckten, und ist hier insbesonders erlaubt, bey Bestimmung der Strafe auf die Verschiedenheit des Standes Rücksicht zu nehmen.

Hat hingegen das Landrecht für die Gültigkeit der Ehe gesprochen, oder dieselbe durch die erwirkte Dispensation rechtsgültig gemacht, so kommt es nun zu keiner weitern politischen Untersuchung und Bestrafung, und es leidet also auch in diesem Fall, wo der Gesetzgeber die Eheleute seiner Gnade für würdig erkannt hat, die Verordnung des §. 47. und §. 48. des A. G. ü. V. u. St. T. II. keine Anwendung. 2)

1) A. B. G. III. 113.

2) H. D. vom 15. Decbr. 1788. lit. f.

§. 432.

Auch die Frage über die Ungültigkeit der zwischen Juden geschlossenen Ehen gehört nun für die Landrechte, so wie auch hier die Dispensation der Landesstelle zusteht. Auf diese Art muß das durch das H. D. vom 21. Febr. 1791. gleichfalls modifizirte H. D. vom 15. April 1785. verstanden werden, wo es heißt: „S. K. K. Majestät haben gnädigst geruhet, daß auch die gesammte in den Erbländern befindliche Juden in den Ehen, soviel es die Gültigkeit des Civilkontrakts betrifft, durchgehends nach dem Ehepatent zu beurtheilen und zu behandeln seyen, wo übrigens in das weitere Vinculum der Religion die Landes-Regierung nicht einzugehen habe. Worauch dann also die zwischen Juden vorfallende Ehestreitigkeiten, soweit sie in dem Ehepatent dem Richter zugewiesen sind, für das allgemeine Ortsgericht, in den übrigen Fällen aber für die politische Behörden gehörig seyen." 1)

1) H. D. vom 15. April 1785. verglichen mit dem Patent vom 22. Febr. 1791. §. 3.

§. 433.

Von dem Urtheil über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe steht eben so gut wie von dem über die Auflösung der Ehe der Appellations-Zug offen, und kann hingegen von dem Rekurs nur dann die Frage seyn, wenn die nachgesuchte Dispensation verweigert worden ist. 1)

1) H. D. vom 16. Febr. 1792.

§. 434.

Wenn die Ehe durch das richterliche Erkenntniß für ungültig erklärt und aufgehoben worden ist, so wird auch dadurch dem Ehevertrag als einem Accessorio der Ehe alle Kraft und Gültigkeit genommen, und die

Partheyen werden in dieser Rücksicht so angesehen, als wenn unter ihnen nie eine ehliche Verbindung bestanden hätte. Alle zwischen denselben aus der Ehe und dem Ehevertrag entstandene Rechte und Verbindlichkeiten hören nun auf. Jedoch kann derselbe in Betreff des eingebrachten Heurathsguts und dgl. gegen den Mann zum Beweismittel dienen. Übrigens sind die Gerichte auch angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Zusammenwohnung solcher Personen, deren Ehe als nichtig aufgehoben wurde, verhindert, und alle verdächtige Gemeinschaft vermieden werde; jeder weitere Beyschlaf unter denselben wird nun als ein ausserehlicher von den Gesetzen betrachtet, und hat daher auch nur diejenige rechtliche Würkungen, die mit jenem verbunden sind. 1)

1) A. B. S. III. 114.

§. 435.

Die in einer ungültigen Ehe erzeugte Kinder bleiben stets unter der Gewalt des Vaters; was aber zur Erhaltung und Erziehung derselben von dem Vermögen beyder Eltern verhältnißmässig beygetragen werden solle, muß sogleich bey Annullirung der Ehe durch einen gerichtlich bestättigten Vergleich, oder, wenn dieser nicht zu stand kommt, durch richterliche Entscheidung bestimmt werden, damit der Staat wegen der gehörigen Erhaltung und Erziehung der Kinder gesichert seye. 1) Zum Besten der in einer ungültigen Ehe erzeugten schuldlosen Kinder hat der Gesetzgeber ferner festgesetzt, daß Kinder, die in einer von beyden Eltern in rechtmässigen Gesinnungen geschlossenen, wegen einer nachgefolgten Entdeckung aber für ungültig erkannten Ehe erzeugt worden, von der Geburt an in Absicht auf Nahmen, Stand, Wappen und freyvererbliches Vermögen ihrer Eltern alle Rechte ehlicher Kinder haben, und solche auch nach getrennter Ehe ihrer Eltern behaupten und beybehalten.

Hingegen zur Erbfolge in die nicht freyvererbliche Stammgüter sind für unfähig erklärt. 2)

1) A. B. G. III. 115. Nach dem B. G. für W. G. T. I. §. 136. sind solche Kinder immer als ehliche anzusehen, wenn wenigstens einem der Eltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehinderniſſes zu statten kommt.

2) Pat. vom 22. Febr. 1791. §. 4. lit. m.

§. 436.

In Betreff der gegenseitigen Vermögens-Ansprüche der gewesenen Eheleute, so wie auch in Betreff des aus Veranlassung einer ungültigen Ehe durch die Schuld des einen Theils erlittenen Schadens werden die Partheyen bey der Nichtigkeits-Erklärung in den ordentlichen Rechtsweg gewiesen, und diese Streitigkeiten daselbst wie jeder andere Rechtsstreit behandelt. 1)

1) A. B. G. III. 115. Die nähere Entwicklung hievon folgt im zweyten Buch.

§. 437.

Wird hingegen die Ehe für gültig erklärt, weil sie entweder gültig geschlossen war, oder weil das ihr anfangs im Weg gestandene Hinderniß bey einem öffentlichen durch die Gnade der Dispensation, bey einem Privathinderniß aber durch Verzichtleistung beseitiget und hinweggeräumt ist, so hat eine solche Ehe wie jede andere gesetzmässig geschlossene ehliche Verbindung die rechtliche und vertragsmässige Würkungen von der Zeit an, als sie geschlossen wurde. 1)

1) Daß bey einer ungültig erklärten Ehe die vorherigen durch ein nichtiges Band verbundene nun aber getrennte Eheleute sich wieder verehlichen dürffen, jedoch von der Ehe unter sich selbst ausgeschlossen sind, so lang das Hinderniß dauert, folgt aus dem

Begriff der Richtigkeit der zuvor scheinbar bestandenen Ehe und aus der Natur des Hinderniſſes. Aber auch hier muß bey der Frau, welche schwanger zu seyn vermuthet wird, die oben im §. 407. angegebene Vorsicht beobachtet werden, wenn man nicht die Filialität des Kindes einer Ungewisheit oder einem Zweifel Preiß geben will. Man vergleiche damit auch die oben behandelte §§. 89. 93. 95. und 96.

§. 438.

Indessen ist hiebey der Umstand nicht ausser Acht zu lassen, daß, da die Gesetze in dem Fall, wo ein Pupille sich ohne Genehmigung in eine Ehe eingelassen hat, dieselbe jedoch von der Obervormundschaft nachher ertheilt worden ist, nach dem durch die Dispensation nunmehr gehobenen trennenden Ehehinderniß ausdrücklich eine zweyte priesterliche Einsegnung fordern, der Grund aber, der zu dieser Verordnung den Anlaß gegeben, gleichfalls bey jedem andern trennenden Ehehinderniß in der nemlichen Stärke eintritt, daß, sage ich, die priesterliche Einsegnung auch bey jeder andern anfangs ungültig geschlossenen Ehe, welche durch die Wohlthat der Dispensazion allein nachher bey Kräften erhalten, und für gültig erkannt wird, nachmals wiederholt werden müsse, um einer solchen Ehe ihre vollkommene Würde und Rechtsgültigkeit zu verschaffen. 1) Nur ist auch hier, wie in dem Fall, wovon das Gesetz ausdrücklich spricht, die gleichmässige Vorsicht zu beobachten, daß diese zweyte priesterliche Einsegnung alsdann, wann das Hinderniß nicht öffentlich bekannt war, und also kein Skandal und Aufsehen erregte, in aller Stille, sonsten aber, wann nämlich die eingegangene Ehe zur öffentlichen Notiz gekommen und Aufsehen oder Ärgerniß veranlaßt hat, wie jede andere Einseegnung gleichfalls öffentlich geschehen

solle. Das Gesetz fordert überdiß auch, daß diese wiederhohlte Trauung mit Anführung der Ursache in dem Trauungsbuch bemerkt werde. 2)

1) Eben so fordert auch das neue preußische Gesetzbuch im B. II. Absch. 10. §. 958. die Wiederhohlung der Trauung. Im B. G. für W. G. ist indessen dieser Umstand nicht berührt.

2) H. D. vom 15. März 1789. §. 3. — Man sehe hierüber auch den §. 251. oben.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Wesentliche Druckfehler.

Im I. Theil. Seite III. Linie 1. lies — Rechts — statt Eherechts.

— XVII. — 27 — noch — doch.
— 33. — 20. — vaterländischen — vaterländtischen
— 88. — 24. — demselben — derselben
— 101. — 20. — aufgeführten — aufgeführte
— 102. — 11. — , — . —
— 102. — 13. — — ; — — ?
— 111. — 23. — — rechtliche — rechliche
— 116. — 28. — — Personen — Pesonen
— 120. — 25. — Gültigkeit nicht — nicht Gültigkeit
— 136 — 13. — — Ehe — — Ebe
— 151. — 6. — — derselben — oerselbene
— 151 — 31. — — darthue — darthun
— 153. — 9. — — bemerkt — demerkt
— 157. — 31. — vor — — von
— 158. — 31 — muß nach dritten: beygesetzt werden: Personen.
— 162. — 24. — — wäre: — 1).
— 162. — 25. muß: 1).: ausgestrichen werden.
— 172. — 30. ließ: alle weitere: statt: abweitere
— 189. — 15. — — Decorum — Decoram
— 188. — 19. — Departement — Departements
— 192. — 24. — reengagire — reengarirrn
— 197. — 24. — verlassen — — velassen
— 200. — 21. — können — — könne
— 201. — 27. Handwerksbursche — Hauwerksbursche
— 202. — 13. — ertheilt — — ertheit.
— 203. — 11. — Emolumenten — Emalumenten
— 205. — 13. — Ausstellung — Ausstallung
— 208. — 30. — — Jahr — Jabr
— 210. — 29. — erlitten hat. — erlitten
— 211. — 22. zu schliessenden — zuschließenden
— 229 — 9. — Zeugen — Zeigen.

Seite 233. Linie 5. lies übertragen statt übernehmen
— 235. — 13. — nun — — nur
— 238. — 25. — unauflöslich — unauflöslich
— 259. — 24: — secretis — — senetis
— 261 — 11. — daß — daß
— 285. — 25. u. 26. diejenige, welche — derjenige, welcher
— 272. — 1. — flagranti — flagrarti
— 274. — 10 ohngeachtet — Vngeachtet.

Stewart
New York

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sattler, Carl C.

Handbuch des österreichischen Ehe-Rechts nach den darüber erlassenen Gesetzen und Verordnungen, und mit Bemerkung der Abweisungen des Bü rgerlichen Gesetzbuchs für Westgalizien
Bd.: 1

Wien 1804

J.austr. 49-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543299-4